Finanzgeschichte Waldeck-Pyrmonts

von der Wende des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1929

Eine Untersuchung
aus Anlaß des Aufgehens des Freistaates Waldeck
in Preußen am 1. April 1929

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von
Hermann Bing
Diplom-Volkswirt aus Corbach

Marburg 1929

Wilhelm Bing's Buchdruckerei, Corbach

Als Dissertation angenommen am 24. Juli 1929
Berichterstatter: Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. W. Troeltsch
Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1929

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Diese Arbeit erscheint als Buch in Wilhelm Bings Verlag Corbach.

Meiner lieben Mutter

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung der Finanzwirtschaft Waldeck-Pyrmonts verdankt ihre Entstehung neben dem Interesse des Verfassers für die Geschichte seiner engeren Heimat vor allem dem Umstand, daß auch nach Annahme der Weimarer Verfassung die Frage einer zweckmäßigeren Gliederung des Deutschen Reiches nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion verschwunden und besonders in den beiden letzten Jahren immer eindringlicher und immer allgemeiner der Ruf nach Vereinfachung und Verbilligung seiner staatlichen Organisation erhoben worden ist. Gerade zu einer Zeit, in der auch die überzeugtesten Anhänger des Bundesstaatsgedankens in Anbetracht der steuerlichen Ueberlastung der deutschen Wirtschaft nur denjenigen Ländern noch einen Anspruch auf Aufrechterhaltung ihrer Eigenstaatlichkeit zuerkennen wollen, die in der Lage sind, alle Pflichten eines souveränen Staates aus eigener Kraft zu erfüllen, war es verlockend, einmal die Frage zu untersuchen, wie es denn dem Staate Waldeck-Pyrmont überhaupt möglich war, trotz seines geringen Gebietsumfanges, trotz seiner außerordentlich schwachen Bevölkerung und trotz der geringen Wohlhabenheit seiner Bewohner seine staatliche Selbständigkeit bis in die jüngste Zeit hinein aufrecht zu erhalten. War doch diese Tatsache umso auffälliger, als dieses Ländchen schon nach Gründung des Norddeutschen Bundes gerade infolge seiner unzureichenden finanziellen Leistungsfähigkeit durch den mit Preußen abgeschlossenen, sowohl prinzipiell als praktisch-politisch interessanten Akzessionsvertrag vom Jahre 1867 in eine denkbar starke finanzielle Abhängigkeit von diesem Großstaate geraten war und durch diesen Vertrag eine so unmögliche politische Verfassung erhalten hatte, daß man von Waldeck-Pyrmont als einem „souveränen" Staat schon damals eigentlich nicht mehr sprechen konnte. Schließlich galt es, eine Antwort auf die Frage zu geben, warum gerade Waldeck als erstes der deutschen Länder nunmehr den Anschluß an Preußen zu suchen gezwungen war. Eine Untersuchung der Finanzwirtschaft des waldeck-pyrmonter Staatswesens dürfte im gegenwärtigen Zeitpunkt umso mehr Interesse erwecken, als sie sich nicht nur in historischen Bahnen hält, sondern notwendig zu den aktuellen Fragen der gegenwärtigen und zukünftigen staatsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Organisation des Reiches und seiner Länder führt; denn auch nach dem bereits im Jahre 1922 erfolgten Anschluß des Kreises Pyrmont an Preußen hat der Freistaat Waldeck als das nach Schaumburg-Lippe kleinste deutsche Land bis zum 1. April 1929 fortbestanden.

Um ein möglichst klares Bild von der Finanzwirtschaft Waldeck-Pyrmonts zu gewinnen, war es notwendig, die Untersuchung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurückzuführen. Es ist selbstverständlich, daß bei Zugrundelegung einer solch weiten Zeitspanne auf minderwichtige oder lediglich den Lokalforscher interessierende Einzelheiten nicht eingegangen werden konnte.

An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, allen den Herren meinen herzlichsten Dank auszusprechen, die mir durch ihr freundliches Entgegenkommen und ihre wertvolle Unterstützung das Zustandekommen dieser Abhandlung ermöglichen halfen.

Mit Dankbarkeit gedenke ich des verstorbenen Herrn Landesdirektor Präsident Dr. Schmieding, der mir bereitwilligst die Einsichtnahme in die Akten des Landesdirektoriums gestattete. Mein Dank gilt ferner dem ehemaligen Präsidenten der waldeckischen Domänenkammer, Herrn Dihle, der mir die Genehmigung zur Benutzung der Kammerakten erteilte, dem früheren Finanzdezernenten der waldeckischen Landesregierung und jetzigen Vorsteher des Gemeindezweckverbandes Waldeck, Herrn Oberregierungsrat Beermann, der mir die erforderlichen Auskünfte gern erteilte, sowie den übrigen ehemaligen Beamten der Landesregierung und Domänenkammer, deren Entgegenkommen ich in Anspruch nehmen mußte. Danken möchte ich weiter Herrn Archivrat Dr. Herzog, der mir mit seinem Rat bei der Durchsicht der Akten des Waldeckischen Archivs behilflich war.

Mein ganz besonderer Dank gilt aber meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Troeltsch für das wohlwollende Interesse, das er dieser Arbeit entgegenbrachte, und für seine wertvollen Anregungen, die er mir zuteil werden ließ.

Corbach, im November 1929.

Hermann Bing.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Waldeck und Pyrmont. Lage, Bevölkerung und wirtschaftliche Struktur der beiden Gebiete.

Das Gebiet des ehemaligen Fürstentums und späteren Freistaates **Waldeck** liegt eingeschlossen von den preußischen Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau und gehört zu den am höchsten gelegenen Landstrichen zwischen Rhein und Weser. Von der 1055,43 qkm umfassenden Grundfläche des Landes entfielen (nach dem im Jahre 1864 fertiggestellten Grundsteuerkataster) 39,31 % auf Ackerland, 37,73 % auf Waldungen, 8,30 % auf Wiesen, 6,94 % auf Huten, der Rest auf Gebäude und Hofraum (0,28 %), Gärten (1,18 %), Drieschland, Wege, Bäche und ertragslose Fläche (2,60 %).

Die Zahl der Bevölkerung, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1816) 46 910 betrug, vermehrte sich nur langsam und noch im Jahre 1900 stand die Volksdichte mit 46,7 nur wenig über der des Jahres 1816 mit 44,5 Einwohnern. Zwar erfuhr die Bevölkerung Waldecks im 20. Jahrhundert eine etwas schnellere Zunahme und belief sich im Jahre 1925 auf 55 806 Einwohner (= 53 pro qkm); die Bevölkerungszunahme während des gesamten Zeitraumes von 1816 bis 1925 erreichte aber in Waldeck bei weitem nicht den Umfang wie in den meisten anderen deutschen Ländern.

Eine ähnliche Stabilität weist denn, wie sich ja schon aus diesen Angaben über die Bevölkerungsbewegung schließen läßt, auch die wirtschaftliche Struktur des Landes während dieser Zeit auf. Bis auf den heutigen Tag sind in Waldeck Ackerbau und Viehzucht in ganz hervorragender Weise die Hauptnahrungsquellen der Bevölkerung geblieben. Dabei war und ist der bäuerliche Klein- und Mittelbetrieb vorherrschend, der Großbetrieb nur schwach vertreten. Die Industrie, die noch im 18. Jahrhundert vor allem auf dem Gebiete des Bergbaues und der Eisenherstellung von ziemlicher Bedeutung war, befand sich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Absterben. Bei dem völligen Mangel an Eisenbahnlinien während des größten Teiles des 19. Jahrhunderts fehlte für ihre Wiederbelebung die wichtigste Voraussetzung, günstige Verkehrsverhältnisse, und so hat denn auch die Industrialisierung in Waldeck eigentlich erst im 20. Jahrhundert allmählich eingesetzt. Das Handwerk war und ist in Waldeck ziemlich zahlreich vertreten, aber bis vor gar nicht langer Zeit betrieb nicht nur in den Dörfern, sondern auch in den Landstädten die überwiegende Mehrzahl dieser Gewerbetreibenden auch Landwirtschaft und in vielen Fällen war das Handwerk der Nebenberuf. Obzwar sich nun in den letzten Jahrzehnten immer mehr auch hier eine Berufstrennung bemerkbar gemacht hat, so sind doch auch heute noch die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des Bauern-

standes in Waldeck auf das allerengste verknüpft. Daß der Handel in einem solch ausgesprochenen Agrarlande, zumal bei seinen auch heute noch schlechten Verkehrsverhältnissen, keine große Bedeutung hat gewinnen können, versteht sich von selbst. Daß Waldeck diesen seinen Charakter als Agrarstaat bis heute bewahrt hat, zeigt überzeugend die Statistik der Umsatzsteuerveranlagung vom Jahre 1925.[1]) Danach weist Waldeck die relativ größte Zahl der Umsatzsteuerpflichtigen und die geringsten Durchschnittssätze unter allen deutschen Ländern auf, und dieser zweifache „Rekord" ist nur dem Umstande zuzuschreiben, daß Waldeck auch jetzt noch überwiegend landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe aufweist mit verhältnismäßig geringem Ertrag für den einzelnen. Von sämtlichen Umsatzsteuerpflichtigen (7 625) sind denn auch nicht weniger als 5845 Landwirte, dagegen nur 1104 Industrielle und Handwerker, 909 Handeltreibende, 27 Angehörige freier Berufe und 127 Berufszugehörige des Gesundheitswesens und der hygienischen Gewerbe. Die Landwirte machen also 71 % aller Veranlagten aus.

Die durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse und damit die Steuerkraft der waldeckischen Bevölkerung sind abgesehen von vorübergehenden Hochkonjunkturen für Vieh oder Getreide nie auf längere Dauer besonders günstig gewesen. Große Vermögen fehlten und fehlen in Waldeck fast ganz. Im Jahre 1925[2]) betrug das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in Waldeck 122 RM, dagegen

in Preußen	224 RM,	in Bayern	213 RM,
in Sachsen	307 RM,	in Hamburg	434 RM,
in Bremen	453 RM,	in Mecklenburg-Strelitz	163 RM,

im Reichsdurchschnitt 234 RM. Zu dieser Tatsache der relativ geringen Wohlhabenheit der waldeckischen Bevölkerung scheint allerdings die auffallende Höhe der Spareinlagen in diesem Lande in Widerspruch zu stehen. Schon in seinem 1862 erschienenen Aufsatz weist Speyer[3]) darauf hin, daß die Summe der Spareinlagen in Waldeck höher sei als in den meisten andern Ländern Europas und auch zu Ende des Jahres 1928[4]) betrugen die Spareinlagen in Waldeck auf den Kopf der Bevölkerung 141,23 RM, während im Deutschen Reiche 106,08, in Preußen 108,75 und in der Waldeck benachbarten Provinz Hessen-Nassau gar nur 87,15 RM an Spareinlagen auf die Person entfielen. Die Ursache dieses scheinbaren Wohlstandes zeigt ein Vergleich der Zahl der Sparkonten bezw. der Einleger mit denen in anderen Ländern oder Provinzen. Daraus ergibt sich, daß in Waldeck die Sparkassen allen Ständen dienen, in den meisten anderen Gebieten dagegen in erster Linie nur den Beamten, Angestellten, Dienstboten und Arbeitern. Neben den Sparkassen fehlt in Waldeck nämlich eine entsprechende Entwickelung des Bankwesens.

Die seit 1625 mit dem Fürstentum Waldeck durch Personalunion verbundene Grafschaft, das spätere Fürstentum Pyrmont lag etwa 50 km in gerader Linie nordwärts von dem nächsten Grenzpunkt des Hauptlandes Waldeck entfernt zwischen Braunschweig, Hannover, Lippe und der preußischen Enklave Lügde.

---

[1]) S. Wald. Landes-Ztg. 1928 Nr. 299.
[2]) S. Wald. Landes-Ztg. 1929 Nr. 7.
[3]) a. a. O. S. 678.
[4]) nach dem Stande vom 30. November 1928. S. Wald. Landes-Ztg. 1929 Nr. 15.

Die Bevölkerung dieses Ländchens belief sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1802) auf 4 955 und bei seinem Ausscheiden aus dem waldeckischen Staatsverbande im Jahre 1922 auf 10 451 Personen.

Pyrmont umfaßte einen Flächenraum von 65,53 qkm. Davon bildeten 52,58 % Ackerland, 34,08 % Waldungen und 4,64 % Wiesen, der Rest bestand aus Gebäuden und Hofraum (0,70 %), Huten (2,81 %), Wegen, Bächen und ertragsloser Fläche (1,49 %).

Schon aus der größeren Dichte der Bevölkerung läßt sich auf eine vom Hauptlande Waldeck abweichende wirtschaftliche Struktur dieses Gebietes schließen. Diese wies zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgendes Bild auf.[1]) Seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt besaß dieses kleine Ländchen in der Neustadt (Bad) Pyrmont mit seinen schon damals weithin bekannten Heilquellen. Ihre Einwohner lebten, mit Ausnahme der Beamten, sei es direkt oder indirekt, in erster Linie von den Einnahmen, die ihnen Fremde und Kurgäste brachten. Die Bewohner der zehn Dörfer, die die Grafschaft außer der Hauptstadt noch in sich schloß, gingen dem verschiedensten Erwerbe nach. Der Ackerbau war vorzüglich in den unteren Teilen[2]) des Ländchens sehr ergiebig, während er in der „oberen Grafschaft“[3]) infolge ihrer höheren und kälteren Lage geringere Erträgnisse abwarf. Die Viehzucht[4]) wurde besonders in der „unteren Grafschaft“ durch das Vorhandensein vieler vortrefflicher Wiesen und Kämpe, fetter Weiden an der Emmer und in den Berggründen, sowie großer „Gemeinheiten“ begünstigt, während die „bergischen Dörfer“ den Mangel an hinreichenden Wiesen durch ausgedehnten Anbau aller Arten von Futterkräutern, durch Hute auf den Brachländern und in gewissen ihnen durch die Forstbehörde geöffneten Walddistrikten zu ersetzen suchten. Ihren Absatz fanden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Grafschaft selbst, die infolge des starken Fremdenverkehrs einen bedeutenden Konsum aufwies. Den Vorzug, zu den bevölkertsten Ländern Deutschlands schon damals zu gehören, verdankte die Grafschaft indessen nicht dem Vorhandensein bedeutender Gewerbebetriebe oder einer ausgedehnten Industrie, sondern der außerordentlich starken Verbreitung eines Hausgewerbes in den Dörfern. Mit Eifer widmeten sich insbesondere die Bewohner der „oberen Grafschaft“, und zwar beiderlei Geschlechts, dem Strumpfstricken. Man rechnete, daß jährlich an 3000 Dutzend Paar Leinenstrümpfe ins Ausland verkauft wurden, und gibt das dafür eingenommene „fremde Geld“ auf wenigstens 12 000 Reichstaler an. Außerdem hatte sich in der Gegend von Loewensen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Gesellschaft von

---

1) Für das Folgende vgl. insb. Cab. 3279.

2) Hier liegen außer der Stadt Pyrmont die 5 Ortschaften Oesdorf, Holzhausen, Loewensen, Hagen und Thal.

3) Sie besteht aus den 5 Orten Neersen, Baarsen, Großenberg, Kleinenberg und Eichenborn.

4) Den Umfang der Viehzucht in Pyrmont um die Wende des 19. Jahrhunderts mögen einige Zahlen andeuten. In der ganzen Grafschaft belief sich im Jahre 1803 die Zahl der Pferde auf 681, die des Rindviehes auf 1421, der Schweine auf 650 Stück. An dem beträchtlichen Umfang der Schafzucht war vor allem die herrschaftliche Meierei beteiligt, der die bei weitem größte Anzahl der 2040 Schafe zugehörte. Unverhältnismäßig groß war in der Grafschaft die Zahl der Ziegen, sie betrug 702.

Quäkern angesiedelt; bereits im Jahre 1803 bestand diese Siedlung aus 130 Seelen, die als Messerschmiede und Leinweber reichlichen Verdienst fanden. [1]) Die Hauptursache des Wohlstandes der Grafschaft ist aber in dem sehr ansehnlichen Besuche zu finden, den besonders die Neustadt Pyrmont und die ihr benachbarten Ortschaften an Kurfremden erhielten. Man schätzte deren jährliche Ausgaben auf mindestens 100 000 Reichstaler und gab den verbleibenden Reingewinn auf 25 000 Reichstaler an. So fanden sich denn in der Grafschaft viele vermögende Einwohner, während allerdings die Zahl der Großkapitalisten nur gering war.

In neuerer Zeit hat die wirtschaftliche Struktur des Ländchens eine bemerkenswerte Aenderung nur insofern erfahren, als das ehemals so bedeutsame Hausgewerbe immer mehr durch den Fabrikbetrieb (Herstellung von Zigarren, Schirmen und Messern) ersetzt worden ist.

---

[1]) Die alte Quäkerkolonie Friedensthal, die eine so vielversprechende Anfangsentwicklung genommen hatte, ist später zu einer Sommerfrische degeneriert.

Hauptteil.

1. Abschnitt.

Die Einnahmequellen Waldecks und Pyrmonts und ihre Erträgnisse seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.

1. Die Einkünfte Waldecks.

A. Das waldeckische Domanium.

a) Seine Entstehung.

Für die Aufbringung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben (einschließlich der Unterhaltung des Fürstenhauses) erforderlichen Mittel (Geld und Naturalien) kamen in Waldeck in Betracht die Einnahmen aus dem Domanium und die Einkünfte, die in die landständischen Kassen flossen.

Um Klarheit darüber zu gewinnen, welche Stellung das waldeckische Domanialvermögen innerhalb des waldeckischen Staats einnahm, ist es notwendig, kurz auf die Entstehungsgeschichte des Domaniums einzugehen. Auf welche Weise die Grafen von Schwalenberg (die späteren waldeckischen Grafen) in den Besitz solch zahlreicher Güter, Berechtigungen und Gefälle gelangt sind, konnte im einzelnen von keinem der Schriftsteller, die sich mit dieser Frage befaßten, befriedigend nachgewiesen werden. Nur das ist bekannt, daß gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts Volkwin I., [1]) Graf zu Schwalenberg, der im sächsischen Hwetigau in der Gegend der Emmer (Grafschaft Pyrmont) begütert war und dort auch das Grafenamt führte, der Stammvater der waldeckischen Regenten dadurch wurde, daß er das Schloß Waldeck von einem Edlen namens Ludwig von Waldeck (zum Unterschied von den späteren Grafen von Waldeck, Oppold genannt) erwarb und daß der letzte aus dem Hause Waldeck-Oppold, Ditmar, 1306 sein Erbgut in der Stadt Waldeck mit deren Zubehörungen und anderen Erbgütern dem Grafen Heinrich von Waldeck vermachte.

Von größter Bedeutung für die Ausdehnung des Domanialbesitzes wurde dann die Erwerbung der Landeshoheit durch die waldeckischen Grafen. Wann diese stattfand, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen.

---

[1]) Vgl. Schumacher a. a. O. § 1 und § 2 sowie Varnhagen „Waldeckische Landes- und Regentengeschichte", S. 21, 141, 234 und 258.

Aus der Tatsache jedoch, daß Waldeck zu dem Herzogtum Sachsen gehörte, das durch Heinrichs des Löwen Fall im Jahre 1180 zertrümmert wurde und aus dessen Ruinen die Erzbischöfe, Bischöfe und Dynasten, die unter dessen herzoglichem Zepter gestanden hatten, zur Reichsunmittelbarkeit sich erhoben, glaubt Schumacher den Schluß ziehen zu dürfen, daß um diese Zeit auch Graf Widekind zum Landesherrn geworden sei. Da auf diesem Wege auch die Herren zur Lippe zu Landesherren emporstiegen, hat tatsächlich diese Annahme viel Wahrscheinlichkeit für sich. Unter dem landeshoheitlichen Titel des fiskalischen Heimfallrechts [1]) war nunmehr den waldeckischen Grafen die Möglichkeit gegeben, die Fluren der zahlreichen eingegangenen Ortschaften [2]) einzuziehen und teils in fürstliche Güter zu verwandeln, teils unter Vorbehalt von Lasten und Abgaben als Lehen auszugeben, neue Dörfer auf dem gewonnenen Grund und Boden zu bilden, oder das Land an schon bestehende Dörfer abzutreten. Das Lehenswesen, [3]) das sich aus den allgemein bekannten Gründen auch in Waldeck entwickelt hatte, brachte es dann weiter mit sich, daß die Güter der Lehensträger beim Erlöschen des Mannesstammes ebenfalls an den Grafen von Waldeck als den Lehnsherrn zurückfielen. Die Zahl der auf diese Weise an die Grafen von Waldeck zurückgelangten Lehen war, begünstigt durch die Kreuzzüge und die sonstigen Kriege und Fehden, durch bösartige Krankheiten in jener Zeit und durch die häufige Widmung von jungen Männern zum ehelosen geistlichen Stande sehr groß und Klettenberg [4]) zählt nicht weniger als 127 Vasallen-, Ministerialen- und Dienstmannengeschlechter auf, die in Waldeck und hart an der waldeckischen Grenze seßhaft waren. Ein Teil dieser heimgefallenen Lehnsgüter wurde eingezogen und als Domänen zurückbehalten, ein Teil wurde als Lehen wieder ausgegeben, während ein dritter mit Vorbehalt der Lasten und Abgaben an Gemeinden überlassen wurde. Aus dem Umstande, daß die heimgefallenen Lehen als solche nicht wieder ausgegeben wurden, schließt Schumacher [5]) wohl mit Recht, daß auch diese Handlungen unter landesherrlichem Titel vorgenommen worden seien.

Eine sehr beträchtliche Vermehrung erfuhr das waldeckische Kammergut dann während der Reformationszeit durch die Säkularisation der Klöster Aroldessen (Arolsen), Berich, Oberwerbe, Hönscheid, Netze und Volkhardinghausen. Um den Wert dieser Neuerwerbungen nicht zu gering erscheinen zu lassen, ist es nötig, darauf hinzuweisen, daß zu diesen Klöstern nicht nur das Klosterland selbst, sondern viele Nebenbesitzungen, Waldungen, Gefälle, ja oft ganze Dörfer hinzugehörten. Mit einem Teile der säkularisierten Klosterbesitzungen wurden Kirchen und Schulen ausgestattet. Den Hauptzugang an Einkünften brachte die Säkularisation allerdings dem Kammergute selbst. Eine Verleihung von kaiserlichen Domänen an die Grafen von Waldeck hat nicht stattgefunden. Das ist mit Bestimmtheit daraus zu ersehen, daß die Grafschaft von Lehnspflichten gegen Kaiser und Reich völlig frei war. Die

---

[1]) Schumacher a. a. O. § 8 und § 9.

[2]) Schumacher (a. a. O. § 8) zählt 102 untergegangene Dörfer, Weiler und Höfe auf.

[3]) Schumacher a. a. O. § 10, § 11.

[4]) Klettenberg, „Waldeckischer Helden- und Regentensaal". Th. 1 Kap. 3 § 20. Auch abgedruckt in Schumacher a. a. O. § 10.

[5]) Schumacher a. a. O. § 11 S. 80.

„Allodialität" Waldecks tritt schon in den Lehnsbriefen Kaiser Karls IV. vom Jahre 1349 sowie in dem Lehnsauftrag an Hessen vom Jahre 1438 deutlich in Erscheinung.[1]) Lediglich Regalien sind den waldeckischen Grafen von Kaiser und Reich verliehen worden, und zwar in ihrer Eigenschaft als Inhaber der Landeshoheit bezw. der Staatsgewalt.[2]) So befand sich die Domänenkammer im Besitz des Forst- und Jagdregals, des Zoll-, Post-, Wasser- und Mühlenregals, des Zunftregals, des Industriekonzessionsregals und der davon abhängigen Nutzungen. Die Einkünfte der Kammer aus dem Justizhoheitsregal (Sporteln, Strafen und Konfiskaten) wurden im Jahre 1814,[3]) später auch das Straßenregal (Chaussee- und Barrierengelder) dem Lande gegen Uebernahme der darauf ruhenden Lasten abgetreten, während das Steuerregal sich nie im Besitze der Kammer befand.

Das waldeckische Domanium bestand also, wie das ja bei allen Kammergütern Deutschlands der Fall gewesen ist, aus Vermögensstücken mit rechtlich sehr verschiedenem Ursprung. Es setzte sich aus Familien- und Staatsbesitz zusammen, der aber schnell zu einem einheitlichen Vermögensstock verschmolz. Dieser teils privatrechtliche, teils öffentlich-rechtliche Charakter des Domaniums mußte bei der Unmöglichkeit, die einzelnen Besitzstücke als solche des Staates bezw. der fürstlichen Familie nachzuweisen, eine rechtliche Klärung der Eigentumsfrage am Domanium von vornherein unmöglich machen. In dem Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 ist dann zwar, wie später näher zu zeigen sein wird, versucht worden, in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont das gesamte Domanialvermögen in das Eigentum des Staates überzuführen, aber bereits 1852 ist diese Bestimmung durch die Verfassungsurkunde vom 17. August jenes Jahres als von Anfang an ungültig aufgehoben worden und seit der Zeit die Rechtsnatur des Domaniums in der Schwebe geblieben.

b) Die Einkünfte aus dem waldeckischen Domanialvermögen.

aa) Die landes- und gutsherrlichen Abgaben an die Domänenkammer.

Die erste Stelle im Etat der Domänenkammer nahmen Ende des 18. und in den ersten 3 Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die teils landes-, teils gutsherrlichen Abgaben und Gefälle (die Zehnten usw.)[4]) ein, die in Geld oder Naturalien in den Aemtern und Städten zu Gunsten der Kammerkasse erhoben wurden. Im Jahresdurchschnitt von 1798 bis 1800[5]) betrugen die aus diesen Quellen fließenden Geldabgaben nicht weniger als rund 27 000 Reichstaler. Dazu kamen dann noch

---

[1]) Vgl. Schumacher a. a. O. § 7 S. 81.
[2]) Vgl. Näheres darüber bei Schumacher a. a. O. Abschn. I.
[3]) Schumacher a. a. O. § 15 S. 96.
[4]) Die Einkünfte aus dem Zollregal waren, wie wir auf S. 75 ff. näher sehen werden, sehr gering. Noch unbedeutender waren diejenigen aus dem Justizhoheitsregal (Strafen usw.). Diese standen nämlich zum größten Teile den Justizbeamten als Teil ihres Gehaltes zu. Daß das Justizhoheitsregal bereits im Jahre 1814 auf die Landstände übertragen wurde, wurde in anderem Zusammenhange (s. oben S. 7) bereits erwähnt.
[5]) Cab. 2323.

die „Fruchtintraden“ etwa in gleicher Höhe und die „sonstigen Naturalien“ (Stroh, Heu, Gänse, Kapaunen, Zehntferkel, Hühner, Hahnen, Eier usw.) im Geldwert von etwa 2200 Reichstalern. Diese Abgaben zusammen waren mit rd. 50 % am Gesamtaufkommen der waldeckischen Domanialeinkünfte beteiligt. Zu erwähnen sind hier schließlich noch die von den Bauern bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts zu leistenden Hand- und Spanndienste, die natürlich als Geldwerte in den Kammeretats nicht auftreten.

bb) Die Domänen (Meiereien).

Die Zahl der Domänen in Waldeck betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts 28, [1]) war also im Verhältnis zu der Größe des Landes ziemlich bedeutend. Ihre Zahl ging dann, zumal infolge der 1851 erfolgten Allodifikation von 6 Domanial-Erbbestandsgütern, auf 18 zurück. Neben der Landwirtschaft betrieb die Mehrzahl dieser fürstlichen Domänen bis lange in das 19. Jahrhundert hinein auch Branntweinbrennerei.

Die Einkünfte aus den Domänenpachtungen [2]) betrugen im Durchschnitt der Jahre 1798—1800 19 300 Rtlr.[3]) und 1850 16 068 Rtlr.[4]) Für die Periode von 1863 bis 1865 waren die jährlichen Einnahmen aus Erb- und Zeitpacht mit rd. 27 000 Reichstalern eingesetzt. [5]) Trotz ihrer relativ großen Zahl haben also die Meiereien in Waldeck keine bedeutenden Einkünfte aufzuweisen gehabt. 1800 betrugen diese nur 17 %, 1850 12 % und 1863 14 % der gesamten Domanialeinkünfte dieser Jahre. Nach der Vereinigung der Finanzen beider Fürstentümer im Jahre 1864 stieg der Anteil der aus den Domänenpachten fließenden Einkünfte auf 17 % der Gesamteinnahmen, aber auch im weiteren Verlaufe der Entwickelung sind die Domänenpachteinnahmen an den gesamten Domanialeinkünften nur in verhältnismäßig geringem Maße beteiligt.

cc) Die Forsten.

Fast kein deutscher Staat hat so viel absoluten Waldboden aufzuweisen als das Fürstentum Waldeck. Allerdings weichen bis zur Fertigstellung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1864 die verschiedenen vorhandenen Größenangaben nicht unwesentlich voneinander ab. So betrug nach der einen [6]) die Waldfläche 29 %, also beinahe $^{3}/_{10}$ der Staatsfläche, während die entsprechenden Prozentziffern für Bayern mit gut 30, Württemberg 28 und Preußen mit 24 angegeben werden. Nach einer von Curtze in seinem 1850 erschienenen Buch [7]) veröffentlichten Uebersicht nahmen die Waldungen in Waldeck damals sogar 39 % des

[1]) Cab. 2244. Diese Domänen waren: Eylhausen, Laubach, Hünighausen, Selbach, Waldeck, Vornhagen, Netze, Wildungen, Berich, Billinghausen (an der Diemel), Malberg, Wetterburg, Heide, Stryck, Leveringhausen, Büllinghausen, Bildstein, Frederinghausen, Eisenberg, Giflitz, Landau, Dingeringhausen und Corbach, Gembeck, Twiste, Kleinern, Bringhausen, Niederwaroldern und der Ellinghäuser Hof zu Ehringen.

[2]) Sämtliche waldeckischen Domänen waren, und zwar die allermeisten auf Zeit, verpachtet.

[3]) Cab. 2323.

[4]) Reg.-Bl. 1850 S. 228.

[5]) Reg.-Bl. 1863 S. 28.

[6]) S. Wald. Gemeinn. Zeitschrift, Jahrgg. II S. 93 v. Jahre 1840.

[7]) Curtze a. a. O. S. 193.

Gesamtareals in Anspruch, gegenüber 34 % im Großherzogtum Hessen, 32,3 % in Kurhessen und 38 % in Lippe-Detmold. Die herrschaftlichen Waldungen im Fürstentum Waldeck wurden 1822 angegeben mit 92 315 Morgen.[1]

Der Bestand[2] der Waldungen, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch derartig günstig gewesen war, daß man von einem Ueberschuß an Holz sprechen konnte, war infolge verschiedener Ursachen[3] schon bis zur Wende des Jahrhunderts derart vermindert, daß nach einem im Jahre 1807 an die Kammer erstatteten Bericht[4] „die Waldecker, die sämtlich im Walde wohnen", unter Holzmangel zu leiden hatten. Trotzdem mancherlei Mängel der Forstverwaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgestellt wurden, war die Verfassung der waldeckischen Waldungen auch in der Mitte jenes Jahrhunderts noch keineswegs besonders günstig. So schreibt Schumacher im Jahre 1848[5]: „Gegenwärtig ist die Beschaffenheit des Bestandes so, daß man Tannenholz zum Bauen aus dem Auslande holen muß." Der Vorrat an haubarem Holze stand auch damals noch in gar keinem Verhältnis zu der gesamten großen Waldfläche, ja, es war bei Fortdauer des bisherigen übergroßen Holzverbrauches die Gefahr vorhanden, daß in nicht gar zu langer Zeit Bestände zur Hauung kommen mußten, die weit von ihrem höchsten Nutzwert entfernt waren.[6] Trotz der ungünstigen Verhältnisse hatten nämlich die Holzabgaben des Domaniums in den 30er

---

[1]) Varnhagen, Adreßbuch vom Jahre 1822, S. 132.

[2]) Bestand ist forstwirtschaftlich die Vereinigung vieler Holzpflanzen zu einem solchen Ganzen, daß er in allen Lebensaltern Gegenstand wirtschaftlicher Sonderbehandlung sein kann. In diesem Sinne ist hier und im folgenden das Wort gebraucht worden.

[3]) Diese Ursachen lagen teils in der Bewirtschaftung des Waldes selbst, teils in dem übermäßig hohen Holzverbrauch der Untertanen. So hatte der Wald unter der sog. Fehmelwirtschaft (vgl. bes. Waldeckischer Volksbote 1849 S. 289) schwer zu leiden gehabt, die darin bestand, daß man planlos die dem jedesmaligen Zwecke entsprechenden Stämme aus einem Bestande heraushieb, ohne daran zu denken, die dadurch entstehenden Nachteile (unvollkommene Besamung der Fläche, Ausfall bei dem nächsten Hieb, Verlust der Produktionskraft durch Bloßstellung des Bodens) wieder auf irgendeine Art zu beseitigen. Der Mißbrauch der Waldnebennutzungen, insbesondere die starke Inanspruchnahme des Waldes durch Waldweide und Laubstreu, hatten das Ihrige zur Herbeiführung der traurigen Verfassung der Forsten getan. Daneben wirkten in starkem Maße auf eine Verminderung des Waldbestandes nicht zuletzt auch die zahlreichen Holzdeputate ein, die, oft über das wirkliche Bedürfnis der sie Beziehenden weit hinausgehend, teilweise, wie z. B. bei den Forstbeamten, als Gehaltsteil, teils als staatliche Dotation der betreffenden Stelle wie z. B. bei den Pfarreien, anzusehen waren. (S. Waldeckischer Volksbote 1849, insbes. S. 296.) Daß diese Deputate geradezu ihre Empfänger zur Holzvergeudung veranlaßten, zeigt folgendes Beispiel (Schumacher a. a. O. S. 80, 81). Verschiedene Förster bezogen nach alter Gepflogenheit jährlich durch die Forstverwaltung 22 Malter Holz nebst den dazu gehörigen Büschen. Weil ihr Bedarf nun nicht so groß war, andererseits aber eine Veräußerung des Holzes nicht stattfinden durfte, verbrannten sie einen Teil davon lediglich zu dem Zwecke, daraus die Asche zu gewinnen. Auf eine unverantwortliche Vergeudung des Holzes wirkten weiterhin die Einrichtung der Freigabeholzberechtigungen und vor allem die von den Untertanen zu zahlenden Holzpreise, die aus gewissen auf S. 10 f. erörterten Gründen in Waldeck äußerst niedrig waren.

[4]) Cab. 2331.

[5]) Schumacher a. a. O. S. 22.

[6]) Waldeckischer Volksbote 1849 S. 288/89.

und 40er Jahren noch eine starke Steigerung erfahren, weil auch ein großer Teil der Kommunal- und Privatwaldungen infolge schlechter Bewirtschaftung nicht mehr in der Lage war, die Bedürfnisse ihrer Besitzer in dem ihrer Ertragsfähigkeit [1] entsprechenden Maße zu befriedigen. Die Forstverwaltung war besonders seit den 30er Jahren aufs eifrigste bemüht, dem drohenden Holzmangel durch möglichst zweckentsprechende Benutzung des Forstbodens entgegenzuarbeiten. Dafür zeugen die „während dieser Zeit sorgfältig ausgeführten Saaten und Pflanzungen, die in ihrer Gesamtheit eine bedeutende Fläche [2]) ausmachten und der üppige und gedeihliche Zustand der meisten, durch natürliche Verjüngung erzogenen jungen Bestände“. [3])

Zwar bildeten die Domanialforsten ein sehr bedeutendes Vermögen und die Einkünfte, die sie abwarfen, einen der wichtigsten Posten des Domanialetats. Der Erzielung eines dem Umfange der Domanialwaldungen wirklich entsprechenden Geldertrages standen aber einerseits die zahlreichen z. T. ganz ungeregelten Freiholzberechtigungen und andererseits die von den Untertanen zu entrichtenden niedrigen Holzpreise hindernd im Wege. Die Kammer war nämlich verpflichtet, den Grund und Boden besitzenden Bauern sog. Gabeholz, d. h. unentgeltliches Brennholz, zu liefern. [4])

Der von den Untertanen zu zahlende Holzpreis konnte in Waldeck nur durch auf dem konstitutionellen Wege einzuleitende Verträge zwischen dem Fürsten und den Landständen festgesetzt werden. [5]) Er betrug z. B. für den Malter Brennholz anfänglich 6, dann 12, dann 18 Mariengroschen und war schließlich im Jahre 1769 auf 24 Mariengroschen erhöht worden. Im Vergleich zu anderen Staaten war in Waldeck die Holztaxe immer sehr gering. [6]) Als Grund für diese in keinem Verhältnis zu den Preisen anderer Gegenstände und dem Werte des Geldes stehende geringe Holztaxe wird angegeben, die Landschaft

---

[1]) Nach der Waldeckischen Gemeinn. Ztschr. Bd. II S. 86 und S. 90 waren die Gemeindewaldungen im Jahre 1840 schon weit unter die Hälfte ihres möglichen Materialertrages gesunken, während der „Verbrauch durch die Macht der Gewohnheit zu einer Höhe gestiegen ist, von der sich nur der einen Begriff machen kann, der im Winter das Tropenklima in den Stuben unserer Landleute empfunden hat“. (Wald. Gemeinn. Ztschr. 1840, S. 92). In einem Berichte der waldeckischen Domänen- und Forstkammer vom Jahre 1843 (s. auch Schumacher a. a. O. S. 21) heißt es sogar: „Es fehlt nicht an Orten, wo auch des Sommers der Bauer seine Stube heizt und vieles Holz bloß der Asche wegen vergeudet wird.“

[2]) Schumacher berichtet (a. a. O. S. 25), daß „seit den letzten Jahren (also vor 1848) 4 130 Morgen besamt und 538 000 Stämme Laub- und Nadelholz gepflanzt und für Kulturkosten, den Morgen zu 3 Taler gerechnet, 15 624 Taler aufgewendet worden sind“.

[3]) Waldeckischer Volksbote vom Jahre 1849 S. 288.

[4]) Cab. 2398. Diese Gabeholzberechtigungen sind nach einer Verordnung vom 22. 3. 1826 (vgl. Weigel a. a. O. S. 39 § 44) unabtrennliche Pertinenzen der geschlossenen Güter, zu welchen sie gehören.

[5]) Cab. 2398. Nach Schumacher (a. a. O. S. 60) war zuletzt in dem landesherrlichen Resolut vom 2. Okt. 1807 das unumwundene fürstliche Anerkenntnis ausgesprochen worden, „daß der Verfassung des hiesigen Landes zufolge eine Erhöhung des Holzpreises, und wäre es auch nur um 8 Groschen für das Malter, ohne landständische Zustimmung nicht geschehen, und daß eine eigenmächtige Erhöhung auf keine Weise gerechtfertigt werden kann“.

[6]) Cab. 2854.

sei in alten Zeiten Eigentümer eines großen Teiles der nunmehr herrschaftlichen Waldungen gewesen,[1] und ähnlich wird sie auch von Schumacher[2] als „Nachwirkung des ursprünglichen Miteigentums und freien Benutzungsrechtes“ verstanden. Die Holztaxen, die ursprünglich erwiesenermaßen gar nicht bestanden, ebenso wie die von den Ständen bewilligten Steuern sind also in Waldeck nicht einseitige Anordnungen der Domanialverwaltung, sondern beruhen auf landständischen Bewilligungen, die dazu dienen sollten, die Kosten der sich erweiternden öffentlichen Forstaufsicht und Forstverwaltung zu decken.[3] Wiederholte Versuche der Domänenkammer, die für die Untertanen geltenden Holztaxen dem gesunkenen Geldwert entsprechend zu erhöhen, scheiterten an dem Widerstande der Landschaft, die zu einer Ablehnung der dahin gerichteten Anträge umso eher geneigt war, als ja den landschaftlichen Kassen ein Anteil an dem Geldertrag der Forsten nicht zufloß und der Wert der Waldungen für den Staat nach ihrer Ansicht nur in der Befriedigung des Holzbedürfnisses der Untertanen und der Unterstützung des Ackerbau treibenden Teiles der Bevölkerung durch Waldweide, Streunutzung usw. lag.[4] Auf diese Weise betrug denn noch im Jahre 1850[5] der Preis für den Malter Buchenscheitholz ebensoviel als im Jahre 1769, nämlich 24 Mariengroschen. Da bis auf die Stadt Arolsen sämtliche waldeckischen Städte eigene Waldungen besaßen und an die nicht Wald besitzenden Kommunen seit alten Zeiten jährlich 9 978 Malter Brennholz gegen eine von jeher unverändert gebliebene Abgabe (das sog. „ständige Holzgeld“) abgegeben wurden[6], kamen, solange die Städte den Bedarf ihrer Einwohner aus ihren eigenen Waldungen zu decken vermochten, als „eigentliche“ Käufer von Holz für nichtgewerbliche Zwecke lediglich Angehörige der beiden allerärmsten Klassen (Beiwohner und Tagelöhner) in Frage, die also eine Holzpreiserhöhung in erster Linie getroffen haben würde. Aus diesem Grunde wäre auch eine Steigerung der inländischen Brennholzpreise weder für eine Verminderung des Holzverbrauches noch für eine Vermehrung der Einkünfte der Kammer von der Bedeutung gewesen, wie man bei der ungeheuren Ausdehnung der herrschaftlichen Waldungen leicht anzunehmen geneigt sein konnte.[7]

Einen anderen Charakter als diese Brennholztaxen hatten selbstverständlich die Preise, die von den Gewerbetreibenden für das gewerblichen Zwecken dienende Holz gezahlt werden mußten. Sie waren „Entgelt“ für überlassene Ware, z. B. zahlten im Jahre 1857 Branntweinbrenner, Schmiede usw. für das Malter Buchenscheitholz 30 Mariengroschen, die übrigen Untertanen dagegen nur 24. Gewiß war auch dieser Preis nicht sehr hoch, aber eine etwaige Steigerung hätte sich hier erst nach und nach im Einnahmeetat bemerkbar machen können; denn einmal waren die zahlreichen Meiereien, die, wie wir sahen, fast sämtlich Branntweinbrennerei betrieben, auch insofern unvorteilhaft verpachtet, als ihnen das nötige Holz in reichlichen Mengen unentgeltlich geliefert wurde, anstatt es ihnen zu überlassen, ihren Holzbedarf zu den landläufigen Preisen zu kaufen, und dann waren mit anderen

[1]) Cab. 2398.
[2]) Schumacher a. a. O. S. 10.
[3]) Schumacher a. a. O. S. 55/56.
[4]) Waldeckischer Volksbote 1849 S. 288.
[5]) Curtze a. a. O. S. 488.
[6]) Schumacher a. a. O. S. 22.
[7]) Cab. 2398.

Großabnehmern, vor allen den Eisenhüttenwerken, auf lange Jahre hinaus so nachteilige Pachtkontrakte abgeschlossen, daß manche ihr Holz, und zwar sehr große Quantitäten, kaum mit 12 Groschen das Malter bezahlten. [1])

So ergibt sich, daß die Einkünfte aus den Forsten zwar einen erheblichen Teil der gesamten Domanialeinkünfte ausmachten, daß aber diese Einnahmen bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein keineswegs die Höhe erreichten, die man bei der Größe der Waldungen des Domaniums hätte erwarten können. Das wird noch deutlicher bei Betrachtung eines Domanialetats. Im Durchschnitt der Jahre 1798 bis 1800 betrugen die Bruttoeinnahmen [2]) aus den Forsten, der Jagd und den Fischereien 28 917 Reichstaler. Das waren nur 18,8 % der gesamten Domanialeinkünfte während dieser Jahre. Die entsprechenden Nettoeinnahmen beliefen sich auf 13 537 Reichstaler und bildeten 14,4 % der Gesamteinnahmen. [3]) Die Bruttoeinnahmen setzten sich folgendermaßen zusammen, aus:

		Taler	Gr.	Pfg.
Holzgeldern	mit	18 830	16	—
Forststrafgeldern	„	4 179	17	3
Ziegengeldern	„	582	19	2
Kohlengeldern	„	736	21	1
Eink. des Buchenholzmagazins in Arolsen	„	2 979	—	5
Eink. des Eichenholzmagazins in Arolsen	„	178	23	2
Hauerdiensten	„	524	19	—
Fuhrdiensten	„	489	35	—
Verpachteten Jagden	„	19	8	—
Fischereien	„	130	6	4
Verkauftem Wildpret	„	242	18	4
Verschiedenen Geldern	„	16	27	—
Extraordinären Forststrafen	„	17	18	4
Die Gesamtbruttoeinnahmen also		28 917	14	4

In den folgenden Jahrzehnten stiegen die Einnahmen aus den Forsten sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den aus den meisten anderen Quellen fließenden Einkünften und betrugen im Jahre 1850 immerhin schon rund 62 000 und 1857 68 500 Reichstaler.

Von der größten Bedeutung für die weitere Vermehrung des Aufkommens aus den Waldungen wurde dann neben der Verbesserung des Holzbestandes die zu Anfang der 60er Jahre erfolgte Aufhebung der Holztaxen und die Einführung der Versteigerung auf Meistgebot. So werden schon für die Periode von 1863 bis 1865 die Bruttoeinnahmen aus den Forsten mit 88 500 Reichstalern angegeben, [4]) und diese Summe entsprach ungefähr 43 % der Gesamtdomanialeinnahmen dieser Jahre. Nach der 1864 erfolgten Vereinigung der Finanzverwaltung Pyrmonts mit derjenigen Waldecks ist eine bemerkenswerte Veränderung in diesem Verhältnis nicht eingetreten. Die Steigerung der Forsteinkünfte hat dann auch in der Folgezeit angehalten.

---

[1]) Vgl. Cab. 2398.
[2]) Cab. 2323.
[3]) Cab. 3036.
[4]) Reg.-Bl. 1863, S. 25.

dd) Bergwerke, Hütten und Hämmer.

1. Bergwerke.

Die Blütezeit des waldeckischen Bergbaus, der sich auf Gold,[1]) reines und silberhaltiges Kupfer [2]) und Blei [3]) und Eisen erstreckte, fällt in das 16. Jahrhundert. Während dieser Epoche war „über das ganze Land eine bergmännische Tätigkeit verbreitet, die an berühmtere Bergwerksgegenden erinnerte". [4]) Jedoch schon zu Ende des 16. Jahrhunderts setzte der Rückgang des Bergbaues ein, und während des 17. und 18. Jahrhunderts bestand er fast nur noch in Versuchsarbeiten, die nach kurzen

---

[1]) Ein Goldbergwerk wurde im Eisenberg (bei Corbach) betrieben und war besonders von 1540—1570 von ziemlicher Ergiebigkeit.

[2]) Die ergiebigsten Kupferbergwerke waren die bei Bergfreiheit und „an der hohen Leuchte", deren beste Zeit in den Zeitraum von 1562—1570 fiel. Daneben wurde Kupfer gewonnen bei Hundsdorf und Armsfeld, Twiste, Rhoden, Nordenbeck, Wrexen, Sachsenhausen und schließlich bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den Werken zu Goddelsheim und Niederense. Mit dem Goddelsheimer und Nordenbecker Kupferbergwerk waren 1752 die Frankfurter Bankiers Gebrüder Bethmann von der waldeckischen Kammer beliehen worden. Nach anfänglich guter Ausbeute erforderten aber die Werke Zuschüsse, sodaß die Gewerkschaft im Jahre 1790 sämtliche Bergleute entließ und einige Jahre darauf (1794) die Hütte samt den Zehnthäusern und allen sonstigen Gebäuden an den Bergverwalter verkaufte, der (nach Dreves a. a. O. S. 156) von 1802—1805 dort noch ein Schlackenpochwerk betrieb. Das Bergwerk selbst behielt die Gewerkschaft. Es wurde nur deshalb von der Kammer nicht wieder eingezogen, weil sich keine neue Gewerkschaft zu seiner Uebernahme fand und es der Kammer zur Uebernahme in die eigene Regie an Kapital fehlte. Aehnlich war das Schicksal des Niederenser Kupferbergwerks, das im Jahre 1753 samt Gebäuden, vorrätigen Materialien und einem sich auf alle in der Niederenser und Immighäuser Gemarkung befindlichen Erze erstreckenden Privileg für 4 200 Reichstaler einem Kaufmann Müller zu Lehen überlassen wurde. Im Jahre 1786 geriet auch dieses Werk ins Stocken und bald darauf in gänzlichen Stillstand. Bis zur Einstellung des Betriebes hatte Müller und dessen Erben einen Verlust im Gesamtbetrage von über 30 000 Reichstalern. Im Jahre 1802 wurden die Müllerschen Erben durch ein Urteil der Kammer ihres Berglehens für verlustig erklärt. Schließlich wurden in den Jahren 1802 und 1803 von gewissen Gebrüdern Harbisch verschiedene Versuchsarbeiten in diesem Revier unternommen, auch einige Kupfererze auf der Goddelsheimer Hütte verschmolzen. Da diese beiden Unternehmer aber von vornherein nicht kapitalkräftig genug waren, vielleicht auch die erforderlichen bergbaulichen Kenntnisse nicht besaßen, gerieten sie in Konkurs. (Cam. 4592.) Zum Schluß erlag dann im Jahre 1812 auch noch das Goddelsheimer Bergwerk, und das Niederenser folgte ihm ebenfalls bald nach. (S. Dreves a. a. O. S. 156.)

Als Hauptgrund dafür, daß diese beiden Kupferbergwerke nicht durch neue Gewerkschaften wieder in Betrieb genommen worden sind, wird angegeben, daß aus den benachbarten herrschaftlichen Waldungen zum Verschmelzen der Erze kein Kohlholz mehr abgegeben werden konnte (Cam. 4592).

[3]) Der Bleibergbau war in Waldeck nie von großer Bedeutung; die Bleibergwerke bei Kleinern und Affoldern, die zuletzt noch von einer zahlreichen Gewerkschaft betrieben wurden, waren im Jahre 1768 in Stillstand und Verfall geraten, da die Gewerkschaft keine Zubußen mehr bezahlen wollte, zumal bereits beträchtliche Kapitalschulden auf dem Werke ruhten. Im Jahre 1793, in dem von einer Wiederaufnahme des Betriebes die Rede war, berichtet Berginspektor Waldschmidt: „Dieses Bleykupferbergwerk ist bekanntlich ein uraltes abgebautes Werk, wo noch wohl hin und wieder ein kleines Mittelchen stehen geblieben sein mag, welches aber schwerlich die anzuwendenden Kosten wieder erstatten wird". (Cam. 4592.)

[4]) Dreves a. a. O. S. 138.

Anläufen immer bald wieder ins Stocken gerieten. Als dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch zu alledem ein empfindlicher Holzmangel eintrat und verschiedene auf Veranlassung der Regierung (so noch 1791 und 1821) vorgenommene Untersuchungen des Bodens auf das Vorhandensein von Steinkohlenlagern zu negativen Ergebnissen führten, ging zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch der letzte Bergwerksbetrieb mit allerdings einer wichtigen Ausnahme ein.

Diese Ausnahme bildete der Adorfer Eisensteinbergbau, der als einziger der waldeckischen Eisenbergwerke wirkliche Bedeutung erlangte und der auch nach dem Eingehen der waldeckischen Eisenindustrie seine Lebensdauer bis in das 20. Jahrhundert hinein auszudehnen vermochte. Die Förderung des Adorfer Bergwerkes, dessen Hauptgruben am Martenberge gelegen waren, war ausreichend, sämtliche Eisenhütten des Fürstentums Waldeck mit den verschiedensten Sorten Roteisenerz zu versorgen.[1]) Während nach Dreves[2]) die größte Förderung im Jahre 1698 mit 14 000 Fudern Eisenstein und 2 528 Taler Ausbeute erreicht wurde, belief sich in den Jahren 1671 bis 1706 die durchschnittliche jährliche Förderung auf 8 228 Bergfuder Eisenstein mit einer Ausbeute von 1 107 Reichstalern. Fast dieselbe Ergiebigkeit wies das Bergwerk auch noch um die Wende des 18. Jahrhunderts auf, denn nach einer von Mannel (a. a. O. S. 6) angeführten Förderungstabelle belief sich die Durchschnittsförderung 1796 bis 1805 auf jährlich 8 450 Bergfuder.[3]) Im Jahre 1837 beschäftigte der Betrieb (nach Dreves a. a. O. S. 166) noch 40 Bergleute, welche jährlich 4—5000 Fuder Eisenstein förderten, der jetzt nach dem Untergange der waldeckischen Eisenindustrie nach Westfalen ging. Die Zahl der Bergleute vermehrte sich 1840 vorübergehend auf 55, war dann aber bereits bis zum Jahre 1848 auf 22 gesunken. Die durchschnittliche Förderung der Jahre 1838 bis 1847 wird von Curtze (a. a. O. S. 80) auf nur 2 827 Fuder angegeben. Betrieben wurde das Bergwerk mit wechselnder Intensität bis zum Jahre 1916, in dem die Förderung wegen Mangels an Erzen eingestellt worden ist. Während der letzten Jahre seines Bestehens betrug die Belegschaft durchschnittlich 60—80 Mann.[4])

Das Verhältnis der Kammer zu den Bergwerken.

Die Bergwerke wurden zwar aller Regel nach nicht von der Kammer selbst, sondern von der damit belehnten Gewerkschaft betrieben, befanden sich aber (nach Dreves a. a. O. S. 144) von jeher unter der Direktion der Kammer, die zur Leitung der Betriebe einen Bergmeister oder Berginspektor ernannte, später aber ein förmliches Bergamt unterhielt.

An Einkünften bezog die Kammer von den Bergwerken lediglich die in den Lehnbriefen festgesetzten Abgaben.[5]) Schon aus den in den Etats vorkommenden Bezeichnungen wie Zehntkupfer usw. ist zu schließen, daß wenigstens ursprünglich diese Abgaben den zehnten Teil der Förderung ausmachten. Bei der schwierigen Lage, in der sich vor

---

[1]) S. insbes. Mannel a. a. O. S. 6.
[2]) S. Dreves a. a. O. S. 164.
[3]) In einem Bericht an die Kammer wird allerdings die Durchschnittsförderung in demselben Zeitraum nur auf 7 483 Fuder angegeben. (Cam. 4592.)
[4]) Nach Angaben des Obersteigers Richter.
[5]) Cam. 4592.

allem der Kupferbergbau zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts befand, wird man sich oft allerdings auch mit einer geringeren Abgabe als dem zehnten Teil haben begnügen müssen, wenn auch das Wort Zehnt dafür erhalten blieb. Freilich spielt ja im 19. Jahrhundert eigentlich nur noch die Abgabe aus dem Adorfer Bergwerk eine Rolle, und hier steht fest (s. Mannel a. a. O. S. 91), daß die Regierung von jedem Fuder Eisenstein ,das gefördert wurde, den zehnten Teil erhielt.

An laufenden Ausgaben für den Bergbau hatte die Kammer lediglich die Besoldungen für die von ihr angestellten Bergverwaltungsbeamten zu tragen. Daß sie sich nicht scheute, zur Förderung dieses Gewerbezweiges auch einmal beträchtliche Opfer zu bringen, zeigte sich besonders, als der Fürst zur Ermöglichung der Anlage eines Stollens im Jahre 1830 eine Ausgabe von 15 000 Talern auf die landesherrliche Kasse übernahm.

Diese Darstellung zeigt, daß der Bergbau in Waldeck im 19. Jahrhundert keine bedeutende Einnahmequelle des Domaniums mehr bildete. Das Adorfer Bergwerk brachte schon im Durchschnitt der Jahre 1798 bis 1800 der Kammer nur eine Roheinnahme von 1 115 und eine Reineinnahme von nur 500 Talern.[1]) Die Einnahmen gingen im 19. Jahrhundert noch weiter zurück und deckten schließlich nicht mehr die Verwaltungskosten.[2])

2. Eisenhütten und Hämmer.

Im engsten wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Eisensteinbergwerk zu Adorf standen die waldeckischen Eisenhütten und Hämmer. Ihre Zahl, die im 17. und 18. Jahrhundert beträchtlich gewesen war,[3]) sank seit Beginn des 19. Jahrhunderts mehr und mehr, bis schließlich in seinem zweiten Drittel die Eisenindustrie in Waldeck vollständig einging. Infolge der im Laufe des 18. Jahrhunderts eintretenden Abnahme im Bestande der waldeckischen Forsten konnten die Hämmer und Hütten nicht mehr wie bisher mit der nötigen Menge von Kohlholz beliefert werden.[4]) Bei der verkehrsfernen Lage des Landes konnte dieser Mangel an Feuerungsmaterial auch durch Einfuhr auswärtiger Holz- oder Steinkohle nicht behoben werden, zumal die Holzpreise in den Nachbarwaldungen ebenfalls sehr gestiegen waren. Von ungünstigem Einfluß war ferner die gerade in der waldeckischen Gegend besonders stark ausgebildete territoriale Zersplitterung mit ihren Folgen, den zahlreichen Ausfuhrverboten und hohen Zöllen. Den endgültigen Stoß aber erhielt die waldeckische Eisenindustrie zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch

---

[1]) Cab. 2323.

[2]) Vgl. z. B. Reg.-Bl. 1850 S. 229; Reg.-Bl. 1854 S. 85.

[3]) Nach Dreves (a. a. O. S. 171) waren 1695 in Waldeck 12 Hütten und 50 Hammerfeuer im Betrieb, während Mannel (a. a. O. S. 11—21) als im 17. und 18. Jahrhundert bestehende Werke aktenmäßig 15 Hütten und 27 Hämmer nachweist.

[4]) So erhielten z. B. aus den herrschaftlichen Waldungen die Eisenfaktoreien in den Aemtern Wildungen und Waldeck bis einschließlich 1804 jährlich an Kohlholz 79 Schock, 1805 dagegen nur noch 54, die Stryker Faktorei erhielt bis zum Jahre 1780 jährlich 60 Schock, während im Jahre 1805 nur noch 450 Fuder Kohlen an diese geliefert wurden, die nicht einmal 20 Schock ausmachten. Den anderen Faktoreien ging es nicht besser, ja, an manche konnte überhaupt kein Kohlholz mehr verabfolgt werden. (Cam. 4592.)

das rasche Emporblühen der rheinisch-westfälischen Konkurrenz, das besonders durch die Verwendung von Mineralkohle an Stelle der teureren Holzkohle herbeigeführt wurde.[1])

Von den früheren Hüttenwerken bestand im Jahre 1837 nur noch die Bericher Hütte, die bis 1875 betrieben wurde.[2]) Von den Hämmern [3]) waren in demselben Jahre noch in Betrieb diejenigen an der Orpe, bei Niederwerbe, Kleinern, Neubau, Willingen und auf der Herrenwiese, ferner arbeitete noch ein Waffenhammer bei Wetterburg und ein Drahtzug bei Braunsen. Aber auch alle diese Hämmer mußten nach Verlauf einiger Jahre das traurige Schicksal ihrer Vorgänger teilen.

Die Einkünfte, die die Kammer aus den Hütten und Hämmern zog, setzten sich zusammen einmal aus der Pacht für die Werke selbst und dem Grundgeld für die mit ihnen zusammen übernommenen Ländereien, Fischereigerechtigkeiten usw. und dann den Einnahmen, die das an die Hütten und Hämmer gelieferte Kohlholz einbrachte, das außerordentlichen Preisschwankungen unterworfen war. Bisweilen mußten neben dem in Geld festgesetzten Pachtpreis noch besondere Naturalabgaben entrichtet werden. Sehr häufig werden in den Kontrakten daneben die Pächter verpflichtet, einen großen Teil ihrer Produkte an die Herrschaft zu Vorzugspreisen abzuliefern. Grundherrliche und andere auf dem Werke ruhende Lasten werden dagegen nur sehr selten erwähnt.[4]) Ein sehr großer Vorteil bestand für die Kammer darin, daß sämtliche Hütten und Hämmer zur Abnahme des Zehnteisensteins zu einem von der Regierung jeweils festgesetzten Preise verpflichtet waren. So brauchte sie sich um den Absatz der ihr zufallenden Mengen Eisenstein überhaupt nicht zu kümmern.[5]) Im Jahresdurchschnitt von 1798 bis 1800[6]) brachten die Hütten und Hämmer eine Roheinnahme von 5 036 Reichstalern und eine Reineinnahme von 3 650 Reichstalern. In den folgenden Jahrzehnten sind auch diese Einnahmen immer mehr zurückgegangen. Um das Jahr 1850 brachten die waldeckischen Eisenhütten und Hämmer (zusamt den Ziegeleien) nur noch einen Jahresertrag von rd. 420 Reichstalern[7]) und in dem Staatshaushaltsetat für die Jahre 1854 bis 1856[8]) ist das Kapitel „Eisenhütten und Hämmer“ als selbständige Position gänzlich verschwunden.

ee) Die Post.

Die Höhe der Einnahme aus dem Postbetriebe war abhängig von der Menge der durch die Posten beförderten Brief- und Geldsendungen und dem Umfange des Personenverkehrs. Da die Einkünfte aus den waldeckischen Posten in die Domanialkasse flossen, mußte schon aus diesem Grunde dem Fürsten und seinem Kabinett bzw. der Kammer viel daran

---

[1]) Mannel a. a. O. S. 41.
[2]) Mannel a. a. O. S. 38.
[3]) Dreves a. a. O. S. 171.
[4]) Mannel a. a. O. S. 92, 101.
[5]) Die einzige Befreiung von dieser Abnahmeverpflichtung hatte die Kammer bei der Orper Hütte eintreten lassen, der gestattet war, statt des Ankaufes von Zehnteisen Geld als Ablösung an die Kammer zu zahlen und den Eisenstein anderweitig zu kaufen.
[6]) Cab. 2323.
[7]) Reg.-Bl. 1850 S. 229.
[8]) Reg.-Bl. 1854 S. 84.

gelegen sein, besonders den Reiseverkehr durch das Land nach Möglichkeit zu steigern. Aber die Mehrzahl der Hauptrouten führte um das Fürstentum herum durch hessisches Gebiet. So lief die Durchgangsstrecke in nordsüdlicher Richtung von Paderborn über Kassel und östlich an Waldeck vorbei nach Süden und unterstand der hessischen Postverwaltung. Ja, auch die Verbindung zwischen den getrennt liegenden beiden Landesteilen Waldeck und Pyrmont konnte nur über Kassel bewerkstelligt werden. Die Route von Süden (Frankfurt—Marburg) lief direkt auf Kassel, und erst von da ab bestand eine Verbindung nach Arolsen, der Residenzstadt des Fürstentums Waldeck. Alle Projekte, den Reiseverkehr (z. B. Frankfurt—Hannover) durch Waldeck und über Arolsen zu leiten, scheiterten an dem Widerstande Hessens.[1]) Im Jahre 1780 findet sich eine fahrende Post von Arolsen nach Kassel und Paderborn und eine reitende von Arolsen nach Kassel, Lippstadt (von da weiter nach Holland) und über Corbach nach Frankfurt.[2]) Ferner lief eine von der Kaiserlichen Post unterhaltene Route von Volkmarsen nach Frankfurt und eine solche nach Braunschweig.[3]) Alle diese Kurse wurden zweimal in der Woche befahren. Während die Kasseler und Lippstädter reitende Post allein auf Rechnung Kurhessens ging, wurden bei den beiden anderen die Portoeinnahmen nach Vereinbarung verteilt. Mit Hessen waren in verschiedenen Konventionen (von 1752, 1782 und 1802) die beiderseitigen Verpflichtungen und Einkünfte geregelt. Z. B. erhielten von den Gebühren aus der Personenbeförderung von Arolsen nach Kassel, die pro Person einen Reichstaler ausmachten, Hessen und Waldeck je die Hälfte. Dasselbe Teilungsverhältnis bestand bei den Einnahmen aus der Beförderung von Kaufmannsgut[4]) wie bei den Einkünften aus Geldüberweisungen und der Briefbeförderung.[5]) Für das herrschaftliche Haus Waldeck scheinen jedoch mit dem Postwesen nie Vorteile verbunden gewesen zu sein, denn entweder ist in den Kammeretats ein besonderes Kapitel für das Postwesen überhaupt nicht aufgeführt, oder die Einnahmen daraus sind mit Null angegeben. In dem Revenueneetat für 1812[6]) wird ausdrücklich bemerkt, der Aufwand für die Arolser und Corbacher Post übersteige die Einnahmen. So ist es auch begreiflich, daß die kurhessische Oberpostdirektion Mühe hatte, von ihrer Partnerin, der waldeckischen Domänenkammer, die ihr zustehenden Postgelder zu bekommen. Allein in den Jahren 1794 bis 1799 blieb die Kammer von dem Hessen zustehenden Anteile 5 575 Reichstaler schuldig, während die Summe der von 1802 bis 1805 entstandenen Postrückstände sich mit Einschluß der Verzugszinsen auf nicht weniger als 5 436 Reichstaler[7]) belief.

Die in Pyrmont verkehrenden Posten waren verpachtet. Seit der Gründung des Königreichs Westfalen flossen allerdings die Pachteinnahmen nicht mehr in die Kammerkasse, sondern mußten bis zu dem

---

[1]) Vgl. Gabert a. a. O. S. 21.

[2]) S. Curtze a. a. O. S. 457.

[3]) Vgl. Gabert a. a. O. S. 21.

[4]) Für einen Zentner davon waren 16 Groschen zu zahlen.

[5]) Die Ueberweisung von 100 Reichstalern kostete 3 gute Groschen, ein gewöhnlicher Brief 1 guten Groschen. Die reitende Post beförderte einen Brief von Arolsen nach Marburg für 1 und von Arolsen nach Frankfurt für 2 gute Groschen (Gabert a. a. O. S. 91).

[6]) Cab. 2316.

[7]) Cab. 2407.

frühen Ende des Königreichs Jéromes an die westfälische Postdirektion abgeführt werden. Im Jahre 1813 betrugen die Einnahmen aus den in Pyrmont vorhandenen Posten (nach Angabe des dortigen Postdirektors) „kaum und nicht einmal so viel, um die nötigen Ausgaben und das quartaliter fällig werdende Pachtgeld damit berichtigen zu können".[1]) So war es denn nur das natürliche Ergebnis der ungünstigen finanziellen Lage des waldeck-pyrmonter Postwesens, daß der Fürst dem Kurfürsten von Hessen im Jahre 1814 gegen die geringe jährliche Entschädigung von 150 Reichstalern das Postregal in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont auf zwanzig Jahre abtrat. [2]) Nach Verlauf dieser Zeit wurde dann dem königlich preußischen Generalpostamt die Ausübung aller Postgerechtsame in den beiden Fürstentümern ebenfalls auf zwanzig Jahre überlassen.[3]) Die von Preußen zu zahlende Entschädigung betrug im ganzen nur 650 Taler [4]) Die Poststrafen flossen in die waldeckische Staatswegebaukasse bzw. in die Rentereikasse zu Pyrmont [5]) Die Portofreiheit wurde gegenüber der von Kurhessen bisher gewährten erheblich erweitert. Im Jahre 1853 [6]) wurde der preußischen Postverwaltung weiterhin, zunächst auf zehn Jahre, die Ausübung der Postgerechtsame in Waldeck und Pyrmont und zwar in der Weise übertragen, daß Preußen sämtliche für die Unterhaltung des Postwesens erforderlichen Ausgaben zu tragen und demgegenüber sämtliche aus diesem fließende Einnahmen zu beziehen hatte.

Das in Waldeck und Pyrmont bestehende Institut der Landboten, die die Besorgung der Briefsendungen gegen Entrichtung des ihnen zustehenden Landbotenanschlages übernahmen, bestand bis zum 1. April 1854 fort [7]) und wurde dann durch die für preußische Rechnung errichtete Landbriefbestellung ersetzt.

Der Vertrag von 1853 war auch nach Verlauf seiner zehnjährigen Geltungsfrist mit nur wenigen 1864 [8]) getroffenen Abänderungen für das Postwesen in Waldeck-Pyrmont maßgebend, sodaß dieses als ein Bestandteil der preußischen Post an deren Entwicklung teilnahm, die über die norddeutsche Bundespost zur deutschen Reichspost führte.

ff) Das Bad Wildungen.

Es ist kein Zufall, daß das Bad Wildungen als Einnahmequelle des waldeckischen Domaniums erst jetzt besprochen wird, wie wohl derjenige annehmen muß, dem zwar bekannt ist, daß zu Ende des 19. und im

[1]) Cab. 2397.

[2]) Reg.-Bl. 1814, S. 242. Nach der Konvention vom 3. September 1814 wurde dem Fürsten samt seiner Familie die Portofreiheit auf allen kurhessischen Posten, den waldeckischen Dicasterien (Gerichten) und Landesbehörden die Portofreiheit in Dienstsachen, jedoch nur in dem Umfange der beiden Fürstentümer und auf der Kommunikationslinie zwischen Waldeck und Pyrmont zugestanden. Erst während dieser (kurhessischen) Epoche wurden die Postexpeditionen Wildungen, Sachsenhausen, Sachsenberg, Mengeringhausen und Rhoden errichtet, die ebenso wie die schon ältere Postexpedition in Corbach dem Postamte zu Arolsen unterstanden. (Vgl. insbes. Curtze a. a. O. S. 488.) Im Fürstentum Pyrmont bestand eine besondere Postverwaltung (vgl. Reg.-Bl. 1819 S. 26) mit einem Postamte in Bad Pyrmont.

[3]) Publicandum vom 19. April 1834 (Reg.-Bl. 1834 S. 83).

[4]) Curtze a. a. O. S. 457.

[5]) Reg.-Bl. 1819 S. 26.

[6]) Reg.-Bl. 1854 S. 75 f.

[7]) Artikel 18 des Vertrages vom Jahre 1853.

[8]) Reg.-Bl. 1864 S. 93 ff.

20. Jahrhundert das von diesem heutigen Weltbade aufkommende Pachtgeld im Domanialeinnahmeetat seiner Höhe nach hinter den Forsteinkünften, also an zweiter Stelle gestanden hat, der aber nicht weiß, daß diese Pachteinnahmen aus Wildungen nicht immer dieselbe Stelle im Domanialetat eingenommen haben.

Ursprünglich gehörten die Wildunger Quellen und Quellengrundstücke der Stadt Niederwildungen, und ihr oblag auch bis zum 18. Jahrhundert die Leitung des Brunnenverkehrs. Während dieser Zeit ist, wie man aus den vorliegenden Kammeretats schließen kann, das waldeckische Domanium an dem Bade lediglich als Versender des Brunnenwassers finanziell interessiert gewesen. Allerdings hat es bei diesem Flaschenversandgeschäft damals noch keine Seide spinnen können. Bereits im 18. Jahrhundert stand der Wildunger Brunnen im waldeckischen Kammeretat unter den laufenden Ausgaben. Vorübergehend vermehrte sich die Einnahme aus dem Versandgeschäft zwar so, daß eine nicht ganz unbedeutende Summe zum Bauen und zur Anlegung eines „Bouteillenmagazins“ verwendet werden konnte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war aber jedenfalls diese „Revenue“ wieder auf dem Nullpunkt angelangt, und der „Flaschendebit“ drohte wieder zum Zuschußbetrieb zu werden. Der waldeckische Prinz Louis unternahm zwar Versuche, „dem Wasser in die holländischen Besitzungen in Amerika einen Absatz zu verschaffen“, aber obwohl auch der Brunnendirektor „dieses sowie eine Versendung nach New-York teils von Bremen und teils von Amsterdam weiter zu betreiben suchte“, „kam kein großer Segen dabei heraus“. [1])

Zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts warf der Flaschenversand entweder überhaupt keine (wie z. B. 1779, 1812 und 1813) [2]) oder nur ganz unbedeutende Ueberschüsse ab. So betrugen die Nettoeinnahmen beispielsweise 1791 nur 115 und die durchschnittlichen Jahreseinnahmen 1791 bis 1800 nur 119 Reichstaler. [3])

Der Uebergang des Bades selbst in das Eigentum des fürstlichen Domaniums hat sich erst allmählich und zwar im 19. Jahrhundert vollzogen und hängt aufs engste zusammen mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Bades und der Stadt Wildungen. [4]) An Stelle der hohen Blüte, die das Bad um die Mitte des 17. Jahrhunderts erlebt hatte, war im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts Niedergang und Verfall getreten. Die Zahl der Kurgäste, die noch 1765 87 [5]) betragen hatte, sank immer mehr. Bei dieser betrüblichen Lage des Badeverkehrs war es der Wildunger Bürgerschaft nicht zu verargen, wenn sie an einer Erweiterung und Verbesserung der vorhandenen bezw. an einer Schaffung neuer, dem Badebetrieb dienender Baulichkeiten kein Interesse hatte, höchstwahrscheinlich wäre sie auch dazu finanziell nicht in der Lage gewesen. Als daher im Jahre 1798 auf Veranlassung des damaligen Fürsten zur Hebung des Bades eine Aktiengesellschaft [6]) gegründet wurde,

---

[1]) Cab. 3168. Bericht des Brunnendirektors vom Jahre 1796 an den Fürsten.

[2]) Cab. 2316.

[3]) Cab. 2323.

[4]) Vgl. insbes. darüber Fritz a. a. O. S. 7.

[5]) Cab. 3178. Von diesen wenigen Kurgästen waren noch 19 Wildunger Bürger.

[6]) Vgl. Akten der Domänenkammer und meinen Artikel in der Waldeckischen Landeszeitung 1928 Nr. 212.

hatte man dagegen in Wildungen nichts einzuwenden. Die Hälfte der ausgegebenen 200 Aktien übernahm der Fürst, während die Stadt mit 30 Aktien beteiligt wurde. Da diese Gesellschaft keinerlei Erfolge zu erzielen vermochte, — die Zahl der Kurgäste belief sich 1855 nur auf 15 Personen, die zudem noch sämtlich aus der nächsten Umgebung Wildungens stammten — verlor die Stadt ganz und gar das Interesse an dem Bade und trat 1843 ihre Aktien und Berechtigungen an die „gnädigste Herrschaft" ab, die in kluger Voraussicht allmählich auch die Quellen und die für den Badebetrieb wichtigen Grundstücke in ihr Eigentum zu bringen verstand. Nachdem 1847 [1]) die waldeckische Kammer von der seit 1798 vegetierenden Aktiengesellschaft die noch vorhandenen sehr mangelhaften Reste der Badeeinrichtungen erworben hatte, fand sich endlich im Jahre 1855 ein Pächter, der die Nutzung der Quellen des Domaniums bis Ende 1899 übernahm und für 6 600 Taler die sämtlichen noch vorhandenen Gebäude und das gesamte Inventar ankaufte. Das zur Ankurbelung des Badebetriebes notwendige Kapital sollte durch Ausgabe von 1000 Aktien in Höhe von je 100 Talern aufgebracht werden. Es gelang jedoch nur, zwei Drittel davon unterzubringen, trotzdem die fürstliche Domänenkammer allein 100 Aktien übernahm. Die Aktien der 1856 ins Leben getretenen Gesellschaft wurden im Anfang der 60er Jahre an der Börse mit 32 % gehandelt. Allmählich gelang es aber dieser A.G., durch großzügige Schaffung von Anlagen und Gebäuden den Ruf des Bades wieder zu heben und dessen Frequenz zu steigern. Bereits 1867 besuchten mehr als 1000 Kurgäste das Bad, 1887 waren es 3 080, zehn Jahre später schon 5 790. Diese günstige Entwicklung nahm ihren Fortgang, als am 1. Januar 1900 eine neue Aktiengesellschaft die dem Domanium gehörenden Quellen auf die Dauer von 50 Jahren in Pacht nahm. Die Zahl der Kurgäste stieg 1906 auf über 10 000, 1913 auf über 14 000 und 1928 auf über 20 000 an. In noch höherem Umfange als der Kurbesuch gewann der Flaschenversand an Bedeutung.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Bades Wildungen wuchsen auch die aus ihm fließenden E i n n a h m e n der Domänenkammer ständig. Während die Einkünfte aus dem Bade im Jahre 1800 noch 119 Taler betragen hatten, war der „Wildunger Brunnen" 1850 schon mit einer Einnahme von 4 113 Talern [2]) in den Voranschlag eingesetzt, erscheint darin allerdings in den Jahren vor dem Abschluß des Akzessionsvertrages 1863 bis 1865 nur noch mit jährlich rund 1 645 Talern. [3]) Mit dem vermehrten Kurbesuch ging eine Steigerung des Wasserversandes Hand in Hand, und Bad Wildungen wurde einer der einträglichsten Vermögensbestandteile des Waldecker Domaniums. Das Einkommen aus Wildungen, das in der Hauptsache aus der Flaschenpacht von dem versendeten Mineralwasser bestand, betrug 1908 schon rd. 146 000 Mark, wovon nach Abzug einer an das Wildunger Waisenhaus abzuführenden Rente ein Ueberschuß in Höhe von rund 130 000 Mark verblieb. Die Einnahmen sind dann in den folgenden Jahren schnell noch weiter angewachsen, betrugen 1914 160 000 und 1928 300 000 Mark. Der Ueberschuß in diesem Jahre (1928) belief sich auf 266 000 Reichsmark. [4])

---

[1]) Vgl. Fritz a. a. O. S. 9.
[2]) Reg.-Bl. 1850 S. 228.
[3]) Reg.-Bl. 1863 S. 28.
[4]) S. Waldeckische Landes-Zeitung 1928 Nr. 158.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß bis zum Beginn der Bauernbefreiung in Waldeck im Jahre 1830 die landes- und gutsherrlichen Abgaben mit rd. 50 % der Gesamteinnahmen der Domänenkammer in den Kammeretats die erste Stelle einnahmen. Die Einkünfte aus den großen Forsten waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark zurückgegangen. Durch verbesserte Pflege des Waldbestandes und Abschaffung eingerissener Mißbräuche stieg dann der Anteil der gesamten Forsteinkünfte von 18,8 % der gesamten Domanialeinkünfte im Jahre 1800 bis zum Jahre 1865 auf 43 % der Gesamtdomanialeinnahmen und machte 1928 77 % der Domanialeinkünfte aus. Der relative Anteil der Einnahmen aus den verpachteten Domänen an den Einkünften des Domaniums war immer gering. Er betrug 1800 17 %, 1863 nur 14 % und 1928 nach der Vermögensauseinandersetzung mit dem Fürstenhaus gar nur noch 6 %. Die völlig unbedeutenden Einnahmen aus dem Adorfer Bergwerk gingen im 19. Jahrhundert noch mehr zurück und deckten schließlich nicht mehr die Verwaltungskosten, ebenso stand es mit den Einkünften aus den Eisenhütten und Hämmern, die 1800 noch 4,4 % der gesamten Domanialeinkünfte brachten und im Jahre 1854 aus den Etats verschwanden. Aus der Post zog Waldeck während des ganzen Zeitraumes, der dieser Arbeit zugrunde liegt, nie irgendwie beachtenswerte Einnahmen. Die Einkünfte aus Bad Wildungen gewannen für den waldeckischen Domanialetat Bedeutung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von 6 % im Jahre 1850 sanken sie zwar wieder auf 0,85 % im Jahre 1865, stiegen dann aber allmählich wieder an und machten 1928 19 % der gesamten Domanialeinnahmen aus.

Entsprechend den vielen Einnahmequellen der Kammer bestanden zu Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts eine ganze Anzahl verschiedener Kassen, so eine Forstkasse, eine Generalfruchtboden-Kasse, in Wildungen eine Brunnenkasse usw. Eine Vereinheitlichung der Kassenverwaltung ist erst später vorgenommen worden. Bis dahin wurden lediglich die Ueberschüsse der einzelnen Kassen an die Generalkammerkasse in Arolsen abgeführt, während jede Einzelkasse aus ihren Einnahmen auch die ihr obliegenden Ausgaben bestritt.

Welche Aufgaben hatte nun die waldeckische Domänenkammer zu erfüllen? Ursprünglich ist es der Kammer wohl leicht möglich gewesen, mit den aus dem großen Domanialvermögen fließenden Einkünften neben den Ausgaben für den Fürsten und seine Familie auch die anfänglich sehr geringfügigen Aufwendungen für die Zwecke der Staatsverwaltung zu bestreiten. Als aber allmählich die Domanialeinkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht mehr ausreichten, mußte immer mehr die Besteuerung in Anspruch genommen werden, die an die Bewilligung der Landstände gebunden war.

B Die waldeckischen landständischen Kassen und Steuern zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die Finanzpolitik der waldeckischen Stände.

Bevor ich nunmehr auf das landständische Steuerwesen und die Finanzpolitik der Stände in Waldeck zu sprechen komme, ist es notwendig, auf die Zusammensetzung und Verfassung der waldeckischen Stände mit einigen Worten einzugehen, da die Zusammensetzung der

Landstände für die Gestaltung der Steuern eines Landes von der größten Bedeutung zu sein pflegt. Zur Landstandschaft berechtigt waren in Waldeck die Rittergutsbesitzer und die Städte, die ihre Rechte durch die von den Bürgern gewählten Bürgermeister teils allein, teils in Gemeinschaft mit den Stadtsekretären ausüben ließen. [1]) Der Bauernstand war bis zum Jahre 1816 von einer landständischen Vertretung völlig ausgeschlossen.

Um ein öfteres Zusammentreten der gesamten Landstandschaft bei Erledigung weniger wichtiger oder eiliger Geschäfte zu vermeiden, war bereits im 17. Jahrhundert ein aus drei Abgeordneten der Ritterschaft und ebenso vielen Vertretern der Städte Corbach, Wildungen und Mengeringhausen bestehender Ausschuß eingesetzt worden. Um die alten Rechte und Privilegien der Landstände aufrecht zu erhalten, war außerdem im Jahre 1705 das Amt eines Landsyndikus geschaffen worden. [2]) In der Folge vermochten diese Landsyndici großen Einfluß zu erringen. Die Rechte der Landstände waren in Waldeck sehr ausgedehnt. Steuern konnten den Untertanen nur bei Uebereinstimmung von Landesherrn und Ständen auferlegt werden. Die Landes- oder Staatskassen, in die diese Steuern flossen, standen unter der Verwaltung der Stände und durften nur zu den durch die Landesherrschaft und die Landstände bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Vorsteher der Landeskassen waren dem Landesherrn und den Landständen in gleicher Weise verpflichtet, Landeskassen und landesherrliche (= Kammer-) Kassen auf das strengste geschieden. [3]) Die Aufsicht über die Landeskassen ließ der Fürst durch die Regierung und später durch ein besonders dazu bestimmtes Mitglied derselben ausüben. Noch am 15. Oktober 1807 wurde die bestehende landständische Verfassung vom Fürsten bestätigt [4]) und ist — eine auffallende Erscheinung — während der ganzen Rheinbundzeit unverändert bestehen geblieben.

Die ersten und wichtigsten L a n d e s k a s s e n und S t e u e r n in Waldeck haben ihren Ursprung lediglich im landesfürstlichen Schuldenwesen. [5]) Die erste Spur einer bleibenden Steuererhebung und dadurch herbeigeführten Begründung einer Landeskasse findet sich nämlich in demselben Landtagsabschiede (vom 11. Januar 1607), in dem (§ 17 des genannten Landtagsabschiedes) auch über die erste der landständischen Bewilligungen zur Wiedereinlösung versetzter Domänen und Kammergefälle die Rede ist. Damals wurde ein sog. Schatzungsanschlag zu 2 500 Talern auf 12 Jahre zur Einlösung versetzter Domänen und Kammergefälle bewilligt, und diese Bewilligungen sind dann später noch oft wiederholt worden. [6])

Die sogenannte Schatzungs- oder Einlösungskasse, die im Jahre 1723 (Landtagsabschied vom 22. Juni) eingerichtet wurde, „um Schulden der Herrschaft zu bezahlen und versetzte oder mit Hypotheken überlastete herrschaftliche und Kammerrevenuen wieder einzulösen", war höchstwahrscheinlich die Nachfolgerin dieser ersten landständischen Kasse.

Die Schatzung (= Grundsteuer) bildete bis zum Jahre 1825 in Waldeck die einzige fortlaufend erhobene direkte Steuer und wurde

[1]) Weigel a. a. O. § 104.
[2]) Curtze a. a. O. S. 582, 583.
[3]) Cab. 3081.
[4]) Die Bestätigungsurkunde findet sich abgedruckt bei Curtze a. a. O. S. 593.
[5]) Schumacher a. a. O. § 18 S. 102.
[6]) Curtze a. a. O. S. 474.

auf die einzelnen Güter nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und nur in wenigen Gemeinden auf die einzelnen Grundstücke nach ihrem Ertragswerte verteilt. [1])

Im Jahre 1710 entstand die Akzisekasse (Landtagsabschied vom 22. Mai 1710), die ausdrücklich begründet wurde, „um einen Fonds auszumachen, aus welchem die versetzten herrschaftlichen Domänen wieder eingelöst werden konnten". In diese Akzisekasse flossen die Einkünfte aus den Konsumtionsabgaben sowie den Ein- und Ausfuhrzöllen. Die in Waldeck um die Wende zum 19. Jahrhundert vorhandenen Konsumtionssteuern knüpfen in der Hauptsache an den Verbrauch alkoholischer Getränke an, und zwar offenbar deshalb, weil gerade der Alkoholkonsum weit besser als Verbrauchsgegenstände des notwendigen Bedarfs (wie Brot und Fleisch) zur finanziellen Ausnutzung durch den Staat geeignet ist. Die noch bis in das 19. Jahrhundert hinein in Geltung stehende Akziseordnung von 1742 ging ihrerseits zurück auf ein Gesetz vom Jahre 1720. Vom Ohm Wein [2]) wurden 3 Taler 6 Groschen, vom Ohm Branntwein 5 Taler 20 Groschen, und vom Maaß Bier 1 Taler Akzise bezahlt. Befreit von der Getränkeakzise waren dem damaligen Zeitgeist entsprechend die Ritterschaft, die fürstlichen Minister, Räte, Kirchen- und Schul„diener" und schließlich — die Bergwerksarbeiter. In der erneuerten Verordnung vom Jahre 1742 wurde das Ohm Branntwein mit 6 Talern 3 Groschen 3 Pfennigen und das Bier mit 13 Groschen Akzise belegt. Die Akzise auf Wein und Branntwein ist dann im Jahre 1800 verdoppelt worden. [3])

Im Mittelpunkt der gesamten inneren Verbrauchsbesteuerung stand in Waldeck die Branntweinakzise. Sie war eine Fabrikatsteuer, die vom Werte zu entrichten war und teils von den Rentereibeamten eingezogen, teils verpachtet wurde. Nach der bis zum Jahre 1810 maßgebenden Akziseverordnung von 1742 betrug die Abgabe für ein Ohm Branntwein 12 Reichstaler 6 Groschen 6 Pfennige. Gleich an dieser Stelle soll auch, um Wiederholungen zu vermeiden, einer aus dem Branntweinkonsum fließenden Einnahme gedacht werden, obwohl diese nicht den landständischen Kassen, sondern der Kammerkasse zugute kam. Die Domänenkammer besaß nämlich auf dem Lande, ebenso wie die Städte und die Patrimonialgerichtsherrn in ihrem Bereiche das Verlags- und Krugrecht, d. h. sie hatte das Verkaufsmonopol von Branntwein in den ihr zustehenden Verlagsorten inne, das sie durch Wirte oder Pächter von Verlagskrügen ausüben ließ. Ferner floß in ihre Kasse der sog. Verlagspfennig, der für ihre Rechnung von dem ausgeschenkten Branntwein erhoben wurde. Dieser Verlagspfennig betrug von 1742 bis 1810 genau die Hälfte der Branntweinakzise (also 6 Reichstaler 3 Groschen 6 Pfennige pro Ohm) und mußte ebenso wie diese vom Wirt für den Konsumenten ausgelegt werden. Da der Preis des Branntweins von der Behörde einheitlich für das ganze Land in einer „Polizeitaxe" festgesetzt wurde, in der Akzise und Verlagspfennig mitenthalten und also Einwirkungen der Konjunktur auf die Preisgestaltung ausgeschaltet waren, war eine Abwälzung sowohl der Akzise als des Verlagspfennigs vom Wirt auf den Konsumenten in jedem Falle sichergestellt.

Während die Akzisekasse bis zum Jahre 1825 bestand, in dem ihre Einkünfte durch die aus der Klassensteuer ersetzt wurden, ist die Ein-

[1]) Vgl. Stracke a. a. O. S. 22.
[2]) Ein waldeckischer Ohm war 142,94 Liter.
[3]) Vgl. auch Curtze a. a. O. S. 475.

lösungskasse erst im Jahre 1843 mit der neben den Spezialkassen bestehenden allgemeinen Landkasse vereinigt worden.

Außer den beiden im Domanialschuldenwesen begründeten Hauptlandeskassen, der Akzise- und der Einlösungskasse, bestand noch eine Landsalarienkasse und eine Kriegskasse. Die Landsalarienkasse kommt bereits 1728 vor. In diesem Jahre wurde durch das sog. Landeskassenreglement für den Besoldungsetat eine Höchstsumme festgesetzt, die der Landesfürst nicht überschreiten durfte. Aus der Salarienkasse wurden die Reichs- und Kreisabgaben und die Besoldungen für die Regierung bezahlt.[1]) Eine Kriegskasse wird 1736 zuerst erwähnt. In diesem Jahr wird deren Ueberschuß dem Fürsten Karl aber „ohne Konsequenz" vom Lande überlassen. Der Kriegskommissar hatte die Rechnung zu führen und war den Landständen verpflichtet.

Ueber die Höhe der landständischen Einkünfte und die Einnahmen der landständischen Kassen im 18. Jahrhundert läßt sich leider aus Mangel an zuverlässigen Etats kein befriedigender Aufschluß geben. Ueber die Gestaltung der Einkünfte der Landstände nach Vornahme der Reorganisation des Steuerwesens in den Jahren 1807 folgende wird auf S. 62 ff. näher eingegangen werden.

Die Art der Zusammensetzung der waldeckischen Landstände und vor allem das völlige Fehlen einer landständischen Vertretung der bäuerlichen Klassen übte auf die Steuerpolitik der Landstände maßgebenden Einfluß aus. Tatsächlich lagen in Waldeck bis zum Jahre 1807 die bis zu dieser Zeit allerdings mäßigen steuerlichen Lasten vorwiegend auf den Schultern der ärmeren Schichten, während besonders die Rittergutsbesitzer von zahlreichen öffentlichen Abgaben völlig befreit waren.[2]) Seit unvordenklichen Jahren genossen die Ritterschaft und deren Meier Zollfreiheit für alles, was sie kauften und verkauften, außerdem brauchten sie eine Zählabgabe[3]) nicht zu entrichten und hatten den Vorteil, daß ihre Knechte von Militärdiensten so lange befreit waren, als deren Dienstzeit bei der Ritterschaft währte. Außer dem Adel genossen seit 1767 auch die Besitzer adliger Güter, sofern sie Sitz und Stimme im Landtage hatten, sowie die Bürgermeister und Sekretäre der deputierten Städte samt dem Landsyndikus die Freiheit vom Impost. Schließlich waren alle Mitglieder der Landschaft und bis zum Jahre 1800 auch die der Regierung überhaupt steuerfrei.[4]) Als eine Art Entgelt für die Teilnahme an den Verhandlungen der Stände können diese Befreiungen deshalb kaum gedacht gewesen sein, weil bereits im 17. Jahrhundert Tagegelder an die Ständemitglieder gezahlt wurden.

Das erste, was bei der Finanzpolitik der waldeckischen Stände auffällt, ist die außerordentlich große Bedeutung, die dem Anleihewesen bei Erfüllung der von den Landständen übernommenen Aufgaben zukam. Die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes war in Waldeck, wie ja zu jener Zeit noch bei einer ganzen Anzahl anderer deutschen Länder, nicht ein Hilfsmittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, sondern es hatte sich hier die Praxis entwickelt, den größten Teil auch des erforder-

[1]) Cab. 2398.

[2]) Cab. 2398.

[3]) Eine Zählabgabe war von den Bauern für jedes Schaf zu entrichten. Die Befreiung der Ritter und deren Meier erstreckte sich auf so viele Schafe, als sie selbst durchbringen konnten.

[4]) Vgl. Curtze a. a. O. S. 592.

lichen ordentlichen Bedarfs im Anleihewege, in der Regel zu 4 %, und zwar zumeist im Lande selbst, zu beschaffen. Aus den Steuereinkünften wurden dann die Zinsen und Amortisationsquoten bezahlt. Der Grund für diese heute sehr merkwürdig erscheinende Finanzgebarung der Stände lag meiner Ansicht nach einmal schon in der Entstehung der ständischen Kassen selbst begründet. Die ersten Geldbewilligungen der Stände an das Domanium waren, wie früher gezeigt, lediglich Beihilfen, also ihrer Art nach außerordentliche Aufwendungen. Tatsächlich wurde schon früh das zur Erfüllung der freiwillig übernommenen Verpflichtungen erforderliche Geld durch Kapitalaufnahme beschafft und die Kapitalverzinsung und -tilgung dann auf die Akzise- und Einlösungskasse angewiesen.[1]) Ob daneben, wie verschiedentlich behauptet worden ist,[2]) die waldeckischen Landstände deshalb vorzogen, anstatt durch Besteuerung den Staatsbedarf aufzubringen, Kapitalien aufzunehmen, um auf diese Weise dem Staate ihr Privatvermögen zinsbar aufdrängen zu können, läßt sich heute mit Gewißheit nicht mehr beweisen, wenngleich ohne Zweifel die Bereitwilligkeit der Stände, an Stelle von Steuern zunächst einmal Anleihen zu bewilligen, dadurch hätte sehr gefördert werden müssen. Schließlich war die Geschichte der damaligen Zeit reich an Ereignissen, die dem Staate außergewöhnliche und oft schwere Lasten auferlegten, die vorläufig nur im Anleihewege beschafft werden konnten.[3]) Die benötigten Summen wurden für den Augenblick des Bedarfes leicht im Lande geborgt und aus den die Untertanen kaum drückenden Steuern verzinst und amortisiert. Zur Sicherheit der landschaftlichen Gläubiger dienten die Einkünfte vor allem der Akzisekasse, an denen diesen unter öffentlicher Staatsgarantie eine Hypothek eingeräumt wurde.[4])

C. Die Aufgabenverteilung zwischen dem waldeckischen Domanium und den Landeskassen.

Die Art, wie die Aufbringung der zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Mittel zwischen dem waldeckischen Domanium und den waldeckischen Landeskassen verteilt war, stand im Gegensatz sowohl zu der Reichsgesetzgebung über Steuerpflicht als auch zu den dieser entsprechenden waldeckischen landständischen Rezessen und Landtagsabschieden über die Steuerpflicht der Untertanen. Den Reichsabschieden gemäß wurden zwar auch in Waldeck alle den Reichs- und Kreis-

---

[1]) S. auch Schumacher a. a. O. § 18 S. 102.

[2]) Diese Ansicht vertraten der Fürst-Primas des Rheinbundes (über dessen Eingreifen in die Finanzpolitik der waldeckischen Stände s. weiter unten S. 57 ff.) und die Anhänger des Organisationsediktes vom Jahre 1814 (s. S. 68 ff.)

[3]) So erforderte nach einer Angabe des Kassenführers der Landkasse (Cab. 2398):

Der siebenjährige Beitrag des sog. „quintupli" zum letzten deutschen Reichskriege ca.	170 000 Rtlr.
der sechsjährige Beitrag zu den Kosten der preußischen Demarkationslinie	240 000 Rtlr.
und schließlich die Verpflegung preußischer Truppen im Winter 1806 ca.	40 000 Rtlr.
Die außerordentlichen Ausgaben beliefen sich also allein während dieses Zeitraumes von 1792—1806 auf rd. . .	450 000 Rtlr.

[4]) Cab. 2346.

abschieden entsprechenden Pflichtleistungen auf Grund der ungenügenden Leistungsfähigkeit (Insuffizienz) des Domanialvermögens und nur in der Sprache des bittlichen Ersuchens gefordert und als Beihilfen im Wege des freiwilligen Zugeständnisses bewilligt. In der Praxis hatte sich aber in Waldeck folgender Zustand entwickelt, der bis zu Ende des Jahres 1813 fortbestand. Die Landstandschaft bestritt aus ihren Einkünften die Reichs- und Kreissteuern, die Kosten des Reichskontingents und die Ausgaben für die Reichsgesandtschaft ohne Mitwirkung der Kammer. Außerdem leistete sie dadurch einen Beitrag zu den Kosten der Regierung und des Hofgerichts, daß sie geringe Gehalte bezahlte.[1]) Das Haupteinkommen der Mitglieder der Regierung und des Hofgerichts bestand damals nicht aus dem eigentlichen Gehalte, sondern aus dem Bezuge der Sporteln und Strafen, die dem Landesfürsten zustanden und den Mitgliedern der genannten Behörden von diesem überlassen waren. Außerdem erhielten sie von der Kammer bedeutende Deputate. Aus den Landeskassen wurden schließlich noch bestritten die sehr mäßigen Gehalte des Landphysikus (100 fl), des Landchirurgen (20 Taler) und des Landfiskal (15 Taler).

Die erste und wichtigste Aufgabe der Kammer bestand, wie in allen deutschen Ländern, auch in Waldeck in der Aufbringung der Mittel für den Unterhalt des Fürsten und der fürstlichen Familie. Außer der Zahlung der Gehalte und Deputate an die Hofdienerschaft, die Mitglieder der Domänenkammer, die Forstbedienten, die Justiz- und Rentereibeamten, die Pfarrer und Schulbedienten lag der Kammer auch die Besoldung der sämtlichen übrigen Beamten ob, soweit diese nicht ausdrücklich vom Lande übernommen war. Ebenso hatte die Kammerkasse die Kosten der allgemeinen Landesverwaltung (wie Chausseebau usw.) aus ihren Einkünften zu bestreiten. Diese Lastenverteilung zwischen den waldeckischen Landständen und der Domänenkammer blieb bis zum Ende des Jahres 1813 unverändert.[2])

2. Die Einkünfte Pyrmonts.

A. Das Pyrmonter Domanium um die Wende des 18. Jahrhunderts.

a) Das Bad Pyrmont.

Nicht nur der Ruf, sondern auch der größte Teil der Einkünfte der Grafschaft Pyrmont beruhte auf dem Vorhandensein der mineralischen Quellen in dem Gebiete der „Neustadt Pyrmont“, die ihr Ansehen Jahrhunderte hindurch vor allem dem dortigen Stahlbrunnen[3]) verdankte. Gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Pyrmont das meistbesuchte Modebad Deutschlands. Es berührt uns merkwürdig, daß Pyrmont seine Glanzperiode in der neueren Zeit gerade während einer Epoche erlebte, in der sich die Finanzen des Waldeck-Pyrmonter Fürstenhauses, dem als Nutznießerin des Pyrmonter

---

[1]) z. B. erhielt im Jahre 1813 ein Regierungsrat 400 und ein Hofgerichtsrat 200 Taler.

[2]) Vgl. insbes. Schumacher a. a. O. §§ 19—22.

[3]) S. darüber Speyer a. a. O. S. 698.

Domanialvermögens, zu dem ja auch das Bad gehörte, die Fürsorge für die Badeanlagen und den Badebetrieb oblag, in denkbar unglücklichstem Zustande befanden. Tatsächlich ist das Bad gerade durch den Fürsten Friedrich (regiert 1766—1812) zu dem „Lustro gekommen", [1]) in dem es sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts befand. Da es an eigenem Gelde zum Ausbau des Bades fehlte, mußten Anleihen aufgenommen werden. Die Hauptkreditgeber fand die Landesherrschaft in holländischen Banken, die z. B. die zur Wiederherstellung der Saline und die zum Ankauf des in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts von verschiedenen in- und ausländischen Interessenten auf Aktien erbauten [2]) Badehauses erforderlichen Mittel zur Verfügung stellten. [3]) Der Grund für die liebevolle Fürsorge, mit der sich der Fürst des Bades annahm, ist scheinbar weniger in dessen Absicht zu suchen, die Einnahmen aus dem Bade durch diese Kapitalaufwendungen zu steigern, als in dessen Wunsche, in und mit Bad Pyrmont zu glänzen. Seit langer Zeit war nämlich diese berühmte Badestadt der Ort, an dem die waldeckischen Grafen und Fürsten einen unverhältnismäßigen Staat zeigten, sich Achtung und Ansehen bei einer Menge vornehmer Leute aus allen Gegenden von Europa erwarben und dadurch ihrem Hause auch eine eingebildete Höhe und Größe verschaffen konnten, die die Wirklichkeit bei weitem übertraf. So war während der Pyrmonter Kurzeit dort viel mehr Glanz und Aufwand zu sehen, als die Finanzzustände zu Hause erlaubt hätten, und ein Fremder, dem diese unbekannt waren, konnte dadurch leicht zum Vorteile des Fürstenhauses irregeführt werden. Ungeheuer waren die Kosten, die die sog. „Pyrmonter Ablager", d. h. also die jährlichen etwa vierwöchigen Kuraufenthalte des Fürsten in diesem Bade erforderten. [4])

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war allerdings dem Hofe bereits nicht mehr die Möglichkeit gegeben, diesen Aufwand in Bad Pyrmont fortzusetzen. Ja, die Kammer war nicht mehr in der Lage, die für die Ausbesserungen der von den Fremden in erster Linie besuchten Anlagen (die Kolonnade, das Brunnenhaus und das große Ballhaus) erforderlichen Mittel aufzubringen. Viel weniger konnte sie an die Eröffnung neuer Ertragsquellen in Pyrmont denken. An einer zahlreichen Gesellschaft hat es dem Bade trotzdem aber auch in dieser Zeit nicht gefehlt.

---

[1]) Cab. 3265. [2]) Cab. 2397. [3]) Cab. 3265. Aus einem Berichte des Kammerdirektors Frensdorff.

[4]) Eine gute Vorstellung davon, wofür diese Unsummen ausgegeben wurden, zeigt folgende Rechnungsaufstellung (Cab. 2490) für ein vom 7. Juli bis 4. August 1785 währendes Ablager:

	Rtlr.	Gr.	Pfg.
a) Spielgelder zu Sermi Höchst. Händen (auch Geschenke für Arme)	3 247	18	4
b) Zu Plaisirs, Comoedien, Bällen, Illuminationen, Mongolfieren, Feuerwerken, bezahlte Rechnungen von Ripen, Garderobe	1 114	35	3
c) Kupferstiche pp.	1 619	16	4
d) Bezahlte alte Rückstände vom vorjährigen Ablager	848	6	—
e) Reise und Zehrung für die gesamte Hofhaltung .	348	6	—
item .	34	34	—
f) Zulagen für die Laquays, das Militär u. den Stall	281	14	—
g) Consumo, Fürstl. Tafel, incl. Wein	1 924	14	—
h) Verschiedene Ausgaben	408	30	—
i) Milde Gaben und Geschenke	35	28	—
Sa.	9 863	25	4

Die Einnahmen aus dem Bade flossen aus den verschiedensten Quellen. Das Badehaus, das Kaffeehaus und die Spielbanken von Pyrmont waren zu Anfang des 19. Jahrhunderts verpachtet. Der Brunnenverkehr und der Wasserversand standen unter der Regie der Pyrmonter Rentkammer, die die Leitung der Geschäfte einem Brunnendirektor übertragen hatte. Der Wasserversand erfolgte während der Frühlings- und Sommermonate nach allen Weltteilen. Die verschiedenen Kriege, die Erfindung künstlicher Mineralwasser, das Bekanntwerden mehrerer anderer Quellen und schließlich Aenderungen in der Art der Behandlung der Patienten (an Stelle des Trinkens war mehr und mehr das Baden getreten) wirkten um die Jahrhundertwende auf eine Abnahme des Wasserversandes hin. Auch der mit einigen Kaufleuten in Bremen zuerst im Jahre 1768 geschlossene und nachher verschiedentlich unter immer nachteiligeren Bedingungen erneuerte Kontrakt wegen alleiniger Ausfuhr des Pyrmonter Brunnenwassers auf der Weser [1]) soll ebenfalls und zwar dadurch zu einer Absatzverminderung beigetragen haben, daß er die Ausbreitung des Mineralwasserhandels verhinderte. Während der höchste Stand der jährlich versandten Flaschen die Zahl 200 000 überschritten hatte, war bis zum Jahre 1797 der Absatz auf 162 312 und bis 1805 auf 119 868 zurückgegangen. [2]) Jedoch ist die Höhe der Einkünfte aus dem Bade Pyrmont niemals, wie das bei Bad Wildungen der Fall war, in erster Linie von dem Umfange des Flaschenversandes, sondern immer von dem des Kurbesuches abhängig gewesen.

b) Die Meiereien und Domänengrundstücke, die Forsten, die Post sowie die Polizei- und Wegebaueinnahmen.

Die mit Branntweinbrennerei und Bierbrauerei verbundene und unter dem Namen „Braukamp" bekannte fürstliche Meierei in der niederen Grafschaft war zusammen mit den übrigen Pyrmonter Domanialgütern und Fruchtgefällen um die Jahrhundertwende an den Prinzen Georg in Pacht gegeben. Die zum Pyrmonter Domanium gehörenden Einzelgrundstücke waren hingegen zum größten Teile unter die Bewohner der zehn Dörfer „zu deren besseren Fortkommen" verpachtet. Alle übrigen, also die nicht zum fürstlichen Domanium gehörenden Ländereien besaßen die Dorfeingesessenen ähnlich wie in Waldeck als Vollmeier, Halbmeier und Viertelmeier oder als Groß-, Mittel- und Kleinköter und zwar „iure emphyteuseos sub conditione meliorationis" (sie hatten also das dingliche, nahezu eigentumsgleiche Nutzungsrecht an den Grundstücken mit der einzigen Beschränkung inne, daß diese nicht verschlechtert werden durften). Für das Nutzungsrecht (dominium utile) hatten die Bauern die jährlichen auf den Grundstücken haftenden Lasten (wie Heuer, Zehnten, Kontributionen, Dienstgeld) zu tragen und verschiedene andere kleinere Abgaben (Hühner, Eier usw.) zu entrichten.

Die Einnahmen aus den Forsten, deren Umfang 1803 auf 12 000 Morgen angegeben wird, waren nicht bedeutend. Im Jahre 1813

---

[1]) 1805 wurden auf dem Landwege 92 675 und auf der Weser nur 13 640 Flaschen Stahlbrunnen versendet.
[2]) Cab. 4790.

(während der Trennung der beiden Fürstentümer) betrugen die Forstrevenuen in Pyrmont brutto 4 798 und netto nur 2 000 Reichstaler. Durch eine Entscheidung des Reichskammergerichtes von Jahre 1791 war den Pyrmonter Untertanen das von ihnen beanspruchte Eigentum an den sog. Gemeindewaldungen aberkannt worden. Die Herrschaft war lediglich zur Ueberlassung des notwendigen Brennholzes [1]) und der Weide in den Waldungen an die Untertanen verpflichtet.

Die Jagd und Fischerei in der ganzen Grafschaft gehörten dem fürstlich waldeckischen Hause und waren verpachtet.

Der Postverkehr in und nach der Grafschaft Pyrmont oblag teils kurfürstlich-hessischen, teils waldeckischen Posten. Hessen unterhielt eine Linie, die von Frankfurt über Kassel, Pyrmont und Rinteln nach Bremen und von dort nach Frankfurt zurückführte, während Waldeck, abgesehen von den Extrapostfuhren und Estafetten bis zu der nächsten ausländischen Poststation, eine Nebenlinie von Pyrmont nach Hameln, diese aber nur in der Kurzeit befahren ließ. Lediglich eine reitende waldeckische Post verkehrte das ganze Jahr hindurch zweimal in der Woche auf dieser Strecke. Daß die waldeckische Post auch in Pyrmont keine irgendwie nennenswerten Einnahmen zu erzielen vermochte, ist bereits weiter oben (S. 17 f.) bemerkt.

Die Polizei- und Wegebaueinnahmen (sie betrugen 1800 = 1 118 Reichstaler) wurden unmittelbar zur Unterhaltung der Polizeiorgane und zum Wegebau verwendet und finden sich in den Etats deshalb nicht besonders aufgeführt.

B. Die Pyrmonter Steuern um die Wende des 18. Jahrhunderts.

Das Steuerwesen der Grafschaft Pyrmont unterschied sich wesentlich von dem des Fürstentums Waldeck. Da in Pyrmont Landstände überhaupt nicht bestanden, fiel die in Waldeck gegebene Unterscheidung der Kassen in fürstliche (= Kammer) und landschaftliche Kassen von vornherein weg. Sowohl die herrschaftlichen Revenuen als die Einnahmen aus den Steuern und Abgaben der Untertanen flossen in eine und zwar die Domanialkasse, die infolgedessen nicht nur die Ausgaben für den Hof, sondern auch sämtliche Aufwendungen für die Landesverwaltung zu bestreiten hatte. Soweit festzustellen, waren nur die an das Reich zu leistenden geringen Abgaben (der Reichsmatrikularanschlag der Grafschaft — seit 1692 14 Gulden bzw. ein halber Mann zu Pferde und zwei Mann zu Fuß — und der Beitrag zur Unterhaltung des Reichskammergerichts (44 Reichstaler jährlich) ohne „Konvenienz“ des Landesherrn von den Untertanen zu entrichten.

Da über verschiedene von den Pyrmonter Untertanen zu leistende Abgaben zwischen dem fürstlichen Hause und den Gemeinden des Landes mit Ausnahme von zwei Dörfern (Holzhausen und Hagen) seit dem Jahre 1723 ein Rechtsstreit beim Reichskammergericht anhängig war, war das Steuerwesen in Pyrmont um die Wende des 19. Jahrhunderts sehr unübersichtlich. Nachdem nämlich die Pyrmonter Untertanen im Jahre 1723 beim Reichskammergericht gegen ihren Landesherrn Beschwerde „wegen Bedrückungen durch Geldabgaben und Dienste“ erhoben hatten, waren schließlich zu Beginn der 40er Jahre des 18. Jahrhunderts alle

[1]) Cab. 3283.

Verhältnisse zwischen Landesherrschaft und Untertanen in Streit verwickelt. Erst im Jahre 1791 wurde dann endlich ein Erkenntnis vom Kammergericht erlassen. Da aber über sämtliche Streitpunkte, die Abgaben der Untertanen betrafen, mit einer einzigen Ausnahme vom Reichskammergericht nur provisorisch entschieden wurde, trat auch jetzt eine wirkliche Klärung nicht ein. Der Landesherrschaft wurde einstweilig das Recht zuerkannt, die monatliche Kontribution in der bisherigen Höhe von 1 020 Reichstalern auch weiterhin zu erheben, während die endgültige Festsetzung ihrer Höhe einer Berechnung zwischen Landesherrn und Untertanen überlassen blieb. Als Subdelegierter des Königs von Preußen, der vom Reichskammergericht als Kommissar bestellt worden war, suchte der Regierungspräsident von Arnim zu Minden zunächst einen Vergleich herbeizuführen, zu dem man fürstlicherseits auch bereit war. Eine Vereinbarung kam aber nur mit zwei Gemeinden (Holzhausen und Hagen) zustande, während man mit den übrigen, die ihre Forderungen überspannten, nicht zum Ziele kommen konnte. Es blieb also nichts übrig, als dem Reichskammergericht die endgültige Festsetzung der Höhe der von den Untertanen zu entrichtenden Abgaben (die Kontribution, die sog. Ausschußgelder für die Pyrmonter Landmiliz und die an Stelle der Meiereidienste eingeführten Dienstgelder) zu überlassen. Nicht zuletzt war wohl dieser viele Jahrzehnte dauernde Abgabenstreit zwischen Fürst und Pyrmonter Bevölkerung auch der Grund dafür, daß das Steuerwesen der Grafschaft seine alte primitive Verfassung so lange unverändert beibehielt. Die ordentliche Kontribution war z. B. schon um die Wende des 17. Jahrhunderts auf den monatlichen Betrag von 1 020 Reichstalern festgesetzt worden, wurde also 150 Jahre hindurch in derselben Höhe erhoben, während doch in dieser Zeit schon infolge der eingetretenen Preissteigerungen auch die Ausgaben der Landesverwaltung stark gestiegen waren. Dazu kam noch, daß nach dem Jahre 1690 jene 1 020 Reichstaler in einem sehr heruntergekommenen Münzfuße erhoben werden mußten. Durch Auferlegung außerordentlicher Abgaben (z. B. einer eineinhalbmonatlichen außerordentlichen Kontribution) suchte man sich zu helfen, stieß dabei aber auf den Widerstand der Bevölkerung, die diese außerordentliche Abgabe als unrechtmäßig empfand. Eine endgültige Entscheidung des Abgabenstreites durch das Reichskammergericht blieb, wie das nicht anders zu erwarten gewesen war, aus.

Als dann Prinz Georg (im Oktober 1805) die Regierung in Pyrmont antrat, suchte er anfangs einen Vergleich mit seinen Untertanen herbeizuführen, bis ihm dann bald die veränderten Verhältnisse (Auflösung des römischen Reiches, Erlangung der Souveränität durch seinen Beitritt zum Rheinbund) die Möglichkeit gaben, von sich aus eine Umgestaltung des Steuerwesens in Pyrmont vorzunehmen.

Ein übersichtliches Bild von den Einkünften der Grafschaft Pyrmont zu Beginn des 19. Jahrhunderts vermittelt folgender nach einem dreijährigen Durchschnitt (1798 bis 1800) aufgestellte General-Revenueetat [1]). Danach betrugen:

[1]) Cab. 2317. Nach einem anderen dem Könige von Preußen aus Anlaß der damals schwebenden Kaufverhandlungen wegen Pyrmonts überreichten Etat belief sich der Ertrag der Grafschaft im zehnjährigen Durchschnitt (bei dessen Errechnung man die Einnahmen von zwei Perioden zugrunde legte, von denen die eine vor dem Krieg lag, während die andere in den Krieg hinein fiel) auf jährlich 46 903 Rtlr., wovon nach Abzug der Administrations- und sonstigen Kosten 34 892 Rtlr. übrig blieben. (Cab. 3279.)

Die Gesamt-Geldeinnahmen:

	Rtlr.	Gr.	Pfg.
1. Von der Renterei Pyrmont einschließlich der dortigen Braukampspachtung	18 262	35	6 [1]
2. Von dem Pyrmonter Mineralbrunnen	14 672	27	2
3. Von der Pyrmonter Saline an Pacht	1 766	18	—
4. Vom Pyrmonter Badehaus, Café-Haus und von den Spielbanken	8 922	—	—
Sa.	43 624	9	—

An Nettoeinnahmen verblieben (nach Abzug der Zinsen, Besoldungen, Baukosten usw. von den Gesamteinnahmen) 29 294 Taler, 23 Groschen, 2 Pfennige.

C. Die Einkünfte Pyrmonts bis zum Jahre 1863.

Die Höhe der Gesamteinkünfte Pyrmonts hat in den folgenden Jahrzehnten kaum eine Aenderung erfahren. Der Voranschlag für die Jahre 1850 und 1851 [2]) weist eine Gesamtjahreseinnahme von 44 224 Reichstalern auf. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat dann allerdings vor allem infolge ansehnlicher Steigerung der Domanialeinkünfte eine merkliche Einnahmevermehrung ein, sodaß in demjenigen Jahre, das der Vereinigung der Finanzwirtschaften der beiden Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vorausging (1863) die Summe aller Einnahmen Pyrmonts mit 71 992 Reichstalern [3]) angegeben wird. Von dieser Summe entfielen 44 121 Reichstaler auf die Erträgnisse des Pyrmonter Domaniums, und 27 871 Reichstaler betrugen die eigentlichen Landeseinnahmen, also insbesondere diejenigen aus den Steuern, den Regalien und den Strafen.

3. Das staatsrechtliche und finanzwirtschaftliche Verhältnis zwischen Waldeck und Pyrmont.

Die Grafschaft Pyrmont, die schon im Mittelalter Eigentum der Grafen von Waldeck gewesen war, war diesen als Erben der Grafen von Gleichen im Jahre 1625 wieder zugefallen. Im Jahre 1805 trat Fürst Friedrich die Grafschaft an seinen Bruder, den Prinzen Georg, ab, durch dessen Beitritt zum Rheinbunde (1806) sie zum souveränen Fürstentum erhoben wurde. Bereits im Jahre 1812 sind dann nach dessen Tode beide Länder wieder unter einem Fürsten vereinigt worden. Pyrmont hat im Gegensatz zu Waldeck, abgesehen von der kurzen Periode von 1805 bis 1812, bis zum Jahre 1849 mehr die Rolle eines fürstlichen Domaniums denn eines Staatswesens gespielt. Dieses Ländchen war nämlich bis dahin weder bei den waldeckischen Landständen vertreten, noch hatte es eine eigene ständische Verfassung. Da die Hauptkasse der Waldeck-Pyrmonter Domänenkammer sämtliche Einnahmen des Ländchens bezog und seine sämtlichen Ausgaben bestritt, war diese zugleich

---

[1]) In dieser Summe sind die Erträgnisse der Kontribution in Höhe von 12 240 Reichstalern mitenthalten.

[2]) Reg.-Bl. 1851 S. 35.

[3]) Reg.-Bl. 1863 S. 58.

fürstliche Domanial- und pyrmontische Staatskasse. Zu den „gemeinsamen Angelegenheiten" beider Fürstentümer (Gesandtschaften, Staatsregierung, Konsistorium, Obergericht, Militärwesen, Domänenangelegenheiten usw.) hatte das Land Pyrmont bestimmte Beiträge an die waldeckische Staatskasse zu leisten, während jedes Land seine „besonderen Angelegenheiten" für sich ordnete.

In diesem Verhältnis trat auch dadurch keine wesentliche Aenderung ein, daß durch das Staatsgrundgesetz von 1849 [1]) und die Verfassungsurkunde des Jahres 1852 [2]) die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu einem durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten deutschen Bundesstaat zusammengefaßt und für die „Vereinigten Fürstentümer Waldeck und Pyrmont" ein gemeinsamer Landtag geschaffen wurde. An der bestehenden Scheidung in allgemeine und beiden Staaten besondere Angelegenheiten wurde dadurch nämlich nichts geändert. Nach wie vor wurden die Einkünfte des Fürstentums Pyrmont besonders vereinnahmt und berechnet und nur dessen Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in die allgemeine Finanzverwaltung gezogen. [3]) Erst im Jahre 1864 [4]) ist dann die lang erstrebte völlige Vereinigung der Finanzverwaltungen beider Fürstentümer Wirklichkeit geworden.

Im übrigen befand sich Pyrmont insbesondere auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, seit beide Landesteile im Jahre 1812 wieder unter einem Fürsten vereinigt waren, immer im Schlepptau des Hauptlandes Waldeck. In aller Regel wurden auch in Pyrmont die waldeckischen Steuergesetze, wenn auch mitunter erst um eine ganze Reihe von Jahren später, meist in wörtlicher Uebereinstimmung oder doch nur mit wenigen durch den regen Fremdenverkehr in diesem Ländchen oder seine kleineren Verhältnisse bedingten Aenderungen eingeführt. Dies ist auch der Grund dafür, daß auf das Steuerwesen Pyrmonts in dieser Arbeit überhaupt nicht mehr besonders eingegangen werden wird.

---

[1]) Reg.-Bl. 1849 S. 27 ff.
[2]) Reg.-Bl. 1852 S. 171 ff.
[3]) § 84 der Verfassungsurkunde von 1852.
[4]) Reg.-Bl. 1864 S. 7 ff.

2. Abschnitt.

Finanznöte und Abhilfeversuche vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

1. Die Ursachen der katastrophalen Finanzverhältnisse der Waldeck-Pyrmonter Kammer um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

A. Die Anfänge der Regierungszeit des Fürsten Friedrich 1766—1784.

Wenn wir zunächst die Finanzverhältnisse der Waldeck-Pyrmonter Domänenkammer einer Betrachtung unterziehen, so liegt der Grund dafür darin, daß nicht nur während des 18. Jahrhunderts, in dem sich ja das landständische Finanzwesen in Waldeck erst neben demjenigen der Kammer herausbildete, sondern auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die eine Frage völlig im Vordergrunde der waldeckischen Finanzpolitik gestanden hat, die lautete: Wie ist der drohende Zusammenbruch der Finanzen der fürstlichen Kammer zu verhindern und wie kann ihre allmähliche Gesundung herbeigeführt werden?

Die Ursachen des unerfreulichen Zustandes, in dem sich das Finanzwesen der Kammer um die Wende zum 19. Jahrhundert befand, lagen weit zurück. Als Fürst Friedrich (reg. 1766—1812) im Jahre 1766 die Regierung der Fürstentümer antrat, übernahm er bereits sehr beträchtliche („Kammer-, Schatulle- und Campagne-") Schulden.[1] Sein Vorgänger in der Regierung, Fürst Karl (gest. 1763), hatte als kommandierender General einen großen Teil von den Einkünften seines Landes zugesetzt, und während des Siebenjährigen Krieges (1756—1763)[2] waren die Schulden weiter stark angewachsen, obwohl die Landstände einigemale 50 000 Reichstaler zur Unterstützung der Kammer bewilligten. Allein auf die Strycker Faktorei und das Bericher Hüttenwerk wurden über 100 000 Reichstaler aufgenommen.[3]

Die vormundschaftliche Regierung (1763—1766) setzte den alten Weg, der immer mehr bergab führen mußte, fort und machte weiter Schulden. Da zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuldsummen kein Fonds vorhanden war, von Gläubigern bei den Reichsgerichten erhobene Klagen aber die Kammer in die äußerste Verlegenheit ver-

---

[1]) Cab. 2323.
[2]) Cab. 2329.
[3]) Cab. 2323.

setzten, so blieb kein anderes Mittel übrig, als große Kapitalien zu hohen Zinsen (4½—5 %) aufzunehmen und die rückständigen „Campagneschulden, Zinsen, Kaufmanns- und Handwerksrechnungen, Gagen und aufgekündigte Kapitalschulden" damit zu bezahlen. [1]) Die Schulden, die nach dem Etat vom Jahre 1782 = 984 000 Reichstaler betrugen und zwei Jahre später bereits auf 1 207 785 Reichstaler angewachsen waren, würden noch höher gewesen sein, wenn die fürstliche Kammer außer den jährlichen Einnahmen von 10—11 000 Reichstalern, die die an Holland verpachteten waldeckischen Regimenter [2]) abwarfen, seit 1776 nicht einen außerordentlich beträchtlichen Zuwachs von jährlich ungefähr 26 000 Reichstalern [3]) durch englische Subsidien [4]) gehabt hätte. Trotz dieser aus der „Seelenverkäuferei", einer etwas trüben Quelle, fließenden außerordentlichen Einnahmen wurden aber unter der vormundschaftlichen und dann seit 1766 unter des Fürsten Friedrich Regierung bis zum Jahre 1780 in Frankfurt, Holland und der Schweiz 296 000 Reichstaler und außerdem von der Landschaft gegen Verpfändung der Akziseeinnahmen von jährlich etwa 10 000 Reichstalern 100 000 Reichstaler neu aufgenommen. Das Bedenklichste dabei war, daß mit den geliehenen Summen nicht bloß Schulden abgetragen, sondern ein Teil zur Deckung der laufenden Ausgaben benutzt wurde.

Die notwendige Folge dieser Finanzpolitik war eine immer weiter zunehmende Unordnung im Kassenwesen der Kammer. Aus den vorhandenen Kammerrevenuenetats ergibt sich, daß die ordentlichen [5]) Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben in dieser Zeit niemals ausreichend waren. [6]) Für die Jahre 1768—1776 ist der jährliche Fehlbetrag, obwohl hier die Einkünfte aus der Verpachtung der Söldner zur Deckung der Ausgaben mitherangezogen sind, auf 12—18 000 Reichstaler angegeben. [7]) Zwar befahl der Fürst, die unnötigen Ausgaben sollten abgeschafft, bei der Dienerschaft, der Jagd und dem Marstall Einschränkungen vorgenommen und die unbestimmten Ausgaben für Bauten, Ablager, Erlasse, Handgelder usw. fixiert werden. Es ergab sich aber am Schlusse des Jahres stets, daß die Ausgaben die Einnahmen dennoch bei weitem übertrafen. So betrugen z. B. im Durchschnitt der Jahre 1779, 1780 und 1781 die:

---

[1]) Cab. 2323.

[2]) Im Jahre 1742 hatte Fürst Karl ein Infanterieregiment in Stärke von zwei Bataillonen in den Dienst der Vereinigten Niederlande gegeben, und 1744 war ein drittes Bataillon nachgefolgt. Fürst Friedrich ließ dann 1767 für Holland noch ein viertes Bataillon anwerben, das mit dem dritten von da ab das sog. 2. Regiment bildete. (S. insbes. darüber Curtze a. a. O. S. 564).

[3]) Cab. 2323.

[4]) Durch einen am 20. April 1776 abgeschlossenen Vertrag übergab der Fürst 670 Mann in englischen Sold, die im Kriege gegen die Kolonie in Nordamerika Hilfe leisteten. (S. Curtze a. a. O. S. 564.) Nach Friedensschluß (1783) kam dieses Regiment mit 300 Mann zurück und wurde bald darauf als 5. Bataillon an die Vereinigten Niederlande überlassen. (S. darüber bei Curtze a. a. O. S. 566, 567.)

[5]) Abgesehen ist dabei also vor allem von den Einkünften aus der Verpachtung der Söldnerregimenter.

[6]) Cab. 2323.

[7]) Cab. 3076.

	tatsächlich	nach d. Ausgabeetat
Ablager=Kosten	4 468 Rtlr.	1 000 Rtlr.
Baukosten	5 677 Rtlr.	2 000 Rtlr.
Erlasse und Geschenke	7 713 Rtlr.	4 000 Rtlr.
Handgelder des Fürsten weit über	8 000 Rtlr.	2 000 Rtlr.
Sa.	25 858 Rtlr.	9 000 Rtlr.

Nach dem Revenuenetat von 1779 [1]) betrugen die Kammereinnahmen aus Waldeck und Pyrmont im Durchschnitt der Jahre 1779 bis 1781 126 310 Reichstaler, die Ausgaben 170 486 Reichstaler. Das war also ein jährlicher Fehlbetrag von 44 176 Reichstalern, während sich nach dem Ansatz des auch in Finanzangelegenheiten außerordentlich optimistischen Fürsten für dieselbe Zeit ein jährlicher Ueberschuß von 4 776 Reichstalern hätte ergeben müssen. Für jährliche Verzinsung waren in dem oben angeführten Etat 43 801 Reichstaler eingesetzt. Noch im Jahre 1792 schrieb der Kammerdirektor Frensdorff, er könne und wolle, wenn es erforderlich wäre, klar beweisen, daß seit mehr als zwanzig Jahren die Ausgaben alle Jahre über 40 000 Reichstaler mehr ausgemacht hätten, als man nach den Einnahmen (gemeint sind hier wohl nur die ordentlichen Einnahmen) hätte ausgeben können. [2]) Dadurch, daß alle Kassen mit Zahlungen überhäuft waren, blieb nicht nur der größte Teil der Terminzahlungen, sondern auch ein bedeutender Teil der Zinsen, Apanagen und anderer dringender Verpflichtungen in Rückstand. „Aus einer Kasse wurde in die andere assigniert und aus einem Jahre schleppte man die Schulden in das andere. An dem Gebäude, dem der Umsturz schon längst gedroht hatte, flickte, stützte und verklebte man so lange, bis es endlich zusammen fallen mußte“. [3]) Der Erfolg einer solchen Wirtschaft war der, daß der Kredit der Kammer und des Hofes auf ein Minimum sank. Zu Beginn der 80er Jahre war es schließlich so weit gekommen, daß viele Kapitalisten, sowohl In= als Ausländer, ihre Kapitalien, die sie zu 5 % bei der Kammer angelegt hatten, dieser aufkündigten, um sie zu 4 % bei der waldeckischen Landschaft wieder anzulegen. Der von der Kammer schon 1773 den Landständen unterbreitete Vorschlag, die Landschaft solle ein Kapital zu 4 % aufnehmen, die fraglichen Kammerschulden gegen Zession eines sicheren Kammerfonds zwecks Zinszahlung übernehmen und die Kreditoren befriedigen, wurde jetzt wiederholt, aber begreiflicherweise wiederum von den Landständen abgelehnt. Indessen irgendeine Hilfe wurde immer dringender erforderlich, da das Schuldenwesen auf dem höchsten Grad der Zerrüttung angelangt war. Durch Vergleiche und erteilte Anweisungen hatte die Kammer vielen Gläubigern Abschlagszahlungen in Aussicht gestellt, deren Höhe auf jährlich weit über 50 000 Reichstaler hinausging. Es war nicht möglich, alle zu befriedigen. Die Kammer borgte „gegen Douceur und hohe Zinsen“ bald hier, bald dort auf kurze Zeit, um sich auf diese Weise von einem Tage zum anderen weiterzuhelfen. Natürlich vermehrte diese Mißwirtschaft den Schuldendruck. Allmählich konnte die Kammer die Gläubiger nicht mehr, auch nur notdürftig, zufrieden stellen. Insbesondere die Frankfurter Kreditgeber ließen sich nicht mehr vertrösten und drohten zu klagen. Hatten diese den Anfang gemacht, so

---

1) Cab. 2323.
2) Cab. 2323.
3) Cab. 2323.

mußten andere nachfolgen und bei der Unmöglichkeit, die Drängenden zu befriedigen, eine Sequestrationskommission unvermeidlich werden. Schließlich kam der Fürst zu der Ueberzeugung, er müsse versuchen, ein großes Kapital aufzunehmen, alle übrigen Schulden damit abzustoßen und sich auf solche Art eine Zeit lang Ruhe zu schaffen. Vom Fürsten selbst mit einem Schweizer Finanzier dieserhalb eingeleitete Verhandlungen scheiterten an dessen unannehmbaren Forderungen. Er kam deshalb nunmehr (1782) auf ein bereits im Jahre 1775 entworfenes Projekt zurück. Hiernach sollte der Pyrmonter Brunnen nebst der dortigen Saline ähnlich wie schon früher die Strycker und Bericher Faktorei auf eine Anzahl von Jahren an Hessen gegen Gewährung einer Anleihe verpachtet werden.

B. Die Aufnahme einer Millionenanleihe bei Kurhessen im Jahre 1784.

Damit die „große auf dem Ertrage des waldeckischen und pyrmonter Domaniums haftende Schuld nach und nach getilgt, gute Ordnung bey dem Lande eingeführt, Kredit und Vertrauen allenthalben hergestellt" würden, nahm der Fürst im Jahre 1784 bei dem Landgrafen von Hessen-Kassel eine Anleihe in Höhe von 1 Million Talern gegen 4 %ige Verzinsung auf. Die so ersparten Aufwendungen für höhere Zinsen wollte der Fürst zur Abstoßung des neu aufgenommenen Kapitals verwenden und glaubte auf diese Art, „die gesamte Schuldenlast auf eine beynahe ganz unmerkliche Weise abzutilgen". Da indessen die zur Liquidation des waldeckischen Schuldenwesens vom Kammergericht ernannte Kommission mehr Schulden vorfand, als in dem bei Aufnahme der Millionenanleihe dem hessischen Kriegskollegium, das offiziell der Kreditgeber gewesen war, vorgelegten Schuldenetat verzeichnet gewesen waren, wurde der waldeckischen Kammer auf deren Ersuchen im Jahre 1787 von Hessen-Kassel eine Zusatzanleihe im Betrage von 200 000 Reichstalern zum gleichen Zinssatze gewährt. In der 1787 ausgestellten Obligationsurkunde wurde die Amortisationsfrist für die 1,2 Millionenanleihe auf 64 Jahre festgesetzt, und zwar sollten in den ersten fünfzehn Jahren jährlich 50 000 und in den folgenden Jahren 54 000 Reichstaler an Kapitalabtrag und Zinsen gezahlt werden. Die jährliche Amortisationsquote (1 bzw. 1½ % der Kapitalsumme) war also erstaunlich gering und nach Ansicht eines Zeitgenossen „bei einer Millionenanleihe, vielleicht die erste Erscheinung in dieser Art Finanzoperation". [1])

Zur Sicherung der waldeckischen Agnaten wurden auf Grund eines 1784 abgeschlossenen und in demselben Jahre vom Reichskammergericht bestätigten Familienvertrages die 1789 von Hessen ausgezahlten Anleihekapitalien einer vom Fürsten ernannten, aber von ihm völlig unabhängigen Debitkommission überwiesen. Diese Schuldenkommission hatte die Aufgabe, für Tilgung der älteren Schulden und für ordnungsgemäße Erledigung der Zins- und Amortisationszahlungen an Hessen Sorge zu tragen. Der regierende Fürst seinerseits machte sich in dem Familienvertrage verbindlich, ohne die äußerste Not keine neuen Schulden zu machen, während die Agnaten nur diejenigen Schuldverpflichtungen als für sich rechtsverbindlich anerkennen wollten, die ihre Zustimmung gefunden hätten.

---

1) Cab. 3260.

Zur Sicherung des Gläubigers setzte der Schuldner (der Fürst von Waldeck) unter Beibringung des Konsenses sämtlicher Agnaten neben seinem gesamten jetzigen und künftigen Allodialvermögen seine gesamten jetzigen und künftigen Domänen und Landesrevenuen, soweit diese in die Kammerkasse flossen, sowie fast alle Kammer- und Lehngüter zur Generalhypothek ein. Speziell verpfändet wurden die gesamten Revenuen der Pyrmonter Renterei und des dortigen Mineralbrunnens, sämtliche Forsteinkünfte, die Revenuen und Kammergefälle der Aemter Eisenberg, Wildungen und Landau, sowie der Meiereien Eisenberg, Alt-Wildungen, Wetterburg, Landau, Twiste, Netze, Gembeck, Selbach, Eilhausen, Hünighausen, Waldeck, Billinghausen und Vornhagen.[1])

Durch Aufnahme dieser Millionenanleihe war Waldeck in eine starke finanzielle Abhängigkeit von Kurhessen geraten, die sich gerade an entscheidenden Wendepunkten der waldeckischen Geschichte fühlbar machte.

Wenn der Fürst und seine Ratgeber geglaubt hatten, die Aufnahme der großen Hessenanleihe werde den Beginn einer Besserung der Finanzverhältnisse der waldeckischen Kammer bedeuten, so mußten sie bald erkennen, daß diese Hoffnung trügerisch blieb. An Entwürfen, das gesamte Kameralwesen zu verbessern, fehlte es zwar nicht, allein ihre Ausführung unterblieb, und die Lage wurde immer verzweifelter.

C. Weitere Verbesserungsversuche und deren Ergebnisse.

Eine langsame Gesundung der Finanzverhältnisse wäre jetzt, wenn überhaupt, so doch nur durch Einführung der strengsten Ordnung und Sparsamkeit möglich gewesen. An beidem fehlte es aber nach wie vor. Unter der Leitung des im Jahre 1785 an die Spitze der Rentkammer berufenen neuen Präsidenten (von Wechmar), der schon nach vierjährigem Wirken wegen Unterschlagung von 42 000 fl abgesetzt wurde, gerieten die Finanzen der Kammer noch mehr in Verfall. Auch die Fehler, die sich in der Finanzadministration eingeschlichen hatten (Mangel an Pünktlichkeit im Rechnungsgeschäft, Nachlässigkeit in der Verwertung der Naturalien usw.), wurden nicht beseitigt. Die größten Hindernisse aber legte der Fürst selbst einer Verbesserung in den Weg. „In der schmeichelnden Hoffnung auf bessere Zeiten ließ er sich selbst dann, als der Mangel an allem einen sehr hohen Grad erreicht hatte nicht bewegen, auch nur die geringsten Einschränkungen in der Ausgabe vorzunehmen".[2]) Der Fürst ließ sich eben nicht davon überzeugen, daß er unmöglich „eine so große und kostspielige Tafel fortführen, unmöglich eine so zahlreiche Hofhaltung und einen so ansehnlichen Marstall ferner unterhalten, unmöglich so beträchtliche Summen auf Lustreisen und Ablager verwenden könne".[3]) Zu dieser Lebenshaltung, die man unter solch kümmerlichen Vermögensverhältnissen nur als verschwenderisch bezeichnen kann, kam noch der unwiderstehliche Hang des Fürsten zur Wohltätigkeit hinzu. So mußte, um die Hofhaltung in

---

[1]) Vgl. die Akten des kurhessischen Staatsschatzes, 1. Abteilung, IV, III c, lit. W. Nr. 4 f. und Cab. 2403.

[2]) Bei vielen Rubriken vermehrten sich vielmehr die Ausgaben um ein Beträchtliches, statt sich zu vermindern. Zum Beispiel verzeichnet der Kammeretat für die Jahre 1785—1787 die Tafelgelder mit jährlich 7 653 Reichstalern, während die entsprechende Summe sich in der vorhergehenden Etatsperiode nur auf 4 079 Reichstaler belaufen hatte. (Cab. 2323.)

[3]) Cab. 3076.

der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten, immer aufs neue geborgt werden. Die Schulden wuchsen immer weiter an, während der Kredit der Kammer immer weiter sank, bis diese schließlich um die Wende des Jahrhunderts infolge des Uebermaßes der auf ihr lastenden Schulden jegliches Vertrauen bei den Gläubigern eingebüßt hatte.

Zu einer soliden Einrichtung, „durch welche die vollkommene Herstellung seines Camerale zu erwirken stünde", suchte der Fürst die erforderliche Hilfe wiederum bei dem Landgrafen von Hessen. Er forderte von ihm nichts Geringeres, als die Herabsetzung der Zinsen der großen Anleihe von 4 auf 3½ % und zum selben Zinssatz die Hergabe der zur völligen Wiederherstellung seiner Finanzen nötigen Geldmittel. Der Landgraf versicherte zwar seine Bereitwilligkeit, neue Vorschüsse zu geben,[1]) aber nur unter der Bedingung, daß ihm die ganze Einrichtung und die Administration der waldeckischen Kassen vorerst auf zwölf Jahre überlassen werde. Alle Versuche des Fürsten, „den Ideen des Landgrafen eine solche Wendung zu geben, die das Ansehen und die Rechte des Landesherrn für die Zukunft gesichert haben würden", waren vergebens.[2]) „Der Herr Landgraf wollte mit einem Worte Herr im Lande sein".[3]) Darauf brach der Waldecker die Verhandlungen ab. Es folgten Versuche in London und Hannover, die darauf abzielten, gegen pfandweise Abtretung der Grafschaft Pyrmont ein Kapital zu erhalten, dessen Höhe den zu 2 % (!) kapitalisierten Einkünften dieses Ländchens entsprach. Die Absicht der waldeckischen Regierung und der Domänenkammer ging dahin, mit dieser Summe den Landgrafen und alle übrigen Kreditoren zu befriedigen und weiter von den waldeckischen Landesrevenuen jährlich einen Betrag von 21 000 Reichstalern in England anzulegen, sodaß nach einem Zeitraum von etwa 40 Jahren mit diesen Mitteln die Grafschaft wieder eingelöst werden könnte. Da es aber in Hannover an dem nötigen Gelde fehlte, brach Waldeck die Unterhandlungen vorerst ab (Juni 1791). Im selben Jahre bot der Fürst auch dem Berliner Hof die Grafschaft als Pfand an, nur forderte er jetzt eine Anleihe von 2 Millionen Reichstalern mit 2 %iger Verzinsung. Dieses Anerbieten wurde von Preußen abgelehnt, und ebenso scheiterten einige Jahre später (1796—1797) mit Hessen-Kassel geführte Unterhandlungen.

Inzwischen wurden die Zustände immer verzweifelter. Da nicht einmal die Zinsen der in Holland aufgenommenen Anleihen (jährlich 35—36 000 Reichstaler) bezahlt werden konnten, mußte der Fürst im Haag Wechselschulden machen, die schon zu Beginn der 90er Jahre durch die vierteljährlich zu erneuernden Deckungen beinahe auf 200 000 fl angewachsen waren und sich jährlich weiter bis zu 40 000 fl vermehrten. „Das Unglück", schrieb damals der Kammerdirektor Frensdorff an den Prinzen Christian zu Waldeck (in einem Briefe vom 31. Juli 1792), „wächst mit jedem Tag, und wenn nicht bald geholfen wird, so ist keine Rettung mehr möglich".[3]) Während die Kammerschulden 1790 mit 1 603 000 Talern veranschlagt wurden, wurden sie 1792 schon mit 19—20 Tonnen[4]) angegeben und waren 1798 bereits auf 2 200 000

[1]) In einem Schreiben vom 8. Mai 1790 (Cab. 2311).
[2]) Cab. 3260.
[3]) Cab. 2311.
[4]) Cab. 2311.
[5]) Das sind 1,9—2 Millionen Taler.

Reichstaler angestiegen, betrugen also auf den Kopf der Bevölkerung berechnet rd. 48 Taler. Außer den Zinsen der hessischen Anleihe waren seit Jahren keine anderen bezahlt worden. Da das Land selbst unter den Lasten zu leiden hatte, die ihm der damalige Krieg auferlegte, war die Möglichkeit, durch Unterstützung der landständischen Kassen das zerrüttete Cameralwesen wieder herzustellen, nicht gegeben.

2. Die Finanzlage der Kammer um 1800.

Im Jahre 1801 mußte sich die Kammer entschließen, der „Debitkommission" auch die Verfügung über den geringen noch übriggebliebenen Hypothekenbesitz einzuräumen. Das Ergebnis dieses Schrittes war folgendes:

Der Generalkasse blieben an ständigen Geldeinnahmen [1])

1. von sämtlichen Meiereien	777 Rtlr.
2. von den Faktoreien und Bergwerken	351 Rtlr.
3. von den Zehnten	620 Rtlr.
4. von den Aemtern, der Forstkasse u. Pyrmont	— Rtlr.
Sa.	1 748 Rtlr.

Mit dieser kläglichen Summe sollten die Ausgaben für die Hofökonomie, das Bauwesen, die Dienerschaft, kurz, alle Zahlungen, die, „wenn sie auch nur zur Hälfte geleistet, doch gewiß immer eine Summe von beinahe 20 000 Reichstalern erforderten", bestritten werden.

Ein ähnlich trauriges Bild zeigte der im Jahre 1800 aufgestellte Fruchtetat, [2]) der die Ueberschüsse [3]) der von den Aemtern aufzubringenden Fruchtabgaben wiedergibt. Die Reinerträge der vier Aemter Landau, Waldeck, Wildungen und Eisenberg waren der Debitkommission förmlich übergeben. Womit aber die in diese Fruchtrevenuen eingewiesenen vielen Kreditoren, deren Forderungen sich auf über 8 000 Reichstaler beliefen, bezahlt werden sollten, war eine Frage, die niemand zu beantworten vermochte. Von den übrigen drei Aemtern war das Amt Arolsen dem Prinzen Georg auf dessen Apanage angewiesen, schied also als Einnahmequelle für die Kammer ebenfalls aus. Was von den Aemtern Rhoden und Eilhausen nach Abzug der darauf ruhenden Wittum- und Apanageabgaben verblieb, bestand in 300 Mütte Hafer, [4]) aber auch von diesem Ueberschuß konnte so lange auf keine Mütte gerechnet werden, bis die darauf eingewiesenen Kreditoren völlig befriedigt worden waren.[5]) Nun blieb also noch als einzige Renterei Sachsenhausen übrig, deren sämtliche Fruchteinnahmen, einschließlich des Zehnten rd. 200 Mütte Korn [6]) und 200 Mütte Hafer [7]) betrugen. Aber auch hier mußten zunächst die

---

[1]) Cab. 2316.

[2]) Cab. 2188.

[3]) Die Bruttoeinnahmen abzüglich der Aufwendungen für Deputate, Besoldungen, Gnadengehalte usw.

[4]) Eine waldeckische Mütte hatte 4 Scheffel, 1 Scheffel 2 Mesten, 1 Meste 2 Spind oder Metzen. 1 Mütte Hafer nach Amts-Rhoder Hafermaß betrug 224,08 Liter.

[5]) Cab. 2188.

[6]) 1 Mütte Korn nach Amts-Sachsenhäuser Renterei-Roggenmaß betrug 206,4 Liter.

[7]) 1 Mütte Hafer nach Amts-Sachsenhäuser Renterei-Hafermaß betrug 228,53 Liter.

darauf ruhenden Schuldposten (2 370 Reichstaler) abbezahlt werden, ehe ein Spind[1]) zur freien Verwendung gelangen konnte.

Das Gesamtergebnis war also kurz folgendes: Was die Geldeinkünfte angeht, so war die Generalkasse, da aus dieser keine Ausgabe mehr bestritten werden konnte, als völlig aufgelöst zu betrachten. Wurden nicht schleunigst durchgreifende Maßregeln ergriffen, so konnte auch bei dem Generalfruchtboden von einer Verwaltung für eigene Rechnung keine Rede mehr sein. Auf eine merkliche Vermehrung der Revenuen war für die Zukunft umso weniger zu rechnen, als bei den gänzlich versiegten Geld- und Kreditquellen die Möglichkeit fehlte, Verbesserungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Bei manchen Einnahmeposten war vielmehr eine Verminderung zu erwarten.[2]) Woraus von da an die dringend notwendigen Ausgaben bestritten und „woher die Naturalbedürfnisse für die Hofökonomie, den Marstall, die Deputate für die zum Teil schon aufs äußerste herabgebrachte Dienerschaft[3]) genommen und bezahlt werden sollten, dieses waren Gegenstände, welche Präsident und Räte der Rentkammer Sr. Durchlaucht gnädigster Beherzigung und höchstem Ermessen überlassen mußten". Jedenfalls hatten die Mitglieder der Kammer endlich erkannt, „daß bei diesem gefährlichen Zustand mit kleinen Mitteln nichts auszurichten ist".[4]) „Es ist wohl leider nur allzu gewiß," heißt es in einem Aktenstück vom Juni 1802, „daß noch nie ein Fall wie der unsrige existiert hat, in welchem ein Reichsstand mit allen Einkünften des Landes bei weitem nicht einmal die Hälfte der Interessen der gemachten Schulden bezahlen kann. Diese ungeheure Größe der Schulden und z. T. die Art, wie sie in kurzer Zeit und ohne alle Voraussicht, sie jemals wieder abtragen zu können, gemacht wurden, wird nicht nur großes Aufsehen erregen, sondern auch Verfügungen veranlassen, die sonst nicht gewöhnlich gewesen sind."[5]) Um dem nahe bevorstehenden gänzlichen Umsturz des Finanzwesens seiner Kammer bezw. der Einsetzung einer kaiserlichen Debitkommission vorzubeugen, entschloß sich schließlich im Jahre 1802 der Fürst mit Zustimmung seines Bruders Georg, ein besonderes durch das Reichskammergericht bevollmächtigtes und sanktioniertes Kollegium einzusetzen, welches unabhängig vom Fürsten die Aufsicht und Direktion des fürstlichen Finanzwesens übernehmen und mit der bestehenden Debitkommission verbunden werden sollte.

Die Aussichten für dieses „Oberfinanzdirektorium" waren wahrlich nicht rosig. Zur Abtragung einer rückständigen Zinszahlung nach Kassel von mehr als 36 000 Reichstalern, zum standesgemäßen Unterhalt des Fürsten mit allem, was dazu gehörte (Tafel, Hofhaltung, Marstall, Lustreisen, Ablager, Wohltätigkeitsausgaben usw.), zur augenblicklichen Tilgung einer zahllosen Menge von kleinen Schulden bei „Domestiken", Handwerkern und Kaufleuten, zur Befriedigung der größeren und kleineren Kreditoren, welche bereits mit Klagen drohten und noch weniger als bisher geneigt waren, sich mit leeren Worten länger abspeisen zu lassen, und schließlich zum Ersatz der „antizipierten Revenuen" fand

---

[1]) Wegen „Spind" s. S. 39 Anm. 4.
[2]) Bericht der Rentkammer vom 31. Juli 1801 (Cab. 2339).
[3]) Gemeint sind hier wohl weniger die oberen Beamten, sondern die unteren Bediensteten.
[4]) Cab. 2188.
[5]) Cab. 3076.

das Direktorium eine jährliche Einnahme von kaum 1 700 Reichstalern.[1]) Trotz dieser verzweifelten Aussichten trat das Generaldirektorium zusammen, man „zerbrach sich die Köpfe, brachte mancherlei in Vorschlag, fand aber, daß man nicht helfen konnte, und das Generaldirektorium verließ sein Konsistorium wie der Arzt den sterbenden Patienten“.[2])

3. Die Grafschaft Pyrmont als Rettungsmittel und die kaiserliche Finanzkommission.

A. Vergebliche Unterhandlungen wegen Verkaufes der Grafschaft Pyrmont mit Hessen-Kassel, Hannover bezw. England und Preußen.

In der Verwirklichung des schon lange geplanten Verkaufes der Grafschaft Pyrmont und der gleichzeitigen Einsetzung einer kaiserlichen Subdelegationskommission sah der Fürst nunmehr den einzigen Weg, auf dem sich ein Finanzchaos und die Ernennung einer kaiserlichen Debitkommission vermeiden ließ.

Daß sich Fürst Friedrich der großen Bedeutung wohl bewußt war, die ein Verkauf der Grafschaft Pyrmont für den Waldeck-Pyrmonter Staatsorganismus besaß, geht aus folgender schriftlichen Aeußerung des Fürsten hervor (4. April 1804): „Der Gegenstand, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, ist der wichtigste, der seit dem Jahre 1438[3]) im Waldeckischen abgehandelt wurde. Damals galt es die Unabhängigkeit, die jedoch in der Folge wieder z. T. errungen wurde, jetzt gilt es die Veräußerung unserer besten Besitzung auf Ewig.“[4])

Die Bedeutung einer Veräußerung der Grafschaft Pyrmont lag nach Ansicht der Anhänger des Verkaufsprojektes darin, daß das waldeckische Haus der drückenden, noch 50 Jahre hindurch dauernden Verpflichtung, jährlich über 54 000 Reichstaler nach Kassel zu zahlen, entledigt wurde und nun die Mittel hatte, eine „immerwährende“ Ordnung bei dem Fürstlichen Camerale einzuführen, dieses „ewig“ von allen Schulden zu befreien und nach und nach einen Fonds von mehr als 1 Million anzusammeln. Man hoffte, dem regierenden Fürsten würden auf diese Weise die gesamten Cameraleinkünfte, abgesehen vielleicht von einer jährlichen Summe von 2—3000 Reichstalern, die zur Errichtung einer „Hilfs- und Schuldenkasse“ notwendig sein würde, wieder frei zur Verfügung stehen und nach Ablauf der Jahre, die die hessischen Zahlungen erfordern würden, eine dem damaligen Ertrag von Pyrmont gleichkommende Revenue verschafft werden können.

---

[1]) Nach einem Berichte betrugen die zu erwartenden Einnahmen 1697 Reichstaler 30 Mariengroschen; nach einem anderen (Cab. 2311) 1748 Reichstaler; (s. oben S 39).

[2]) Cab. 3265. Nach dem Berichte eines Mitgliedes des Oberfinanzdirektoriums.

[3]) Die Gründer der Landauer und der waldeckischen Linie des Wald. Fürstenhauses gaben 1431 und 1438 ihre Lande Hessen zu Lehen. (Gebhardt a. a. O. Bd. 2 S. 530.)

[4]) Cab. 3262.

Bei der Verfolgung seines Verkaufsprojektes stieß der Fürst aber auf den immer entschiedeneren Widerstand des ersten Agnaten und voraussichtlichen Regierungsnachfolgers, des Prinzen Georg [1]). Die Gegnerschaft der beiden Brüder hatte ihre guten Gründe; aber sie lagen überwiegend auf dem Gebiet privatwirtschaftlicher Interessen. Die beiden Leitmotive des Prinzen Georg für alle seine Handlungen waren die Fürsorge für seine zahlreiche Familie [2]) und die Furcht vor der Verschwendungssucht seines Bruders. Dieser hingegen war als Junggeselle mehr an der Verbesserung seiner augenblicklichen Lage als an einer glücklichen Gestaltung der Zukunft interessiert. „Ich habe", schreibt der Fürst unterm 23. 3. 1805, „gottlob nur ganz indeszendente (= kinderlose) Existenz, die hinreichend ist, mich wenigstens erträglich als garçon (= Junggeselle) leben zu machen."[3]) Während so der Fürst bei den Verkaufsunterhandlungen den größten Wert auf die Erlangung baren Geldes legte, bestand der Prinz auf der Schonung des Grundbesitzes, weil dieser mehr Sicherheit gewährte, und mit Recht vertrat er im Gegensatz zu dem regierenden Fürsten die Anschauung, daß Besitzungen wie die Grafschaft Pyrmont im Werte immer mehr steigen müßten und daß es daher ratsam sei, die Grafschaft so lange als nur möglich dem Hause zu erhalten. Von großer Bedeutung für seine Einstellung zu den Verkaufsplänen seines Bruders war auch der Umstand, daß er bzw. seine Kinder nach dem Ableben des regierenden Fürsten nicht alle, sondern nur die von den Agnaten anerkannten Schulden zu übernehmen brauchten. Schließlich war Prinz Georg auch davon überzeugt, daß, auch ohne Pyrmont zu veräußern, noch ein Rettungsmittel übrig sei.

Die Verkaufsunterhandlungen nahmen im einzelnen folgenden Verlauf. Wohl in der Hoffnung, zu einer Veräußerung Pyrmonts an Preußen noch am ehesten die Zustimmung der Agnaten erhalten zu können und weil Preußen als Kontrahent für Waldeck angenehmer sein mußte als das „ambitiöse Kurhessen", machte der Fürst im Oktober 1802 dem preußischen Ministerium eine „Eröffnung wegen eines Kaufes und Austausches der Grafschaft Pyrmont".[4]) Da aber diese Unterhandlungen, wie sich bald zeigte, wenig Aussicht boten, wurden schon im Dezember 1802 die seit 1798 liegen gebliebenen Unterhandlungen mit Kurhessen wieder angeknüpft und führten schnell (schon am 16. Februar 1803) zu einem Uebereinkommen. Der Fürst von Waldeck verkaufte danach Pyrmont mit Titel und Wappen, völliger Landeshoheit, Land und Leuten schuldenfrei an den Landgrafen für die Summe von 1 620 000 Rtlrn. Auf diese Kaufsumme sollte zunächst die bei dem Landgrafen kontrahierte Schuld in Höhe von 1 200 000 Reichstalern in Anrechnung gebracht werden, sodann sollte die Stadt Volkmarsen, die von dem Hause Hessen-Darmstadt gegen ein Aequivalent an Hessen-Kassel überlassen worden war, an Waldeck abgetreten werden und zwar für 90 000 Reichstaler, sodaß die bar auszuzahlende Summe noch 330 000 Reichstaler betrug.

---

[1]) Der ledig gebliebene Fürst hatte in einem förmlichen Eheverzichtskontrakt dem Prinzen Georg und dessen Nachkommen die Erbfolge zugesichert. (Cab. 2406.) Abgedruckt in „Mein Waldeck" 6. Jahrgg. Nr. 14.

[2]) Wie Speyer a. a. O. S. 684 berichtet, sind der Gemahlin des Prinzen Georg nicht weniger als 16 Kinder im Tode vorangegangen.

[3]) Fürst Friedrich unterm 23. 3. 1805 an den Landrat v. Laffert zu Pyrmont. (Cab. 2406.)

[4]) Cab. 3263.

Die von dem Fürsten von Waldeck „unter der Voraussetzung, daß man in Berlin keine soliden Absichten für sich auf Pyrmont habe“,[1]) in Berlin erbetene Einwilligung des Königs von Preußen[2]) zu der zwischen Waldeck und Hessen-Kassel getroffenen Uebereinkunft wurde vom König (unterm 2. Mai 1803) versagt.[3]) Diese Weigerung Preußens hatte ihren tieferen Grund höchstwahrscheinlich in der Absicht des Königs, auf ein erneutes Anerbieten des Fürsten von Waldeck, Pyrmont selbst zu erwerben, einzugehen. Tatsächlich war nämlich um diese Zeit „die Sache mit Preußen einem eventuellen Abschluß sehr nahe gewesen“.[4]) Durch Königliche Kabinettsordre war dem Grafen von Haugwitz und dem Grafen von Hardenberg die „negociation wegen Pyrmont“ gemeinschaftlich übertragen worden. Aber schließlich nahm der König von Preußen, „da sich bei einer nochmaligen Erwägung der Sache ihm die Ueberzeugung hatte bestätigen müssen, daß jene Erwerbung in der angebotenen Art ihm nicht ganz von der Convenienz seyn möchte, welche die Grafschaft einem anderen Besitzer gewähren könne“, schweren Herzens[5]) von einem Ankauf Pyrmonts Abstand und gab zu dem Vertrage zwischen Kurhessen und Waldeck seine Zustimmung.

Trotz des königlichen Konsenses wurde der Verkauf Pyrmonts an Hessen nicht realisiert. Da die von Hessen gebotene Summe zu klein sei, um alle Schuldner damit zu befriedigen, konnte sich Prinz Georg von einer Veräußerung der Grafschaft eine endgültige Besserung der Verhältnisse nicht versprechen. Er erklärte sich deshalb gegen den Verkauf und trat mit dem Plan hervor, Pyrmont selbst zu erwerben.[6]) Obgleich das Angebot, das der Prinz machte, sehr günstig war, wurde es jedoch vom Fürsten und seiner Regierung verworfen. Daraufhin protestierte Prinz Georg beim Reichskammergericht gegen der Verkauf Pyrmonts an Kurhessen und zugleich gegen eine Immission[7]) des Kurfürsten in die diesem verpfändeten

---

[1]) Cab. 3263.

[2]) Die Grafschaft Pyrmont war Lehen des Hochstiftes Paderborn und als Erbfürst von Paderborn hatte der König von Preußen ein Zustimmungsrecht bei Veräußerungen usw.

[3]) Die offizielle Begründung enthält folgenden Satz: „Da die waldeckischen Agnaten ihre Zustimmung zu der Uebereinkunft mit Hessen verweigert und diese daher wieder rückgängig gemacht worden ist, so kann auch nicht weiter von Unserer Einwilligung zu derselben die Rede sein.“ (Cab. 3263.)

[4]) Cab. 3263.

[5]) Der Oberhauptmann von Hardenberg, ein Bruder des preußischen Ministers von Hardenberg, nimmt in einem am 22. Oktober 1803 an den Fürsten gerichteten Brief an, ein gewisser Mann und ein gewisser Minister hätten die ganze Sache verhindert. Der Minister Hardenberg habe den Ankauf gewünscht und er seinerseits glaube nicht, daß Graf Haugwitz der Sache entgegen gewesen sei. (Cab. 3262.)

[6]) Der Prinz erklärte sich bereit, unter Anrechnung auf den 1 400 000 Reichstaler betragenden Kaufpreis die zur Tilgung der rückständigen hessischen Schulden und der fälligen Kapitalzahlungen erforderliche Summe herbeizuschaffen, alljährlich an die Debitkommission 42 000 Reichstaler zu zahlen und dem Fürsten eine Kompetenz von jährlich 18 000 Reichstalern zu garantieren. Das Kaufkapital von 1 400 000 Reichstalern sollte auf Pyrmont stehen bleiben und zu 3 % verzinst werden. Bis dahin wurden aus den Einkünften Pyrmonts nach einem achtjährigen Durchschnitt an die Kommission 27 520 Reichstaler gezahlt.

[7]) Unter Immission verstand man nach früherem Rechte die gerichtliche Einweisung in den Besitz von unbeweglichen Gütern.

Spezialhypotheken. Die Forderungen,[1]) die der Prinz nunmehr seinerseits an Kassel stellte und von deren Erfüllung er seine Zustimmung zu dem Verkaufe abhängig machte, waren, sicherlich mit Absicht, so übertrieben, daß unter diesen Voraussetzungen an das Zustandekommen einer Vereinbarung nicht zu denken war. In Kassel glaubte man nicht anders, als „man wolle den Kurfürsten zum Besten halten". [2]) Da indessen die am 1. November 1802 fällig gewesene Zinszahlung an Kurhessen nicht geleistet und schon die weitere Zahlung (für den 1. Mai 1803) beinahe fällig geworden war, suchte Prinz Georg wegen freiwilliger Immission in die Spezialhypotheken zu unterhandeln, aber ein Erfolg blieb, wie vorauszusehen war, aus. Um den Widerstand des Prinzen endlich zu brechen, wurde dann im Einvernehmen zwischen dem Fürsten von Waldeck und dem Kurfürsten von Hessen von letzterem der Rechtsweg beschritten und Ende Dezember 1803 von Kurhessen beim Reichskammergericht ein Mandat ausgewirkt, in dem Waldeck eine einmonatige Zahlungsfrist gesetzt wurde. Den erstrebten Erfolg hatte aber dieses Vorgehen nicht. Wohl waren jetzt die Bergheimer[3]) Agnaten und beinahe alle verantwortlichen Beamten, selbst die, die vorher ausgesprochene Gegner eines Verkaufes Pyrmonts gewesen waren, für den Vertrag. Jedoch versagte Georg nach wie vor trotz der Vorstellungen des Fürsten und der übrigen Agnaten seine Zustimmung, obwohl ihm zwei Versuche, für seine beabsichtigte Finanzoperation Geld herbeizuschaffen, fehlgeschlagen waren. Der Kurfürst wie der Fürst von Waldeck hofften zwar, Georgs Zustimmung durch die eingeleitete Immissionsklage und mit Hilfe des Königs von Preußen und seines Ministers v. Hardenberg[4]) doch noch zu erlangen. Der Prinz war aber dazu umso weniger zu bewegen, als sich ein anderer Ausweg gefunden zu haben schien.[5]) Er bestand darin, die Grafschaft Pyrmont dem Fürsten Wilhelm von Wittgenstein und dem Oberhauptmann v. Hardenberg auf eine gewisse Reihe von Jahren wiederkäuflich zu überlassen. Als auch dieser Plan gescheitert

---

[1]) Im Sept. 1803 erklärte Prinz Georg, „gegen 2 Millionen Rtlr. in bar und gegen Uebergabe der (durch Kurhessen von dem Landgrafen von Darmstadt vorher zu erwerbenden) Herrschaft Itter, Bredelars (bzw. des Kirchspieles Eimelrod, s. Cab. 3262) und der Stadt Stadtberg (das heutige Niedermarsberg), also von Gebieten, die zusammen Jahreseinnahmen in Höhe von 25 000 Rtlrn. abwarfen, werde er seine Zustimmung geben (Cab. 3263). Diese übertriebenen Forderungen mußten auch deshalb einen Erwerb der Grafschaft durch Kurhessen erschweren, weil sie den Bestrebungen des hessischen Ministeriums aufs beste entgegen kamen, das überhaupt einem Ankauf Pyrmonts abgeneigt war und sich alle Mühe gab, den Kurfürsten von den finanziellen Nachteilen dieser Erwerbung zu überzeugen.

[2]) Cab. 3262.

[3]) Die Bergheimer Agnaten bildeten eine gräfliche Nebenlinie des waldeckischen Fürstenhauses.

[4]) „Von 50 000 Seelen," schreibt der Fürst unterm 12. Dez. 1804 an den Minister, „die mein Land enthalten, sind höchstens drei mit ihm (Georg) einerlei Meinung. Soll denn nun um eines irregeleiteten und ein paar Intriganten Willen ein patriotisches Haus in Staub sich treten sehen? Dieses ist unwiderbringlich verloren, wenn die Großmut des würdigen und großen Königs unsere Zuflucht nicht wird. Ein Wort von einem Hardenberg kann und muß viel vermögen." (Cab. 3263.)

[5]) Cab. 2403.

war, erklärte sich Prinz Georg aufs neue bereit, Pyrmont auf Wiederkauf zu erwerben,[1]) aber auch diesmal fand das Angebot des Prinzen, wenigstens vorläufig, bei der Gegenseite keine Annahme.

B. Die Einsetzung einer kaiserlichen Subdelegationskommission und deren Wirksamkeit.

Bekanntlich sah Fürst Friedrich neben der Veräußerung der Grafschaft Pyrmont in der gleichzeitigen Einsetzung einer kaiserlichen Subdelegationskommission das sicherste Mittel, seine zerrütteten Finanzen wieder herzustellen. Die Aufgabe der Kommission sollte darin bestehen, alle Gläubiger zu liquidieren, einen annehmbaren Zahlungsplan zu entwerfen und die Kreditoren zu einem Nachlaß ihrer Forderungen und zur Annahme von Terminzahlungen zu veranlassen. Nach Ansicht des Fürsten war es einer kaiserlichen Kommission leichter als der fürstlichen Regierung oder seiner Rentkammer möglich, den Erlaß wucherischer Schulden durchzusetzen, bei den Ausgaben die als notwendig erkannten Ersparnisse und Einschränkungen vorzunehmen und nachteilige Kontrakte aufzuheben. Auch hoffte er, die Landstände würden unter diesen Umständen einen Teil der Schulden übernehmen.[2])

Da der Verkauf von Pyrmont an Kurhessen im Jahre 1803 als völlig zustande gebracht angesehen werden konnte, hatte der Fürst im Februar 1804 beim Reichshofrat in Wien den König von Preußen als kaiserlichen Kommissar und am Berliner Hof den Regierungspräsidenten v. Arnim zu Minden als Commissarius delegatus erbeten. Die Einsetzung einer Subdelegationskommission beim Reichshofrat immer wieder nachzusuchen, wurde der Fürst auch dadurch veranlaßt, daß Prinz Georg nach dem Scheitern seines ersten Kaufprojektes (s. oben S. 43) ebenfalls in Wien um Ernennung einer Subdelegationskommission gebeten hatte und ferner dadurch, daß mittlerweile Preußen und Bayern zugunsten des Kurfürsten von Hessen eine Exekutionskommission aufgetragen worden war. Die Ernennung einer dem König von Preußen zu übertragenden Subdelegationskommission beim Reichshofrat zu betreiben, ließ sich der Fürst auch nicht durch den Kurfürsten von Hessen abbringen.[3])

---

[1]) Der Kaufpreis sollte nunmehr auf 875 000 Reichstaler festgesetzt werden, diese Summe auf dem erworbenen Besitz stehen bleiben und zu 4 % mit jährlich 35 000 Reichstaler verzinst werden. Außerdem machte sich der Prinz verbindlich, während der Dauer des Vertrages dem regierenden Fürsten noch 4 000 Taler „als eine Vermehrung seiner Revenuen brevi manu zu überreichen mit der einzigen Bedingung, ihn mit Vorschüssen, assignations usw. zu verschonen". (Cab. 2406.)

[2]) Cab. 2403.

[3]) Der Kurfürst hatte im April des Jahres 1804 seinen Regierungsrat Hassenpflug mit dem Antrag nach Arolsen geschickt, der Fürst solle auf eine Einmischung Preußens verzichten. Ohne Zweifel verfolgte die Kasseler Regierung damit die Absicht, sich durch Einsetzung in die ihr verpfändeten Grundstücke usw. Befriedigung zu verschaffen und sich so auf alle Fälle vor einem möglichen Verlust an Zinsen zu sichern. Der Fürst antwortete aber auf diesen „wunderlichen Antrag", er vermöge nicht einzusehen, was er dabei gewinnen könne, und könne sich nicht entschließen, einen so kompromittierenden Schritt gegen einen mächtigen Monarchen zu unternehmen, der ihm die wesentlichen Proben von Wohlwollen auch in dieser Angelegenheit gegeben habe und der der Eichbaum sei, an dem seine schwache Staude sich stützen solle. (Schriftstück v. 5. April 1804, Cab. 2403.)

Ein Zahlungsplan wurde von der fürstlichen Regierung in Wien nicht eingereicht, konnte auch nicht eingereicht werden, da ja kein anderer bestand als der, aus der Veräußerung von Pyrmont die Gläubiger und die Agnaten zu befriedigen, diese letzteren dergestalt, daß ihnen nach Abtragung der Schulden eine Summe als Entschädigung wegen des Verlustes von Pyrmont blieb.

Wie wenig berechtigt des Fürsten und seiner Vertrauten Hoffnung war, daß durch einen günstigen Verkauf der Grafschaft Pyrmont die Finanzverhältnisse des Fürstentums Waldeck relativ leicht und auf die Dauer in Ordnung gebracht werden könnten, ergibt sich am besten aus einer Gegenüberstellung der Schulden und der jährlichen Einnahmen, die er dem Reichshofrat im Juli 1804 auf Verlangen einreichen mußte. Der ungeheuren Schuldsumme in Höhe von 2 131 254 Reichstalern [1]) stand eine jährliche ordentliche Einnahme aus den beiden Fürstentümern von nur 147 408 Reichstalern gegenüber. [2]) Selbst, wenn man nur diese zugunsten des fürstlichen Hauses aufgeputzten Zahlenangaben zugrunde legt, stand die Schuldenmasse zu der jährlichen Einnahme in dem geradezu katastrophalen Verhältnis von 14: 1.

Dem Ansuchen des Fürsten um Ernennung des kaiserlichen Kommissars wurde unterm 11. Januar 1805 stattgegeben und dem König von Preußen als Kurfürst zu Brandenburg der Auftrag erteilt, durch einen abzuordnenden subdelegierten Kommissar die fürstlichen Finanzverhältnisse zu ordnen und eine von Mißbräuchen gereinigte, dem Verhältnisse der Einkünfte zu der vorhandenen übermäßigen Schuldenlast angemessene Finanzverwaltung einzuführen. Falls jedoch jener Zweck nicht zu erreichen und ein förmlicher Konkurs samt einer zu dessen Leitung zu verordnenden kaiserlichen Debit- und Administrationskommission unvermeidlich sei, solle die Subdelegationskommission hierüber das Erforderliche zur Fassung fernerer kaiserlicher Entschließungen an den Wiener Hof berichten. Sehr bald nach Erteilung des Auftrages ernannte der König von Preußen diese Subdelegationskommission. Dem an ihn gerichteten dringenden Ersuchen des Prinzen Georg gemäß und ganz gegen den Willen des Fürsten, der die Ernennung von höchstens zwei Kommissaren wünschte, gehörten ihr außer dem Regierungspräsidenten v. Arnim noch der Oberhauptmann Freiherr v. Hardenberg, ein in hannoverschen Diensten stehender Bruder des damaligen preußischen Ministerpräsidenten und der hannoversche Hofrat v. Spilcker an. [3])

Die Aufgabe, vor die sich die Mitglieder der Kommission gestellt sahen, war äußerst schwierig, denn in Wahrheit war der Konkurs zu

---

[1]) Wie aus vorhandenen Briefen hervorgeht, ist der Schuldenetat, dem diese Zahlen entstammen, etwas rosig gefärbt, da man waldeckischerseits nichts so sehr fürchtete, als die Verhängung des Konkurses, der ja gerade durch die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission vermieden werden sollte.

[2]) Von dieser Summe kamen auf Waldeck 93 592 Rtlr. und auf Pyrmont 37 119 Rtlr., der Rest in Höhe von 16 697 Rtlrn. besteht aus den holländischen Revenuen. Der hier zum Vergleich herangezogene Einnahmeetat gibt die durchschnittliche Jahreseinnahme der Periode von 1800 bis 1802 nach Abzug des Abganges an Renten, Erlassen, Baukosten und Justizkosten wieder. Abzusetzen sind davon noch die Aufwendungen für Wittum, Apanagen (zusammen 19 532 Reichstaler) und die Gehalte der „Dienerschaft" (über 35 000 Reichstaler). Die Einnahmen aus Früchten und Naturalien sind nach Mittelpreisen eingesetzt.

[3]) Cab. 2403.

Beginn ihrer Tätigkeit bereits da. [1]) Alle Kassen waren vollkommen erschöpft, sodaß sich die Kommission zu Beginn des Jahres 1806 gezwungen sah, zum Unterhalt des Fürsten und dessen Hofdienerschaft jährlich 10 000 Reichstaler von den der kurhessischen Kriegskasse speziell verpfändeten Einkünften zu verausgaben. Auch war das Zusammenarbeiten zwischen Fürst und Kommissionsmitgliedern keineswegs besonders freundschaftlich, ja mehrfach leistete dieser deren Anordnungen energischen Widerstand. [2]) Daß der Fürst, dem Beispiel der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig folgend, in einer zu Ende des Jahres 1805 gemeinsam mit seinem Bruder Georg erlassenen feierlichen öffentlichen Erklärung den Entschluß verkündete, bei seinem eigenen Etat die den Zeitumständen angemessenen Einschränkungen eintreten zu lassen [3]) und sich ferner der Subdelegationskommission verpflichtete, alle zur Hofökonomie usw. notwendigen Bedürfnisse bar zu bezahlen, neue Schulden nicht mehr zu kontrahieren, noch Anweisungen, Geschenke, Erlasse und andere Verfügungen, durch die die fürstlichen Kassen eine Schmälerung erleiden könnten, zu gestatten oder selbst vorzunehmen, wollte nicht allzu viel besagen, ebensowenig, daß er nach einigem Sträuben der Subdelegationskommission seine Zustimmung zu dem Erlaß eines Aufrufes in- und ausländischen Zeitungen gab, in welchem alle Gläubiger aufgefordert wurden, ihre etwaigen Forderungen binnen sechs Monaten geltend zu machen. [4])

Im einzelnen bot die finanzielle Lage des Fürstenhauses, die die Kommission bei Inangriffnahme ihrer Arbeit vorfand, folgendes trostlose Bild. Die Einnahmequellen des Waldeck-Pyrmonter Domaniums waren so schlecht benutzt wie in Deutschland wohl in keinem anderen Lande. Begreiflich ist daher die Verwunderung der Kommissare und ihre gleichzeitige Hoffnung für eine zukünftige Besserung der Verhältnisse, als sie feststellten, daß vor vierzig Jahren das waldeckische Domanium viel mehr eingebracht hatte, als zu ihrer Zeit einkam. Dieser Rückgang der Einnahmen hatte seinen Grund in verschiedenen Ursachen. Die, wie oben (S. 8 ff.) gezeigt, schon an sich relativ niedrigen Einnahmen aus den Forsten wurden durch die für ein übermäßig großes Forstpersonal [5]) erforderlichen Besoldungsaufwendungen noch beträchtlich vermindert. Ein weiteres Uebel lag in der Unsitte, die Meiereien und Mühlen auf Erbbestand oder in Pacht auf übermäßig lange Zeit zu vergeben. Während die Preise aller Waren, insbesondere des Getreides, stiegen, blieben auf diese Weise die Pachteinnahmen unverändert auf ihrem alten Betrag stehen. Die wichtige Verwaltung der herrschaftlichen Fruchteinkünfte war derartig zweckwidrig, daß sie damals sogar Fehlbeträge aufzuweisen hatte. Die Eisenhütten waren nichts anderes mehr, als ein „recht wohlfeiler Modus, Holz zu veräußern, das auf andere Weise besser hätte benutzt und versilbert werden können" und das man nur deshalb zu dem billigen Preise abgab, um das Eisenerz loszuwerden. An Straf-

---

1) Cab. 2406.
2) Cab. 2407.
3) Cab. 2406.
4) Cab. 4785.
5) Im Jahre 1806 bestand das Forst- und Jagdpersonal zusammen aus der nach Ansicht des Regierungspräsidenten v. Arnim „ganz ungeheuren Zahl" von 74 Köpfen, während das Forstrevier zur selben Zeit etwa 120 000 Morgen umfaßte. Neben einem Abbau von unteren Forstbeamten hielt die Kommission auch eine Neuorganisation der oberen Forstverwaltung für notwendig. (Cab. 2407.)

geldern nahm die Kammerkasse in der Regel keinen Heller ein, weil nach einem vorhandenen Vergleiche nur alle Strafen über 100 fl dem Fürsten, alle geringeren aber den Räten zufallen sollten. Strafen von über 100 fl wurden vielleicht gerade infolge dieser Abmachung nur selten zuerkannt. Für die Einnahmen aus dem Postwesen machte sich die Einrichtung, daß jedermann in der Residenz Arolsen auf Kosten des Fürsten postfrei war, umso nachteiliger bemerkbar, als sie bei dem völligen Mangel einer zweckmäßigen Kontrolle zu Mißbräuchen führte.

Die Ausgabenseite wurde besonders ungünstig beeinflußt einmal durch einen im Verhältnis zur Größe des Landes außerordentlichen Aufwand für Beamten- und Dienerbesoldungen. Selbstverständlich waren die Verwaltungseinrichtungen in Waldeck denen größerer Länder nachgeahmt, und infolgedessen fand sich ein Beamten- und Bediensteten-apparat, der in gar keinem Verhältnis stand zu der Zahl der Bewohner und dem Umfange des Gebietes. Die Besoldung der Beamten erfolgte teils in Naturalien, teils in Geld und unter letzterem spielten die Sporteln eine große Rolle. Was die damalige materielle Lage der Beamten angeht, so bezeichnet es der Oberhauptmann von Hardenberg als auffallend, daß sich die Diener fast alle wohl befänden, während der Landesherr verarme. Seiner Ansicht nach war der Kern des Uebels eine „gefährliche Diener-Clique“ [1]), die untereinander verwandt sei, immer einig, wenn es darauf ankomme, sich zu bereichern, und alles zu regieren. Er vergleicht sie mit einem Hornissenneste, das sich von Arolsen aus, wo die alte Hornisse ihr Hauptwesen treibe, durch das ganze Land verbreite, um alle noch übrigen waldeckischen Bienen durch ihr Aussaugen verdorren zu machen, viele Wespen unter sich hätten und alles giftig stächen, was sich ihnen entgegenstelle. Er prophezeit, solange diese Nester nicht bis auf die letzte Hornisse vertilgt seien, würden die waldeckischen Bienenkörbe niemals gedeihen und überhaupt keine rechtschaffene Biene aufkommen können. Wenn man auch in Rechnung ziehen muß, daß Hardenberg als besonderer Schützling des Prinzen Georg die „Diener-Clique“ des regierenden Fürsten wahrscheinlich von vornherein nicht gerade mit Wohlwollen betrachtete, so lassen doch auch im Lande umgehende Gerüchte, wie z. B. das, die Mitglieder der Regierung verliehen die Depositen und benutzten die Zinsen für sich, darauf schließen, daß manches nicht ganz im reinen war.

Schwer belastet wurde der Hof schließlich noch durch die Unterhaltung einer Unzahl französischer Emigranten der Revolutionszeit. In den Aufzeichnungen von Karoline Wilken [2]) über ihren Vater, den Maler F. A. Tischbein, der damals Hofmaler am Arolser Hof war, heißt es: „Arolsen wimmelte damals (zu Ende des 18. Jahrhunderts) von Emigranten; Ducs, Comtes, Marquis und ihre Familien sogen den ohnehin schon verarmten Fürsten jämmerlich aus, zum peinlichen Aerger meines Großoheims Frensdorff (des damaligen Kabinettsekretärs und Vertrauten des Fürsten), der mit all seinem Ernst und Einfluß dieser französischen Pest nicht wehren konnte. Die Marquise von Ferronet, eine gewandte, sehr listige Frau, beherrschte den Fürsten ganz.“ Diese „französische Pest“ blieb natürlich auch der Subdelegationskommission nicht verborgen, und ihr sehnlichster Wunsch ging dahin, daß der regierende Fürst auf die eine oder andere Art bewogen werden könnte, „alle ihm auf dem Halse liegenden Fran-

[1]) Cab. 2406.
[2]) Wilken a. a. O. S. 281.

zosen ganz wegzuschaffen". Dieses würde ihn, meinten sie, nicht allein höchst populär machen, da im ganzen Publico nur eine Stimme über diese Menschen sei, sondern sei auch durchaus notwendig, um einem künftigen Ruin vorzubeugen. Wie beträchtlich die Lasten waren, die diese Emigranten dem Hofe auferlegten, geht deutlich daraus hervor, daß allein die Familie Ferronet zwei Drittel so viel als der Fürst selbst verbrauchte. „Alle übrigen Franzosen erhielten und forderten nach proportion, sodaß immer Geld aufgeliehen wurde, nur um diese Menschen unterstützen zu können." „Von Teutschen, die ungefähr in dieselbe Kategorie gehörten, aber ganz gegen die einquartierten Franzosen eingestellt waren", will Hardenberg „nichts sagen, obgleich auch diese", wie er bemerkt, „große Unkosten verursachten, und beide Parteien am Ende darin eins waren, daß derjenige am klügsten sei, der den guten Fürsten am besten rupfe."

Die an sich schon sehr hohen Aufwendungen für den Zinsendienst wurden dadurch noch unnötigerweise vermehrt, daß die Zinsen oft in Naturalien bezahlt und diese so gering eingesetzt wurden, daß die Kreditoren, die Naturalien in Geld umgerechnet, ganz enorme Zinssätze erhielten. Der Zinsfuß der Kautionskapitalien von Kassenbeamten usw. betrug in Waldeck 5 %, während in anderen Ländern nur 4 % üblich waren.

Das K a s s e n - und R e c h n u n g s w e s e n war infolge der ständigen Finanzmiseren uneinheitlich und unübersichtlich geworden. So wurden die Zinsen, Apanagen, Wittümer usw. seit Jahren nicht mehr aus der Generalkasse bezahlt, sondern auf einzelne Einnahmequellen angewiesen. Eine Besserung der Finanzverwaltung war vor allem ohne Beseitigung dieser willkürlichen Anweisungen nicht zu erreichen, vielmehr hätte zweckmäßigerweise eine Hauptkammerkasse mindestens alle Ueberschüsse der Einzelkassen vereinnahmen und diejenigen Ausgaben bestreiten müssen, die nicht von besonderen Kassen zu decken waren. [1])

Was tat nun die Kommission, um ihre Aufgabe zu erfüllen? Zunächst versuchte sie, den „status activi" dadurch zu ergründen, daß sie neue und übersichtliche Amts-, Renterei-, Forst-, Berg- und andere Register an Stelle der alten und undurchsichtigen anfertigen ließ; sie regelte das Zahlungswesen der Kammer nach modernen Gesichtspunkten, ordnete z. B. an, daß bis auf eine einzige Ausnahme sämtliche Zahlungen durch die Generalkasse zu erfolgen hatten u. a. m. Für die Geheime Kanzlei, die Kammer, die Regierung, das Forstamt und die Arolser Dienerschaft hob sie die Portofreiheit auf, die nur für den Fürsten selbst weiter bestehen blieb. Sämtliche Naturalzinsen wurden eingezogen und statt deren die Verzinsung in Geld und zwar zu einem Zinssatz von 5 % angeordnet. Im Einverständnis zwischen Kommission und Fürsten wurde dessen Kompetenz vorläufig auf 14 000 Reichstaler bestimmt. Davon entfielen auf Tafelgelder 6 000 Reichstaler, auf Dispositions- oder Handgelder 4 000 Reichstaler, auf die Besoldungsgelder für die Hof- und Marstallbediensteten ebenfalls 4 000 Reichstaler. Gleichzeitig wurden auch die Naturalbezüge fixiert. [2])

[1]) Vgl. die Akten der Königl. Preuß. Subdelegationskommission. (Cab. 2406.)

[2]) Nach einer von dem Kammerrat Schreiber dem Fürstprimas des Rheinbundes gemachten Angabe wurden die Naturalabgaben festgesetzt auf „300 Malter Brennholz bzw. Kohlen, 330 Malter Hafer, 1100 Gebunde Stroh, 150 Zentner Heu, Garn, Leinwand, Wachs, Ungel (= Nierenfett), Pferdehaare, groß und klein, roth und schwarz Wildpret, wild und zahmes Geflügel, Eier und Fische aller Art". (Cab. 2398.)

Ihren plötzlichen Abschluß fand die nützliche Tätigkeit der kaiserlichen Subdelegationskommission durch die formelle Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die bekanntlich dadurch herbeigeführt wurde, daß Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Kaiserkrone niederlegte. Will man über die Wirksamkeit der Kommission ein abschließendes Urteil abgeben, so kann es nur dahin lauten, daß sie ihre Aufgabe leider wegen der Kürze ihrer Wirksamkeit nicht erfüllen konnte. Ein guter Anfang war mit der Reorganisation des fürstlichen Finanzwesens gemacht worden, aber wichtige Aufgaben, wie z. B. die Neuverpachtung der Meiereien und Faktoreien hatten noch nicht einmal in Angriff genommen werden können.

An Stelle der aufgelösten Subdelegationskommission ernannte der Fürst ein Generaldirektorium, dem er alle von der kaiserlichen Kommission bis dahin innegehabten Rechte übertrug.

C. Die Finanzadministration Pyrmonts durch Kurhessen.

Trotz der im Jahre 1804 aufgenommenen Unterhandlungen des Fürsten und seines Bruders mit dem Wiener Hof wegen Einsetzung einer kaiserlichen Finanzkommission hatten die Verhandlungen des Fürsten mit der Kasseler Regierung nicht, wie man hätte annehmen sollen, geruht. Bis Ende November 1804 war bei den vertragsmäßig vereinbarten Abtrags- und Zinszahlungen von der hessischen 1,2 Millionenanleihe ein Rückstand in Höhe von 125 000 Reichstalern aufgelaufen. Die beim Reichskammergericht wegen dieses Rückstandes erhobene Klage wurde von Kurhessen zurückgezogen, denn auf Anerbieten des Fürsten von Waldeck kam am 7. Januar 1805 zwischen dem kurhessischen und waldeckischen Fürstenhause trotz des Protestes der waldeckischen Agnaten eine gütliche Uebereinkunft zustande,[1]) nach der der Fürst drei Wochen nach der Ratifikation (9. 1. 1805) auf den Rückstand eine Abschlagszahlung von 50 000 Reichstalern leistete. Außerdem übertrug der regierende Fürst zu Waldeck dem Kurfürsten die Finanzadministration der Grafschaft Pyrmont, dergestalt daß dieser dort einen Haupterheber anstellte, der alle Herrschaftseinnahmen einzuziehen hatte, in die Pflichten beider Kontrahenten genommen wurde und beiden alljährlich Rechnung zu stellen hatte. Die Ausübung aller übrigen Regierungs- und Hoheitsrechte verblieb dem Fürsten von Waldeck. Von den Einkünften der Grafschaft Pyrmont sollten jährlich 28 000 Reichstaler auf Zinsen und Kapitaltilgung verwendet werden, die sich für denselben Zeitraum auf 50 000 Reichstaler beliefen. Die übrigen 22 000 Reichstaler sollten aus den verpfändeten Aemtern des Fürstentums Waldeck entnommen werden, alle darüber hinaus verbleibenden Erträgnisse Waldecks hingegen der Disposition des Fürsten überlassen bleiben. Da aber die Grafschaft Pyrmont tatsächlich durchschnittliche Jahreseinnahmen in Höhe von über 38 000 Reichstalern erbrachte, so sollten alle über 28 000 Reichstaler hinausgehenden Einkünfte zur Tilgung des nach Zahlung der vereinbarten Kapitalabschlags- und Zinssumme in Höhe von 50 000 Reichstalern noch verbleibenden Zinsenrückstandes von 75 000 Reichstalern verwendet und dieser dadurch allmählich getilgt werden.

---

[1]) S. Cab. 4790 u. Akten d. Kurhess. Staatsschatzes 1. Abt. IV. III C. lit. W. Nr. 4 ff.

Nach diesem Vertrage ruhte also die Hauptlast der hessischen Schuld auf der Grafschaft Pyrmont. Als Gegenleistung entsagte der Kurfürst von Hessen während der Dauer der Finanzadministration und unter der Bedingung, daß die Kapital- und Zinszahlungen vertragsmäßig erfolgten, der beim Reichskammergericht zu Wetzlar erhobenen Klage. Während der Kurfürst von Hessen sich das Recht vorbehalten hatte, von dem Vergleiche nach Verlauf von drei Jahren wieder abzugehen, war der Fürst von Waldeck daran bis zum völligen Abtrag der Zinsrückstände gebunden. Wie im Vertrage vorgesehen, besetzte ein Kommando kurhessischer Truppen zur Sicherung der Revenuenerhebung das Wachthaus im fürstlichen Schloß zu Pyrmont. Obgleich der mit Kurhessen vereinbarte Vergleich sich nicht auf eine bloße Immission beschränkte, sondern der Fürst an Hessen überhaupt die Administration der Finanzgeschäfte in Pyrmont übertragen mußte, hatte Hardenberg nicht unrecht, wenn er im Dezember 1804 schrieb: „Diese ganze Konvention ist eigentlich nichts anderes als die Bewirkung von selbst im Wege der Güte derjenigen Immission des Kurfürsten, die bereits von dem Reichsgericht erkannt, dem Könige von Preußen kommittiert und ohnehin in kurzem vor der Türe gewesen wäre."[1]) Allem Anscheine nach hatte der Fürst den Administrationsvertrag mit Kurhessen nicht zum wenigsten auch abgeschlossen, um die Subdelegationskommission überflüssig zu machen. Schrieb er doch selbst an die Kommissionsmitglieder (unterm 12. Jan. 1805), der Administrationsvertrag mit Hessen mache eine kaiserliche Subdelegationskommission zweckloser als jemals, während durch seinen Abschluß die Schwierigkeiten nicht vermehrt worden seien, die einer wiederkäuflichen Veräußerung Pyrmonts im Wege stünden.[2]) Ein erbitterter Gegner des Administrationsvertrages erwuchs dem Fürsten auch hier in seinem Bruder Georg, der verständlicherweise ein großes Interesse daran hatte, daß aus den Einkünften der Debitkommission nur von ihm anerkannte Schulden bezahlt wurden. Für äußerst bedenklich hielt er es auch, „daß sich eine Besitzung wie Pyrmont in den Händen eines mächtigen Fürsten befand, der sich zum Zwecke ihrer Erwerbung schon Mittel aller Art erlaubt hatte".[3]) Das ganze Streben und Trachten des Prinzen war deshalb darauf gerichtet, die Hessen aus Pyrmont zu vertreiben und die Grafschaft in seinen eigenen Besitz zu bringen.

D. Die Abtretung Pyrmonts an den Prinzen Georg im Jahre 1805.

Der von den Agnaten beim Reichshofrat gestellte Antrag auf Aufhebung des rechtswidrig[4]) abgeschlossenen kurhessisch-waldeckischen Administrationsvertrages hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, dagegen

---

[1]) Cab. 3266.
[2]) Cam. 4790.
[3]) Cab. 2424.
[4]) Der Vertrag widersprach u. a. den Bestimmungen des pactum primogeniturae Waldecensis von 1685, das vorschrieb, der jeweils regierende Fürst habe bei allen wichtigen „negotiis" die erwachsenen Agnaten des Hauses zu Rate zu ziehen und dürfe ihr vernünftiges Gutachten nicht unberücksichtigt lassen „idque sub poena annullationis alles widrigen Vornehmens". Außerdem stand dem Vertrage auch der Familienkontrakt von 1784 entgegen, da in dem Administrationsvertrage dem Fürsten die Verfügungsgewalt über Einkünfte überlassen worden war, die ihm nach dem Familienvertrage nicht zustanden.

gelang es dem Prinzen jetzt, seinen lang gehegten Plan, Pyrmont zu kaufen, durchzusetzen. „Zu geschwinderer Regulierung seines Schuldenwesens, zur schleunigeren Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, besonders in der Grafschaft Pyrmont, und um das Geschäft der preußischen Subdelegationskommission mehr zu vereinfachen", trat im Oktober 1805 Fürst Friedrich die Regierung von Pyrmont gegen eine jährliche Reinabgabe zur Schuldenmasse von 36 000 Reichstalern an den Prinzen Georg förmlich ab, [1]) der jetzt den Titel eines regierenden Grafen zu Pyrmont annahm.

Obwohl der Hauptbeweggrund zur Erwerbung der Grafschaft Pyrmont für den Prinzen Georg auch in dessen Ueberzeugung zu suchen ist, nur auf diesem Wege könne diese „wichtige Parzelle" seinem Hause erhalten bleiben, so hatten doch die königlichen Kommissare allen Grund, diese Erwerbung auch ihrerseits zu begünstigen, da sie bei Weiterbestehen des kurhessischen Administrationsvertrages ihren Auftrag, „eine dauerhafte und von Mißbräuchen gereinigte Finanzverwaltung einzuführen", [2]) nicht hätten durchführen können; daß es nicht leicht sein würde, „die doch immer precair bleibende Hilfe des Kurfürsten zu finden", war den Kommissaren ebenso gut bekannt als die Tatsache, „daß es wahrlich schwer sei, mit ihm (dem Kurfürsten) fertig zu werden". [3]) Im Gegensatz zu seinem Bruder Friedrich ging Prinz Georg mit Geschick und Energie an die Reformierung der Finanzen seiner neuen Erwerbung. Nach dem bekannten Rechtssatz „Kauf bricht Miete" war jetzt die Möglichkeit gegeben, durch sofortige Aufhebung alter ungünstiger und durch Abschließung neuer günstigerer Pachtverträge (z. B. mit der Saline, der Spielbank usw.) die Erträge nicht unerheblich zu steigern. [4]) So konnte den fürstlichen Privatgläubigern wenigstens etwas für ihre Forderungen verschafft und einer förmlichen Debit- und Administrationskommission „ad dies vitae principis regentis" vorgebeugt werden. Wie zu erwarten war, erklärte Kurhessen die Abtretung der Grafschaft an den Prinzen Georg für widerrechtlich. Als jedoch die kurhessische Kriegskasse von der Subdelegationskommission verlangte, sie solle sie gegen das eigenmächtige Vorgehen des Prinzen Georg schützen und dafür Sorge tragen, daß der durch den Vertrag vom 7. Januar 1805 geschaffene status quo beibehalten werde, lehnte die Kommission ein Einschreiten ab. Schließlich kam dann (am 3. Juni 1806) zwischen dem Kurfürsten und dem Prinzen Georg eine Uebereinkunft zustande, in der der Prinz einen erheblichen Teil der Schuldverpflichtungen an Hessen übernahm. [5])

---

[1]) Vgl. Cab. 2406. Brief des Prinzen Georg an den König von Preußen vom 12. Dezember 1805.

[2]) Cab. 2406.

[3]) Cab. 2406.

[4]) Prinz Georg spricht in einem Briefe vom 22. September 1805 an den König von Preußen von einer möglichen Steigerung der Einkünfte in Pyrmont um 20 000 Reichstaler, allein für die Spielbank seien an jährlicher Pacht 15 000 Reichstaler mehr geboten worden als bisher. (Cab. 2406.)

[5]) Im einzelnen verpflichtete sich der Prinz zur Abtragung der 75 000 Rtlr., die von der für die Zeit vom 1. Mai 1802 bis zum 1. November 1804 zu zahlenden Summe in Höhe von 125 000 Reichstalern noch im Rückstande geblieben waren, ferner zur Abführung eines weiteren aus dem Jahre 1805 herrührenden Rückstandes im Betrage von rd. 14 000 Reichstalern und versprach schließlich die richtige Zahlung der auf Pyrmont repartierten Summe von 28 000 Reichstalern für 1806 und die folgenden Jahre. Bis zur Berichtigung

Um den übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können und damit die möglichst schnelle Beendigung der kurhessischen Finanzadministration herbeizuführen, nahm Georg im Juni 1806 bei dem Fürstbischof Franz Egon von Hildesheim und Paderborn eine 4 %ige Anleihe in Höhe von 80 000 Reichstalern auf. Für diese Anleihe haftete nicht nur der Prinz mit seinem gesamten Vermögen und seinen Einkünften, sondern auch die Pyrmonter Untertanen traten, und zwar nicht allein bürgschaftlich, sondern auch mit Verpfändung ihres sämtlichen Vermögens als Selbstschuldner dafür ein. 75 000 Reichstaler dieser Anleihe ließ der Fürstbischof für den Prinzen Georg (auf die bis zum 1. Mai des Jahres 1806 aufgelaufenen Zinsrückstände von der Kurhessenanleihe) im Juni 1806 in bar an die kurfürstliche Kriegskasse auszahlen.[1]) Auch die Abschlagszahlung in Höhe von 8 000 Reichstalern, die auf den vom Prinzen übernommenen Rückstand von 14 000 Reichstalern im September 1806 fällig war, wurde pünktlich geleistet. Als Kurhessen im November 1806 von den Franzosen besetzt wurde, trat an die Stelle des kurhessischen Rentmeisters als Revenuenerheber der Grafschaft Pyrmont im Auftrage des kaiserlich-königlichen Generalintendanten ein Franzose.[2])

Bis zu diesem Zeitpunkt waren aus den Pyrmonter Einkünften nach und nach die vom November 1804 bis November 1805 fällig gewesenen 28 000 Reichstaler gänzlich, von der gleichen für den Zeitraum vom 1. November 1805 bis zum 1. November 1806 fälligen Summe dagegen nur 15 876 Reichstaler an Kurhessen abschläglich gezahlt worden.[3]) Auch die Finanzen der Grafschaft Pyrmont waren ja keineswegs günstig. Prinz Georg hatte Pyrmont mit schweren Schulden beladen übernommen,[4]) und einer Besserung der Finanzverhältnisse standen auch in diesem Ländchen viele Schwierigkeiten entgegen. Noch im Jahre 1807 heißt es in einem Berichte von Spilckers an den Fürsten[5]): „Die Finanzen sind zerrüttet und meiner Ueberzeugung nach jetzt in einer Lage, daß man in Pyrmont sich auf dem Wege befindet, in eine ähnliche Verwirrung zu kommen, als in der man sich in Arolsen seit langer Zeit befand.“ Diese „Verwirrung“ der Finanzen äußerte sich darin, daß die Subdelegationskommission in Pyrmont überhaupt weder in der Lage war, den Stand der Schulden zu übersehen noch genau zu erkennen, was die einzelnen Einnahmequellen einbrachten und einbringen konnten. Da die Kommission infolgedessen die Ausgaben nicht ordnungsmäßig regulieren konnte, standen sie in keinem Verhältnis zu den Einnahmen.[6]) Die Folge war, daß z. B. im

---

[1]) Cab. 2243. [2]) Cab. 2283.

[3]) S. Akten d. kurhess. Staatsschatzes 1. Abtlg. IV. III. C. lit. W. Nr. 4 f.

[4]) Cab. 3280. [5]) Cab. 3279.

[6]) Während die zum Unterhalt des Hofes und der fürstlichen Familie erforderlichen Mittel überhaupt nicht auf eine bestimmte Summe festgesetzt waren, wurde für Besoldung und Pension viel zu viel, nämlich mehr als ein Sechstel der Gesamteinnahmen verwendet. Auch in Pyrmont war die fürstliche Dienerschaft zu zahlreich und dennoch oder gerade deshalb nicht hinreichend besoldet.

---

der genannten 14 000 Reichstaler, die spätestens bis zum 2. September 1807 zu erfolgen hatte, sollte der von Kurhessen ernannte Oberrentmeister als Generalerheber in Pyrmont verbleiben, jedoch fortan in die gemeinsamen Dienste des Kurfürsten und des Prinzen treten. Nach Abtragung des Rückstandes von 75 000 Reichstalern sollte das kurhessische Militär aus der Grafschaft zurückgezogen und die kurhessische Finanzadministration aufgehoben werden. (S. Cab. 2407 und die Akten des kurhessischen Staatsschatzes 1. Abtlg. IV. III. C. lit. W. Nr. 4 ff.)

Jahre 1806 mit einem verbleibenden Betrage von 1 376 Reichstalern nicht nur die Aufwendungen für Bauten,[1]) Kriminalwesen, Rechtsprechung und Kommissionen, sondern auch die Brandkassengelder und Prozeßkosten einschließlich der Zinsen auf Privatschulden u. a. m. bestritten werden sollten. Dieses Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben wurde durch Vorverwendung von Einkünften immer größer, besonders da seit 1805 der bis dahin gut fundierte Kredit der Grafschaft gesunken war. Eine Steigerung vor allem der Domanialeinkünfte war deshalb äußerst erschwert, weil die Verpfändung der wichtigsten in Frage kommenden Besitzstücke der Durchführung eines vorteilhafteren Bewirtschaftungsplanes im Wege stand. Zum Beispiel waren noch im Jahre 1812 sämtliche Pyrmonter Domänen mit alten Waldecker Cameralschulden belastet.[2]) Auch hier fehlte eine einheitliche und zweckmäßig arbeitende Finanzverwaltung, und ohne deren Reorganisation war an eine Besserung der Verhältnisse nicht zu denken. Während bekanntlich vor der Trennung der beiden Fürstentümer das Finanzwesen der Grafschaft dem Kammerkollegium in Arolsen unterstanden hatte, das in Pyrmont nur eine Renterei unterhielt, wurde es nach dem Regierungsantritt des Prinzen einer besonderen Behörde („Finanzverwaltung") übertragen. Nach wie vor bestand aber, anders als in Waldeck, keine getrennte Erhebung der Cameral- und Steuergefälle.

Seine Aufnahme in den Rheinbund (1806) und die Erhaltung der Selbständigkeit seines Ländchens hatte Prinz Georg selbstverständlich durch Stellung eines Truppenkontingentes an Frankreich erkaufen müssen. Er wurde aber dafür souveräner Fürst von Pyrmont. Zu dem von Waldeck und Pyrmont gemeinsam zu stellenden Bundeskontingent in Stärke von 400 Mann und dem Militäraufwand hatte Pyrmont ein Neuntel zu leisten.[3]) Die Unterhaltung der Pyrmonter Abteilung bestritt der Fürst bis zum Jahre 1809 aus seiner Kasse, ohne seine Untertanen zu Beitragsleistungen heranzuziehen. Allerdings waren die Militärkosten geringer als die für die Erziehung der Prinzen erforderlichen großen Aufwendungen. Während nämlich im Durchschnitt der Jahre 1808 bis 1810 die Militärausgaben 3 075 Reichstaler betrugen, beliefen sich die jährlichen Erziehungskosten auf nicht weniger als 8 485 Reichstaler. Hier zeigt sich in überzeugendster Weise die übergroße finanzielle Belastung, die die Höfe in solchen Liliputstaaten, die, wie in diesem Falle, oft nicht entfernt den Umfang eines heutigen preußischen Kreises aufwiesen, für die fürstlichen Untertanen bedeuteten, selbst wenn, wie es hier der Fall war, der Fürst sparsam wirtschaftete. Auch die politischen Reisen des Fürsten stellten relativ große Anforderungen an die Kassen. So war es selbstverständlich, daß schließlich auch der Fürst von Pyrmont dem Beispiel der Mehrheit der Rheinbundfürsten folgte und zwecks Deckung der gestiegenen Kosten seine Zuflucht zur Ausschreibung einer allgemeinen Vermögenssteuer[4]) nahm. Diese brachte im Jahre 1803[5])

---

[1]) Bei dem Regierungsantritt des Prinzen Georg waren alle herrschaftlichen Gebäude in Pyrmont in einem so verfallenen Zustande, daß Jahre hindurch große Summen erforderlich waren, diese nach und nach wieder in Ordnung zu bringen. (S. Cab. 2244.)

[2]) Cab. 2244.

[3]) S. Landschaftl. Militärrezeß vom 4. Juli 1808.

[4]) Cab. 2361. Dekret vom 22. September 1809. Die Abgabe betrug ¼ % vom veranlagten Steuerkapital. (S. § 3 und § 5 der Verordnung.)

[5]) Cab. 2323.

und in den folgenden Jahren nur rd. 5 000 Reichstaler[1]). Auch die indirekte Besteuerung in Form der Akzise[2]) wurde von dem Fürsten Georg ausgebaut und ertragreicher gestaltet. Die Einkünfte aus der Akzise betrugen im Durchschnitt der Jahre 1807—1813 4 646 Reichstaler. Die seit dem Jahre 1808 wieder erhobene Stempelpapierabgabe[3]) brachte nur wenig ein. Die Sporteleinnahmen[4]) bewegten sich zwischen 1 200 und 2 400 Reichstalern. Alles in allem wurden die Einkünfte der Grafschaft durch die Einführung neuer und Verbesserung bestehender Abgaben nicht unwesentlich vermehrt. Die Haupteinnahmen flossen in Pyrmont aber auch während dieser Zeit aus dem Domanialvermögen[5]) und dessen wichtigstem Bestandteil, dem Bade. Die Einnahmen aus diesem bewegten sich allerdings seit dem Jahre 1811 wegen des verminderten Brunnenabsatzes[6]) und des abnehmenden Kurbesuches[7]) infolge des Krieges in absteigender Linie. Daß aber trotzdem die Gesamteinkünfte während der Regierungszeit Georgs (1805—1813) eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren haben, zeigt folgende Uebersicht; bei dieser geben die Zahlen zu 1 die etatsmäßigen Einnahmen wieder, während unter 2 davon die darin enthaltenen Kapitalvorschüsse und die kurzfristig aufgenommenen Gelder abgesetzt worden sind. Sie spielen nur 1808 und 1809 eine erhebliche Rolle.

	(1)	(2)
Jahr	Rtlr.	Rtlr.
1807	43 925	40 827
1808	92 864	46 546
1809	63 480	46 617
1810	67 392	67 392
1811	64 000	64 000[8])
1812	60 469	60 469[9])
1813	59 381	59 381[10])

Trotz der erhöhten Einkünfte konnten aber infolge der gesteigerten Ausgaben Fehlbeträge nicht vermieden werden. Sie waren wohl in den ersten Jahren (so noch 1808 und 1809) unbedeutend, vergrößerten sich aber mit der längeren Dauer der Kriegszeit und betrugen in den Jahren

---

[1]) Cab. 2316 und Cab. 2397.

[2]) Man unterschied in Pyrmont die trockene, nasse und Fleischakzise, die Losungs-, Leinen- und Marktakzise und das Hausiergeld. Von diesen Akzisen waren alle bis auf die Losungsakzise verpachtet. Worin die Losungsakzise in Pyrmont eigentlich bestand, habe ich auf Grund der vorhandenen Akten nicht feststellen könnnen.

[3]) Diese Stempelpapierabgabe stellte keine Gebühr dar, sondern eine Verkehrssteuer, die von jedem zu entrichten war, der gerichtliche Verträge abschloß oder außergerichtliche Verpflichtungsurkunden ausstellte.

[4]) Sporteln waren Gebühren an Behörden nach einer festgesetzten Taxe, die als Entgelt für Amtshandlungen zu entrichten waren.

[5]) Cab. 2244.

[6]) Wie stark die Einwirkungen des Krieges auf den Absatz des Mineralwassers waren, geht daraus hervor, daß dieser in dem Friedenszeitraum vom 1. Januar bis 1. Juni 1814 wieder insgesamt um 18 506 Flaschen gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, d. h. auf beinahe das Doppelte stieg. (Vergl. Cab. 2395.)

[7]) Cab. 2397.

[8]) Cab. 2323.

[9]) Cab. 2316.

[10]) Cab. 2397.

1812 und 1813 rd. 10 000 Reichstaler. In dieser Zahl ist von den weniger dringenden Rückständen abgesehen, wozu man damals noch unbezahlte Besoldungen zu rechnen vermochte, die bis Ende des Jahres 1812 auf ca. 9 000 Reichstaler angewachsen waren.[1]) Die Schulden vermehrten sich so notwendig weiter und beliefen sich bereits zu Ende des Jahres 1809 auf 290 920 Reichstaler[2]), d. h. auf den Kopf der Bevölkerung entfielen rd. 58 Reichstaler. Von den Schulden waren 240 825 Reichstaler Kapitalschulden, die jährlich mit 7 090 Reichstalern zu verzinsen waren.[3]) Die übrigen 50 000 Reichstaler verteilten sich auf rückständige Zinsen, Gehaltsforderungen sowie auf eine kurzfristig aufgenommene kleinere Anleihe.[4]) Ende 1813 war die Pyrmonter Finanzkasse nicht mehr in der Lage, Schulden zu tilgen, und ihr Kredit war infolge ihres mangelhaften Zahlungsvermögens (sehr wenige Kreditoren hatten ihre Zinsen regelmäßig erhalten) sehr gesunken.[5]) Dem Umstande daß es den Bemühungen des Prinzen Georg gelungen war, in den unter den Auspizien Frankreichs stehenden Rheinbund aufgenommen zu werden, hatte es das Ländchen „neben der unverminderten Vorsorge des erhabenen und für die Nachwelt unsterblichen Protektors desselben" (Karl Theodor v. Dalberg) zu verdanken, daß es, wenn es sich auch vor vermehrten Ausgaben nicht hatte schützen können, doch wenigstens von jeder gewaltsamen politischen Umwälzung, die so viele weit größere Staaten während dieser Jahre über sich hatten ergehen lassen müssen, und von allen kriegerischen Heimsuchungen verschont wurde und den Einwohnern Ruhe und Eigentum erhalten blieben.[6]) Bis zum Schluß der napoleonischen Herrschaft scheint aber der Prinz die Furcht vor einer drohenden Mediatisierung des Landes nicht losgeworden zu sein, denn noch im Juni 1812 schreibt er: „Das Unannehmliche, das eine solche Mediatisierung mit sich bringen kann, muß man abwenden, und zwar kann dieses dadurch bezweckt werden, daß man einmal das französische Besteuerungssystem einführt und dann die aus der Landeshoheit fließenden Revenuen völlig von der Domänenkasse trennt. Auf diese Weise werden dann in einem

---

[1]) Cab. 2394.

[2]) Cab. 2323.

[3]) Darunter befanden sich 85 000 Rtlr. neu aufgenommener Schulden an den Bischof von Hildesheim und 25 000 Rtlr. an den vormaligen Kurfürsten von Hessen.

[4]) Cab. 2323.

[5]) Cab. 2397.

[6]) Im Jahre 1809 hatte allerdings der König von Westfalen nicht geringe Lust gezeigt, Pyrmont in seinen Besitz zu bringen. Im Februar jenes Jahres ließ er nämlich durch seinen Hausminister (Baron von Reineck) den Fürsten von Waldeck mit seiner Absicht bekannt machen, Pyrmont unter denselben Bedingungen zu erwerben, unter denen die Grafschaft einige Jahre vorher dem ehemaligen Kurfürsten von Hessen angeboten worden sei. Für den Fall eines glücklichen Zustandekommens des Geschäftes sollte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises nach dem Wunsche des Fürsten entweder in Geld oder in der Ueberlassung einer Domäne (domaine territoriale) oder auf jede andere Weise erfolgen, die der Fürst vorziehen würde. Auf Beschluß des Geheimen Ratskollegiums in Arolsen wurde aber der Antrag des Königs kurz mit der Mitteilung beantwortet, daß der Prinz einer Veräußerung der Grafschaft nicht geneigt zu sein scheine. Von Gewaltmaßnahmen, die ihn ja leicht zu seinem Ziele hätten führen können, mußte sich Jérôme fernhalten, da Prinz Georg, wie wenigstens Curtze (a. a. O. S. 620) berichtet, von Napoleon wohl gelitten war.

unglücklichen Falle nur die aus der Landeshoheit fließenden Einkünfte verloren gehen und so eine für die fürstliche Familie unbedingt unvorteilhafte Untersuchung darüber vermieden werden, welches für domaniale und welches nicht dafür zu halten ist." [1])

4. Der Beitritt Waldecks zum Rheinbund und die Subdelegationskommission des Fürstprimas.

A. Der Anschluß Waldecks an den Rheinbund und die Ernennung der primatischen Subdelegationskommission.

Das Ende des Heiligen Römischen Reiches bedeutete für die kleineren Staaten das Aufhören einer Institution, die, so altersschwach sie auch gewesen sein mochte, nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Macht besessen hatte, die Kleinen gegen Uebergriffe der Großen zu schützen. Besonders Waldeck konnte gerade wegen seiner verzweifelten finanziellen Lage einen solchen Garanten seiner staatlichen Selbständigkeit jetzt weniger entbehren als je zuvor. Seitdem auf Befehl Napoleons I. (26. Mai 1806) das Königreich Holland gebildet worden war, hatte Waldeck zwei unter den herrschenden Umständen gefährliche Kreditoren zu Nachbarn, den König von Holland, Louis Bonaparte, und den Kurfürsten von Hessen. Bei beiden bestand die Gefahr, daß sie, um endlich einmal zu ihrer Befriedigung zu gelangen, Mittel und Wege finden würden, sich selbst zu dem Ihrigen zu verhelfen. [2]) Schon die damals ausgesprochene Absicht des Königs von Holland, die in den Niederlanden stehenden fünf Bataillone waldeckischer Truppenteile, die über 50 Jahre der ehemaligen Republik der Vereinigten Niederlande gedient hatten, dem Fürsten zurückzuschicken und so die Bindungen, die seit dieser langen Zeit zwischen den Niederlanden und Waldeck bestanden hatten, zu lösen, wäre ohne Zweifel für den Fürsten und die Kammerkasse ein Unglück gewesen, das zu verhindern er keinen Versuch unterließ. Tatsächlich wurde diese Gefahr durch eine am 15. Dezember 1806 im Haag abgeschlossene Konvention abgewendet. Allerdings konnte nicht verhindert werden, daß die Angehörigen jenes Kontingentes aufhören mußten, Waldecker zu sein. [3])

Diese Lage konnte nur durch den Anschluß Waldecks an eine größere Macht verbessert werden. Vorschläge, an dem am 12. Juli 1806 ins Leben gerufenen Rheinbunde teilzunehmen, waren dem Fürsten zu jener Zeit nicht gemacht worden. Auch würde unter den damaligen Verhältnissen und namentlich, da Kurhessen sich abgesondert hielt, nichts in der Welt den Fürsten dazu vermocht haben, Schritte zu unternehmen, um den Eintritt seines Landes herbeizuführen. [4]) Nach der geographischen Lage des Landes wäre unter diesen Umständen als sein Protektor einzig und allein der König von Preußen in Frage gekommen, evtl. im Einverständnis mit England, Rußland, Schweden und vielleicht Oesterreich. Anfangs dachte Waldeck tatsächlich daran, sich unter preußischen Schutz zu stellen. Außerdem scheint bei dem Fürsten die Meinung vorgeherrscht zu haben, es sei zweckmäßig, nach Auflösung der kaiserlichen Sub-

---

[1]) Cab. 2244.
[2]) Cab. 2407.
[3]) Cab. 2180.
[4]) Vgl. darüber Waldeckische Gemeinnützige Zeitschrift 2. Jahrgg. S. 496.

delegationskommission den „König von Preußen" an die Stelle des „Kurfürsten von Brandenburg" treten zu lassen, damit jetzt unter preußischer Oberleitung die waldeckische Finanzverfassung geregelt und ein Uebereinkommen mit den Gläubigern getroffen würde. Als jedoch bei einer Zusammenkunft, die Anfang August 1806 zwischen dem Fürsten, dem Prinzen Georg und dem preußischen Gesandten am Kasseler Hof, Fürst Wilhelm zu Wittgenstein, stattfand, der letztere nicht nur den Verteilungsplan von Süddeutschland vorlegte, sondern, jedenfalls im Auftrage des Ministers Grafen Haugwitz, eröffnete, der nördliche Teil Deutschlands werde nun bald das gleiche Schicksal teilen und Waldeck werde nach Maßgabe des Planes der „Nordischen Föderation" [1]) dem Kurfürsten von Hessen zufallen, sahen die waldecker Fürsten in dieser Eröffnung einen Wink Preußens, dem Rheinbunde beizutreten, um auf diese Weise die Selbständigkeit Waldecks und Pyrmonts zu erhalten. [2]) „Verlassen von dem, der sich seit zehn Jahren sein Beschützer nannte, sah sich der Fürst in die harte Notwendigkeit versetzt, um wenigstens seine kleine politische Existenz noch auf eine kurze Zeit zu verlängern, sich in den Arm der südlichen Konföderation zu werfen". [3]) Zumindest hoffte er, diese würde ihm die Mittel geben, seine Existenz doch noch einige Monate zu erhalten, denn einem zum Tode Verurteilten (schreibt er im August 1806) sei auch der kleinste Aufschub willkommen. [4]) Das Zustandekommen des Nordischen Bundes wurde dann freilich von Frankreich selbst verhindert. [5]) Als sich Kurhessen darauf im September 1806 für neutral erklärte, hielt es auch die waldeckische Regierung für das Zweckmäßigste, Waldeck vermöge des damals noch bestehenden Lehnsverhältnisses zu Hessen an den „Vorteilen" dieser Neutralitätserklärung teilnehmen zu lassen. [6]) Allzubald sollte man jedoch erfahren, daß die Franzosen trotzdem die Absicht hatten, Kurhessen zu annektieren und daß also der Schutz, unter den sich das Fürstentum Waldeck zu stellen gesucht hatte, eher geeignet war, dessen Sicherheit zu gefährden, als dessen Bestand zu gewährleisten. Von dem gegen Kassel vorrückenden holländischen Armeekorps drangen nämlich Abteilungen auch in waldeckische Gebiete ein (Amt Rhoden), um dort zu requirieren und zu plündern. [7]) Daß Waldeck von dem Schicksal Kurhessens verschont blieb, das im November 1806 von französischen Truppen besetzt wurde und dessen Herrscherhaus das Land verlassen mußte, [8]) ist höchstwahr-

---

[1]) Unter Führung Preußens war die Gründung eines sog. Nordischen Bundes geplant, der unter anfänglicher Billigung Frankreichs alle bis dahin bündnisfrei gebliebenen deutschen Staaten zusammenfassen sollte.

[2]) Cab. 2180. Nach einem Berichte Frensdorffs.

[3]) Cab. 1273. Brief des Fürsten an den Erzherzog von Oesterreich.

[4]) Cab. 2180 (vom 7. August 1806).

[5]) Waldeckische Gemeinnützige Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 497.

[6]) Auf Veranlassung der Regierung wurden dem von Kurhessen gegebenen Beispiele folgend die Landesgrenzen an den hierfür geeigneten Stellen mit sog. Neutralitätspfählen versehen, die die Aufschrift trugen: „Principauté de Waldeck — Fief Hessois (Hessisches Lehn) — Pays neutre". Vgl. Waldeckische Gemeinn. Ztschr. 2. Jahrgg. S. 498.

[7]) S. Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 498.

[8]) S. Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 499.

scheinlich nur der geschickten Politik des waldeckischen Fürsten zu verdanken.[1])

So war zwar das Fürstentum Waldeck vorläufig von einer Annektion durch Frankreich verschont geblieben, angesichts des für Preußen unglücklichen Ausgangs der Schlacht von Jena und Auerstädt (am 14. Oktober 1806) war aber ein Weiterbestehen der nordwestdeutschen und hier im besonderen der kleinsten Staaten sehr zweifelhaft. Unter diesen Umständen entschloß sich der Fürst nicht ohne inneres Widerstreben, auf dringendes Anraten der Herzogin Luise von Nassau-Usingen, seiner Schwester, die notwendigen Schritte zu seiner Aufnahme in den Rheinbund zu unternehmen.[2]) Aber noch von einer anderen Persönlichkeit wurde die Aufnahme Waldecks in den Rheinbund verlangt und tatkräftig gefördert, nämlich von dem Fürstprimas und Vorsitzenden der Bundesversammlung des Rheinbundes, Karl Theodor von Dalberg.[3]) Die Veranlassung für dessen Eingreifen lag in folgendem. Fürst Friedrich hatte im Dezember 1806 den Fürstprimas um die Uebernahme der Oberdirektion des waldeckischen Cameralwesens gebeten. Dieser war zwar nicht abgeneigt, dem Wunsch des Fürsten stattzugeben, und übernahm auch im Januar 1807 provisorisch die Kommission und bestimmte vorläufig seinen Finanzminister Grafen Beust zum subdelegierten Kommissar. Aber der Primas selbst wie auch Beust forderten als erste Vorbedingung für ihre Hilfe die Erwirkung der Aufnahme Waldecks in den Rheinbund, und der Fürstprimas unternahm auch seinerseits Schritte, die dessen Aufnahme zum Ziele hatten.[4]) Der Beitritt des waldeckischen Fürstenhauses zum Rheinbunde, dem sich nicht wenige Schwierigkeiten[5])

---

[1]) Sofort bei Bekanntwerden des Vorgehens gegen Kurhessen wurde ein waldeckischer Geheimrat mit einem Schreiben des Fürsten an den König Louis von Holland in dessen Hauptquartier geschickt, mit dem Auftrag, falls etwas Feindliches gegen Hessen geplant sei, über das Verhältnis des Fürstentums Waldeck als eines der Lehnsverbindung ungeachtet unabhängigen Staates Aufklärung zu geben.

[2]) Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 500.

[3]) Dalberg, seit 1802 Kurfürst und Erzbischof von Mainz, erhielt durch den Reichsdeputationshauptschluß einen Staat und die Würde eines Kurerzkanzlers. Das Kurerzkanzleramt mußte er bei Errichtung des Rheinbundes niederlegen, wurde aber dafür unter Beibehaltung seiner erzbischöflichen Würde souveräner Fürstprimas dieses Bundes und Vorsitzender der Bundesversammlung. Zugleich wurde ihm ein Gebiet mit der Stadt Frankfurt, dem Sitze des Rheinbundes, zugesprochen, wo er von 1807 bis zum November 1813 und zwar seit 1810 als Großherzog von Frankfurt residierte.

[4]) „Da es jetzt nur zwey Stände gibt", erklärte der Primas dem waldeckischen Beauftragten, „entweder souverän oder mediatisiert, so muß ich vor allen Dingen dafür sorgen, daß Ihr guter gnädiger Fürst souverän werde und hieraus muß mein Titel erwachsen, denn ohne diesen fehlt mir die Autorität, da ich keine hunderttausend Mann aufzuweisen habe, durch welche ich sie mir verschaffe". Im Falle einer Mediatisierung des Fürsten wäre eine Regelung der Finanzen seines Hauses schon deshalb vollkommen aussichtslos gewesen, weil die Möglichkeit bestanden hätte, den Fürsten, der ja dann Privatmann geworden wäre, jederzeit zu verklagen und zu exequieren. (Cab. 2398.)

[5]) Diese lagen daran, daß der Fürst und alle Prinzen seines Hauses gegen Frankreich gekämpft und die waldeckischen Truppen in den niederländischen Feldzügen in der kombinierten Armee gedient und sich ausgezeichnet hatten. Auch hatte der Fürst dauernd mit dem bourbonischen und oranischen Hause in Verbindung gestanden. (Vgl. Näheres darüber in Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 501 und Freiherr von Gagern „Mein Anteil an der Politik", Teil I, S. 163.)

in den Weg gestellt hatten, erfolgte erst am 18. April 1807 durch die in Warschau vollzogene Unterzeichnung der Beitrittsakte.[1] Durch die jetzt erforderlich gewordenen Militärkosten wurde der Etat der Landeskassen laufend mit hohen Ausgaben belastet. So wurden die Geldmittel, die damals für die Ausrüstung des Frankreich zu stellenden Kontingents notwendig waren auf 10 000—12 000 Reichstaler und die vom Fürstentum aufzubringenden Unterhaltungskosten der 358 Mann[2]) starken Abteilung auf mindestens 25 000 Reichstaler (rd. 70 Reichstaler pro Mann) angegeben.[3])

Kurze Zeit nach Aufnahme Waldecks in den Rheinbund (nämlich am 16. Mai 1807) nahm dann auch der Fürstprimas die offizielle Ernennung des Grafen Beust zum Subdelegierten vor.[4]) Um einer etwaigen Kompromittierung vorzubeugen, hatte der Primas schon bei den ersten Unterhandlungen mit dem Vertreter des waldeckischen Fürsten die Forderung gestellt, Prinz Georg solle ihn ausdrücklich als Kommissar anerkennen. Diese Anerkennung[5]) fiel dem Prinzen umso leichter, als die Erklärung, die der Fürstprimas dem waldeckischen Abgesandten gegenüber abgab, daß von Veräußerungen künftig keine Rede mehr sein dürfe,[6]) den Interessen des Prinzen weitgehend entsprach.

Die Finanzverwaltung der Kammer wurde nunmehr dem unter dem Präsidium des Fürsten stehenden Geheimen Ratskollegium übertragen, dem nicht weniger als sechs Geheime Räte angehörten. Dasselbe erhielt alle Rechte, die der ehemaligen kaiserlichen und jetzt der Subdelegationskommission des Fürstprimas eingeräumt worden waren. Allerdings verblieb die Oberleitung des Finanzwesens in den Händen des Fürstprimas, der sie durch den Grafen Beust als seinen Kommissar ausüben ließ.

B. Frankreich und die Millionenanleihe bei Kurhessen.

Nicht nur die finanziellen, sondern die gesamten Verhältnisse des waldeckischen Fürstenhauses waren seit dem Jahre 1784 maßgebend beeinflußt durch die hessische Millionenanleihe. Die jährliche Aufbringung der für ihre Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen bildete nicht allein die schwierigste und mitunter unerfüllbare Aufgabe der fürstlichen Finanzverwaltung, sondern die jährlich von Waldeck und Pyrmont nach Kassel zu zahlende, an den kleinen Verhältnissen der beiden Länder gemessen, ungeheure Summe von 50 000 Reichstalern gibt zugleich einen Maßstab für die finanzielle und politische Abhängigkeit, in die Waldeck durch Aufnahme der Millionenanleihe von Kurhessen geraten war. Auch der Fürstprimas anerkannte diese Lage: „Das Fürstenhaus ist an Kurhessen 1 280 000 Reichstaler schuldig,[7]) welches nicht anders als sehr

---

[1]) Die waldeckische Beitrittsakte findet sich (nach Waldeck. Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 503) abgedruckt in Winkopp „Der Rheinische Bund" Th. III S. 157 und in Martens „Recueil et Supplt." IV p. 481.

[2]) Nach Curtze a. a. O. S. 365 betrug die Gesamtstärke des waldeckischen Kontingents 560 Mann.

[3]) Cab. 2398.

[4]) Cab. 2398.

[5]) Sie erfolgte am 30. Mai 1807.

[6]) Cab. 2398.

[7]) Der Primas zählt hier wahrscheinlich auch die verschiedenen kleineren an Glieder des Fürstenhauses vom Kurfürsten gewährten Darlehn mit.

drückend und auf alle Finanzzweige so einfließend ist, daß man fast sagen könnte, dieser Staat hat zum Teil an Kurhessen selbsten gehört". [1]) Sollte es nun nach Vertreibung des Kurfürsten für Waldeck möglich sein, sich von dieser Schuld auf immer zu befreien? Kein Wunder, daß der Fürst von Waldeck alle nur erdenklichen Anstrengungen unternahm, um dieses Ziel zu erreichen und die Millionenschuld auf so billige Weise loszuwerden. Das „hessische Kapital" war von Napoleon zugunsten seiner „domaine extraordinaire de la couronne", wie es hieß, „en vertu du droit de conquête" [2]) für konfisziert erklärt und dessen sofortige [3]) Berichtigung ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsziele verlangt worden, obwohl die Urkunden, die über die vom Kurfürsten von Hessen an Waldeck gewährten Darlehen von dem Schuldner ausgestellt waren, nicht in den Besitz des französischen Kaisers gelangt, sondern in dem des Kurfürsten verblieben waren. Alle vom Fürsten von Waldeck erhobenen Einwendungen [4]) hatten nur den Erfolg, daß der Beginn der geforderten Abtragung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen hinausgeschoben wurde. Die Versuche, bei dieser Gelegenheit die verschiedenen Entschädigungsforderungen Waldecks an Frankreich geltend zu machen, waren vergeblich. Der am 7. Juli 1807 abgeschlossene Frieden von Tilsit erklärte die Länder des vertriebenen Kurfürsten von Hessen für Bestandteile des bei Gelegenheit dieses Friedensschlusses ins Leben gerufenen Königreichs Westfalen; ein am 22. 4. 1808 zwischen Frankreich und Westfalen errichteter Vertrag übertrug aber das Eigentum an den aus den kurhessischen Staatskassen entlehnten außerhalb des Landes stehenden Kapitalien an Napoleon, während sich der König von Westfalen mit dem Eigentum derjenigen Kapitalien begnügen mußte, die an westfälische Untertanen ausgeliehen waren. Bereits am 9. Mai und am 12. Juni ließ die französische Regierung den Fürsten von Waldeck durch den Generalintendanten der großen Armee von der vollzogenen Abtretung des fraglichen Kapitals an Frankreich in Kenntnis setzen. [5]) Zu einer Beantwortung der von dem französischen Direktor der außerordentlichen Domänen wiederholt erlassenen Aufforderung, der Fürst möge mit dem französischen Hofe wegen Regelung der Kapitalrückstände eine Uebereinkunft treffen, entschlossen sich der Fürst und dessen Kammerpräsident erst, als der Franzose in sehr heftigen und ungemessenen Ausdrücken die Sequestration der verpfändeten Güter ankündigte (14. November 1810.) Da auch der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf alsbaldiger Erledigung der Sache bestand, blieb schließlich dem Fürsten nichts anderes übrig, als seine Zustimmung zu einem diesbezüglichen Abkommen zu erteilen, [6]) das im Jahre 1811 in Paris abgeschlossen wurde. Hierin wurde die bei dem

---

[1]) Cab. 2398.

[2]) Waldeckische Gemeinn. Zeitschr., 2. Jahrgg. S. 514.

[3]) Cab. 2244.

[4]) Diese Einwendungen stützten sich, wie aus den vorhandenen Aufzeichnungen zu schließen ist, wahrscheinlich auf die Behauptung, die Hessenanleihe sei nicht eine Schuld des Fürstenhauses an den hessischen Staat, sondern eine solche an den Kurfürsten persönlich und dürfe außerdem nur an den Eigentümer und Inhaber der Obligation bezahlt werden, wolle man nicht Gefahr laufen, daß demnächst Ansprüche daraus erhoben würden.

[5]) Cab. 2245.

[6]) S. Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. S. 515.

Kurfürsten von Hessen auf anfänglich 1 235 000 Reichstaler [1]) kontrahierte, durch nachherige Tilgung aber bis auf 1 171 513 Reichstaler [2]) mit Einschluß der Zinsen verminderte fürstliche Schuld auf ein Vergleichsquantum von 1 600 000 Francs herabgesetzt. Diese Summe versprach das Fürstenhaus in Wechseln zu berichtigen, welche bei dem Schatze der außerordentlichen Domänen zu Paris niedergelegt wurden und zu jedesmaliger Verfallzeit einzulösen waren. [3]) Ueber die von den beiden Ländern Waldeck und Pyrmont aufzubringenden Mittel kam zwischen den beiden Regenten im selben Jahre eine Vereinbarung zustande, nach der der Anteil Waldecks auf 22 000 Reichstaler und der Pyrmonts auf 16 000 Reichstaler für das Jahr festgesetzt wurde. Einige Zeit später wurde die Quote für Pyrmont auf 5000 Reichstaler ermäßigt. Schon die erste, Ende Dezember 1811 fällige Terminzahlung konnte aber, zumal Prinz Georg die von ihm übernommene Summe nicht aufzubringen vermochte, nur mit Hilfe der waldeckischen Landstände geleistet werden [4]), die dann später im Jahre 1812 zur Tilgung der französischen Schuld für die Zeit von 1812 bis 1828 einen jährlichen Beitrag von 10 000 Reichstalern bewilligten. [5])

Im ganzen wurden in Erfüllung dieses Vergleiches von Waldeck Wechsel im Betrage von 500 000 Francs in Paris eingelöst. Nachdem die Herrschaft Napoleons 1813 ihr Ende erreicht hatte, blieben die übrigen Wechsel im Gesamtbetrage von 1 100 000 Francs unbezahlt und wurden dann später von Paris nach Kassel abgegeben. [6]) Daß es der fürstlichen Rentkammer trotz der Unterstützung durch die Landstände nicht leicht wurde, die Mittel für diese Zahlungen an Frankreich aufzubringen, ersieht man daraus, daß es schon im Jahre 1813 notwendig war, zur Herbeischaffung der erforderlichen Gelder einzelne Besitzungen des Domaniums zu veräußern oder zu belasten.

C. Die Umgestaltung der Finanzwirtschaft der waldeckischen Stände durch den Grafen Beust.

Während die preußische Subdelegationskommission ihre Hauptaufgabe in der Verbesserung der Domanialeinkünfte gesehen hatte und die Hilfe der Landstände erst dann in Anspruch nehmen wollte, wenn man diese von der eingetretenen Steigerung der Domanialeinnahmen überzeugen könne, hatte Graf Beust seinen Reformplan von vornherein auf die Hilfe der waldeckischen Stände aufgebaut. Tatsächlich erschien nach Lage der Dinge eine Verbesserung der Kammerfinanzen mit Hilfe der Landstände noch als der naheliegendste Weg, denn die Lage der land-

---

[1]) 35 000 Rtlr. stellen davon eine im Jahre 1788 vom Kurfürsten von Hessen dem Fürsten Friedrich und dessen Bruder Ludwig gewährte Anleihe dar.

[2]) Auf die 1,2 Millionenanleihe war Waldeck noch 1 167 969 Rtlr. schuldig. (Vgl. Akten d. kurhessischen Staatsschatzes.)

[3]) Cab. 2245.

[4]) Die Landstände übernahmen von den fälligen 200 000 Francs (= 56 025 Reichstaler) 35 000 Reichstaler auf ihre Kassen, während der verbleibende Rest zum größten Teile von der Kammerkasse zu Arolsen (nämlich 18 025 Reichstaler) und zum kleinsten (3 000 Reichstaler) von Pyrmont entrichtet wurde. (Vergl. Cab. 2244.)

[5]) Cab. 2243.

[6]) Cab. 2245 und Akten d. kurhess. Staatsschatzes, 1. Abtlg. IV. III. C. lit. W. 4 f.

ständischen Finanzen war damals in Anbetracht der Zeitumstände keineswegs ungünstig. Im Jahre 1807 betrug die Gesamtsumme der landschaftlichen Schulden 475 000 Reichstaler, zu deren Verzinsung im Ausgabenetat 15 000 Reichstaler eingesetzt waren. Trotz der immerhin nicht geringen Höhe dieser Schuldsumme genoß im Allgemeinen die Landschaft guten Kredit. Nur im Sommer dieses Jahres sank er anscheinend aus Anlaß der politischen Ereignisse jener Zeit vorübergehend so, daß der Landschaft in einem Zeitraum von 8 Tagen mehr als 30 000 Reichstaler aufgekündigt wurden und es als Patriotismus des Darleihers galt, wenn er den Landeskassen Geld auf Wechsel zu monatlich 1/2 % überließ, das er vordem gegen 4prozentige Jahresverzinsung gern an die Landschaft ausgeliehen hatte. Eine gewisse Zurückhaltung der inländischen Gläubiger gegenüber den Landeskassen blieb einige Zeit zurück. Das war umso unerfreulicher, als ein unverkennbarer Vorteil gerade darin lag, daß die Gläubiger fast sämtlicher Landesschulden Waldecker waren. Im ganzen war jedoch die Verfassung der landständischen Kassen in Anbetracht der ungünstigen Zeitumstände in gutem Zustande, so daß der Kassenführer schon am 10. Juni 1808 wieder schreiben konnte: „Seit dem Antritt meines Amtes als Verwalter dieser Kassen sehe ich sie gleichsam in einem Nimbus des vollsten Kredits glänzen, und kein Schatten von Mißtrauen schwächt den unschätzbaren Wert desselben“.[1]) Die Schulden der Landstände standen zu den — damit freilich in keinerlei Verbindung stehenden — herrschaftlichen Schulden Ende 1807 im ungefähren Verhältnis von 1 : 8.

Wenn nun Beust die finanzielle Unterstützung der Landstände für die Sanierung der Kammerfinanzen benötigte, so mußte er natürlicherweise darauf bedacht sein, die Einkünfte der landständischen Kassen nach Möglichkeit zu steigern. In Uebereinstimmung mit dem Fürstprimas machte er daher zunächst den Versuch, das landständische Steuerwesen in Waldeck, das den modernen finanzwissenschaftlichen Lehren ohnehin keineswegs standzuhalten vermochte, nach dem Vorbilde der im Großherzogtum Frankfurt eingeführten Steuerverfassung umzugestalten. Diese Absicht kam schon bei einer Unterhandlung zum Ausdruck, die zwischen Dalberg und einem der waldeckischen Abgesandten (Geheimrat v. Reineck) am 26. Juli 1807 stattfand. So erklärte der Fürstprimas dem waldeckischen Vertreter schon damals mit einiger Heftigkeit: Er werde sich unter keiner anderen Bedingung mit den waldeckischen Angelegenheiten befassen, als wenn in Zukunft in Waldeck ½ % vom Vermögen erhoben und Befreiungen von öffentlichen Abgaben, die ein Ausfluß aristokratischer Despotie seien, in Zukunft nicht mehr gewährt würden und man auf diese Weise erreiche, daß der Reiche[2]) in demselben Verhältnis zu den Staatslasten beitrage, wie der Arme.[3]) Denn dies sei im Waldeckischen

[1]) Cab. 2398.

[2]) „Die Reichen“, schreiben die waldeckischen Unterhändler (Geheimrat v. Reineck und Kammerrat Schreiber) in ihrem Bericht, „mögen, wie es uns schien, S. H. bey Ihren populären Gesinnungen überhaupt verhaßt sein.“ (Cab. 2398.)

[3]) Als Beispiel führte der Primas das Besteuerungssystem Frankfurts an. Dort zahlte z. B. der Bankier Bethmann bei der früheren Steuerverfassung eine jährliche Abgabe von 50 Talern, (?) nach der neu eingeführten Verfassung „ordinario ein halb Vermögensprozent von 15 000 fl jährlich“ (Cab. 2398). Nach Darmstaedter (a. a. O. S. 164) zahlte jeder „ganz gleich, ob er über 15 000 oder über 1 Millionen Gulden verfügte, nach der früheren Steuerverfassung in Frankfurt 50 fl, die sog. große Schatzung. Wer mehr als 15 000 fl besaß, war nämlich von der eidlichen Deklaration entbunden.

bisher nicht der Fall gewesen. [1]) Energisch wandte er sich ferner gegen die übermäßige Inanspruchnahme von Anleihen. „Der Kredit“, erklärte der Primas“, ist in den deutschen Staaten ein wahres Unglück für die Untertanen gewesen, da er eine unermeßliche Schuldenlast auf die meisten Länder geladen hat“. [2]) Als conditio sine qua non seines Eingreifens stellte er die Forderung, daß in Waldeck hinfort neue Staatsbedürfnisse nur noch durch neue Steuern aufgebracht werden. Ja, die Landesschulden sollten sogar bis auf eine Summe von 100 000 Reichstalern heruntergebracht werden, damit nicht auch in Zukunft die besten Staatskräfte den Gläubigern als Zinsen geopfert werden müßten.

Auf Graf Beusts Veranlassung halfen die waldeckischen Landstände in der Tat den von ihm aufgedeckten Mängeln in der Besteuerung ab. Vor allem die Ausschreibung einer Vermögenssteuer war von der größten Bedeutung, obgleich die Höhe der von allem werbenden Vermögen zu entrichtenden Abgabe nicht dem Wunsche des Primas gemäß auf ½ %, sondern nur auf ¼ % festgesetzt wurde. Mit dieser Vermögenssteuer wollte man insbesondere erreichen, daß jeder Staatsbürger nunmehr nach dem Verhältnis seiner Kräfte zu den Bedürfnissen des Staates beitrage. Da die Größe des Vermögens das Maß der Kräfte bezeichne, so glaubte man, sei eine Vermögenssteuer die gerechteste und gleichmäßigste Steuer überhaupt. [3]) Daß bei Ausschreibung der Vermögenssteuer nicht die Absicht bestand, eine laufend zu erhebende Abgabe ins Leben zu rufen, geht aus der Steuerverordnung vom 3. November 1807 (§ 27) deutlich hervor. Diese enthält nämlich die ausdrückliche Versicherung, die vorerst auf vier Jahre verordnete Steuer solle, sobald es nur immer möglich sei, wieder aufhören. 1811 wurde die Vermögenssteuer noch einmal auf die Dauer von vier Jahren verlängert.

Einer Verdoppelung der Sätze für die Akzise auf Wein und Branntwein und der Aufhebung aller bisherigen Befreiungen [4]) folgte ferner im Jahre 1810 die völlige Neuregelung der Branntweinakzise und des Branntweinmonopols der Kammer. Da nämlich der Ertrag aus den auf dem Branntwein ruhenden Abgaben sich teils durch Defrauden, teils durch Fehler in der Steuerverwaltung erheblich vermindert hatte, wurde im Jahre 1810 das schon lange als „gemeinschädlich“ erkannte Branntweinmonopol der Kammer, also der Bestandteil des Verlagsbannes, der der Herrschaft das Recht gab, durch die auf Domanialgütern bestehenden Branntweinbrennereien die Krüge gewisser Aemter ausschließlich mit inländischem Branntwein versorgen zu lassen, vorerst für das Jahr 1811 suspendiert und allen konzessionierten Branntweinbrennern der Branntweinverkauf im ganzen Lande zugestanden. [5]) Branntweinakzise und herrschaftlicher Verlagspfennig wurden von da an gemeinschaftlich nach gleichen Grundsätzen verwaltet. Bemerkenswert ist, daß man bei Berechnung des den beiden Kassen zufließenden Mindestanteils von dem sehr hohen täglichen Durchschnittskonsum von einem Glas Branntwein

---

[1]) Cab. 2398. [2]) Cab. 2398.
[3]) Cab. 2348.
[4]) In der Akziseverordnung von 1742 waren gewisse Beamte und die Offiziere von Entrichtung der Akzise befreit (Cab. 2346). Die durch die Aufhebung der Akzisefreiheit benachteiligten, in der Regel nicht hinlänglich besoldeten Staatsbeamten (Cab. 2854) sollten (nach § 4 der Akziseverordnung von 1807) durch Wiedererstattung der Hälfte des von ihnen in jedem Jahre bezahlten Akzisebetrages wenigstens einigermaßen entschädigt werden (Cab. 2346).
[5]) Cab. 2347 § 10 der Verordnung vom Jahre 1810.

pro Familie ausging und bei Branntweinbrennern und an die öffentlichen Branntweinkrüge nicht gebundenen Besitzern freier Güter sogar den Durchschnittsverbrauch jeder konfirmierten Person mit eineinhalb Glas annahm. Die neue Branntweinsteuer war teils Fabrikations- teils Repartitionssteuer. Der sechste Teil des Mindeststeueraufkommens sollte nämlich in Form eines Blasenschatzes [1]) von den Branntweinbrennern erhoben und die restlichen fünf Sechstel von den Kommunen selbst nach Maßgabe der Zahl der darin wohnenden Familien aufgebracht werden. Während bisher nach Maßgabe der Akziseverordnung von 1742 das Ohm Branntwein belastet war mit der Akzise

in Höhe von	12 Rtlr. 6 Gr. 6 Pfg.
und dem Verlagspfennig	
in Höhe von	6 Rtlr. 3 Gr. 3 Pfg.
also im ganzen mit	18 Rtlr. 10 Gr. 2 Pfg.

waren seit 1812 an Akzise und Verlagspfennig ein Sechstel weniger, also nur 15 Rtlr., 8 Gr., 4 Pfg. zu zahlen. Der Rest entfiel jetzt auf die Blasensteuer. Von den in den Aemtern aufzubringenden fünf Sechsteln der Branntweinabgabe flossen zwei Drittel in die Akzise- und ein Drittel in die Kammerkasse. Um der Branntweinabgabe nicht den Charakter einer durch Sparsamkeit und Enthaltsamkeit zu umgehenden Verbrauchssteuer zu nehmen, sollten die Kommunen die von ihnen zu garantierende Summe nicht nach der Zahl der Familien, sondern nach der der Branntweinkonsumenten repartieren. Außerdem hatte die Gesamtdirektion der Branntweinabgaben, wenn die Konsumtion in einer Kommune hinter dem „Pflichtquantum" erheblich zurückblieb, dieser die Entrichtung eines entsprechenden Teiles zu erlassen. Trotzdem bestand natürlich nach wie vor die Gefahr, daß, falls die Konsumtion des Pflichtquantums in einer Kommune nicht erreicht wurde, auch der Nichtkonsument von Branntwein zur Steuer herangezogen werden konnte. Dann verwandelte sich die indirekte Branntweinsteuer in eine direkte Steuer. Diese Einrichtung der Branntweinakzise und des Verlages wurde auch später unter Vornahme gewisser Modifikationen beibehalten. Zu erwähnen ist schließlich noch die Einführung einer auf das vom Metzger bezogene Fleisch gelegten Abgabe [2]) und einer Stempelpapiertaxe. [3]) Im Jahre 1812 wurde endlich noch eine Hundesteuer eingeführt, deren Ertrag ausdrücklich zur Aufbringung der Militärlasten bestimmt war. [4])

---

[1]) Die Brenner hatten für jeden 24stündigen Gebrauch der Branntweinblasen pro Eimer (1 Ohm hatte 16⅔ Eimer) ½ Mariengroschen waldeckischer Währung zu zahlen.

[2]) Dieser Fleischlizent, der höchstwahrscheinlich an die Stelle der bisherigen „Fleischakzise" trat, war seinem Wesen nach eine Schlachtsteuer. Von einem Pfund Ochsen- oder Rindfleisch war z. B. 1 Pfg., von jedem Kalbe und jedem Hammel 4 MGr. und von einem Ziegenlamm 1 Pfg. zu zahlen. Während der Eigenbedarf zunächst von der Steuer ausgenommen war, mußte seit 1812 diese infolge des zunehmenden Geldbedarfs auch von alle demjenigen Vieh entrichtet werden, das die Untertanen zum eigenen Bedarf ihrer Haushaltungen schlachteten. 1816 (Reg.-Bl. 1817 S. 1) wurde der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

[3]) Die Benutzung des Stempelpapiers in Gerichts-, Kontrakts-, Erbschafts- und Handelsangelegenheiten wurde in 12 Tarifklassen (von 1 Mariengroschen bis 25 Taler) vorgeschrieben.

[4]) Reg.-Bl. 1812 S. 1.

Die von Beust vorgenommene Neuorganisation des waldeckischen Steuerwesens hatte eine bedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen zur Folge, obgleich es bereits im ersten Erhebungsjahre große Mühe kostete, die Abgaben auch wirklich hereinzubekommen, da der fast gänzlich gehemmte Absatz der Landesprodukte (Getreide und Branntwein), von denen ungeheure Vorräte überall in den Nachbargebieten angehäuft lagen, einen drückenden Geldmangel zur Folge hatte.[1]) Trotzdem betrugen die Einkünfte aus der Vermögenssteuer, durch die insbesondere die Kapitalisten und Hausbesitzer belastet wurden, die aber trotzdem keineswegs frei war von allen Bestandteilen einer Steuer vom unfundierten Einkommen, z.B. 1811 22 702 und 1814 21 639 Reichstaler, d. h. in diesen beiden Jahren 26 bezw. 24 Prozent der 82 342 bezw. 82 274 Reichstaler betragenden gesamten Einnahmen der Landstände. Sie blieben damit nur wenig hinter dem Aufkommen aus der (Grund-) Schatzung zurück, die z. B. 1814 bei 12 Anschlägen mit 27 300 Reichstalern eingesetzt war. Die Getränkeakzisen, die zu Ende des 18. Jahrhunderts nur mit 7 000, höchstens 9 000 Reichstalern, auftraten, sind 1807 mit 16 000, 1811 nach Vornahme der Neuregelung der Branntweinakzise mit Einschluß des Blasenzinses mit 25 000 und 1814 sogar mit 33 265 Reichstalern in den Etats aufgeführt[2]) und bildeten damit 37,6 Prozent der gesamten landständischen Einnahmen. Gegenüber diesen Einkünften aus der „nassen Akzise" traten die Erträgnisse der „trockenen Akzise" ebenso wie die des Fleischlizents mit je 2—3 Prozent der Gesamteinnahmen und die Einnahmen aus dem Stempelpapier, die sich etwa auf derselben Ebene bewegten, vollkommen zurück. Die Hundesteuer brachte ebenfalls nur sehr geringe Erträge, nämlich durchschnittlich pro Jahr etwa 700 Reichstaler.

Trotz des herrschenden Geldmangels versuchten die Stände auch auf dem Gebiete der Anleihepolitik den Anregungen Beusts und seines Auftraggebers zu folgen und dem Borgsystem zu entsagen. Zur Ausführung dieses Zieles setzte die Landschaft einen jährlichen Fonds von 10 000 Reichstalern als Mindestsumme zur allmählichen Abtragung der landschaftlichen Schulden aus.[3]) Allerdings war dieser Betrag viel zu gering, um wirksam zu sein.

D. Die Aufhebung der Debitkommission.

Die wichtigste Maßnahme, die Beust innerhalb seines Aufgabenkreises durchsetzte, war die im März 1808 mit Einwilligung der Agnaten erfolgte Aufhebung der seit Errichtung des Familienvertrages von 1784 bestehenden Debit- (Schuldentilgungs-) Kommission, deren Vorhandensein als ein status in statu[4]) die nur durch Vereinigung aller fürstlichen Einkünfte in einer Kasse zu erreichende Vereinfachung des Rechnungswesens und eine zweckmäßige Organisation des gesamten Finanzwesens der Kammer ganz ungemein erschwerte, zumal der Zweck ihrer Einsetzung bei den veränderten Verhältnissen (Kurhessen an Westfalen) eigentlich gar nicht mehr bestand. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten übernahm die fürstliche Rentkammer, die allerdings nicht verpflichtet sein

---

[1]) Cab. 2346.
[2]) Davon waren 30 305 Rtlr. Akzise und 2 900 Rtlr. Blasenzinseinnahmen.
[3]) Cab. 2343.
[4]) Cab. 2398.

sollte, für die bis zum Zeitpunkt der Uebernahme rückständigen Zinsen und fälligen Amortisationszahlungen der hessischen Anleihe mit ihren eigenen Mitteln einzustehen. Um allen eigenmächtigen willkürlichen direkten oder indirekten Eingriffen des Fürsten in die Domänenkammerkasse auch für die Zukunft nachdrücklich vorzubeugen, wurde auch in dem Aufhebungsvertrage die schon früher abgegebene Erklärung des regierenden Fürsten wiederholt, in der dieser versprach, sich mit der zu seinem Unterhalt festgesetzten Summe von jährlich 10 000 Reichstalern begnügen zu wollen, und sich ferner feierlichst bei Fürstenwort und Ehre verpflichtete, weder einseitig neue Schulden aufzunehmen, Cameraleinkünfte irgendwie an sich zu ziehen, Anweisungen darauf auszustellen, Erlasse bezw. Stundungen ohne auch von seiten der Kammer anerkannte Notwendigkeit zu erteilen, neue bisher nicht bestehende Stellen zu besetzen oder Angestellten, Beamten und Dienern, wie oft geschehen war, willkürlich Zulagen zu erteilen, noch endlich zur Zeit bestehende, aus den Kammereinkünften zu besoldende, aber als unnötig erkannte Stellen nach deren Erledigung wieder zu besetzen. Anordnungen des Fürsten, die gegen diese Erklärung verstießen, sollten von vornherein ungültig sein und von der Rentkammer nicht vollzogen werden dürfen.[1])

E. Die Aufhebung der Subdelegationskommission des Fürstprimas und das Ergebnis ihrer Tätigkeit.

Nach der im Jahre 1811 erfolgten Dienstentlassung des Grafen Beust wurde die vom Fürstprimas eingerichtete Kommission stillschweigend aufgelöst. Graf Beust hatte sich der Oberaufsicht über das Finanzwesen der waldeckischen Kammer trotz der ihm als Finanzminister des Großherzogtums Frankfurt obliegenden Tätigkeit mit großem Eifer angenommen, so daß die Finanzen der Kammer bis zu seinem Ausscheiden wenigstens „in einige Ordnung" gebracht worden waren.[2])

Obwohl die Unterhaltung des für die französische Kriegspolitik zu leistenden Truppenkontingents, das mit den Kräften des kleinen Landes in keinem Verhältnis stand, die besten Kräfte der landständischen Kassen in Anspruch nahm[3]) und andere sehr dringende Staatsaufgaben vernachlässigt werden mußten,[4]) so war trotzdem der Kriegsdruck, unter dem alle Nationen Europas standen, in Waldeck während der napoleonischen Aera bei weitem nicht so hart, als bei seinen Nachbarn.[5]) Die waldeckische Bevölkerung wußte weder etwas von Zwangsanleihen, noch brauchte Waldeck zur Rettung seines Hauses seine Papiere auf einen Bruchteil ihres wahren Wertes herunterzusetzen.[6]) Als ein Beweis der relativ günstigen Lage der landständischen Finanzen ist es insbesondere anzusehen, daß die Landstände sich noch im Jahre 1812 verpflichteten, (s. oben S. 62) der Kammer 16 Jahre hindurch eine jährliche Beihilfe von 10 000 Reichstalern zu gewähren. An diese Leistung, die als Beitrag zur Tilgung der hessischen bezw. französischen Schuld bewilligt worden war, hatten die Stände allerdings die aus-

---

1) Cab. 2188. Vertrag vom 9. März 1808.
2) Cab. 2398.
3) Cab. 2854.
4) Cab. 2860.
5) Cab. 2860.
6) Cab. 2243.

drückliche Bedingung geknüpft, daß das Land im Laufe jener 16 Jahre von jedem weiteren Ansinnen auf Geldunterstützungen von gnädigster Landesherrschaft verschont bleiben werde.[1]) Auch die im Januar 1814 auf 440 639 Reichstaler angegebene landschaftliche Kapitalschuld, die eine jährliche Verzinsung von 17 261 Reichstalern erforderte, ist, wenigstens in Anbetracht der außerordentlich ungünstigen Zeitumstände, keineswegs als übertrieben hoch anzusehen. Auf die einzelnen Kassen, die durch die ausgeschriebenen neuen Steuern sehr wichtige Zuflüsse erhalten hatten, verteilen sie sich derart, daß auf die Kriegskasse 2222 Reichstaler, die Einlösungskasse 182 625 Reichstaler und auf die Akzisekasse 255 792 Reichstaler entfielen. Außerdem wies die Akzisekasse an Wechselschulden noch die geringe Summe von 14 000 Reichstalern auf.[2])

5. Die Regierungszeit des Fürsten Georg Heinrich 1813—1845.

A. Der Kampf um eine neue Verfassung und ein neues Steuersystem.

Nach dem im Jahre 1812 erfolgten Tode des Fürsten Friedrich trat Fürst Georg auch in Waldeck die Regierungsnachfolge seines Bruders an. Seit dieser Zeit waren die Länder Waldeck und Pyrmont wiederum, und zwar bis zur Revolution von 1918, unter denselben Fürsten vereinigt. Fürst Georg überlebte seinen Vorgänger nur um ein Jahr, und an seine Stelle trat 1813 sein ältester Sohn Georg Heinrich, der bis zum Jahre 1845 die Regierung der beiden Fürstentümer innehatte. Georg Heinrich wird geschildert als „ein einfacher, biederer, sparsamer, gerechtigkeitsliebender Herr, dem das Wohl seines Landes ernstlich am Herzen lag, wenn er auch, mit hohem und freiblickendem Geiste nicht ausgerüstet und in mancherlei Vorurteilen befangen, nicht immer das Rechte so zu finden wußte, wie er es suchte.“[3]) Bald nach seinem Regierungsantritt erklärte Georg Heinrich seinen Beitritt zu der Allianz gegen Napoleon, und fast gleichzeitig erließ er ohne Einwilligung der Landstände das sog. Organisationsedikt vom 14. Januar 1814, ein Landesverfassungsgesetz, dessen Urheber bei der darin vorgesehenen Neuorganisation der Stände ausschließlich die Verfassung des Königreichs Westfalen zugrunde gelegt hatte.[4]) Das Gesetz bedeutete ganz unzweifelhaft in mancher Beziehung einen Fortschritt und hatte das Ziel, die Verfassungs- und Finanzverhältnisse Waldeck-Pyrmonts den Zeitverhältnissen gemäß und nach Recht und Billigkeit zu regeln. Das Organisationsedikt wollte nicht nur die beiden Fürstentümer zu einer formellen Einheit verschmelzen, sondern auch eine Vereinigung der Staatshaushalte beider Länder auf die Weise herbeiführen, daß die Staatsschulden Waldecks und Pyrmonts zusammengeworfen,[5]) von dem Gesamtstaate übernommen, aus der für diesen zu bildenden gemein-

---

[1]) Cab. 2243. Rezeß vom 16. März 1812.

[2]) Cab. 3081.

[3]) Speyer a. a. O. S. 679.

[4]) Cab. 3080.

[5]) Für Pyrmont wäre eine Verwirklichung dieses Planes deshalb unvorteilhaft gewesen, weil es damals nur eine Staatsschuldenlast von ca. 18 000 Reichstalern aufwies (Cab. 3081).

samen Staatskasse verzinst und nach und nach getilgt werden sollten. Der Pyrmonter Bevölkerung wollte man dadurch ein politisches Mitwirkungsrecht geben, daß die waldeckische Landschaft durch Pyrmonter Vertreter verstärkt werden sollte.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt des Organisationsediktes bildete die Neuregelung des Steuerwesens. Trotz der Reformen eines Beust hatte in Waldeck bis dahin die Steuerlast zum größten Teile auf der „produzierenden Klasse", d. h. vor allem auf dem Bauernstande, gelegen. Die Ritterschaft hatte sich allerdings allen Steuern unterworfen, die die besonderen Verhältnisse (die napoleonischen und Freiheitskriege) nötig gemacht hatten, und nur die Schatzungsfreiheit war ihr geblieben. Anerkennenswerterweise war auch gerade auf Veranlassung der Ritterschaft keine Erhöhung des Schatzungsanschlages zur Deckung der außerordentlichen Landesbedürfnisse vorgenommen worden. Die Ritterschaft wollte sich laut einer Eingabe der Landstände vom Februar 1814 so lange einem verhältnismäßigen Beitrag unterwerfen, als der Druck der Zeiten auf dem Vaterlande lastete, jedoch „mit bescheidenem Festhalten ihrer während solcher Zeit nur schlafenden Freiheit und mit feierlicher Verwahrung gegen deren gänzliche Vernichtung". [1]) Um zu einer gleichmäßigen Verteilung der Staatslasten zu gelangen, wurden nun im Organisationsedikt alle bisher bestehenden Steuerbefreiungen ohne jegliche Ausnahme (also auch die der fürstlichen Privatbesitzungen) aufgehoben. Ferner sollte das ganze Land vermessen und bonitiert werden. Die direkten Steuern sollten bestehen in einer Grund- und einer Personalsteuer. An indirekten Steuern sollten die nasse Akzise, der Blasenschatz, der Fleischlizent, der Stempel und die Hundesteuer beibehalten und außerdem eine Verbrauchssteuer (auf im ganzen 85 Verbrauchsgegenstände) erhoben werden. Die Kaufleute und Krämer schließlich hatten jährlich ein Patent für ihren Gewerbebetrieb zu lösen.

Der geplanten Neuregelung der Ständeverfassung und der Landeskassen lagen folgende Gedankengänge zugrunde. Die Ständemitglieder sollten nach westfälischem Muster in Zukunft die „Stellvertreter" der gesamten Untertanen bei dem Regenten des Landes sein, und es war daher ein logisches Erfordernis, daß auch der Bauernstand an dieser Repräsentation beteiligt wurde. Den eigentlichen Arbeitsausschuß der Landstände bildete nach dem Organisationsedikt das sog. „ständische Comité", das aus zwei Mitgliedern der Stände, einem fürstlichen Kommissar, dem jeweiligen Landrentmeister und den nötigen Unterbeamten bestehen sollte und das die Aufgabe hatte, das landständische Staatsbudget zu entwerfen, die Solleinnahmeetats anzufertigen, die Prüfung der Rechnungen vorzunehmen und die Funktionen der bisherigen Kriegskommission zu versehen. Schließlich war dem Comité die Generalstaatskasse anvertraut, in der die eigentlichen Landeseinnahmen und, was sehr wichtig war, die Einkünfte der fürstlichen Kammer zusammenfließen sollten. Wenn auf dem ersten Blick der Einfluß des Comités als des ausführenden Ständeorgans ziemlich weitgehend erscheint, so war er tatsächlich doch deshalb sehr gering, weil ihm ein fürstlicher Kommissar, der jeweilige Landrentmeister und zwei weitere Beamte angehörten und der Fürst sich die Wahl der zwei in ihm vertretenen Ständemitglieder vorbehalten hatte. Ueberhaupt war der Liberalismus, der in dem Organisationsedikt zutage trat, mindestens insoweit ziemlich

---

[1]) Cab. 3081.

unehrlicher Natur, als diese neue Verfassung die Stellung des Fürsten gegenüber den Ständen erheblich verstärkte, wenn auch andere Bestimmungen wie z. B. die vorgesehene Trennung der Justiz und der Verwaltung sowie die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit unbestreitbar eine moderne Einstellung des Fürsten verrieten.

Das Edikt fand bei der waldeckischen Landschaft begreiflicherweise den heftigsten Widerstand. Die in ihren Interessen schwer bedrohten Stände verlangten nach wie vor energisch die Beibehaltung des Rechtes der Steuerbewilligung, von dem in dem Organisationsedikt überhaupt keine Rede war, sowie auch für die Zukunft unbedingte Trennung der herrschaftlichen und Landeskassen, von deren beabsichtigter Vereinigung sie wohl mit gutem Grunde einen Zuwachs der Kammereinnahmen auf Kosten der Untertanen befürchteten.[1]) Endlich wollten Ritterschaft und Städte ihre Jurisdiktion und Schriftsässigkeit nicht einbüßen. Mit größtem Eifer wurde der Kampf um das Organisationsedikt auf beiden Seiten geführt, ja, von ständischer Seite wurde sogar der damals mit dem Heere in Frankreich weilende frühere preußische Minister Freiherr vom Stein und später wurden auf dessen Veranlassung sogar unmittelbar die verbündeten Mächte um Vermittelung angerufen.[2]) Stein nahm sich der Sache auch in der Weise an, daß er wiederholt[3]) den Fürsten davor warnte, „dermalen auf solchen französischen Maximen beruhende Aenderungen“[4]) vorzunehmen und diesen ersuchte, selbst zu verhindern, daß man höheren Ortes, (gemeint ist seitens der verbündeten Mächte) durch kräftige Anordnungen Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten, sich entschlösse.[5]) Der Fürst gestand zwar daraufhin den bisherigen Inhabern die Patrimonialgerichtsbarkeit und Schriftsässigkeit wieder zu,[6]) blieb aber im übrigen hartnäckig auf seinen geplanten Reformen bestehen. Erst am 3. Juli 1814 kam dann eine Vereinbarung über einige Streitpunkte zustande, mit der sich die Stände vorläufig zufrieden erklärten, obgleich sie die wichtigsten Fragen in der Schwebe ließ.[7]) In der Hauptsache hatten die Stände ihre Stellungnahme und ihre Vorrechte behauptet. Für die bisher schatzungsfreien ritterschaftlichen und die an Privatpersonen veräußerten Domänengüter war zwar in der Konvention „zur Amortisation der Landesschulden“ der erhofften fortschreitenden Schuldentilgung entsprechend provisorisch ein Beitrag auf drei Jahre von 6 Prozent, auf weitere 3 Jahre von 5 Prozent und sodann auf die folgenden 14 Jahre von vorerst 2 Prozent ihres damaligen Reinertrages[8]) festgesetzt worden, allein die vielen anderen freien Güter wurden nach wie vor einer Schatzungsabgabe nicht unterworfen und

---

[1]) Cab. 3080.

[2]) Vgl. Curtze a. a. O. S. 598.

[3]) Zwei Briefe Steins (v. 23. Febr. und 8. März 1814) sind abgedruckt bei Curtze a. a. O. S. 594—597. Zwei weitere (v. 24. Mai und 15. Juli desselben Jahres) sind handschriftlich vorhanden in den waldeckischen Kabinettsakten 3081.

[4]) „Die Aufstellung eines Staatscomités, die Personal-, die Patentsteuer, bes. aber die Kolonialsteuern“, schreibt Stein, „sind dem französischen Zeitgeist angemessen.“ (Cab. 3081.)

[5]) Cab. 3081.

[6]) Curtze a. a. O. S. 597.

[7]) Speyer a. a. O. S. 679, Curtze a. a. O. S. 598 und Cab. 3081.

[8]) In dem Gesetz steht zwar „ihres gegenwärtigen reinen Einkommens“. Da es sich hier um eine Grundsteuer handelte, kann aber nur der Reinertrag gemeint sein. Der Ausdruck „Reineinkommen“ ist also irreführend.

„das waldeckische Land war wohl das einzige in Deutschland,[1] in dem es zu jener Zeit noch steuer- oder schatzungsfreie Güter gab, die ihm benachbarten Staaten wußten davon nichts mehr".[2] Obwohl z. B. der Kurfürst von Hessen nach einer Abwesenheit von sieben Jahren in seinem Lande das alte Steuersystem wieder hergestellt hatte,[3] so ist doch in dem von ihm erlassenen Edikt ebenfalls der Grundsatz, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen werden müssen, anerkannt, und infolgedessen wurden in Kurhessen alle diejenigen Gutsbesitzer, die im Jahre 1806 steuerliche Immunität genossen hatten, von da an der Schatzungsabgabe unterworfen.[4])

B. Die landständische Verfassungsurkunde vom Jahre 1816 und die Landessteuern.

Eine endgültige Lösung der Verfassungsfrage brachte für das Fürstentum Waldeck erst das Jahr 1816. Waldeck war nämlich eines der ersten Länder, das dem § 13 der Bundesakte vom 8. Juli 1815 Genüge leistete, und führte bereits am 19. April 1816 eine ständische Verfassung ein. Diese Verfassung war aus mittelalterlich-ständischen und modern-konstitutionellen Bestandteilen wundersam gemischt. Die landständische Vertretung bildeten neben den 13 persönlich zur Landstandschaft berechtigten Rittergutsbesitzern und den Bürgermeistern der Städte, die bei den drei sog. deputierten Städten Corbach, Wildungen und Mengeringhausen noch durch die Stadtsekretäre verstärkt waren, nunmehr auch 10 Vertreter des Bauernstandes, von denen je 2 aus jedem Oberamte durch indirekte Wahl auf Lebenszeit gewählt wurden. Der gesamte Landtag war jedoch während des 32jährigen Bestehens der Verfassungsurkunde von 1816 nur dreimal versammelt.[5] Die Stände erledigten ihre Obliegenheiten unter Leitung des Landsyndikus durch schriftlichen Verkehr, und es ist verständlich, daß durch diese Methode der Landsyndikus einen überwiegenden Einfluß erlangte.

Die bisher sehr ausgedehnten Befugnisse der waldeckischen Landschaft wurden auch durch die Verfassungsurkunde im allgemeinen bestätigt. Die Stände besaßen auch weiterhin das Recht der Steuerbewilligung, und nach wie vor hatten sie, was wohl nur in den wenigsten deutschen Ländern der Fall war, ihre eigene Kassenverwaltung und die Verwaltung der Militärangelegenheiten. Ferner war ihnen das Recht der Beratung bei allen Gesetzen zugestanden, die wichtige Interessen des Staates oder der Untertanen berührten. Ein engerer Ausschuß, die landständische Deputation, vollzog die von der Gesamtlandschaft gefaßten Beschlüsse und fungierte bei minderwichtigen Angelegenheiten (z. B. Ausgabebewilligungen bis zu 200 Reichstalern) als Beschlußkörperschaft und ferner als Kommission zur Vorprüfung von Steuergesetzesvorlagen, Erlaßgesuchen usw.

---

[1]) Bemerkt sei, daß in Preußen die Aufhebung der Grundsteuervorrechte zwar schon 1810 verkündet, aber erst 1861 verwirklicht wurde.

[2]) Cab. 2859.

[3]) Edikt vom 27. Dezember 1814.

[4]) Cab. 2859.

[5]) Die Bestimmung der Verfassung, daß nur bei besonders wichtigen Anlässen (Abänderung d. Verfassung u. der Grundgesetze, Einführung einer neuen Steuerordnung usw.) der ganze Landtag zusammentreten solle, ist also sehr genau befolgt worden. Vgl. im übrigen Speyer a. a. O. S. 679.

Die landständischen Kassengeschäfte mit Ausnahme derjenigen der Landesschuldenverwaltung lagen auch nach der neuen Verfassung der durch die Konvention vom 3. Juli 1814 angeordneten landschaftlichen Kammer ob, der außer dem Landsyndikus, einem Kassenführer und den sonstigen erforderlichen Beamten auch zwei Vertreter der Stände angehörten und die der Aufsicht der Stände und der des Fürsten unterstand. Zu beziehen hatte die landschaftliche Kammer alle bestehenden Landeseinkünfte mit Ausnahme der in die Landesschuldentilgungskasse fließenden. Den wichtigsten Teil der Ausgaben, die der Kammer oblagen, bildeten die Aufwendungen für Besoldungen und Pensionen aller derjenigen Staatsdiener und deren Witwen, die die Kammer nach einem festgesetzten Etat (in der Konvention vom 3. Juli 1814) übernommen hatte. Zur Bildung einer besonderen Besoldungskasse wurde der Kammer außer den in Waldeck aufkommenden Einnahmen aus Sporteln, Strafen und Konfiskationen auch der Bestand der bisherigen Landsalarienkasse und der Ertrag des Stempelpapiers überwiesen. Die eigentliche Landesschuldentilgungskasse bildete die Einlösungs- und Akzisekasse, deren Einnahmen den Landesgläubigern verpfändet waren und die ebenso wie früher der Aufsicht der landschaftlichen Schuldenkassendirektion unterstellt war. Aus dieser Landesschuldenkasse erhielten die Gläubiger ihre Zins- und Amortisationszahlungen. Zur Aufrechterhaltung ihres Kredites sollte diese Kasse mit der landschaftlichen Kammer in keinerlei Verbindung stehen und neben prompter Zinszahlung alljährlich der Betrag von mindestens 5000 Reichstalern auf Kapitalforderungen abgetragen und diese Summe je nach Umständen erhöht werden.

Die neue Verfassung, die schon bald nach ihrem Erscheinen den heftigsten Angriffen ausgesetzt war,[1]) und deren Nachteile sich bald fühlbar machten, behauptete sich dennoch bis zu den Stürmen des Umsturzjahres 1848. Allerdings hatte sie ihre lange Lebensdauer nicht ihrem inneren Werte, sondern neben der Scheu der Regierung vor Neuerungen vor allem der Teilnahmslosigkeit des waldeckischen Volkes zu verdanken, das gerade infolge dieser Verfassung, deren Inhalt den wenigsten überhaupt bekannt war, am politischen Leben keinerlei Anteil nahm.[2])

Im Steuerwesen kam die moderne Richtung, wenn auch schüchtern, darin zum Ausdruck, daß die 1814 getroffene Regelung der Grundsteuer (s. ob. S. 70 f.) bestätigt wurde. Es wurden nämlich im Jahre 1817 zunächst für die Dauer von 20 Jahren auch weiterhin alle Inhaber schatzungsfrei gebliebener Güter und Einzelgrundstücke zur Grundsteuer herangezogen. Motiviert wurde auch jetzt wieder die Aufhebung der früheren Steuerbefreiungen damit, daß es sich bei den aufzubringenden Steuerbeträgen um Mittel zur Amortisation der dem Lande durch die Kriege der vergangenen Jahre erwachsenen Schulden handele und es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, zur Tragung dieser außerordentlichen Lasten auch die bis dahin schatzungsfrei gebliebenen Grundbesitzer heran-

[1]) Mißfallen erregte die in Anbetracht des geringen Umfangs Waldecks übermäßig große Zahl der Ständemitglieder, die der der kurhessischen Stände gleichkam und die gerade deshalb fast nie zusammentraten, ferner die Art der Verhandlung und Abstimmung, die Schwerfälligkeit des Verkehrs zwischen Regierung und Landständen, der überwiegende Einfluß des Landsyndikus, die geringe Zahl der bäuerlichen Abgeordneten und vieles andere.

[2]) Vgl. darüber Speyer a. a. O. S. 680 und Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 3. Bd. S. 267 ff.

zuziehen.[1] Befreit von der Schatzung blieben auch weiterhin neben den landesherrlichen Domänen alle Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, alle Besitzungen milder Stiftungen, ferner aller Grundbesitz von Städten und Gemeinheiten, falls es sich nicht um später von den Kommunen erworbene ritterschaftliche, Domanial- oder sonstige bisher steuerfreie Güter handelte.

Zum tatsächlichen Vollzug kam diese zwanzigjährige Besteuerung des bis dahin schatzungsfreien Grundbesitzes allerdings erst im Jahre 1821. Da die Regierung jedoch auch nach Ablauf der für diese Steuer vorgesehenen Geltungsfrist die Einkünfte aus dieser außerordentlichen Grundsteuer nicht entbehren konnte, wurde ihre Erhebung im Jahre 1841 auf weitere zwanzig Jahre ausgedehnt,[2] jedoch für diesen Zeitraum der Steuersatz auf 3 Prozent erhöht. Diese von den bisher schatzungsfreien Gütern bezogene Grundsteuer wurde aber unter dem Namen „Freigütersteuer" nach wie vor als „extraordinäre Abgabe" angesehen.

Die Vermögenssteuer, mit der schon das Organisationsedikt von 1814[3]) hatte aufräumen wollen, wurde im Jahre 1815 als reine Notsteuer, um die Kosten der vom Lande bisher geleisteten und noch zu deckenden Armeelieferungen bestreiten zu helfen, zum letztenmal erhoben.[4] Obwohl sie seitdem nicht mehr ausgeschrieben wurde, wurde sie doch weiter fortgebildet. Im Jahre 1820[5] schritt die Regierung nämlich zu einer Neuregelung der Vermögenssteuerveranlagung, damit man die Steuer, falls einmal unerwartete Landesausgaben notwendig werden sollten, als brauchbares Instrument benutzen könne. Bei diesem Anlaß wurde diese Abgabe von allen Bestandteilen einer Steuer vom unfundierten Einkommen, die ihr bis dahin angehaftet hatten, befreit und etwas später[6] auch der Steuersatz von ¼ auf ⅙ % ermäßigt. Zur Erzielung einer gleichzeitigen Besteuerung des fundierten und unfundierten Einkommens wurde die Vermögenssteuer mit einer Erwerbssteuer verbunden,[7] die ihrer Art nach eine Steuer vom unfundierten Einkommen darstellte. Da die Vermögens- und Erwerbssteuer, die bei plötzlich entstehendem Geldbedarf in Funktion treten sollten, jedoch anscheinend nicht praktisch geworden sind, lohnt es sich nicht, näher auf diese an sich nicht uninteressanten Schöpfungen einzugehen.

Eine Klassensteuer wurde in Waldeck im Jahre 1825[8] eingeführt, um mit den aus ihr fließenden Einkünften den bedeutenden Einnahmeausfall zu decken, der durch die gleichzeitig beschlossene Aufhebung der Branntweinakzise in den landschaftlichen Kassen entstehen mußte. Die Klassensteuer war in Wirklichkeit eine Einkommensteuer. Der Gesamtbetrag allen Einkommens aus dem im Inlande befindlichen Vermögen oder Gewerbe jeder Art bildete das Steuerkapital, nach dem sich der Steuersatz richtete. Die Steuer ging in der Erfassung der Jahreseinkommen herunter bis zu solchen von 50 Reichstalern. Die Steuerbe-

---

[1] Reg.-Bl. 1817 S. 31 ff.
[2] Reg.-Bl. 1840 S. 9.
[3] Reg.-Bl. 1814 S. 21 ff., insbes. § 48.
[4] Reg.-Bl. 1815 S. 49.
[5] Reg.-Bl. 1820 S. 85 ff.
[6] Reg.-Bl. 1822 S. 9.
[7] Der Erwerbssteuertarif sah 10 Klassen vor. Die Höhe der Einkommen aus Arbeit konnte man einwandfrei nur bei den Staatsbeamten und Pensionären feststellen, sonst suchte man sie nach äußeren Merkmalen zu erfassen.
[8] Näheres s. Reg.-Bl. 1825, S. 43 ff.

freiungen betrafen die Schulen, Kirchen, Hospitäler usw., sowie die beim waldeckischen Militär dienenden Soldaten.

Trotz der geringen Erträgnisse wurde die Hundesteuer nach wie vor forterhoben, höchstwahrscheinlich wegen ihrer günstigen Nebenwirkungen.

Was die indirekten Steuern angeht, so wurde die Stempelordnung vom Jahre 1807, die in mancher Beziehung den Fehler der Unvollkommenheit und Unbestimmtheit an sich trug, im Jahre 1819 [1]) durch eine neue ersetzt, in der neben der Erhebungsform auch die bisherigen Steuerobjekte beibehalten wurden. Während nach diesem Gesetze der Gerichtsstempel eine Gebühr (spezielles Entgelt) für die Inanspruchnahme der Behörden bildete und der Kontraktstempel eine Mittelstellung zwischen Gebühr und Verkehrssteuer einnahm, war der Erbschaftsstempel eine Vermögenssteuer und zwar in Form einer Erbanfallsteuer. Einen Handelsstempel hatten alle in- und ausländischen Kaufleute einschließlich der auf Bestellung reisenden [2]) jährlich nach Maßgabe eines Tarifes zu lösen, der dem Umfange ihres in Waldeck zu betreibenden Handelsgewerbes entsprach. Besonders schlecht kamen bei dieser Steuer die auswärtigen auf Bestellung reisenden Kaufleute weg, die seit 1825 noch einer Patentsteuer von mindestens 8 Reichstalern und seit 1830 sogar einer solchen von mindestens 12 Reichstalern unterworfen wurden. [3]) Scheinbar legte also die Regierung mehr Wert darauf, diese Art von Steuerzahlern zugunsten der inländischen Handeltreibenden fernzuhalten, als aus der Patentsteuer hohe Einnahmen zu ziehen. In dem Handelsstempel ist eine in Stempelform erhobene Gewerbesteuer zu erblicken, da in der Stempelpapierverordnung vom Jahre 1819 (§ 21) ausdrücklich gesagt ist, dieser Handelsstempel solle in keiner Weise als die Konzession zum Handelsgewerbe selbst, sondern lediglich als eine damit verbundene Abgabe angesehen werden.

Das Beziehen von Messen und Märkten war nicht von der Lösung eines Handelsstempels abhängig. Ausdrücklich war jedoch bestimmt, daß ausländische Verkäufer auf Messen und Märkten denselben öffentlichen Abgaben unterworfen werden sollten, die man in ihrer Heimat den waldeckischen Krämern und Kaufleuten bei solcher Gelegenheit abverlange. Von der Verwendung des Stempelpapiers befreit waren zur Vermeidung von unnützen Zahlungen die Domänenkammer, die Regierung, die ständischen Körperschaften und die Vertreter von Instituten, wie Kirchen, Schulen, Hospitäler usw., die in amtlichen Angelegenheiten mit den Staatsbehörden zu unterhandeln hatten.

Der Vollständigkeit halber sei hier schließlich zum Schluß noch der Kartenstempel erwähnt. Die 1734 erlassene und 1810 erneuerte Spielkartenverordnung bestimmte, daß jedes Spiel Karten gegen Abgabe von zwei Mariengroschen gestempelt und nur mit diesem Stempel versehene Karten feilgehalten werden dürften. [4])

Bereits oben (S. 66) ist hervorgehoben, daß die 1810 getroffene Neuregelung der Branntweinbesteuerung in den ersten Jahren zu einem Ergebnis geführt hatte, das alle Erwartungen übertraf. [5]) Allmählich

---

[1]) Reg.-Bl. 1819 S. 115 ff.
[2]) Reg.-Bl. 1825 S. 31.
[3]) Reg.-Bl. 1825 S. 31 und Reg.-Bl. 1830 S. 127.
[4]) Vgl. auch Reg.-Bl. 1832 S. 85.
[5]) Cab. 2347.

war nun aber die Branntweinakzise, eben weil sie neben den in die Kammerkasse fließenden Verlagsabgaben erhoben wurde, in ein solches Mißverhältnis zu dem Werte des Branntweins geraten, daß dieser in großem Umfange der Gegenstand von Steuerhinterziehungen geworden war. Infolgedessen waren natürlich auch die Einkünfte aus den akzisbaren Getränken stark zurückgegangen. Eine Steigerung der Akziseeinnahmen suchte die Regierung in den 20er Jahren zunächst durch Aenderungen in der Strafgesetzgebung und durch andere Mittelchen zu erreichen. Da aber der Erfolg ausblieb und man schließlich einsehen mußte, daß diese Abgaben mit den Grundsätzen einer gleichmäßigen Besteuerung nicht mehr vereinbart werden konnten, wurde vom 1. Januar 1826 ab die bisher im Fürstentum Waldeck erhobene Branntweinakzise sowie der Blasenschatz aufgehoben.[1]) Seitdem sanken naturgemäß die Akziseeinnahmen zur Bedeutungslosigkeit herab und betrugen im Jahre 1829 insgesamt nur noch 2176 Reichstaler.[2])

Das bestehende Verlags- und Krugrecht blieb dagegen leider unverändert erhalten. Das Verlagsrecht hatte nämlich im Laufe der Zeit die unheilvollsten Folgen gezeitigt. Da sich aus Furcht vor Beeinträchtigung des Absatzes durch gesetzwidrige Umgehung der Verlagspflicht keine anderen Pachtliebhaber fanden, hatte sich die Einrichtung eingebürgert, den Branntweinbrennern im Lande zusammen den ganzen herrschaftlichen Verlag gegen eine gewisse Abfindung zu überlassen, und diese hatten dann den Branntweinhandel in den einzelnen Verlagsorten nach einem bestimmten Verhältnis unter sich aufgeteilt. Auf diese Weise waren die durch den Einfuhrzoll gegen die Konkurrenz von außen geschützten Brenner in den ausschließlichen Besitz des Branntweinmonopols im Lande gekommen. Es hatten sich dann auch alle die Nachteile entwickelt, die mit einem derartigen Monopol nun einmal unzertrennlich verbunden sind. Der Branntwein wurde teuer und sehr schlecht, und der Monopolist hatte den doppelten Gewinn. Verständlich ist es, daß die Branntweinfabrikanten danach strebten, den Verbrauch der ihnen Tributpflichtigen nach Möglichkeit zu steigern, und da sie nicht allein in den ihnen ausschließlich überlassenen Schankwirtschaften, sondern auch in ihren Häusern und Brennereien Branntwein in kleinen Mengen ausgeben durften, hatten sie den gewünschten Erfolg. So war der übermäßige Branntweingenuß auch in Waldeck mehr und mehr in Uebung gekommen und erweckte umso größere Besorgnisse, als die ungünstigen Folgen nach einem kurz vor dem Eintritt Waldecks in den preußischen Zollverband (1831) vom Oberlandphysikus erstatteten Bericht durch die schlechte Qualität des verzehrten Branntweins gesteigert wurden.[3]) Dieser schlechten Qualität des Branntweins konnte nur durch die Aufhebung des Branntweinmonopols und die Wiederherstellung freier Konkurrenz gesteuert werden.

C. Der Anschluß Waldecks an den preußischen Zollverein.

a) Ueberblick über das waldeckische Zollwesen.

Das wichtigste Ereignis während der Regierungszeit des Fürsten Georg Heinrich bildete der Beitritt Waldecks zum preußischen Zoll-

---

[1]) Reg.-Bl. 1826 S. 2.
[2]) Diese Angabe nach Curtze a. a. O. S. 475.
[3]) Cab 1421.

verein. Da gerade im Zollwesen die Nachteile der Kleinstaaterei und die höchst kostspielige Romantik der allzu vielen Grenzpfähle und Schlagbäume am greifbarsten zutage tritt, ist es angebracht, auf das Zollwesen des Ländchens Waldeck, auf die Verbesserungsversuche, die von vornherein an dem geringen Gebietsumfange des Staates scheitern mußten, und schließlich auf die Lösung, die in dem Anschluß Waldecks an das preußische Zollsystem gefunden wurde, ausführlicher einzugehen.

Die Tatsache, daß die im Jahre 1768 geschaffene allerdings nicht lange in Geltung gebliebene „Impostordnung" ausdrücklich zum Zwecke der Unterstützung des herrschaftlichen Schuldenwesens [1]) geschaffen wurde, scheint darauf hinzudeuten, daß zumindest in dieser Epoche die waldeckischen Einfuhrzölle zum guten Teile Finanzzölle gewesen sind. Da sich ein Exemplar dieser Impostordnung nicht auffinden ließ, war es nicht möglich, auf Grund der Zollobjekte festzustellen, ob daneben auch schutzzöllnerische Zwecke obwalteten. Jedenfalls ruhten auch später die Einfuhrzölle vornehmlich auf Kolonialwaren, wie Kaffee, Zucker, Tee, Schokolade usw. und auf Produkten, die im Inlande nicht hergestellt wurden. Der Handel mit diesen Artikeln war in den Dörfern verboten und nur gewissen Städten gestattet. Befreit von den Zöllen waren neben dem Hofe auch die Rittergutsbesitzer und die deputierten Bürgermeister.

Einen ausgesprochenen politischen Zweck, nämlich die Beschränkung des englischen Handels im Rahmen der von Napoleon angeordneten Kontinentalsperre, verfolgte die im Jahre 1810 vorgenommene außerordentliche Erhöhung der Einfuhrzollsätze. So ruhten damals auf 1 Doppelzentner Zucker 84 Reichstaler 30 Groschen, auf einem Zentner Kaffee 112 Reichstaler 26 Groschen, auf einem Zentner weißen Pfeffer 169 Reichstaler 3 Groschen Zoll u. s. f. Ein Ausgleichzoll lag daneben naturgemäß auch in Waldeck auf den eingeführten Produkten, die im Inlande einer Steuer unterworfen waren. In Frage kam hier vor allem der Branntwein. Der Einfuhrzoll auf dieses damals sehr wichtige Fabrikat war aber noch im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts so niedrig, daß der inländischen Brennereiindustrie durch Einfuhr aus dem Auslande großer Nachteil zugefügt wurde. Die Regierung sah sich daher im Jahre 1811 genötigt, um eine möglichst gleichmäßige Belastung des in- und ausländischen Branntweins, die beide zu dem gleichen amtlich festgesetzten Preise verkauft werden mußten, herbeizuführen, die bisher auf dem ausländischen Branntwein ruhende Abgabe um 10 Reichstaler für das Ohm zu erhöhen. [2])

Die Handhabung der Einfuhrzölle war labil; so kam es vor, daß die Zollbestimmungen wegen besonderer Verhältnisse auf längere oder kürzere Zeit überhaupt suspendiert wurden. [3]) „Um nicht im eigen Wohlstande zu ersticken", [4]) war die waldeckische Regierung genötigt, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und Früchten von Kurhessen zollfrei zu lassen, obwohl gerade dieser Nachbar besonders in den 20er Jahren mit seinen abnorm niedrigen Preisen den waldeckischen Getreideexport (besonders nach Kassel) durch Zölle außerordentlich erschwerte.

---

[1]) Vgl. Curtze a. a. O. S. 476.
[2]) Cab. 2347.
[3]) Vgl. z. B. Reg.-Bl. 1819 S. 18.
[4]) Cam. 1093.

Durchgangszoll wurde vor allem vom Branntwein erhoben. Die Sätze für Durchgangs- und Einfuhrzoll waren gleich hoch.[1]) Die Einkünfte aus diesen Zöllen flossen bis 1827 in die landschaftliche Akzisekasse. Dieses Jahr brachte dann eine grundlegende Aenderung in der Organisation des Durchgangszolles auf Branntwein. Von da ab mußte nämlich von allem zur Durchfuhr bestimmten Branntwein ein Durchgangszoll von 6 Pfennigen pro Ohm von jeder Wegstunde entrichtet werden, und zwar erhielt nunmehr die Domänenkammer[2]) die aus dem Durchgangszoll eingehenden Einnahmen.

Zur Sicherung gegen Zollhinterziehung durfte der durchpassierende ausländische Branntwein nur auf gesetzlich zulässigen Straßen,[3]) nur in vorgeschriebener Mindestmenge und ausschließlich am Tage transportiert werden.

Die Ausfuhrzölle waren in Waldeck kaum von Bedeutung. Ausfuhrzölle auf Rohmaterialien zu legen, um diese der inländischen Wirtschaft zu erhalten, war in Waldeck nicht nötig; denn die verarbeitende Industrie in diesem Lande beschränkte sich im wesentlichen auf Branntweinbrennerei, der in der Regel Kartoffeln und Getreide in genügender Menge zu Gebote standen. Wollte die Regierung wirklich einmal die Ausfuhr dieser Hauptprodukte (Getreide bezw. Kartoffeln) verhindern, so griff sie lieber zu dem sicherer wirkenden Mittel des Ausfuhrverbots.[4])

In diesem Zusammenhange sei auch das sog. Lagergeld erwähnt. Während dieses anfänglich von allen innerhalb der Landesgrenzen gelagerten akzisbaren Getränken erhoben wurde, war es seit 1816 auf aus dem Auslande eingeführte und zum Verkauf an In- oder Ausländer niedergelegte Getränke, die nicht sofort beim Einbringen in das Land ihre Käufer fanden, beschränkt.[5]) Zuletzt wurde im Jahre 1826 bestimmt, daß aller ausländische Branntwein, Weinessig, Obstwein, Likör, Arrak, Rum und Kognak, der im Lande abgeladen und niedergelegt wurde, um dann wieder ins Ausland abgesetzt zu werden, ein Reichstaler Lagergeld für das Ohm zu entrichten habe.[6]) Die volkswirtschaftliche Wirkung dieses Fiskalismus war wohl sicher ungünstig.

Der Hauptfehler des waldeckischen Zollwesens lag ohne Zweifel darin, daß die Zölle nicht wie in anderen Ländern sämtlich an die Grenze verlegt wurden, sondern noch im dritten Jahrzehnt des 19. Jahr-

---

[1]) Vgl. Reg.-Bl. 1826 S. 1 ff.

[2]) Vgl. Reg.-Bl 1827 S. 63

[3]) Die Ein- bzw. Ausgangsstationen waren Sachsenberg, Wetterburg und Massenhausen. Der Durchgangszoll wurde erhoben in Corbach vom Oberrentamt des Eisenbergs und in den drei Eingangsorten für die ganze Wegstrecke des Transportes durch das Land. (Vgl. Reg.-Bl. 1827 S. 68.)

[4]) In dem Notjahre 1830 wurde z. B. den Untertanen beider Fürstentümer untersagt, bis zur nächsten Ernte Kartoffeln an auswärtige Branntweinbrenner direkt oder indirekt zu verkaufen (Reg.-Bl. 1830 S. 121). Mitunter waren die Ausfuhrabgaben lediglich durch die Zollgesetzgebung eines Nachbarstaates bedingt. Als z. B. Kurhessen im Jahre 1816 den Lizent der außer Landes gehenden Rohwolle auf 7 Albus (pro Kleuder) erhöhte, war auch Waldeck genötigt, seine auf diesem damals sehr wichtigen Produkte ruhende Ausfuhrabgabe, die nur 4 Albus betrug, ebenfalls auf 7 Albus zu steigern. (Reg.-Bl. 1816 S. 132.)

[5]) Reg.-Bl. 1816 S. 59.

[6]) Reg.-Bl. 1826 S. 1 ff.

hunderts der größte Teil der Zolleinnahmen gerade aus dem wechselseitigen Handelsverkehr von einem Amte in das andere hervorging. Der Nachteil, den die im Innern des Landes bestehenden Zollstätten dem freien Verkehr zufügten, stand in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen, den sie dem Kammerfiskus brachten. Im einzelnen bot das Binnenzollwesen bis zum Anschluß Waldecks an den preußischen Zollverein folgendes Bild: Die Binnenzölle, die zu der Zeit entstanden waren, als die verschiedenen Teile des waldeckischen Landes noch getrennt waren, wurden auch seit der im Jahre 1816 erfolgten Neuorganisation der Landesverwaltung nach der früheren Aemtereinteilung erhoben.[1]) Wenn auch die Zollabgaben an sich geringfügig waren und in keinem Verhältnis zu den Zolltarifen in benachbarten Staaten standen, wurden sie doch durch ihre mehrfache Erhebung drückend und waren wegen der mit ihrer Entrichtung verbundenen Belästigungen allgemein verhaßt. Dabei beruhte die Höhe der Zölle und insbesondere das Verfahren nicht auf einem gehörig veröffentlichten Gesetz, sondern auf bloßen Observanzen, die noch nicht einmal in allen Aemtern die gleichen waren. Ja, hin und wieder waren nicht einmal ordentliche Zollstöcke vorhanden. Die Binnenzölle wurden teils von Beauftragten der Domänenkammer erhoben, teils waren sie verpachtet. Die aus ihnen fließenden Einnahmen betrugen etatmäßig in den Jahren vor Abschluß des Zollvertrages mit Preußen nur 954 Reichstaler. Die Einkünfte aus den Eingangs-, Durchgangs- und Ausfuhrzöllen waren noch geringer.[2])

Neben den Binnenzöllen bildeten die Passageabgaben, die die meisten Städte des waldeckischen Landes erhoben, eine weitere Beschränkung des inneren Verkehrs, die umso weniger zu rechtfertigen war, als die aus diesen städtischen Abgaben fließenden Einkünfte lächerlich gering waren und durchschnittlich für jede Stadt auf kaum 6 Reichstaler im Jahre angeschlagen wurden. Noch im Jahre 1822[3]) wurde der Stadt Arolsen von der Domänenkammer die Erhebung von Pflastergeld neu zugebilligt. Befreit von dieser Abgabe waren „alles Fürstengut und — etwa passierende Herrn Bundestagsgesandten".

In diesem Zusammenhange mögen endlich auch die städtischen Akzisen Erwähnung finden, die sich nicht weniger als ihre oben genannten Schwestern alle Mühe gaben, den inneren Verkehr zu stören, wo sie nur immer konnten.[4])

b) Die Verbesserungsversuche.

Schon im Jahre 1812 forderte eine Eingabe der Regierung an den Fürsten, durch Erlaß eines allgemeinen Zollediktes solle die fehlende Bestimmtheit und Sicherheit im Zollwesen hergestellt werden. Die Do-

[1]) Vor 1816 gab es in Waldeck die 9 Aemter: Rhoden, Eilhausen, Arolsen, Wetterburg, Landau, Waldeck, Wildungen, Lichtenfels und das Amt des Eisenbergs. Von 1816—1866 gab es nur noch die 5 Oberämter der Diemel, der Twiste, der Werbe, der Eder und des Eisenbergs.

[2]) Cam. 1074.

[3]) Reg.-Bl. 1822 S. 29.

[4]) So besaß die Stadt Corbach eine Wollen-, Leder- und Salzakzise, Mengeringhausen eine Wollenakzise und sonstige trockene Akzise und Rhoden außer dieser Wollenakzise noch die vom Kaufgeld bei Vieh und Früchten usw. zu erhebende sog. kleine Akzise, sowie schließlich eine kleine Bierakzise (s. insbes. Reg.-Bl. 1831 S. 107, 108).

mänenkammer hatte zwar ebenfalls die Absicht, zur Beförderung und Erleichterung des inländischen Handels sämtliche im Innern des Landes bestehende Zollstätten aufzuheben bezw. an die Grenzen zu verlegen und das Zollwesen nach dem im Königreich Westfalen[1]) getroffenen bezw. noch zu treffenden Zolleinrichtungen umzugestalten, aber keiner dieser Pläne hatte Erfolg. Von einer Verlegung der Zölle allein auf die Grenzorte fürchtete die Domänenkammer nach Einholung von Gutachten eine Benachteiligung des fürstlichen Interesses und die erstrebte Gleichstellung der waldeckischen Zölle mit denen im Königreich Westfalen scheiterte daran, daß in Westfalen eine Zollordnung nicht zustande kam,[2]) sondern nur provisorisch das bestehende systemlose Gewirre von Zöllen nach den Grundsätzen der französischen Zollpolitik beseitigt wurde.[3])

Nach Beendigung der Freiheitskriege glaubte die Domänenkammer den Entwurf einer Zollverordnung noch verschieben zu müssen, da sie die Erwartung hegte, auf dem Frankfurter Bundestag würde ein allgemeines Normativ für ganz Deutschland verabredet werden, „zumal das Zollwesen für alle Staaten Deutschlands, sowohl in Ansehung des Handels als des landesherrlichen Interesses von so allgemeiner Wichtigkeit sei",[4]) aber diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Vielmehr begann in Ermangelung eines festen Reichsverbandes sich jeder Staat einen abgeschlossenen Wirtschaftskörper zu schaffen und zur Stabilisierung seines Haushaltes so weit als nur möglich den Nachbarn durch Erhebung von Grenzzöllen usw. zinsbar zu machen.

Immer wieder ist es in Waldeck die Regierung, die ebensowenig als der Fürst eine Besserung der Zollverhältnisse von einem Eingreifen des Bundestages erwartet und die auf eine Reform des waldeckischen Zollwesens hindrängt. Während aber die Regierung die Ansicht vertrat, die Zollerhebung könne durch Verlegung der Zollbüros an die Grenzen leicht vereinfacht und der der fürstlichen Domänenkammer verursachte Ausfall in den Einnahmen durch Erhöhung der verschiedenen Zollsätze oder Abgaben ganz oder wenigstens größtenteils gedeckt werden, blieb die Domänenkammer standhaft bei ihrer Ueberzeugung, daß die Schwierigkeiten einer Ausführung der von der Regierung vorgeschlagenen Pläne mit Erfolg und zugleich unter Wahrung der Sicherheit der Einnahmen nach wie vor nicht behoben seien. Diese Schwierigkeiten sah die Domänenkammer einmal darin, daß nach Wegfall der Binnenzölle auch die Haupteinnahmen aus der Zollerhebung verschwinden würden, da im Binnenlande viel gehandelt würde, während bloß auf den Grenzorten wenig Zolleinnahmen aufkommen würden. Den wichtigsten Hinderungsgrund für eine Beseitigung der Binnenzölle bot aber unzweifelhaft der geringe Umfang des Landes und die dementsprechende große Ausdehnung seiner Grenze. Es machte sich auch hier das Gesetz geltend, daß die Zollgrenze bedeutend langsamer wächst als das von ihr um-

---

[1]) Bereits in der „Confédération du Royaume de Westphalie" (Art. 6) war die Bestimmung enthalten: „Les Princes d'Anhalt-Dessau, de Waldeck, de la Lippe, de Detmold et de Schwarzbourg, membres de la confédération du Rhin, adopteront chez eux un système de doûane et d'imposition indirecte semblable ou analogue à celui, qui sera en vigueur dans le Royaume de la Westphalie. Cab. 1212 aus dem „Journal de l'Empire" v. 21. Septb. 1807.

[2]) Cam. 1074.

[3]) Hildebrand a. a. O. S. 119.

[4]) Cam. 1074.

schlossene Zollgebiet. Wollte man nämlich alle Orte, die unmittelbar an der Grenze lagen oder von denen man ohne Berührung eines anderen Ortes ins „Ausland“ gelangen konnte, mit dem neuen Grenzzoll belegen, so würden nur wenige Orte übrig geblieben sein, in denen nicht die Errichtung einer Zollstation notwendig gewesen wäre. Von den 12 Gemeinden des vormaligen Amtes Arolsen waren z. B. nicht weniger als 8 Grenzgemeinden. Selbst wenn man Grenzzollstationen nur an den Hauptstraßen hätte anlegen wollen, so wäre dennoch die Errichtung von 15 Zollämtern erforderlich gewesen. [1]) Da man nun auch von den meisten anderen Orten her hätte ein- und ausführen können, ohne die Hauptzollstationen zu berühren, läßt sich leicht erkennen, welches Heer von Aufsehern und welch hohe Verwaltungskosten notwendig gewesen sein würden, um Umgehungen zu verhindern. Dabei konnten noch nicht einmal bisher die waldeckischen Zollerheber, weder diejenigen an den Landesgrenzen noch die im Lande selbst tätigen ihrer Leistung entsprechend besoldet werden, sondern erhielten nur den zehnten Teil der sehr geringen Zolleinnahmen. Diese Entschädigung war so dürftig, daß die Regierung gewöhnlich niemanden fand, der zur Uebernahme einer Zollstelle bereit war und in der Regel das Amt des Zollerhebers den Dorfrichtern als „officiale“ aufzwingen mußte. [2])

So war es denn nur natürlich, daß der Gedanke eines Anschlusses Waldecks an das Zollsystem eines anderen größeren Staates allmählich gegenüber allen anderen Reformplänen in den Vordergrund trat. Zum ersten Male tauchte ein solcher Zollanschlußplan wohl im Jahre 1811 auf. Da nämlich die westfälischen Zölle lähmend auf Handel und Verkehr der waldeckischen Untertanen einwirkten und auch sonst mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich brachten, wurde damals ein waldeckischer Bevollmächtigter nach Kassel geschickt, um beim westfälischen Finanzminister wegen Einführung erleichternder Modifikationen zu verhandeln. Da die Waldecker jedoch nicht wie die westfälischen Untertanen Personen- und Patentsteuern zu entrichten hatten, konnte sich der westfälische Finanzminister v. Bülow im Interesse des westfälischen Gewerbes nicht zu einer Milderung der Zollgebühren verstehen.. Eine Möglichkeit, den für die waldeckischen Untertanen auftretenden Nachteilen abzuhelfen, sah der waldeckische Abgesandte in der Ausführung folgenden Planes, den er Bülow eröffnete. In Waldeck sollten die dort in Betracht kommenden westfälischen direkten und indirekten Abgaben eingeführt, das Land dem westfälischen „Douanen“-System angeschlossen und dessen Erträgnisse nach gewissen Verhältnissen unter die Partner aufgeteilt werden. Bülow hielt diesen Gedanken für „herrlich“, da er als Gegenleistung für die von Waldeck dann zu übernehmende Aufgabe, „die Tür gegen Darmstadt zu halten“, gern bereit war, Waldeck die Tür gegen Westfalen zu öffnen. Durch den weiteren Beitritt von Lippe, Anhalt, Schwarzburg usw. zu dem westfälischen Zollsystem würde dieses noch viel an Bedeutung gewonnen haben. Von dieser Unterredung an datierte zwar eine mildere Behandlung Waldecks durch die westfälische Zollverwaltung, aber die Anschlußangelegenheit selbst blieb auf sich beruhen. Bemerkenswert ist jedoch, „das damals vielleicht zum ersten Male der Gedanke an ein mehreren Staaten gemeinschaftliches Zollsystem in Anregung gekommen ist, denn derselbe Graf v. Bölow, mit dem die genannte Unter-

---

1) Cam. 1074.
2) Cam. 1074.

redung stattfand, ist als einer der Haupturheber des späteren preußischen Zollsystems zu betrachten, dessen Gesetzgebung gleich anfangs anderen deutschen Staaten die Aussicht auf Aufnahme in dasselbe eröffnete“. [1])

c) Waldeck und der preußische Zollverein.

Einen neuen Impuls erhielten die waldeckischen Zollreformpläne durch die preußische Zollvereinsbewegung, die ihren Ausgangspunkt in dem preußischen Zollgesetze vom 26. Mai 1818 hatte und die berufen war, nicht nur die zollpolitische Einigung der deutschen Staaten herbeizuführen, sondern auch der politischen Einigung Deutschlands den Weg bereiten zu helfen. Schon bald erregte das preußische Zollsystem die Aufmerksamkeit der übrigen deutschen Staatsregierungen, und bereits im Jahre 1820 wurde die Idee rege, durch einen süddeutschen Zoll- und Handelsverein auch die in diesem Gebiete gelegenen mittleren und kleineren Staaten zu einem System ähnlicher Art zu verbinden, das durch Verlegung aller Zölle auf die Grenzen des Vereinszollgebietes „den inneren wechselseitigen Verkehr der zollverbündeten Staaten entfesseln und jedem derselben den Genuß der gemeinschaftlichen Zollaufkünfte nach dem Verhältnis der Seelenzahl seiner Einwohner verschaffen sollte“. [2]) Auch in Waldeck begann sich damals die Erkenntnis durchzusetzen, daß sich unter den Verhältnissen, die sich nach den napoleonischen Kriegen in Deutschland entwickelt hatten, nur größere, und möglichst autarke Staaten wirtschaftlich und politisch würden lebensfähig erhalten können, während die kleineren von großen Zollgebieten umgebenen Staatsgebilde einer allmählichen Auszehrung ausgesetzt waren. In einer solchen Lage befand sich ja auch das kleine Fürstentum Waldeck, dessen 21 Quadratmeilen betragender Flächenraum zur einen Hälfte, im Norden und Westen, von dem 5000 Quadratmeilen umfassenden Preußen und zur anderen Hälfte, im Süden und Osten, von dem 200 Quadratmeilen großen Kurhessen und der kleinen zu Hessen-Darmstadt gehörenden Exklave Vöhl umklammert wurde. [3]) Schon im Jahre 1820 faßte der Fürst im Einverständnis mit den Landständen den Entschluß, sein Land an den Vorteilen eines nach preußischem Vorbilde ins Leben gerufenen Staatenvereins teilnehmen zu lassen, und so beteiligte sich auch Waldeck an den „Darmstädter Unterhandlungen“. Diese hatten allerdings nicht das gewünschte Ergebnis. Bayern und Württemberg schlossen miteinander einen Handelsvertrag ab, während verschiedene andere kleinere Staaten, die ihrem Schicksal überlassen geblieben waren, eigene Zollsysteme aufrichteten.

Für Waldeck wurde es besonders verhängnisvoll, daß es von seinen Nachbarländern Kurhessen und Hessen-Darmstadt auch auf der bisher noch frei gebliebenen Seite mit einer Mautlinie umschlossen wurde. [4]) Der von der waldeckischen Regierung unternommene Versuch,

[1]) Vgl. Waldeckische Gemeinn. Zeitschr. 2. Jahrgg. (1840) S. 511—514.

[2]) Cab. 1421.

[3]) Cam. 1093.

[4]) z. B. soll (nach einem Bericht des fürstlichen Rates Benn in Wildungen) ein hessischer Untertan, weil er im Waldeckischen (Armsfeld) eine Holzaxt gekauft hatte, (wahrscheinlich wegen nicht entrichteter Abgabe) mit 7 oder gar 8 Rtlrn. Strafe, und ein anderer, der ein Brot und einige Wecke (Brötchen) aus Niederwildungen in seinen Wohnort mitgebracht hatte, mit 5 Rtlrn. Strafe belegt worden sein. Wie schwer die von Kurhessen eingeführten Eingangsabgaben drückten, ersieht man auch daraus, daß ein waldeckischer Landwirt, der 3 Wagen Weizen nach Kassel fuhr, davon ca. 15 Rtlr. „Chaussee“ und Lizent zu entrichten hatte (vgl. Cam. 1074).

diese Nachteile wenigstens durch einen Handelsvertrag mit Kurhessen zu verringern, scheiterte an Hessen. Im März des Jahres 1826 lud Preußen, dem an der Ausdehnung seines Zollgebietes und der Beseitigung des von Waldeck aus betriebenen Schmuggelhandels in gleicher Weise gelegen war, auch Waldeck zum Anschluß an den preußischen Zollverein ein und bot ihm den Abschluß eines Vertrages nach dem Muster der am 10. Oktober 1823 mit Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Zollübereinkunft an. Aber vorläufig blieb alles beim alten. Erst als am 14 Februar 1828 der Zollvertrag mit dem Großherzogtum Hessen zustande gekommen war und Preußen erneut den Anschluß Waldecks betrieb, forderten auch die waldeckischen Landstände (am 9. Mai 1828) die Eröffnung von Unterhandlungen in Berlin.[1] Aber, obwohl auch die aus diesem Grunde nochmals zusammenberufene größere landständische Deputation den von der gesamten Landstandschaft gefaßten Beschluß bestätigte, wurden Verhandlungen mit Preußen immer noch nicht eingeleitet. Der Fürst hielt es vielmehr für angebracht, wohl vor allem aus Angst vor seinem größten Gläubiger, dem Kurfürsten von Hessen-Kassel, der zu den erbittertsten Gegnern des preußischen Zollvereins gehörte, zunächst einmal den weiteren Erfolg des in der Zwischenzeit (am 24. September 1828) entstandenen mitteldeutschen Handelsvereins abzuwarten,[2] dem neben anderen Staaten Hannover, Bremen, Frankfurt und Hessen-Kassel beigetreten waren und der trotz innerer wirtschaftlicher Gegensätze lediglich durch Angst und Neid gegen Preußen zusammengehalten wurde, im übrigen aber außerordentlich negativ war.[3] Auch ein Teil der Mitglieder der Regierung und Domänenkammer stand einem Beitritt Waldecks zum preußischen Zollverein noch ablehnend gegenüber. Deren einigermaßen kleinlich anmutende Bedenken lassen sich nach ihren sehr umfangreichen Gutachten[4]) in folgenden vier Sätzen zusammenfassen:

1. begünstige das preußische Zoll- und indirekte Steuersystem mit seiner Herstellung eines großen, freien Marktes vor allem Manufakturwaren und Fabriken, die in Waldeck in irgendwie bemerkenswertem Umfange nicht vorhanden seien. Nur der waldeckische Eisen-

---

[1]) Cam. 1093. Der Grund für diese Anschlußfreudigkeit der Stände ist sicherlich vor allem in der schwierigen Lage zu suchen, in die die waldeckische Landwirtschaft geraten war, denn „seitdem im Juni 1824 das preußische und das kurhessische Mautsystem in volle Anwendung gekommen waren, war der waldeckische Bauer auf den eigenen Bezirk von 20 Quadratmeilen gleichsam gebannt. Hatte er Frucht und sonstige landwirtschaftliche Produkte verkäuflich, so mußte er seine Zuflucht zu dem kleinen Markt der waldeckischen Branntweinbrenner nehmen oder, was schlimmer war, den inländischen Juden in die Hände fallen, weil er die nachbarlichen Eingangssteuern und die damit in Verbindung stehenden Vexationen scheute und sich mit diesen Produkten nicht wie allenfalls mit Branntwein schmuggeln ließ“. Verschlimmert wurde die Lage allmählich dann noch dadurch, daß die im Januar 1826 erfolgte Erhöhung der preußischen Eingangssteuer (um 5 Sgr. pro Berliner Scheffel = 1 Sgr. pro Mütte) auch den nicht unbedeutenden Absatz waldeckischer Erzeugnisse nach preußischen Landesteilen der Provinz Westfalen hin (Reg.-Bez. Arnsberg, Kreis Brilon und Reg.-Bez. Minden, Kreis Büren), der sich seit 1824 gebildet hatte, untergrub. (Cam. 1093.)

[2]) Cab. 1421.

[3]) Vgl. insbes. Gebhardt a. a. O. Bd. 2. S. 560.

[4]) Cam. 1093.

handel und der Absatz an Pottasche würden durch einen Zollvertrag mit Preußen gewinnen;

2. müßten die Waldecker auf den Gewinn verzichten, der ihnen durch den Schmuggelhandel mit ihrem Hauptprodukte, dem Branntwein, in das preußische und hessische Zollgebiet erwüchse;
3. müßte Waldeck seinen Hauptabsatz in einem lebhaften kleinen Verkehr mit seinen nächsten Nachbarn und vor allem mit Kurhessen und seiner Hauptstadt Kassel suchen und
4. sei von der Einmischung eines fremden, übermächtigen Staates in waldeckische Verhältnisse alles zu befürchten. [1])

Das Abkommen zwischen Bayern-Württemberg und Preußen-Hessen vom 27. Mai 1829, in dem sich diese Staaten Zollfreiheit für alle inländischen Erzeugnisse bis zum Jahre 1841, Zollerleichterungen für einige Waren und die möglichst übereinstimmende Ausgestaltung ihrer Zollsysteme versprachen,[2]) bedeutete den Anfang vom Ende des mitteldeutschen Vereins und war ein entscheidender Sieg der auf die Errichtung eines alle deutschen Staaten umfassenden Zollsystems abzielenden preußischen Handels- und Finanzpolitik. Nachdem noch andere Länder, so Sachsen-Meiningen (am 3. Juni 1829), Sachsen-Coburg-Gotha (am 4. Juli desselben Jahres), Hessen-Homburg (am 6. März 1830) und Oldenburg wegen Birkenfeld (am 24. Juli 1830) dem preußischen Zollverein beigetreten waren, erkannte auch der Fürst von Waldeck endlich die Notwendigkeit, in der Frage der Zollpolitik einen entscheidenden Schritt zu unternehmen. Es war eine erwiesene Unmöglichkeit, daß Waldeck mit einer Bevölkerung von etwa 50 000 Seelen sich ohne Anschluß an irgendeinen Staatsverband würde behaupten können. Ein Beitritt des Fürstentums zum Mitteldeutschen Handelsverein kam schon deshalb nicht mehr in Frage, weil manche Anzeichen auf dessen baldige Auflösung hindeuteten.

[1]) Um einen Eindruck zu vermitteln von der großen Angst, die manche der waldeckischen Beamten vor dem mächtigen Preußen hegten, seien hier einige diesbezügliche Stellen aus den oben genannten Gutachten wiedergegeben: „Zum Schluß aber noch eine Betrachtung, die nach meiner Ueberzeugung allein hinreichen muß, von der Idee einer Anschließung an Preußen ganz und auf immer zu abstrahieren. Nicht genug, daß wir dadurch im allgemeinen mit unseren wesentlichsten Interessen der Verwaltung und Regierung eines fremden Staates unterworfen und im wesentlichsten uns unserer Selbständigkeit, auf die kleine Staaten mit größter Eifersucht zu halten haben, wenn sie ihre eigene Existenz nicht untergraben wollen, berauben würden, würde der Druck der Fesseln dieses fremden Joches usw. . . . . Mit welchem Gefühle würde jeder Waldecker, der es für sein höchstes Glück erkennt, nur seinem Fürsten allein anzugehören und von seinem geliebten Regenten ohne allen fremden Einfluß selbständig und väterlich regiert zu werden, es ansehen, wenn fremde Staatsdiener und Offizianten über ihn gebieten und den Herrn im Vaterlande spielen sollten."

Ein anderer schreibt: „Es läßt sich das unangenehme Gefühl nicht unterdrücken, welches jeden Waldecker ergreifen muß, wenn er seine Landesgrenzen von fremden Zollbedienten umstellt und sich von diesen nach fremden Gesetzen und von fremden Behörden kontrolliert sieht."

Auch folgende bereits am 31. Dezember 1826 abgegebene Aeußerung wird ein Jahr später noch als berechtigt anerkannt: „Ein sehr triftiger Grund gegen den Anschluß wird sich auch noch darin finden, daß unser ganzes Land Kontrollbezirk werden würde, in welchem bewaffnete und unbewaffnete Zollbediente bei Tag und Nacht ihr Wesen treiben und vermöge ihrer Pflicht in jedem Waldecker einen Defraudanten vermuten, erspähen und verfolgen müssen. Alle Ruhe ist dann dahin." (Cam. 1093.)

[2]) Vgl. Gebhardt a. a. O. Bd. 2 S. 559.

Ein Anschluß an diesen sterbenden Verband wäre nichts weiter gewesen als der Ausdruck einer ebenso unpolitischen als unzeitigen gegen Preußen gerichteten Opposition. Ebensowenig kam der Abschluß eines bloßen Handelsvertrages mit Preußen in Frage, da der geringe Umfang des Landes auch die Aufrechterhaltung eines eigenen Zoll- und indirekten Steuersystems für Waldeck unrätlich erscheinen ließ. Als einziger Ausweg blieb also der vollständige Anschluß Waldecks an einen der beiden großen Zollverbände und da ein Zollanschluß Waldecks an Bayern-Württemberg wegen seiner geographischen Lage gar nicht in Frage kam, ließ der Fürst Verhandlungen wegen Abschlusses eines Zollvertrages in Berlin einleiten.[1]) Da vorauszusehen war, daß Kurhessen einen Anschluß Waldecks an den preußischen Zollverein nicht gerade wohlwollend aufnehmen würde, und da das Fürstenhaus zu jener Zeit noch eine Uebereinkunft wegen der hessischen Schuld in Kassel zu treffen hatte (s. unten S. 93), war dem Fürsten alles daran gelegen, „daß der Kurfürst in Kassel von der Idee, sich an Preußen anzuschließen, nichts ahnte, und dieses Bestreben gab denn auch den Grund ab für das Geheimnis, mit dem diese Sache betrieben wurde."[2])

d) Der Zollanschlußvertrag vom 16. April 1831 und das neue Steuersystem.

Schließlich wurde am 16. April 1831 der Anschlußvertrag in Berlin unterzeichnet und trat nach erfolgter Ratifikation durch den König von Preußen (16. Juni) und den Fürsten von Waldeck-Pyrmont (20. Dezember) mit dem 1. Januar 1832 auf vorläufig sechs Jahre in Kraft.[3]) Durch dieses Abkommen wurde Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsystem vereinigt. Die preußisch-waldeckischen Steuerbehörden unterstanden dem preußischen Obersteueramt zu Warburg und in höherer Instanz der Provinzialsteuerdirektion in Münster. Der Abschluß dieses Zollvertrages hatte für Waldeck neben dem Fortfall der eigenen Zollerhebung,[4]) der Befreiung des äußeren und inneren Verkehrs und dem Anschluß seiner Wirtschaft an den großen Markt eine völlige Umgestaltung seines indirekten Steuersystems nach preußischem Muster im Gefolge.

Da nach Einführung der preußischen Branntwein- und Biersteuer in Waldeck weder eine Staats- noch eine Kommunalsteuer von der Branntwein- und Bierfabrikation erhoben werden sollte,[5]) mußte der in den Städten und im Amte Lichtenfels bis dahin bestehende Verlags- und Krugzwang aufgehoben werden.[6]) Die Branntwein- und Krugwirtschaften in den Städten verblieben diesen. Sie wurden von da ab zum Besten der Stadtkassen verpachtet oder in städtische Regie genommen. Auch die im Amte Lichtenfels bestehenden Branntweinwirtschaften wurden damals den Gemeinheiten dieses Amtes überwiesen. In Wegfall kam außer dem Verlags- und Krugzwang auch der Fleischlizent.

---

[1]) Cab. 1421, vgl. insbes. den „Motivierten gutachtlichen Bericht" des waldeckischen Unterhändlers in Berlin (Geh. Reg.-Rat Hagemann) v. Jahre 1831.

[2]) Cab. 1421 aus einem Briefe Georg Heinrichs vom 6. Dezember 1830 an den waldeckischen Regierungspräsidenten.

[3]) Reg.-Bl. 1831 S. 115 ff.

[4]) Vgl. Reg.-Bl. 1831 S. 130 ff. und Reg.-Bl. 1831 S. 110, 111, 113.

[5]) Reg.-Bl. 1831 S. 159 § 2.

[6]) Reg.-Bl. 1831 S. 209.

Von der Lösung des Handelsstempels und der Entrichtung der erst im Jahre 1825 [1]) angeordneten Patentsteuer für auf Bestellung reisende Kaufleute und Fabrikanten sollten nunmehr die Angehörigen der zollverbündeten Staaten befreit sein, falls nicht etwa die waldeckischen Untertanen in den genannten Staaten Abgaben unterworfen waren, die diesen Steuern entsprachen.

Die Spielkarten, deren freie Einfuhr in einer dem Bedürfnis des Landes entsprechenden Quantität von Preußen zugestanden worden war, blieben in Waldeck auch fernerhin einer Stempelabgabe unterworfen. [2])

Eine ansehnliche Verminderung erfuhr die Zahl der Kommunalabgaben. Alle Pflaster-, Wege- und Torsperrgelder, sowie die sonstigen den inneren Verkehr störenden Steuern (Wollen-, Leder-, Salz-, Bier-, Vieh- und Fruchtakzisen usw.) wurden aufgehoben. [3])

Das Marktstandgeld blieb zwar vorläufig bestehen, jedoch wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überall da, wo es zur Unterhaltung der Marktanstalten entbehrlich war, auf dessen Abschaffung hinzuwirken, um so den Jahrmärkten eine wünschenswerte Frequenz zu sichern. [4])

Für die ihnen durch Aufhebung so zahlreicher Kommunalabgaben entstehenden Einnahmeausfälle wurden die Kommunen vom Staate entschädigt. [5])

Wie schon gesagt mußte Waldeck nicht nur die in Preußen geltenden Zollgesetze, sondern auch weitgehend dessen indirekte Besteuerung annehmen. Während die Einführung der preußischen Maischsteuer [6]) und des Blasenzinses [7]) sowie der Braumalzsteuer [8]) als conditio sine qua non

---

[1]) Reg.-Bl. 1825 S. 31.

[2]) Reg.-Bl. 1832 S. 85.

[3]) Reg.-Bl. 1831 S. 107 ff.

[4]) Reg.-Bl. 1831 S. 108 § 5.

[5]) Reg.-Bl. 1831 S. 108 § 3 und 4.

[6]) Die Maischsteuer wurde bemessen nach dem Reingehalt der Maischgefäße. Für jede 20 Quart des Rauminhaltes der zur Einmaischung oder Gärung der Maische benutzten Behälter und für jede Einmaischung war ein bezw. seit 1832 ³/₄ Sgr. zu zahlen. Für kleinere landwirtschaftliche Brennereien, die nur kürzere Zeit im Jahre betrieben und in denen nur selbstgewonnene Erzeugnisse verarbeitet wurden, galten ermäßigte Steuersätze (§ 4).

[7]) Der Destillierblasenzins war von dem fertigen Branntwein zu zahlen, der in Destillieranstalten zu Likör, Rum usw. verarbeitet wurde, und zwar war von jedem Quart Branntwein 1 Sgr., seit 1832 ¾ Sgr. für jede 24 Stunden des Veredelungsprozesses zu entrichten (vgl. § 24). Schon wenige Jahre nach seiner Einführung in Waldeck, nämlich 1837 (Reg.-Bl. 1837 S. 26), wurde der Blasenzins wieder aufgehoben.

[8]) Der Bierkonsum wurde mit der preußischen Braumalzsteuer (Malzgewichtssteuer) belastet. (Reg.-Bl. 1831 S. 174 ff.) Von jedem zum Bierbrauen verwendeten Zentner Malzschrot war eine Steuer von 20 Sgr. zu entrichten (s. § 51). War mit der Bierbrauerei zugleich Essigherstellung verbunden oder wurde Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf produziert, so mußte auch von dem zur Essigherstellung verwendeten Malzschrot jene Steuer bezahlt werden.

Daß die waldeckische Regierung die vollständige Ueberwälzung der Steuern von Branntwein, Bier, Malz und Malzessig als selbstverständlich annahm, zeigt deutlich die in einem Zusatz zum Gesetz enthaltene Bestimmung, nach der jede dieser Steuern in allen kontrakts- und privatrechtlichen Verhältnissen als eine „allgemeine, keiner Exemtion unterstellbare Konsumtionssteuer angesehen und ein für allemal angenommen werden soll, daß sie dem Brenner und Brauer im Verkehr jedesmal wieder zugute gekommen sei." (Reg.-Bl. 1831 S. 190.)

für den Beitritt Waldecks von den preußischen Unterhändlern aufgestellt worden war, blieb die gleichzeitige Einführung der preußischen Salzsteuer dem freien Belieben der waldeckischen Regierung anheimgestellt. Die in Preußen in Geltung stehende Besteuerung des Salzes in Form eines staatlichen Salzmonopols wurde auch in Waldeck eingeführt.[1]) Allerdings ist der in Preußen bestehende „Zwangs-Salz-Debit", d. h. also die Uebernahme eines Pflichtquantums, von Waldeck abgelehnt worden.

Zum Ausgleich für die erhöhte Belastung der Steuerzahler infolge Einführung des preußischen indirekten Steuersystems kam in Waldeck die Klassensteuer vom 1. Januar 1832 ab in Wegfall.[2]) Sie wurde aber schon 1841 wieder eingeführt.[3])

e) Die Folgen des Beitritts Waldecks zum preußischen Zollverein für die waldeckische Bevölkerung.

Ein vollständiges Bild von den unmittelbaren Wirkungen des Zollanschlußvertrages für den Staat Waldeck und seine Bewohner läßt sich nur dann gewinnen, wenn ermittelt wird, wie sich der effektive Beitrag, den die waldeckischen Steuerzahler zu der preußischen Staatskasse zu leisten hatten, zu den aus den Zoll- und indirekten Steuereinkünften fließenden Ueberweisungen verhielt.[4]) Da Waldeck zunächst nur mit den westlichen preußischen Provinzen (Westfalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein) zu einem Zollsystem vereinigt wurde,[5]) war für die relative Höhe seines Anteiles maßgebend das Verhältnis seiner Bevölkerungszahl zu der sämtlicher westlichen preußischen Provinzen, während die absolute Höhe der Ueberweisungsziffer von dem jedesmaligen effektiven Aufkommen im ganzen Zollgebiet abzüglich der Verwaltungskosten abhängig war. Alle Staaten waren in ganz gleicher Weise an den Reineinkünften des Zollgebietes beteiligt; also mußte sich derjenige Staat am besten stehen, der zu dem effektiven Einkommen pro Kopf seiner Bevölkerung am wenigsten beitrug. Da das preußische Zollsystem, während es die eigenen Produkte ganz frei ließ, und die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe im Inlande begünstigte, vor allem den Luxuskonsum der höheren Stände belastete und einen bedeutenden Teil seiner Einnahmen als Durchgangszoll erhob, die Einwohner Waldecks dagegen infolge ihrer geringen Wohlhabenheit als Konsumenten von Luxusartikeln wenig in Frage kamen und infolge des geringen Durchgangsverkehrs die Transiteinnahmen in Waldeck weit hinter denen der westlichen preußischen Provinzen zurückblieben, so war die von dem waldeckischen Geheimrat Hagemann aufgestellte Behauptung zweifellos richtig, daß Waldeck in jedem Fall bei einer Teilung nach der Seelenzahl aus den preußischen Kassen bei weitem mehr beziehen müsse, als seine Einwohner zu diesen beitrügen.[6]) Das Ergebnis stellte sich dadurch noch günstiger, daß Waldeck nach dem Zollanschluß

---

[1]) Reg.-Bl. 1831 S. 201 ff.
[2]) Reg.-Bl. 1831 S. 207.
[3]) Reg.-Bl. 1841 S. 87.
[4]) Für das Folgende vgl. insbes. Cab. 1421, darin besonders den Bericht des waldeckischen Unterhändlers an den Fürsten.
[5]) Reg.-Bl. 1831 S. 116 Art. 1.
[6]) Vgl. Cab. 1421.

alle Transitabgaben ersparte, die es bis dahin für die aus den Zollvereinsländern (vor allem Hessen-Darmstadt) bezogene Ware hatte zahlen müssen.

Wichtig ist es schließlich noch festzustellen, wie sich die infolge der Einführung des preußischen Zollsystems eingetretene veränderte Belastung der Steuerzahler bei den einzelnen Klassen derselben ausgewirkt hat. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den bei den einzelnen Verkaufsartikeln aus diesem Anlaß eingetretenen Preisveränderungen. Eine Preiserhöhung, die jedoch nicht den vollen Betrag der Zollsätze erreichte, trat ein bei den Kolonial- und Spezereiwaren und den ausländischen, d. h. also jenseits der Grenzen des preußischen Zollverbandes produzierten Erzeugnissen. Bedeutender war der Aufschlag bei ausgesprochenen Luxusartikeln wie Seidenwaren usw. Die Kaufleute hatten allerdings bei der erst jetzt im wahren Sinne geschaffenen freien Konkurenz nicht mehr die Möglichkeit, auf Kosten der Konsumenten Sondergewinne einzustreichen, die ihnen bisher durch die benachbarten Steuersysteme zugefallen waren.[1] Durch den Fortfall der bisherigen Durchgangs- und Ausgangszölle wurde nicht nur der Export wesentlich gefördert, sondern dadurch trat auch für die aus den Zollvereinsstaaten eingehenden Waren eine wesentliche Verbilligung ein. Allerdings erfuhr der Preis des Salzes durch die Einführung der preußischen Salzregie eine bedeutende Erhöhung, sodaß nunmehr der Kleinverkaufspreis für ein Pfund auf 12 bezw. (bei Abnahme von mehr als 5 Pfd.) auf 11 Pfennig waldeckischer Währung zu stehen kam. Da die auf dem Salz ruhende Steuer dem Nettopreise des Salzes gleich war, war der Gesamtpreis nunmehr doppelt so hoch als der, der bisher in Waldeck für preußisches Salz hatte bezahlt werden müssen. Besonders hart traf diese Erhöhung die weniger Begüterten. Die Steuer auf den Wein erfuhr im ganzen genommen keineswegs, wie es nach dem neuen preußischen Zolltarif zunächst den Anschein erweckte, für den waldeckischen Konsumenten eine bedeutende Steigerung, vielmehr in mancher Hinsicht sogar eine Ermäßigung.[2] Bier und Biereſſig

[1] Es ist daher keineswegs verwunderlich, daß die waldeckische Kaufmannschaft alles versuchte, den Anschluß ihres Landes an das preußische Zollsystem durch Einbringen von Bittschriften (so aus Corbach und Mengeringhausen) usw. zu verhindern und diesen Zollanschluß als für die waldeckischen Interessen nachteilig bekämpfte. (Cab. 1421.)

[2] Auf dem Ohm (1 Ohm = 3 Zentner) auswärtigen Weines lag eine Eingangsabgabe von 24 Rtlrn., während die bisherige waldeckische Akzise von derselben Menge nur 6 Rtlr. betragen hatte. Andererseits standen aber den waldeckischen Konsumenten nun alle preußischen Weine (also besonders die Weine der Mosel, der Nahe, des Niederrheins und der Ahr) als inländische Produkte zollfrei zur Verfügung. Die bayerischen und württembergischen Weine (die Hardt-, Franken- und Neckarweine) zahlten 40 % der Eingangssteuer, also etwa 9 Rtlr., 24 Gr., d. h. 3 Rtlr. 24 Gr. mehr, als die bisherige waldeckische Weinakzise ausmachte. Die darmstädtischen Weine (Liebfrauenmilch, Niersteiner, Laubenheimer, Bodenheimer, Scharlachberger Sorten und die sog. Pfälzer Weine) waren mit 24 Rtlr. 24 Gr. Zoll pro Ohm belastet, trugen also 1 Rtlr. 12 Gr. weniger an Abgabe als bisher. Von denjenigen Weinen, bei denen sich jetzt die Zollabgaben bedeutend höher stellten, als der Betrag der waldeckischen Weinakzise gewesen war, kamen also vor allem die nassauischen Rhein- und die französischen Weine in Betracht. Man muß aber berücksichtigen, daß schon vor Einführung des preußischen Zollsystems der Verbrauch dieser höchst besteuerten Weine nur einen geringen Teil der waldeckischen Weinkomsumtion ausmachte und daß sich nach Einführung des hohen Einfuhrzolles auf fremde Weine dieser Anteil notwendig noch verringern mußte. (Vgl. darüber auch Cab. 1421.)

wurden bekanntlich vom Beginn des Jahres 1832 ab mit einer Braumalzsteuer belastet. Beachtet man neben dem Steuersatz von einem Gulden für jeden Zentner Braumalz auch die in dem Steuergesetz enthaltenen besonderen Vergünstigungen (für Herstellung von Haustrank [1]) usw.), so ergibt sich auch hier, daß gegenüber dem früheren Zustand von einer Mehrbelastung der Bevölkerung nicht gesprochen werden kann.

Die bisher auf dem Branntwein ruhende Abgabe erfuhr durch die Einführung der preußischen Maischsteuer sogar eine Ermäßigung. Während nämlich der abgeschaffte Verlagspfennig das Ohm dieses damals sehr wichtigen Genußmittels mit rd. 6 Reichstalern belastet hatte, war die Belastung durch die Maischsteuer bei gut eingerichteter Fabrikation, die eine rationelle Ausnutzung der Maische verbürgte, bis zu einem Viertel geringer.

Vom Standpunkte der Brenner aus bedeutete freilich nicht nur die Aufhebung des Verlagszwanges, sondern auch der Fortfall der Möglichkeit, den bisher in Waldeck abgabefrei produzierten Branntwein in die Nachbarstaaten einzuschwärzen, eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer Verdienstmöglichkeit. Ferner war nicht zu verkennen, daß wenigstens im Anfange die neue Steuer, obgleich sie ihrem Wesen nach eine Konsumtionssteuer war, doch besonders an der Grenze infolge der vermehrten Konkurrenz des Nordhäuser Branntweins eine Absatzminderung der waldeckischen Brennereierzeugnisse herbeizuführen drohte. Diese war vor allem für die kleineren leistungsschwächeren Betriebe zu befürchten, trotzdem diese eine gegenüber den Großbetrieben um den neunten Teil verminderte Steuer zu zahlen hatten. [2]) Auf die Dauer gesehen, mußte sich allerdings der Zollanschluß auch für die Brennereiindustrie in Waldeck günstig auswirken, da diese durchaus in der Lage war, die Konkurrenz auf dem nunmehr geöffneten großen Markte aufzunehmen. Besonders die im preußischen Gesetz vorgesehene Rückvergütung von 4 Reichstalern pro Ohm des ausgeführten Branntweins war geeignet, den Export der waldeckischen Brennereien anzuregen. Tatsächlich hat sich nach dem Anschluß Waldecks an den preußischen Zollverband die waldeckische Branntweinfabrikation sehr vervollkommnet. Obwohl seitdem infolge Fortfalles des Verlagsmonopoles mehr Gewicht auf gute Qualität gelegt werden mußte, so ging doch die Erwartung derer nicht in Erfüllung, die gehofft hatten, die Aufhebung des Verlages werde eine Verminderung des Branntweinkonsums im Gefolge haben; vielmehr stieg dieser noch und zwar angeblich infolge der schlechten Qualität des Bieres. [3])

---

[1]) Reg.-Bl. 1831 S. 179 § 67 und § 68.

[2]) Reg.-Bl. 1831 S. 160 § 4.

[3]) Nach einer Notiz in „Brockhaus Konversationslexikon vom Jahre 1841" soll sich in Waldeck der Einfluß des übermäßigen Branntweingenusses auf den Gesundheitsstand und die Sterblichkeit der Bevölkerung in einer Erstaunen erregenden Weise gezeigt und diese „Pest der Zeit" für den Wohlstand, das Familienleben und die Sittlichkeit der Einwohner die verderblichsten Folgen gehabt haben. „Sogar unter dem weiblichen Geschlecht", heißt es dort, „greift der Hang zum übermäßigen Branntweingenuß immer mehr um sich und hier und da sieht man mit Schrecken und Abscheu sogar betrunkene Schulkinder." Daß diese Angaben der Wirklichkeit entsprachen, ist mit Sicherheit anzunehmen, da der betreffende Artikel des Konversationslexikons (S. 307 ff.) aus der Feder des waldeckischen Konsistorialrates Dr. Gabert stammt, eines Mannes, „der (nach Speyer a. a. O. S. 657) durch Gelehrsamkeit und Adel der Gesinnung wie durch

f) Der Zollanschluß Waldecks und die Einkünfte der waldeckischen Landeskassen.

Der Zollanschluß hat den waldeckischen Landeskassen trotz gleichzeitiger Verminderung der Steuerlast eine nicht unerhebliche Einnahmevermehrung gebracht. Diese wäre aber unzweifelhaft größer gewesen, wenn man die Verhandlungen mit Preußen [1]) nicht so lange hinausgezögert hätte, bis auch Kurhessen durch äußerste wirtschaftliche Bedrängnis gezwungen war, [2]) dem preußischen Zollverein beizutreten. [3])

Nach dem zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrage vom 16. April 1832 betrugen für die Jahre 1832 bis 1834

die jährlichen Einnahmen Waldecks [4]) aus den preußischen Zoll- und Steuerüberweisungen		60 533 Rtlr. 12 Gr.
ihnen standen gegenüber die durch den Zollanschluß entstandenen Einnahmeausfälle und Ausgaben:		
1. Einnahmeausfälle durch Abschaffung		
a) der Klassensteuer mit	rd. 19 733 Rtlr. [5])	
b) des Fleischlizents mit	rd. 1 311 Rtlr. [6])	
c) des Handelsstempels mit	rd. 500 Rtlr. [7])	
d) der Akzise mit	rd. 2 176 Rtlr. [8])	
zusammen mit		23 721 Rtlr. 23 Gr.
2. Entschädigung der Domänenkammer für die aufgehobenen Verlags- und Krugrechte		6 666 Rtlr. 24 Gr.

---

[1]) Der waldeckische Unterhändler weilte zwecks Verhandlungen in Berlin vom 17. Okt. bis 15. Dez. 1830.

[2]) In Kurhessen verschlangen die Kosten der Verwaltung fast die Eingangszölle, und der Transithandel hatte sich der auf Motz's Veranlassung neu angelegten durch Thüringen führenden Straße zugewendet. (Gebhardt a. a. O. Bd. 2 S. 560.)

[3]) Diese Ansicht vertritt auch Speyer a. a. O. S. 680.

[4]) Für die folgende Aufstellung vgl. Cab. 1421.

[5]) Die bei Curtze (a. a. O. S. 476) enthaltene Angabe, nach der die Klassensteuer im Jahre 1829 41 114 Taler betragen haben soll, beruht ganz augenscheinlich auf einem Irrtum. Sie widerspricht einmal der in den Akten (Cab. 1421) enthaltenen Aufstellung, in der die Erträgnisse aller abzuschaffenden Steuern (also Klassensteuer, Fleischlizent, Handelsstempel und Akzise) nur mit 23 721 Rtlrn. eingesetzt sind und ist auch deshalb sehr wenig glaubhaft, weil die Einnahmen aus der Klassensteuer, wie Curtze selbst (a. a. O. S. 477) schreibt, auch in den 40er Jahren nur rd. 20 000 Rtlr. im Jahresdurchschnitt betragen haben.

[6]) Curtze a. a. O. S. 476.

[7]) Curtze a. a. O. S. 476.

[8]) Curtze a. a. O. S. 475.

---

sein . . . erleuchtetes und energisches Wirken für das gemeine Beste einer der ersten Zierden seiner Heimat war".

Die 19 Brennereien des kleinen Landes, welche an Material jährlich über 12 000 Scheffel Getreide und über 40 000 Scheffel Kartoffeln verarbeiteten und im Jahre 1839 an Steuern mehr als 20 000 Rtlr. zahlen mußten, vermochten (nach Gabert a. a. O. S. 307 ff.) nicht einmal den Inlandsbedarf zu decken.

Uebertrag:	30 388 Rtlr. 11 Gr.
3. Entschädigung für den aufzuhebenden Verlags- und Krugzwang in den Städten und im Amte Lichtenfels, sowie für verschiedene kleine ebenfalls in Wegfall kommende bisher den Städten zugeflossene Einnahmen (wie Pflastergeld, Akzisen usw.)	3 350 Rtlr. — Gr.
4. Dem Wegebaufonds zu überweisende Salzsteuererträgnisse	16 500 Rtlr. — Gr.
5. Die Kosten der für die Zollverwaltung bereitzustellenden Dienstgelasse beliefen sich auf	200 Rtlr. — Gr.
mit insgesamt	50 438 Rtlr. 11 Gr.

Zugunsten der Landeskassen verblieb also ein Ueberschuß in Höhe von 10 095 Rtlr. 1 Gr.

Selbst, wenn man berücksichtigt, daß aus diesem Ueberschuß noch die Domänenkammer wegen der fortgefallenen Binnenzölle [1]) und des aufgehobenen sehr unergiebigen Durchgangszolles sowie das fürstliche und gräfliche Haus wegen ihrer durch den Zollanschluß in Wegfall gekommenen Steuer- und Zollfreiheit entschädigt werden mußten, so war doch das Ergebnis des Anschlusses Waldecks an den preußischen Zollverein auch für die Landeskassen recht befriedigend.

Der 1837 abgelaufene Zollvertrag wurde 1838 [2]) erneuert. Im wesentlichen wurden die Bestimmungen des alten Vertrages beibehalten, nur wurde die bisher auf die westlichen preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung nunmehr auf das ganze preußische zum Gesamtzollverein gehörende Staatsgebiet ausgedehnt. Obwohl die jüngste Volkszählung eine bedeutend geringere Bevölkerungszahl in Waldeck ergeben hatte, als die, die dem Vertrage von 1831 zugrunde gelegen hatte, und der Ertrag der indirekten Steuern im Fürstentum zum Teil den bei Aufstellung der früheren Abrechnung gehegten Erwartungen nicht entsprochen hatte, wurden Waldeck auch für die nächste vierjährige Rechnungsperiode Ueberweisungen in der bisherigen Höhe zugebilligt. [3]) Im Jahre 1853 wurde dann das Vertragsverhältnis bis zum 31. Dezember 1865 verlängert. [4]) Bei Abschluß dieses neuen Abkommens trat Waldeck der in Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten eingeführten Abgabe auf Rübenzucker bei.[5]) Auch bei Verteilung der Rübenzuckersteuer wurde die Bevölkerungszahl als Verteilungsmaßstab angenommen. Zum letzten Male ist dann im Jahre 1865 [6]) der Zollvertrag mit Wirkung vom Jahre 1866 auf weitere zwölf Jahre ausgedehnt worden.

Die Einkünfte Waldecks aus dem preußischen Zoll- und Steuerverein betrugen

[1]) Sie betrugen etatmäßig bis zum Zollanschluß 951 Rtl. (Cab. 1421).
[2]) Vertrag vom 9. Januar 1838; s. Reg.-Bl. 1838 S. 51 ff.
[3]) Cab. 1421.
[4]) Reg.-Bl. 1853 S. 175, 176.
[5]) Reg.-Bl. 1854 S. 50 ff.
[6]) Reg.-Bl. 1866 S. 13 ff.

in den Jahren 1831—1842 jährlich rd. 60 000 Rtlr. [1])
in den Jahren 1842—1845 jährlich rd. 67 000 Rtlr. [2])
in den Jahren 1850—1851 jährlich rd. 68 000 Rtlr. [3])

In dieser letzten Etatsperiode stellte sich das Aufkommen aus den Zoll- und Steuerüberweisungen auf 45 Prozent der gesamten Landeseinnahmen.

Durch die Beteiligung Waldecks an den Erträgnissen der Rübenzuckersteuer (seit 1854) erhöhte sich der ihm zufließende Anteil nicht unerheblich und betrug in den 60er Jahren 75 000—83 000 Reichstaler; das war etwa ein Drittel der Landeseinnahmen. [4]) In den letzten Jahren einer unabhängigen Finanzwirtschaft (nämlich 1866) beliefen sich die „Zollvereinsgelder" in Waldeck auf 93 500 Reichstaler [5]) und bildeten 34 Prozent der gesamten Landeseinnahmen.

D. Pyrmont und der preußische Zollverein.

In den zwischen Waldeck und Preußen im Jahre 1831 [6]) und 1838 [7]) abgeschlossenen Zollvereinsverträgen war die Bestimmung enthalten, Pyrmont solle in den Zollverein dann aufgenommen werden, wenn auch das preußische, an Pyrmont angrenzende Amt Lügde in den Zollverband einverleibt werden würde. Diese Voraussetzung wurde 1841 erfüllt und in demselben Jahre auch das Fürstentum Pyrmont dem Zollverein angeschlossen. [8])

E. Die Lage der Finanzen unter dem Fürsten Georg Heinrich.

Das Hauptziel seiner Politik sah Georg Heinrich in einer Besserung der Finanzverhältnisse Waldeck-Pyrmonts. Er selbst kennzeichnet diese seine wichtigste Regierungsaufgabe in einem Erlaß vom Jahre 1822 [9]) folgendermaßen: „Von dem Antritt Unserer Regierung an war Unser höchstes Bestreben auf die Beförderung des Wohls Unserer Untertanen und vor allen Dingen dahin gerichtet, die auf sämtlichen Kassen, insbesondere aber die auf der Domänenkasse ohne Unser Verschulden ruhende übergroße Schuldenlast nach und nach zu tilgen. Zu diesem Ende hielten Wir es für Unsere erste Pflicht, mit Einschränkungen persönlich voranzugehen. Daher Wir Unsern Hofetat und sonstige Bedürfnisse in der Art eingezogen haben, daß Wir gegenwärtig in solcher Hinsicht eher in die Stelle eines mittelmäßigen Privatmanns als eines Fürsten zu stellen sind."

Die während dieser Periode eingetretene Besserung der landständischen Finanzen ist am besten zu erkennen, wenn die Entwicklung, die das (landständische) Staatsschuldenwesen in den 32 Jahren seiner Re-

---

1) Cab. 1421.
2) Cab. 1421.
3) Reg.-Bl. 1850 S. 228. (Voranschlag für 1850/51.)
4) Speyer a. a. O. S. 680.
5) Reg.-Bl. 1866 S. 23 (Finanzgesetz für 1866—68.)
6) Reg.-Bl. 1831 S. 128 Art. 17.
7) Reg.-Bl. 1838 S. 56 Art. 12.
8) Reg.-Bl. 1841 S. 101 ff., ferner S. 110 ff., S. 113 ff., S. 115 ff. und 132 ff.
9) Cab. 2311.

gierungstätigkeit genommen hat, einer kurzen Betrachtung unterzogen wird. Nach einem im Jahre 1846 den Ständen erstatteten Bericht [1]) stellen sich die Schulden des Landes:

Ende 1845 insgesamt auf	474 589 Rtlr. 14 Sgr. 7 Pfg.
1807 betrugen diese bereits	446 829 Rtlr. 2 Sgr. 6 Pfg.
Sie haben sich also in diesem Zeitraum von beinahe 40 Jahren nur vermehrt um	27 760 Rtlr. 12 Sgr. 1 Pfg.

Zu berücksichtigen bleibt dabei, daß in diese Epoche die sehr kostspieligen napoleonischen und die Freiheitskriege fielen, durch die die Schulden anderer Staaten sich um das Zwei- und Dreifache erhöhten und daß auch in den folgenden dreißig Friedensjahren die Staatsausgaben beinahe um das Doppelte ihrer früheren Höhe stiegen. Ein starkes Ansteigen des Staatsaufwandes wurde neben den Anforderungen, die eine erst in ihrer Entwickelung begriffene Landeskultur und Landeswohlfahrt an den Staatssäckel stellten, indirekt auch durch den Anschluß Waldecks an den preußischen Zollverein dadurch herbeigeführt, daß die Regierung sich in dem Staatsvertrage mit Preußen verpflichtet hatte, die Zollstraßen im Fürstentum Waldeck in gutem, stets fahrbarem Zustande zu erhalten. [2]) Demgemäß wurde 1833 der Chausseebau auf den Staat übernommen und in den folgenden Jahrzehnten das Land mit einem Netz von Staatsstraßen überzogen. [3]) Der Kostenaufwand für diesen neuen Zweig der Staatsverwaltung war außerordentlich groß und betrug in den 13 Jahren von 1833 bis 1845 383 626 Reichstaler. Ohne diese Ausgaben für Chausseebau hätte das Land beim Tode Georg Heinrichs nur 90 963 Reichstaler Schulden gehabt.

Aber selbst die Schuld von 474 000 Reichstalern war im Verhältnis zu den gleichzeitigen finanziellen Kräften des Landes nicht hoch. Sie betrug etwa das Dreifache der jährlichen Staatseinkünfte, und dieses Verhältnis entsprach fast völlig demjenigen Preußens, das zur gleichen Zeit ungefähr 60 Millionen Taler Jahreseinnahmen und etwas über 180 Millionen Taler Schulden hatte, wenn auch nicht vergessen sein soll, daß Preußen einen weit größeren Teil seiner Anleihen für werbende Anlagen aufgenommen hatte, als dies bei Waldeck der Fall war. Gegenüber einem finanziell völlig verwahrlosten Lande wie dem Herzogtum Köthen, das mit seinen 36 000 Einwohnern und seiner 15 Quadratmeilen großen Fläche damals eine Schuldenlast von beinahe 4 Millionen Talern aufzuweisen hatte, waren natürlich die finanziellen Verhältnisse Waldecks in einer geradezu mustergültigen Verfassung.

In einem noch weit besseren Zustande als in Waldeck befanden sich die Landesfinanzen im Fürstentum Pyrmont, das politisch immer noch eine einer fürstlichen Domäne ähnliche Stellung einnahm.

---

[1]) Dieser Bericht ist abgedruckt in den Landtagsprotokollen vom Jahre 1848 Nr. 5, außerdem in einer außerordentlichen Beilage des Waldeckischen Volksboten vom Jahre 1848 Nr. 16 und auszugsweise bei Curtze a. a. O. S. 478.

[2]) Reg.-Bl. 1831 S. 121 Art. 6.

[3]) Der Bau von Kunststraßen ist in Waldeck erst ziemlich spät in Angriff genommen worden. Die erste Chaussee (Arolsen bis Kassel) wurde im Jahre 1785 gebaut. Mit dem Bau der notwendigen Kreis- und Kommunalstraßen machte man den Anfang erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts. (Vgl. auch Speyer a. a. O. S. 673.)

Auch der Regelung des Domanialschuldenwesens und insbesondere der großen hessischen Schuld, die ja den bei weitem bedeutendsten Teil der gesamten Domanialschulden ausmachte, wandte der Fürst seine ganze Aufmerksamkeit zu. Nach der Rückkehr des Kurfürsten von Hessen in sein Land und nach der durch Vertrag (vom 2. Dezember 1813) zwischen dem Kaiser von Oesterreich, dem Zaren von Rußland, dem König von Preußen und dem Kurfürsten von Hessen-Kassel erfolgten Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seine Staaten [1]) war Waldeck hinsichtlich der fraglichen Schuld an Hessen wieder in Anspruch genommen worden. Nach langem Hin und Her kam denn auch in dieser Angelegenheit im Juni 1820 zu Frankfurt a. M. ein Vergleich zustande. Danach wurde die von Hessen beanspruchte Schuldsumme auf 1 Millionen Rtlr. [2]) verglichen und waldeckischerseits versprochen, vom 1. Januar 1820 an diese Summe mit 2 Prozent, also überhaupt mit 20 000 Reichstalern jährlich zu verzinsen. Vom Jahre 1835 an sollte mit der Amortisation der Schuldsumme derart begonnen werden, daß jährlich überhaupt 28 000 Reichstaler für Zinsen und Abtrag zu zahlen waren. Statt der bis zu Ende des Jahres 1819 aufgelaufenen Zinsen hatte außerdem Waldeck eine allmählich abzutragende Aversionalsumme von 50 000 Reichstalern anerkannt. Die vertragsmäßigen Zahlungen wurden im Jahre 1820 geleistet, blieben jedoch schon im nächsten Jahre zurück. Zu alledem wurde 1822 auf Antrag einer Gläubigerin der kurfürstlich-hessischen Kabinettskasse auf das Kapital ein Arrest erwirkt, der erst 1829 wieder aufgehoben wurde. In jenem Jahre belief sich der aufgewachsene Zinsenrückstand auf 168 000 Reichstaler. Nach Ablauf des Arrestes beschloß der Kurfürst, gegen Waldeck mit aller Strenge bei Eintreibung der Gelder vorzugehen, und so sind denn auch die Zahlungen für die Jahre 1829 bis 1831 ordnungsmäßig erfolgt. Um nun die weiter aufgewachsenen Zinsenrückstände in ein zinstragendes Kapital umzuwandeln und um einen Rechtsstreit zu vermeiden, der für Hessen bei der vielleicht gerade durch den Vergleich von 1820 noch verwickelter und noch unsicherer gewordenen Rechtslage nach den bisher in ähnlichen Fällen gemachten trüben Erfahrungen sehr gewagt sein mußte, ging Hessen schließlich auf einen von Waldeck vorgeschlagenen neuen Vergleich ein, der am 15. Januar 1836 zwischen den beiden Parteien unter Zustimmung und Garantie sämtlicher Agnaten des fürstlichen und gräflichen Hauses Waldeck abgeschlossen wurde. In diesem Vergleich zwischen dem Fürsten und der Direktion des kurhessischen Staatsschatzes wurde die Forderung Hessens an das Haus Waldeck auf die Summe von 675 000 Reichstalern reduziert, [3]) die mit 4 Prozent zu verzinsen und vom Jahre 1850 an mit ½ Prozent abzutragen war. An die Stelle des früheren Gläubigers Hessen trat vom 1. Januar 1836 das Bankhaus Rothschild in Frankfurt a. M., das Waldeck-Pyrmont ein Darlehen in Höhe von 700 000 Reichstalern [4]) zu 4 Prozent gewährte und das vom Fürsten ermächtigt wurde,

---

[1]) Cab. 2245.

[2]) Diese Summe sollte im Conventionszwanziggulden-Fuße gezahlt werden. Ueber das Kapital in Höhe von 1 Million Rtlrn. sollte im Laufe des Jahres 1820 eine neue Obligation nach Maßgabe derjenigen vom Jahre 1784 ausgestellt werden. Trotz Ratifizierung des Vertrages unterblieb jedoch die Ausstellung jener Obligation.

[3]) Dieses Kapital gehörte gemeinschaftlich dem kurfürstlichen Hausschatze und dem kurhessischen Staatsschatz.

[4]) Die Zahlung erfolgte im Conventionszwanziggulden-Fuße.

über diese Darlehnssumme auf den Inhaber lautende Waldeck-Pyrmonter Teilschuldverschreibungen auszugeben. Nach dem aufgestellten Tilgungsplan sollte die Amortisation der Anleihe im Jahre 1850 [1]) einsetzen und von da ab bis zum gänzlichen Abtrag des Kapitals auf Zinsen und Kapital zusammen jährlich 31 500 Reichstaler gezahlt werden. Da die Verzinsung jener Vergleichssumme mit dem 1. Januar 1833 beginnen sollte, mußte Waldeck außerdem noch 18 000 Reichstaler in bar, d. h. die Differenz zwischen der in den Jahren 1833 bis 1835 nach dem alten Vergleich gezahlten und der nach dem neuen Vergleich zu zahlenden Zinssumme an Hessen vergüten. Der durch den Vergleich vom Jahre 1836 gegenüber dem älteren Vertragsabkommen entstandene Verlust stellte sich nach den Berechnungen des kurhessischen Staatsschatzes für diesen auf 41 100 Reichstaler. [2])

Im Jahre 1882 wurde der Betrag von 31 500 Reichstalern zum letzten Male an das Haus Rothschild gezahlt. Damit war ein beinahe hundert Jahre währendes Schuldverhältnis beseitigt, das für die Finanzgeschichte Waldeck-Pyrmonts von der größten Bedeutung war.

6. Die Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Emma 1845–1852.

Für den noch unmündigen Prinzen Georg Viktor übernahm im Jahre 1845 die Fürstin Emma, die Witwe von Georg Heinrich, die Regentschaft, die sie bis zum Jahre 1852 innehatte. Diese siebenjährige Epoche der vormundschaftlichen Regierung war insofern sehr bedeutungsvoll für Waldeck-Pyrmont, als in ihr der gesamte Staatsorganismus eine völlige Umgestaltung erfuhr.

A. Die Bewegung des Jahres 1848 in Waldeck-Pyrmont.

Den eigentlichen Anlaß zu vielen Neuerungen im Staatsleben auch in Waldeck-Pyrmont gab die Bewegung des Jahres 1848. Während die politischen Ereignisse sowie die neuen Ideen in anderen Ländern auch in den beiden Fürstentümern die Gemüter allmählich etwas aus ihrem bisherigen Schlummer wachzurütteln vermochten, blieb die Waldeck-Pyrmonter Bevölkerung den politischen Angelegenheiten des eigenen Staates gegenüber zunächst bei ihrer alten Gleichgültigkeit. Erst die Pariser Februar-Revolution brachte in dieser Beziehung eine Aenderung, und wie in vielen anderen deutschen Ländern erscholl auch in Waldeck im Jahre 1848 der Ruf nach einer zeitgemäßen Verfassung, ja, am 14. April kam es sogar zu einem tumultuarischen Zuge einer großen Anzahl von Bauern, vor allem aus den westlichen Landesteilen des eigentlichen Waldeck nach der Residenz. Veranlaßt war dieser Aufmarsch besonders durch die aus der Vereinigung der polizeilichen und richterlichen Gewalt resultierenden Willkürherrschaft der Beamten und durch den verbreiteten Aberglauben, der Schweiß des Landes fließe in der Residenz Arolsen zusammen, um die Beamten

---

[1]) Durch spätere Vereinbarung wurde dieser Termin vorgerückt.

[2]) S. Cab. 2245 u. Akten des kurhess. Staatsschatzes I. Abtlg. IV, III C. lit. W. Nr. 4 f.

fett zu machen.[1]) Der Hauptzweck war, Steuererleichterungen und wohlfeiles Brot zu erlangen. Der „Zug nach Arolsen" und die zahlreichen der Regierung eingereichten Petitionen waren nicht ohne Erfolg, denn einige Zeit nach den stürmischen Apriltagen wurde eine Reihe wesentlicher Konzessionen verkündet. Die Regierung versprach den Erlaß einer freisinnigen Gemeindeordnung, sicherte die freie Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden zu[2]) und hob die noch bestehenden Grundsteuerbefreiungen auf. Von der Grundsteuer weiterhin befreit blieb nur das in Zeitpacht oder Regie befindliche Domanialgut, die Güter der waldeckischen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen, soweit diese nicht in Erbpacht gegeben waren, und schließlich der bisher steuerfrei gewesene, nicht kultivierte und nicht bebaute Grund und Boden. Allerdings wurde diese Regelung der Steuerbefreiungen schon bald wieder beseitigt.[3])

B. Katastrierung und Bonitierung in Waldeck und Pyrmont.

Ein wichtiges Werk, das während der vormundschaftlichen Regierung in Angriff genommen wurde, war das der Katastrierung und Bonitierung des innerhalb der Grenzen der beiden Fürstentümer gelegenen Grund und Bodens.

Das Hauptübel der Grundbesteuerung in Waldeck bestand nämlich in der außerordentlich verschiedenen Belastung der einzelnen Schatzungspflichtigen. So stellte sich bei der Aufstellung des provisorischen Katasters heraus, daß der Steuersatz bei der Schatzung zwischen 41,56 Prozent und 6,15 Prozent des Katastralertrages geschwankt hatte. Die Bewohner von Gemeinden mit gutem Boden waren nicht selten gering besteuert, während andere, die einen schwierigen Boden zu bearbeiten hatten, eine ganz unverhältnismäßig hohe Steuerlast zu tragen hatten.[4]) Die Ausgleichung der Grundsteuer war also das Ziel, das man erreichen mußte. Außerdem war aber auch eine vollständige Katastrierung und Bonitierung notwendig, z. B. um die Entschädigungen ermitteln zu können, die den bisher zum Bezuge von Abgaben Berechtigten auf Grund der Ablösungsgesetze zu gewähren waren.[5]) Im Jahre 1850[6]) wurde deshalb die Aufnahme eines Grundkatasters von der waldeckischen Regierung angeordnet, und zwar sollte sich die Parzellarvermessung und die Ertragsabschätzung auf allen innerhalb der Grenzen beider Fürstentümer befindlichen Grund und Boden erstrecken.

Die Kosten für die Aufstellung des Grundkatasters waren von den Grundbesitzern Waldecks und Pyrmonts nach dem Verhältnis des Katastralertrages ihrer Grundstücke aufzubringen.[7]) Um aber sobald als möglich wenigstens in dem eigentlichen Waldeck eine annähernde Ausgleichung der Grundsteuer und eine gleichmäßige Heranziehung der bisher steuerfreien Güter zu erreichen, begann die Regierung sogleich auf Staatskosten mit der Errichtung eines provisorischen Grundsteuerkatasters, das dann innerhalb von 7½ Monaten mit einem Kosten-

---

[1]) Speyer a. a. O. S. 681, 682.
[2]) Reg.-Bl. 1848 S. 29 ff. u. S. 35 ff.
[3]) Reg.-Bl. 1850 S. 210 ff.
[4]) Reg.-Bl. 1850 S. 62.
[5]) Die Bauernbefreiung nahm in Waldeck im Jahre 1830 ihren Anfang und wurde durch die 48er Bewegung sehr begünstigt.
[6]) Reg.-Bl. 1850 S. 205.
[7]) Vgl. Reg.-Bl. 1850 S. 205 ff. und Reg.-Bl. 1854 S. 131.

aufwand von nur 2 782 Reichstalern [1]) zustande gebracht wurde. Ein Vergleich [2]) der Schatzung, die früher von den einzelnen Gemeinden und Kreisen Waldecks von dem bisher schatzungspflichtigen Grund und Boden durchschnittlich pro Magdeburger Morgen bezahlt worden war, mit der von demselben Grund und Boden seit Fertigstellung des provisorischen Katasters durchschnittlich zu zahlenden Grundsteuer ergibt, daß die seitdem aufzubringende Grundsteuer gegenüber der früheren Schatzung durchschnittlich pro Morgen im Kreise der Twiste um 10 Pfennig höher, in den Kreisen des Eisenbergs und der Eder um 3 bezw. 6 Pfennig geringer war. Der Steuersatz betrug nunmehr durchgängig 14,38 Prozent des Reinertrages. Das finanzielle Ergebnis der neuen Grundsteuer gegenüber der alten Schatzung mögen einige Zahlen verdeutlichen. Der Ertrag der früheren Schatzung belief sich jährlich auf durchschnittlich 25 977 Reichstaler 11 Silbergroschen und 5 Pfennig, der nunmehrige Betrag des Grundsteuereinkommens von den früher schatzungspflichtigen Grundstücken hingegen auf 25 926 Reichstaler 10 Silbergroschen 4 Pfg. [3]) Die Einnahmen aus dem bisher schatzungsfreien Grund und Boden beliefen sich auf 8040 Reichstaler 22½ Silbergroschen. Daß diese Summe im Verhältnis zu der in Betracht kommenden Morgenzahl (80 787 Morgen) so gering war, erklärt sich daraus, daß bei den neu zu versteuernden Grundstücken wenig rentierende Waldungen und Huten über 66 Prozent der Fläche einnahmen. [4]) Die Einkünfte aus der Grundsteuer beliefen sich nunmehr nach Fertigstellung des provisorischen Katasters [5]) auf 33 967 Reichstaler 2 Silbergroschen 10 Pfennig und betrugen 31 Prozent mehr als vorher.

Die Erhebung der Grundsteuer nach dem provisorischen Kataster stellte natürlich nur einen Notbehelf dar, den man so schnell als möglich überflüssig zu machen suchte. Sobald daher die Katastrierungs- und Bonitierungsarbeiten für einen oder mehrere Verbände beendigt waren, trat die ermittelte endgültige Grundsteuer an ihre Stelle. [6]) Die endgültige Bonitierung erfolgte auf Grund der Einschätzung des mittleren Geldreinertrages. [7]) Erst nach 12½jähriger Tätigkeit, 1863, war das endgültige Grundsteuerkataster der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont mit einem Kostenaufwande von 149 362 Reichstalern fertig gestellt. [8]) Die Ergebnisse des endgültigen und des provisorischen Katasters wichen nur überraschend wenig voneinander ab. Während nämlich die Grundsteuer nach dem provisorischen Kataster 7,50 Prozent des Katastralertrages (=Grundsteuer-Reinertrages) betragen hatte, belief sich bei der definitiven Grundsteuer der Prozentsatz auf 7,534.

---

[1]) Reg.-Bl. 1851 S. 63.

[2]) Reg.-Bl. 1851 S. 59 ff.

[3]) Diese unbedeutende Differenz, die umso verwunderlicher ist, als nach dem Gesetz künftig die Grundsteuer in gleicher Höhe wie die bisherige Schatzung erhoben werden sollte, erklärt sich aus hier nicht interessierenden Abrechnungsirrtümern (vgl. Reg.-Bl. 1851 S. 62).

[4]) S. Reg.-Bl. 1851 S. 63.

[5]) Reg.-Bl. 1851 S. 59.

[6]) Reg.-Bl. 1853 S. 69 § 1.

[7]) Reg.-Bl. 1852 S. 38 ff.

[8]) Das Kataster für Waldeck kostete 137 637 Rtlr. 21 Sgr. 5 Pfg. und das für Pyrmont 11 725 Rtlr. 1 Sgr. 7 Pfg. (Reg.-Bl. 1864 S. 27.)

C Das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849.

Ihren verfassungsmäßigen Niederschlag fand die Bewegung des Jahres 1848 in dem für beide Fürstentümer geltenden [1]) Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849, [2]) das den alten Ständestaat beseitigte und ebenso wie das neu erlassene Wahlgesetz mit seinem unmittelbaren, gleichen und direkten Wahlrecht auf der breitesten Grundlage parlamentarischer Prinzipien ruhte. Die gesetzgebende Gewalt wurde gemeinschaftlich durch den Fürsten und den Landtag ausgeübt. Ebenso wie alle Gesetze neben der Sanktion des Fürsten der Zustimmung des Landtages bedurften, war zur Gültigkeit von Verträgen, durch die dem Staate Lasten auferlegt wurden, die Zustimmung der Stände erforderlich.

Was das Finanzwesen im besonderen angeht, so sah das Staatsgrundgesetz eine Revision der bestehenden Steuergesetzgebung mit dem Ziele der Abschaffung aller Bevorzugungen einzelner Stände in Staat und Gemeinde vor. Außerdem strebten seine Urheber danach, die Steuersysteme der beiden Fürstentümer in völlige Uebereinstimmung zu bringen und eine Vereinigung der Finanzen und Kassen, sowie eine gemeinsame politische Vertretung beider Länder herzustellen. Bis dieses Ziel erreicht war, sollten die Einnahmen und Ausgaben Waldecks und Pyrmonts besonders vereinnahmt und verrechnet und aus den Einkünften des Fürstentums Pyrmont neben dessen besonderen Ausgaben dessen Beiträge zu den Staatsausgaben des Gesamtstaates in der bisherigen Art geleistet werden. Diese Beiträge Pyrmonts bestanden bekanntlich in dem neunten Teil der Ausgaben beider Länder für gemeinschaftliche Angelegenheiten (Gesandtschaften, Regierung, Konsistorium, Obergericht usw.). Die Finanzverwaltung der beiden Fürstentümer sollte nach dem Staatsgrundgesetz von einer gemeinsamen Finanzbehörde (Finanzkammer) geführt und bei dieser wenigstens zwei Abteilungen (für Domänen und Forsten, sowie für Steuern und Abgaben) eingerichtet werden. Zur Einführung neuer und zur Aenderung und Forterhebung der bestehenden Steuern bedurfte es der Zustimmung des Landtages, ebenso bei Aufnahme von Landesschulden in jeder Form (Anleihen, Einführung von Kassenscheinen usw.)

Die heikelsten Punkte bei den Beratungen über das neue Staatsgrundgesetz bildeten die Regelung der Eigentumsfrage am Domanium und die Aussetzung einer Zivilliste für das Fürstenhaus. Sie wurden durch eine besondere zwischen der regierenden Fürstin und dem konstituierenden Landtage der Fürstentümer getroffene Vereinbarung erledigt. [3]) Danach wurde ständischerseits das waldeckische Domanialvermögen als Familiengut des fürstlichen Hauses anerkannt. Das fürstliche Haus verzichtete hingegen seinerseits auf diese Familiengutsqualität und ließ das gesamte Domanialvermögen im Fürstentum Waldeck in Staatsgut übergehen. [4]) Für den Fall jedoch, daß das fürstliche Haus

---

[1]) In der im Jahre 1850 (Reg.-Bl. S. 98 ff.) erlassenen Kreisordnung wurden die beiden Fürstentümer für die innere Landesverwaltung in vier Kreise eingeteilt. Von diesen Kreisen fiel einer mit dem Fürstentum Pyrmont zusammen, das vordem das sechste Oberamt des waldeckischen Gesamtstaates gebildet hatte.

[2]) Reg.-Bl. 1849 S. 27 ff.

[3]) Reg.-Bl. 1849 S. 52 ff.

[4]) S. § 2 der Vereinbarung und § 94 des Staatsgrundgesetzes.

einmal aufhören sollte, über Waldeck zu regieren, sollten dessen bisherigen Rechte automatisch wieder im alten Umfange aufleben.

Das Domanialvermögen im Fürstentum Pyrmont ging nach dieser Vereinbarung zur Benutzung und Verwaltung auf das Fürstentum Pyrmont über. [1]) Auch hier sollten für den Fall, daß die Regentschaft des Fürsten über Pyrmont einmal erlöschen würde, die bis dahin ruhenden Rechte des Fürstenhauses auf Selbstverwaltung und Selbstbenutzung des Pyrmonter Domaniums in ihrem bisherigen Umfange wieder aufleben. Von einem Rückfall an das fürstliche Haus sollten sowohl in Waldeck als auch in Pyrmont ausgenommen bleiben (also für immer auf den Staat übergehen), die Einkünfte aus der Justizhoheit, der Lehnshoheit und der Finanzhoheit (einschließlich des Steuer-, Straßen-, Post-, Münz-, Bergwerks- und Industriekonzessionsregals).

Die Bedürfnisse des Fürstenhauses sowie sämtliche gegenwärtige wie zukünftige Apanagen, alle Mitgiften, Aussteuern, Wittümer usw. sollten aus der bei jedem Regierungswechsel von neuem mit der Ständeversammlung zu vereinbarenden Zivilliste bestritten werden. Die Zivilliste, die zunächst aus den Einkünften des gesamten Domanialvermögens beider Fürstentümer zu gewähren war, wurde damals für die Zeit bis zum Regierungsantritt des minderjährigen Fürsten Georg Viktor auf jährlich 60 000 Reichstaler festgesetzt.

Mit dem Uebergange des waldeckischen Domanialvermögens in Staatsgut und der Uebernahme des Pyrmonter Domaniums in die Benutzung und die Verwaltung des Staates übernahm dieser alle auf dem Domanialvermögen haftenden Schulden und Lasten.

D. Die Finanzlage während der Regentschaft der Fürstin Emma.

In den ersten Jahren der vormundschaftlichen Regierung wuchsen die Landesschulden schnell an und hatten sich bis zum 1. Januar des Jahres 1848 bereits um 28 593 Reichstaler vermehrt. Dies hatte seinen Grund in außerordentlichen Verhältnissen. Einmal machte das Not- und Teuerungsjahr 1846 Anschaffungen von Roggen und sonstigen Lebensmitteln seitens des Staates erforderlich. Die Ausgaben für diese Notmaßnahmen auf der einen und die Einnahmeausfälle auf der anderen Seite werden allein schon mit 18 000—20 000 Reichstalern angegeben. Dazu kam dann noch, daß der damals zur Unterstützung der „arbeitenden Klasse" zur Ausführung gebrachte Bau neuer Kunststraßen [2]) neben den ordentlichen Chausseebauausgaben (von 48 333 Reichstalern) während eines Zeitraumes von drei Jahren einen außerordentlichen Aufwand von 62 642 Reichstalern erforderlich machte. Notwendige Mehrausgaben infolge verbesserter Militärorganisation, Mobilmachungskosten, erhöhte Bundesmatrikularbeiträge, außerordentliche Steuererlasse wegen Hagelschlages, besondere Aufwendungen und Einnahmeausfälle, die die Ereignisse des Jahres 1848 dem Lande verursachten, taten außerdem

[1]) S. § 7 der Vereinbarung und § 94 des Staatsgrundgesetzes.

[2]) Es gehören hierher die Straßen von Corbach nach Usseln und Willingen, von Niederwildungen nach der hessischen Grenze, von Sachsenberg nach Nieder-Orke, von Elleringhausen nach Sachsenhausen, von Sachsenhausen nach Vöhl, von Arolsen nach Wolfhagen und diejenige von der Frankfurter Straße beim Hebberge nach Helsen.

noch das ihrige, den Schuldenstand in die Höhe zu treiben. In einem Zeitraume von zwei Jahren und fünf Monaten stellten sich auf diese Weise die außerordentlichen Ausgaben auf nicht weniger als 106 642 Reichstaler, von denen also eine Summe von 78 049 Reichstalern aus den laufenden Einnahmen des Landes aufgebracht werden konnte. Bemerkenswert ist dabei, daß während dieser Finanzperiode trotz der schwierigen Verhältnisse noch eine Mehrbelastung der Steuerzahler vermieden werden konnte. Dies war nur dadurch möglich, daß das Land in den Normaljahren einen jährlichen Ueberschuß gehabt hatte und am Schlusse des Jahres 1847 ein Kassenvorrat vorhanden gewesen war, den man jetzt aufbrauchte. Wie die späteren Finanzgesetze für Waldeck von 1850 [1]) und 1852 [2]) zeigen, begann aber bereits damals die Regierung mit einem Defizit zu kämpfen.

Die Finanzlage des Fürstentums Pyrmont war zu dieser Zeit keineswegs rosiger. [3])

7. Die Anfänge der Regierungszeit des Fürsten Georg Viktor (reg. von 1852—1893).

A. Die Verfassungsurkunde für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 17. August 1852 und der Domanialrezeß vom 16. Juli 1853.

Am 14. Januar 1852 war Georg Viktor volljährig und damit regierungsfähig geworden. Da er aber das bestehende Staatsgrundgesetz nicht anerkennen wollte, weigerte er sich, vor dessen Aufhebung und Ersetzung durch eine neue Verfassung die Regierungsgeschäfte zu übernehmen. Lange brauchte er freilich auf die Beseitigung des Hindernisses, das seiner Thronbesteigung im Wege stand, nicht zu warten und konnte am 16. August 1852 nach Annahme der Verfassungsurkunde durch die waldeckischen Stände seinen Einzug in seine Residenz halten. Obwohl in die neue Verfassungsurkunde, die am 17. August 1852 [4]) vom Fürsten unterzeichnet wurde, die meisten Paragraphen des Staatsgrundgesetzes von 1849 unverändert aufgenommen waren, brachte sie doch mancherlei Rückbildungen. Trotzdem gehörte aber die neue waldeckische Verfassung, die sich noch am meisten der preußischen vom Jahre 1850 annäherte, [5]) zu den liberalsten Verfassungen Deutschlands. Wie sich denn die Reaktion in Waldeck-Pyrmont überhaupt in sehr mäßigen Grenzen gehalten hat. [6]) An der konstitutionellen Grundlage der waldeckischen Verfassung wurde durch die Verfassungsurkunde nichts geändert. Die gesamte Staatsgewalt vereinigte sich seit 1852 zwar wieder,

---

[1]) S. Reg.-Bl. 1850 S. 227. Das Defizit für die Jahre 1850 und 1851 betrug 15 661 Rtlr.

[2]) Reg.-Bl. 1852 S. 21. In den Jahren 1852 und 1853 fehlten im ordentlichen Etat 296 Rtlr., im außerordentlichen 32 891 Rtlr.

[3]) Reg.-Bl. 1851 S. 35 und 185. Der Fehlbetrag für die Jahre 1850 und 1851 belief sich in Pyrmont auf 82 Rtlr., während die Jahre 1852 und 1853 ein geringes Plus (von 193 Rtlrn.) aufwiesen.

[4]) Reg.-Bl. 1852 S. 141 ff.

[5]) S. Speyer a. a. O. S. 686.

[6]) S. Hufnagel a. a. O. S. 200.

wie das auch in der landständischen Verfassungsurkunde von 1816 stillschweigend vorausgesetzt war, in der Person des Fürsten. Bei deren Ausübung blieb dieser jedoch nach wie vor an die Verfassung, die verfassungsmäßigen Gesetze und die Mitwirkung der Landesvertreter gebunden, deren Stellung insofern allerdings eine Schwächung erfuhr, als ihnen das Recht der Gesetzesinitiative genommen wurde und der Landtag nur noch befugt war, die Vorlage von Gesetzen zu beantragen. [1]) Jedoch blieb den Landständen das Zustimmungsrecht zu allen Gesetzen und das Steuerbewilligungsrecht auch weiter verfassungsmäßig gewährleistet. [2]) Ferner konnten auch künftig neue Landesschulden ohne Zustimmung des Landtages nicht eingegangen werden.

Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die die Vereinigung der beiden Länder Waldeck und Pyrmont betrafen, wurden auch durch die revidierte Verfassung von 1852 im wesentlichen bestätigt und zugleich genauer formuliert. [3]) Wie die Einkünfte und Ausgaben Waldecks wurden auch diejenigen Pyrmonts besonders vereinnahmt und berechnet und nur dessen Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in die allgemeine Finanzverwaltung gezogen. Wie bisher nach dem Staatsgrundgesetz von 1849 mußte Pyrmont aus seinen Einnahmen ein Neuntel der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beider Fürstentümer bestreiten. Die Quoten, die jeder Landesteil zur Zivilliste sowie zur Verzinsung und Tilgung der Domanialschulden zu leisten hatte, wurden nach den durchschnittlichen jährlichen Reinerträgen, die das Domanialvermögen in dem 15jährigen Zeitraum von 1833—1847 abgeworfen hatte, ermittelt. Danach hatte Pyrmont zu den genannten drei Posten jährlich den sechsten Teil der Gesamtaufwendungen beizutragen. Während es an den Domanialschulden im gleichen Verhältnis wie Waldeck partizipierte, fielen ihm an Landesschulden 100 000 Reichstaler zur Last. Zu den Kosten der für beide Fürstentümer gemeinsamen Domanial- und Forstverwaltung trug Pyrmont den vierten Teil bei. Der Ueberschuß aus den Einnahmen des Pyrmonter Domaniums, der sich nach Abzug dieser Aufwendungen bei der Domanialverwaltung ergab, wurde dann der Pyrmonter Staatskasse zugewiesen. [4])

Die in dem Staatsgrundgesetz von 1849 [5]) ausgesprochene Verstaatlichung des waldeckischen Domanialvermögens wurde, wie das nicht anders zu erwarten stand, durch die Verfassung von 1852 wieder aufgehoben und damit die Eigentumsfrage in den früheren Schwebezustand zurückversetzt.

---

[1]) Vgl. insbes. § 44 d. Staatsgrundgesetzes von 1849 und § 65 der Verfassungsurkunde von 1852.

[2]) Vgl. die §§ 43 und 124 des Staatsgrundgesetzes und die §§ 6 und 85 der Verfassungsurkunde von 1852.

[3]) Die den beiden Fürstentümern gemeinsamen Angelegenheiten wurden auf dem in Arolsen zusammentretenden Landtag behandelt, zu dem Waldeck 12 und Pyrmont 3 Abgeordnete entsandte. Durch die Abgeordneten, die von der waldeckischen Bevölkerung zu diesem gemeinsamen Landtage gewählt waren, wurden zugleich die besonderen Angelegenheiten des Fürstentums Waldeck behandelt, während zur Regelung der besonderen Angelegenheiten Pyrmonts, zumal zu der seines Finanz- und Steuerwesens (vgl. Reg.-Bl. 1854 S. 133 ff.), die durch 5 gewählte Gemeindevertreter verstärkten Pyrmonter Abgeordneten in der Stadt Pyrmont zu einem Speziallandtage zusammentraten (s. §§ 47—49 der Verfassungsurkunde von 1852).

[4]) S. Speyer a. a. O. S. 699.

[5]) S. § 94 des Staatsgrundgesetzes und die Vereinbarung dazu (Reg.-Bl. 1849 S. 52 ff.).

Eine definitive [1]) Regelung der Verhältnisse des Domanialvermögens brachte der zwischen der Regierung im Namen des Fürsten und den Ständen am 16. Juli 1853 abgeschlossene und am 15. November desselben Jahres vom Fürsten genehmigte Domanialrezeß. [2]) Doch wurde auch damals eine Klärung der Eigentumsverhältnisse am Domanium nicht versucht, vielmehr sind diese „im Einverständnis beider Teile dermalen einer Prüfung überhaupt nicht unterworfen worden". [3]) Einen festen und dauernden Rechtszustand suchte man stattdessen auf mehr praktischem Wege zu begründen durch Feststellung des Aktivstandes des Domanialvermögens und durch vergleichsweise Erledigung jeden Streites über die Domanialnatur der Rechtstitel, auf denen die einzelnen Domanialeinkünfte beruhten. [4]) Zu diesem Zwecke wurden insbesondere aus dem Domanialvermögen alle diejenigen Rechte und Gerechtsame ausgeschieden, die lediglich als Ausfluß der Landeshoheit zu betrachten waren. [5]) Die Verwaltung des gesamten Domanialvermögens hatte die Regierung unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit, jedoch getrennt von der Staatsfinanzverwaltung und gesondert für die beiden Fürstentümer, zu führen. Den Ständen wurden dabei dieselben Kontrollrechte zugestanden, die sie auch bei der Staatsfinanzverwaltung verfassungsmäßig ausübten. [6]) Die Einnahmen und Ausgaben der Domanialverwaltung bildeten Positionen des ordentlichen Budgets. Die Einkünfte des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens sollten an erster Stelle dazu dienen, den standesgemäßen Unterhalt des Fürstenhauses zu bestreiten, darüber hinaus aber für allgemeine Landesverwaltungszwecke verwendet werden. Insoweit als die Domanialeinnahmen für ihre nächste Bestimmung nicht ausreichten, hatte das Land seinerseits für das Fehlende einzutreten. [7]) Außer dem Anspruch auf Lieferung von Naturalien aus den Domanialbeständen im Werte von 5000 Reichstalern war dem Fürsten das Recht zugesprochen worden, für sich und seine Nachfolger in der Regierung ein für allemal eine Grenze zu bezeichnen, innerhalb deren es dem Fürsten vorbehalten blieb, die jährlichen Barentnahmen aus den Domanialeinkünften je nach den Bedürfnissen des fürstlichen Hauses und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes zu bestimmen. Georg Viktor bestimmte am Tage der Genehmigung des Rezesses (15. November 1853) diese Grenze auf die Höchstsumme von 70 000 Reichstalern. [8]) Der über diesen Betrag hinaus aus dem Domanialvermögen aufkommende Reinüberschuß blieb bis zur Höhe eines Präzipuums von 10 000 Reichstalern ganz dem Lande Waldeck, während der darüber hinaus verbleibende Rest zur einen Hälfte den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont und zur anderen dem Fürstenhause zugute kommen sollte. [9])

---

[1]) Ueber die vorläufige Regelung s. Anlage zur Verfassungsurkunde. (Reg.-Bl. 1852 S. 157 ff.)

[2]) Veröffentlicht erst im Reg.-Bl. vom Jahre 1856 S. 127 ff.

[3]) S. Separatprotokoll zum Domanialrezeß X (Reg.-Bl. 1856 S. 133.)

[4]) S. Separatprotokoll III.

[5]) S. § 2 des Domanialrezesses.

[6]) S. § 5 und § 6 des Domanialrezesses. Insbesondere bedurften Veräußerungen und Verpfändungen von Domanialgrundstücken sowie Dispositionen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert wurde, ihrer Zustimmung.

[7]) S. § 7 des Rezesses und Separatprotokoll I.

[8]) Reg.-Bl. 1856 S. 134.

[9]) S. § 8 des Rezesses und Separatprotokoll IX.

Das ganze Gebiet des staatlichen Lebens wurde während der Regierungszeit Georg Viktors nach den in der Verfassung niedergelegten leitenden Grundsätzen modernisiert. Dabei erlitt der größere Teil der im Sinne der liberalen Verfassung von 1849 erlassenen Gesetze und Verordnungen eine mehr oder weniger radikale Umgestaltung, während der kleinere Teil unverändert erhalten blieb.[1])

B. Die Beendigung des Werkes der Bauernbefreiung und ihr finanzielles Ergebnis.

Die Befreiung des ländlichen Grundeigentums in Waldeck-Pyrmont,[2]) die im Jahre 1830 ihren Anfang genommen hatte, wurde unter Georg Viktor beendigt. Zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten wie zur vollständigen Beseitigung der zwischen den Berechtigten und Verpflichteten noch bestehenden grundherrlichen Verhältnisse wurde im Jahre 1854 für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont eine unter Garantie des Staates stehende Landrentenbank [3]) errichtet, die die Aufgabe hatte, bei dem bestehenden Mangel an barem Gelde und an landwirtschaftlichen Kreditinstituten sämtliche Ablösungskapitalien auf Ansuchen der Berechtigten oder Pflichtigen durch Ausgabe verzinslicher, allmählich zu amortisierender Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) zu vermitteln. Die bisher bestehende Verpflichtung der Staatskasse, in bestimmten Fällen zugunsten der Berechtigten in die Verbindlichkeiten der Pflichtigen einzutreten, blieb nun nur noch gegenüber den Pfarreien und Schulen bestehen.[4]) Die Errichtung der Landrentenbank hat sehr günstig gewirkt. Schon zu Ende des Jahres 1860 [5]) war der bei weitem größte Teil aller Zehnten und ein sehr großer Teil der sonstigen Abgaben abgelöst.[6]) Wenn auch erst der 31. Juli 1872 [7]) als der Termin bestimmt wurde, nach dessen Ablauf die Vermittlung der Landrentenbank bei Ablösungen nicht mehr statthaft war, war doch schon in den 60er Jahren das große Werk der Befreiung des ländlichen Grundeigentums bis auf einige unbedeutende Reste vollendet.

Für das Domanium war das finanzielle Ergebnis der Ablösungen besonders aus dem Grunde nicht vorteilhaft, weil die Kapitalien, die aus den auf Grund der Gesetze der Jahre 1848 bis 1851 vorgenommenen Ablösungen von Erbbestandsrechten, Schafzähl- und sonstigen gutsherrlichen Gefällen während des Zeitraumes von 1848 bis 1854 einschließlich aufgekommen waren, auf Verlangen der Landstände fest angelegt und somit der Disposition der Domanialverwaltung entzogen wurden. Das

---

[1]) Hier interessiert insbesondere, daß aus dem Geschäftskreis der bisherigen Regierungsabteilung für die Finanzen die gesamte landesherrliche Domanial- und Forstverwaltung ausgeschieden und für diese eine besondere „Abteilung für die Domänen und Forsten“ gebildet wurde, der der Fürst die Verwaltung des gesamten Domanialvermögens übertrug. (Vgl. Reg.-Bl. 1853 S. 13 ff.)

[2]) Ausführlich von mir dargestellt in „Mein Waldeck“ 7. Jahrgg. Nr. 19 f.

[3]) Reg.-Bl. 1854 S. 175 ff.

[4]) Reg.-Bl. 1855 S. 14.

[5]) S. Speyer a. a. O. S. 674.

[6]) Im ganzen betrug schon in diesem Jahre die Zahl der Ablösungen 2452 und der Ablösungsbetrag für abgelöste Zehnten (493 204 Rtlr.), Schafzählabgaben (25 317 Rtlr.), Erbbestandsabgaben und sonstige gutsherrliche Natural- und Geldabgaben (419 675 Rtlr.), insgesamt 1 069 328 Rtlr. 23 Sgr. 4. Pfg.

[7]) Reg.-Bl. 1869 S. 73.

Domanium erhielt für das schwerwiegende Opfer, das es gebracht hatte, lediglich eine Rente zugesichert, die sich nur bezüglich der sehr geringen Summe von 27 986 Reichstalern bis zu dem damals landesüblichen Zinsfuße von 5 Prozent erhob, während sich die Verzinsung bei dem großen Rest von 268 557 Reichstalern nur auf 4 Prozent belief. Die Rente betrug also 1399 + 10 754 Reichstaler, im ganzen 12 153 Reichstaler. Dazu kamen dann noch die Entschädigungen, die das Land an die Kammerkasse für Abtretung der landwirtschaftlichen und der sog. ungemessenen Dienste in Höhe von 7 045 Reichstalern zu leisten hatte. [1]) Naturgemäß erfuhren die landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Befreiung von den zahlreichen auf ihnen bis dahin lastenden Diensten und Abgaben eine sehr bedeutende Wertsteigerung.

8. Die Annäherung Waldeck-Pyrmonts an Preußen.

A. Die Finanzen des waldeckischen Staates von 1852—1867.

a) Einführung neuer, Erhöhung bestehender Steuern und Vereinigung der Finanzverwaltung beider Fürstentümer.

Die finanzielle Lage des Landes Waldeck war unter Georg Viktor sehr angespannt. Wie die Finanzgesetze der Jahre 1854 bis 1859 zeigen, ließen sich entweder überhaupt nicht oder doch nur mit knapper Not Defizite im Staatshaushalt vermeiden; sie hatten damals ihren Ursprung vor allem in den erheblichen Fehlbeträgen, die das Domanium in diesen Jahren aufwies und die das Land decken mußte. Um dieser Defizitwirtschaft entgegenzuwirken oder wenigstens die Höhe der Fehlbeträge herunterzudrücken, wurde schon für die Jahre 1854—1856 die Grund- und Klassensteuer in Waldeck um 25 Prozent erhöht, [2]) gleichwohl aber schloß das Finanzgesetz für diese Periode [3]) mit einem Minus ab. Der 25prozentige Steuerzuschlag blieb auch für die Jahre 1857 bis 1859 aufrecht erhalten. Der ganze Erfolg war der, daß das durchschnittliche jährliche Defizit auf 3 275 Reichstaler sank. [4]) In der Periode von 1860 bis 1862 schloß dann wieder bei ausgeglichenem außerordentlichen Etat der ordentliche Etat mit dem geringen jährlichen Ueberschuß von 1650

---

[1]) Die Landeskasse hatte bei der Ablösung bis 1854 als eine Art Rentenbank fungiert. Gegen Abtretung der Renten bzw. Abfindungskapitalien, die von den Dienstpflichtigen für die von ihnen abgelösten landesherrschaftlichen (Meierei- und ungemessenen) Dienste zu entrichten waren, hatten die Stände die Zahlung einer entsprechenden jährlichen Entschädigungssumme an die Domanialkasse übernommen, während von den Verpflichteten die an die berechtigten Privatpersonen zu zahlenden Ablösungssummen unmittelbar an diese zu entrichten waren. Um eine Ueberlastung der Dienstpflichtigen zu verhüten, zahlte außerdem die Landeskasse die Hälfte der für die Ablösung der sog. ungemessenen Dienste dem Domanium und den berechtigten Privatpersonen zu zahlende Entschädigung aus eigenen Mitteln.

[2]) Reg.-Bl. 1854 S. 58.

[3]) Reg.-Bl. 1854 S. 83.

[4]) Reg.-Bl. 1857 S. 69.

Reichstalern ab,[1]) obwohl der Aufschlag auf die Grund- und Klassensteuer auf 12½ Prozent ermäßigt worden war.[2]) Allerdings war stattdessen zur Unterstützung der Landeskassen im Jahre 1862 zugleich in Waldeck und in Pyrmont eine Gewerbesteuer eingeführt.[3])

Diese Gewerbesteuer war als Gewerbeklassensteuer nach dem Muster der preußischen ausgebildet und umfaßte das Hausiergewerbe mit. Die bisher nach dem Klassensteuergesetz vom Gewerbe als solchem zu zahlende Klassensteuer blieb von da ab insoweit außer Ansatz, als der betreffende Gewerbebetrieb jetzt der Gewerbesteuer unterlag. Da die Gewerbesteuer nunmehr einen Ersatz der Klassensteuer für den Gewerbetreibenden bildete, war sie verhältnismäßig hoch.[4])

Neben dieser Gewerbesteuer mußte die Regierung, um den Haushaltsplan für die Jahre 1863 bis 1865 ohne Defizit auszugleichen, auch für diesen Zeitraum die Klassen-, Gewerbe- und Grundsteuer um je 12½ Prozent[5]) und die Hundesteuer auf das Doppelte ihres bisherigen Betrages erhöhen.[6]) Geringe Defizite ergaben sich aber trotzdem für alle drei Jahre dieser Finanzperiode, und zwar kamen diese diesmal auf Konto der Landeseinnahmen, die zur Deckung der erforderlichen Staatsausgaben nicht ausreichten.

Eher noch ungünstiger als im Hauptlande Waldeck selbst war die Finanzlage im Fürstentum Pyrmont. Obwohl auch hier zu gleicher Zeit wie in Waldeck eine Gewerbesteuer[7]) neu eingeführt war und obgleich die bestehenden Steuern in gleicher Weise wie diejenigen in Waldeck erhöht worden waren, wies dennoch während des ganzen Zeitraumes von 1854 bis 1863 der Pyrmonter Staatshaushalt in jedem Jahre Fehlbeträge auf.[8])

Im Jahre 1864 wurde die schon seit langem erstrebte Vereinigung der Finanzverwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont insbesondere dadurch verwirklicht, daß die Einkünfte und Ausgaben beider Fürstentümer, namentlich aber die Verzinsung und Amortisation der beiderseitigen Landesschulden auf die gemeinsame Staatskasse übernommen wurden. Um aber das Bad Pyrmont auf jeden Fall trotz der ungünstigen Finanzverhältnisse in den Fürstentümern lebensfähig zu erhalten, wurde bei dieser Gelegenheit gesetzlich bestimmt, daß vom Jahre 1866 ab in dem gemeinsamen Budget von den Ueberschüssen der Einkünfte des Pyrmonter Teils des Domaniums jährlich 4000 Reichstaler zur Hebung der Pyrmonter Kur- und Badeanstalten zu verwenden seien.

Bald nach der Vereinigung der Finanzverwaltung der beiden Fürstentümer, nämlich im Jahre 1865, wurde in Waldeck-Pyrmont auch ein neues Klassensteuergesetz[9]) erlassen, das sich wohl in manchem (z. B. in der Einteilung der Steuerklassen) von dem alten Gesetz des Jahres 1825 unterschied, bei dem aber ebenso wie bei dem früheren unter den

---

[1]) Reg.-Bl. 1860 S. 23.
[2]) Reg.-Bl. 1860 S. 21.
[3]) Reg.-Bl. 1862 S. 51 und 1862 S. 63.
[4]) S. Reg.-Bl. 1862 S. 51 ff. und Adolph Wagner a. a. O. S. 567.
[5]) Reg.-Bl. 1863 S. 24.
[6]) Reg.-Bl. 1863 S. 25.
[7]) Reg.-Bl. 1862 S. 63.
[8]) Reg.-Bl. 1854 S. 157, 1857 S. 107, 1860 S. 27, 1863 S. 56.
[9]) Reg.-Bl. 1865 S. 15 ff.

für die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigenden Momenten das mutmaßliche Einkommen, wenn auch nicht den alleinigen, so doch den hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Einschätzung bildete. Der Steuertarif zeigte im ganzen gegenüber dem bisherigen eine leichte Erhöhung.

Trotz aller Anstrengungen wies aber der Finanzplan des Jahres 1866, die letzte Periode einer selbständigen Waldeck-Pyrmonter Finanzwirtschaft, ein keineswegs erfreuliches Bild auf.[1]) Das Jahr 1866 endete mit einem etatmäßigen Fehlbetrag von 9 533 Reichstalern, während die beiden folgenden Jahre (1867 und 1868) mit den geringen Ueberschüssen von 2411 bezw. 6003 Reichstalern abschlossen. Die waldeckische Regierung hatte von der Finanzperiode von 1850/51 bis zu derjenigen von 1866—1868, nur um die Verwaltung fortführen zu können, die direkten Steuern so erhöhen müssen, daß ihr Ertrag um 71 Prozent gestiegen war.

b) Vermehrung der Domanialeinkünfte.

Gleichzeitig strebte die Regierung mit allen Kräften auch eine Vermehrung der Domanialeinkünfte an, um dadurch wenigstens einen Zuschuß zu der Kompetenz des fürstlichen Hauses aus den eigentlichen Landeseinnahmen unnötig zu machen. Sie führte deshalb zunächst mit Zustimmung der Landstände nach dem Beispiel anderer Länder das seit dem Jahre 1848 in den Bädern Pyrmont und Wildungen aufgehobene öffentliche Hasardspiel wieder ein.[2]) Den waldeckischen Ständen wurde die Genehmigung gerade dieser Regierungsvorlage im Inlande wie im Auslande sehr verdacht. Anscheinend haben aber die aus den Glücksspielen resultierenden Mehreinkünfte die Gewissen der Ständemitglieder über die in ihrer Zustimmung liegende Unmoral beruhigt.

Nicht so fügsam zeigte sich die Landschaft, als zwei Jahre später die Regierung eine Verordnung[3]) erließ, nach der das Holz aus den Domanialwaldungen in Zukunft öffentlich meistbietend versteigert und das in Arolsen bestehende Holzmagazin, aus dem den Bewohnern der Residenzstadt ihr Holzbedarf zu festem Preise geliefert wurde, aufgehoben werden sollte. Nach Inkrafttreten der neuen Verordnung stieg der Holzpreis nun auf das Drei- bis Sechsfache, ein Zeichen dafür, welch große Summen der Domänenkasse bisher entgangen waren. Von der Bevölkerung wurde diese enorme Preissteigerung allerdings als eine neue und zwar ungerechte Steuer empfunden. Trotz der energischen Proteste der Stände, die sich sowohl gegen die Berechtigung der Regierung, von sich aus eine solche Maßregel zu ergreifen, als auch gegen die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel wandten, blieb die Regierung fest, und der Streit schleppte sich von Session zu Session fort. Während die Regierung Jahr für Jahr infolge der Verordnung eine Vermehrung der Staatseinnahmen um 22 000—27 000 Reichstaler nachwies, schufen die Stände dadurch, daß sie regelmäßig bei den Budgets die Absetzung einer will-

---

[1]) Reg.-Bl. 1866 S. 22 ff.
[2]) Reg.-Bl. 1853 S. 47 § 2.
[3]) Reg.-Bl. 1855 S. 281 ff.

kürlichen Summe (von 10 000—12 000 Reichstalern) [1]) als „unberechtigte Einnahmeposten" vornahmen, fingierte Defizite, ohne jedoch der Regierung die Mittel zur Deckung derselben zu gewähren. Die Regierung versah ihrerseits die betreffenden Budgets bei der Veröffentlichung [2]) jedesmal mit einer erklärenden Note, die diese Defizite nur als scheinbar kennzeichnete. Bei Abnahme der Jahresrechnung protestierten die Stände regelmäßig gegen die Vereinnahmung der von ihnen gestrichenen Summen, ließen aber doch die aus dem Holzverkauf auf Meistgebot sich ergebenden Ausgaben passieren. Schließlich endete der Streit dadurch, daß die landständische Kammer stillschweigend ihren Widerspruch aufgab. In dem Finanzgesetz für die Jahre 1863 bis 1865 ist von der Absetzung eines „unberechtigten Einnahmepostens" durch die Stände sowie von einer Aufhebung der vielumstrittenen Verordnung „wegen der Verwertung der Forstprodukte" keine Rede mehr. Da die Finanzlage des Landes infolge der gestiegenen ordentlichen und außerordentlichen [3]) Ausgaben sehr ernst war, hätte der Fortfall der auf diese Weise erzielten Mehreinnahme doch nur einen Ersatz aus anderen Quellen erforderlich gemacht. Die Steuerquellen, die hier in erster Linie in Frage gekommen wären, waren aber durch die seit 1854 vorgenommene Erhöhung der direkten Steuern bereits weitestgehend in Anspruch genommen.

Nach dem Voranschlag für das Jahr 1867 [4]) standen den Domanialeinnahmen in Höhe von 248 226 Reichstalern die Staatseinnahmen mit 275 386 Reichstalern gegenüber. Von diesen entfielen auf Steuern und Abgaben 212 988 Reichstaler und zwar brachten die direkten Steuern [Grundsteuer (41 000 Reichstaler), Klassensteuer (30 000 Reichstaler), Gewerbesteuer (10 500 Reichstaler) und Hundesteuer (2100) Reichstaler)], 84 000 Reichstaler; die indirekten Steuern [Zollvereinsgelder (94 000 Reichstaler), Sporteln (31855 Reichstaler), Barrierengelder (2930 Reichstaler), Kartenstempelgelder (203 Reichstaler)] 128 988 Reichstaler. Der Rest entfiel auf Einnahmen aus Regalien (7761 Reichstaler), Strafgeldern (5600 Reichstaler), Meiereidienstgeldern (4783 Reichstaler), Kapitalforderungen (20 400 Reichstaler), Beiträge des Domaniums zu den Landesausgaben (11 521 Reichstaler) und verschiedene kleinere Posten.

c) Fortsetzung der unter dem Fürsten Georg Heinrich begonnenen Regulierung des Schuldenwesens.

Trotz der Sorgen, die den verantwortlichen Regierungsstellen die Beschaffung der zur Erfüllung der nötigsten Staatsaufgaben erfor-

---

[1]) Nach dem Voranschlag für die Jahre 1857 bis 1859 (Reg.-Bl. 1857 S. 69) betrugen die Einnahmen

aus den Forsthauptnutzungen	78 000 Rtlr.
nach der von den Ständen vorgenommenen Absetzung d. unberechtigten Einnahmepostens nur	66 000 Rtlr.
nach dem Voranschlag der Regierung für die Jahre 1860—1862 (Reg.-Bl. 1860 S. 23) beliefen sich die Einnahmen aus den Forsthauptnutzungen auf	74 700 Rtlr.
nach der von den Ständen vorgenommenen Aenderung dagegen nur auf	64 700 Rtlr.

[2]) Vgl. Reg.-Bl. 1857 S. 69 ff. und 1860 S. 23 ff.

[3]) z. B. diejenigen außerordentlichen Ausgaben, die dem Lande durch den infolge des österreichisch-französischen Krieges im Jahre 1859 vom Bunde angeordneten Ausmarsch des waldeckischen Kontingents nach Luxemburg entstanden, der einen Kostenaufwand von 25 875 Reichstalern verursachte.

[4]) Reg.-Bl. 1866 S. 22 ff.

derlichen Mittel verursachten, nahm auch unter Georg Viktor die während der Regierungszeit des Fürsten Georg Heinrich eingeleitete Regulierung des Schuldenwesens ihren Fortgang.

Da die waldeckischen Staatsschulden in ihrer großen Mehrzahl jederzeit kündbar waren, mußte die Staatskasse, nur um den Kündigungen zu entsprechen, fortwährend neue Anleihen aufnehmen. Auf diese Weise war die Aufstellung und Befolgung eines förmlichen Schuldentilgungsplanes unmöglich gemacht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden daher im Jahre 1854 [1]) sämtliche kündbaren Landes- und zugleich die Domanial- [2]) Passivkapitalien in unkündbare umgewandelt und zu diesem Zwecke für 850 000 Reichstaler auf den Inhaber lautende 4½prozentige Schuldverschreibungen ausgegeben, die nach Verlauf von fünf Jahren, nämlich vom 1. November 1859 mit ½ Prozent zu amortisieren waren. Zur Verwaltung dieser Anleihe wurde eine Staatsschuldenverwaltung eingesetzt.

Um die Deckung des Staatsbedarfes durch Zinsersparnis zu erleichtern, erhielt außerdem die Regierung die Ermächtigung, nach und nach waldeckische Kassenscheine im Betrage bis zu 350 000 Reichstalern in Umlauf zu setzen. [3]) Zur Sicherung dieser unverzinslichen Staatsschuld, die wie eine Papiergeldausgabe wirkte, wurden von der Waldeck-Pyrmonter Landrentenbank ausgegebene 4prozentige Rentenbriefe im Betrage von 375 000 Reichstalern bei der Staatsschuldenverwaltung deponiert. [4]) Das Krisenjahr 1859 trieb aber trotz aller Anstrengungen dieses Papiergeld in die Staatskasse zurück, [5]) so daß die Regierung genötigt war, zu seiner Einlösung sowohl Kapitalien zu hohen Zinsen kurzfristig zu borgen, als auch die noch zurückgehaltenen 4½prozentigen Obligationen, die vordem (mit ½prozentiger Provision) zum Nennwerte eingezahlt worden waren, zum Kurse von 89 zu verkaufen, um das Defizit decken zu können. So befanden sich denn auch um das Jahr 1869 nur 30 000—40 000 Reichstaler waldeckischen Papiergeldes im Umlauf, der Rest lag in der Staatskasse und floß bei jedem Versuch, ihn dem Verkehr aufzuzwingen, unweigerlich zurück und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil das Inland Kassenscheine in größerer Menge nicht aufnehmen konnte und das Ausland kein waldeckisches Papiergeld aufnehmen wollte. Die Regierung sah sich daher gezwungen, durch Gesetz vom 24. Januar 1863, [6]) den Betrag der Kassenscheine von 350 000 Reichstalern auf 150 000 Reichstaler herabzusetzen. Zu ihrer Sicherung dienten 100 000 Reichstaler in preußischen 4prozentigen bezw. 4½prozentigen Staatsobligationen und 50 000 Reichstaler in waldeckischen 4prozentigen Rentenbriefen, die bei der Staatsschuldenverwaltung hinterlegt wurden.

---

[1]) Reg.-Bl. 1854 S. 165 ff.

[2]) Damals wurden Domanialschulden in Höhe von rd. 104 000 Rtlrn. vom Lande teils konvertiert, teils gekündigt und zurückgezahlt. Das Domanium mußte die Summen dem Lande mit 4½ %, seit 1883 mit 4 % jährlich verzinsen. Die Domanialschulden betrugen noch anfangs der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts rd. 1½ Millionen Rtlr. (S. A. Wagner a. a. O. S. 565.)

[3]) Reg.-Bl. 1854 S. 24 ff.

[4]) Reg.-Bl. 1856 S. 23 ff.

[5]) Speyer a. a. O. S. 688.

[6]) Reg.-Bl. 1863 S. 1 ff.

B. Das Militärwesen in Waldeck-Pyrmont und die Militärkonvention mit Preußen vom Jahre 1862.

Fast auf keinem Gebiete zeigt sich die finanzielle Leistungsfähigkeit oder -unfähigkeit eines Staates deutlicher als auf dem des Militärwesens. In Waldeck-Pyrmont, das seine Einkünfte für andere dringendere Zwecke nötig hatte, waren auf das Militärwesen [1]) stets nur diejenigen Mittel aufgewendet worden, die die Bundeskriegsverfassung unbedingt verlangte. [2]) Waldeck verließ sich also, ebenso wie die meisten anderen deutschen Kleinstaaten in bezug auf die Landesverteidigung auf die preußische bezw. österreichische Armee. In den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont war die Truppe auch zu keiner Zeit in dem Grade, wie in einer Anzahl anderer auch kleinerer deutscher Staaten das Lieblingsspielzeug der Fürsten.

Sofort nach Beendigung der Freiheitskriege war das waldeckische Kontingent teils aus Geldmangel, teils im Vertrauen auf die Macht des Deutschen Bundes auf zwei Kompanien zu je 3 Offizieren und 47 Mann vermindert worden. Die Inhaber sämtlicher Stellen wurden schlecht besoldet, und die meisten erhielten die Gehälter des nächstniederen Dienstgrades. Dies beeinflußte die Schlagkraft und Disziplin der Truppe ungünstig. Bei dem Ausmarsche, der nach Ausbruch der Revolution in Frankreich und Belgien im Jahre 1831 auf Befehl des Bundes nach der Bundesfestung Luxemburg erfolgte, zeigte sich denn auch die mangelnde Ausbildung und Manneszucht der Mannschaften des waldeckischen Kontingents im ungünstigsten Lichte. Nach der Rückkehr der Truppe wurde die Kopfstärke der Kompanien allmählich etwas erhöht, während der alte Schlendrian seinen Fortgang nahm. Nach dem Tode von Georg Heinrich (1845) wurde die Reorganisation des waldeckischen Militärwesens mit Hilfe preußischer Offiziere sofort energisch und erfolgreich in Angriff genommen. Im Jahre 1848 wurde dann durch Beschluß der Zentralgewalt in Frankfurt der Kriegsfuß des Bundesheeres auf 2 Prozent der Bevölkerung festgesetzt (1½ Prozent Feld- und ½ Prozent Reservetruppen) und demgemäß in Waldeck-Pyrmont ein allerdings nur zum Teil aus ausgebildeten Mannschaften bestehendes Feldbataillon zu vier Kompanien in Stärke von 860 Köpfen und einer Reservekompanie zu 286 Köpfen gebildet.

Am Feldzuge gegen Dänemark beteiligte sich Waldeck mit einer 600 Mann starken Abteilung. Obwohl das waldeckische Bataillon diesmal bei einer Besichtigung durch den Brigadegeneral Anerkennung erntete, wurde dennoch, wie v. Dalwigk berichtet, [3]) der geringe Sold und der schlechte Stand der Bekleidung gerügt. Nach dem Kriege wurde die allgemeine Wehrpflicht nach preußischem Muster auch in Waldeck-Pyrmont eingeführt, die bis dahin geltende Stellvertretung abgeschafft

---

[1]) Für das Folgende vgl. außer den Akten des Landesdirektoriums und Reg.-Bl. insbes.: v. Dalwigk, Geschichte des waldeckischen Bataillons in der waldeckischen Landeskunde, S. 401 ff., ferner Speyer a. a. O. S. 670/71 und (bes. über die ältere Geschichte des waldeckischen Militärwesens) Curtze a. a. O. S. 556 ff.

[2]) Im Kriegsfalle stellte Waldeck ein Bataillon in Stärke von 779 Mann Infanterie, nämlich (nach Speyer a. a. O. S. 670) 606 Mann Linie und 173 Mann Reserve, nach v. Dalwigk (Landeskunde S. 408) 519 Mann Linie und 260 Mann Ersatz.

[3]) S. Waldeckische Landeskunde, S. 410.

und im Jahre 1851 der Kriegsfuß von 2 Prozent auf 1½ Prozent ermäßigt. Nach dem Regierungsantritt Georg Viktors wurden nach und nach weitere, schon seit langem als notwendig empfundene Verbesserungen der militärischen Einrichtungen eingeführt, so daß sich das 600 Mann starke Bataillon bei seinem 1859 erfolgten Ausmarsch nach Luxemburg (im österreichisch-französischen Kriege) durch seine gute Manneszucht und Ausbildung allgemeine Anerkennung verschaffte.

Eine völlige Aenderung der Militärverhältnisse Waldeck-Pyrmonts brachte die am 23. Februar 1862 zwischen den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont und der Krone Preußen abgeschlossene Militärkonvention.[1]) Danach übernahm Preußen unter Einführung aller wesentlichen für die preußische Armee geltenden Bestimmungen den Unterhalt des waldeckischen Bundeskontingents im Frieden wie im Kriege nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gegen eine von Waldeck-Pyrmont in Friedenszeiten zu zahlende Aversionalsumme von 45 000 Reichstalern. Dieser Betrag kam etwa dem durchschnittlichen Aufwande der vorhergehenden zehn Jahre gleich.[2]) Für die Unterhaltung des Waldeck-Pyrmonter Kontingents auf mobilem Fuße trat zu diesem Betrag noch ein monatlicher Zuschuß von 7700 Reichstalern, während zur Deckung der einmaligen Kosten bei jeder Mobilmachung 6000 Reichstaler an Preußen zu zahlen waren.[3])

Die Anstellung der Offiziere erfolgte im Einverständnis mit dem Fürsten zu Waldeck-Pyrmont durch Preußen. Die dem Kontingent angehörenden aktiven Offiziere und Aerzte leisteten dem König von Preußen den Fahneneid, wurden in die preußische Armee übernommen und damit preußische Untertanen, während alle übrigen Angehörigen des Kontingents Waldecker blieben. Dem Fürsten zu Waldeck-Pyrmont stand im wesentlichen nur das Recht zu, das Kontingent zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu verwenden und dessen Garnison zu bestimmen.[4])

Das wichtigste Ergebnis dieser Konvention liegt in dem Verzicht Waldecks auf Souveränität in einem ganz wesentlichen Punkt, seiner Wehrverfassung. Dieser Verzicht wurzelte in der Erkenntnis, daß der kleine Waldeck-Pyrmonter Staat nicht in der Lage war, sich aus eigenen Kräften eine schlagfertige Truppe heranzubilden. Nachdem er zu diesem Zwecke zunächst preußische Offiziere, d. h. also Angehörige einer fremden Wehrmacht, herangezogen hatte, überließ er schließlich sein Kontingent vollkommen dem beherrschenden Einfluß dieser fremden Macht. Waldeck wurde zu diesem Schritte nach Lage der Sache wohl ganz vorwiegend durch seine finanzielle Leistungsunfähigkeit gedrängt. Es war nämlich, worauf auch Speyer[5]) hinweist, schon bei Abschluß der Konvention als sicher damit zu rechnen, daß die mit Preußen vereinbarte Summe von

---

[1]) Reg.-Bl. 1862 S. 81 ff.

[2]) S. Speyer a. a. O. S. 670.

[3]) S. Akten des Landesdirektoriums betreffend die mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention von 1862.

[4]) Die Militärkonvention mit Preußen wurde von der ganz überwiegenden Mehrheit der waldeckischen Volksvertretung mit Freuden begrüßt. Im Volke selbst war man zum Teil allerdings abweichender Ansicht. Es mißfiel vor allem die Verlängerung der aktiven Dienstzeit von 1½ auf 2 Jahre und diese in erster Linie den Bauern, die wohl hier und da meinten, ihre Söhne sollten nach Preußen verkauft werden. (Vgl. Speyer a. a. O. S. 694.)

[5]) Speyer a. a. O. S. 670.

45 000 Reichstalern durch die Bedürfnisse der nächsten Zukunft bald wesentlich überschritten werden würde, und einen derartigen Mehraufwand hätte das kleine Land sicherlich nicht zu bestreiten vermocht.

Daß Georg Viktor sein Kontingent im Kriege von 1866 dem König von Preußen auf dessen ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung stellte, war eine notwendige Folge dieses militärischen und damit außenpolitischen Abhängigkeitsverhältnisses, in das Waldeck-Pyrmont von Preußen geraten war und das gar bald auch zu einem innerpolitischen Abhängigkeitsverhältnis werden sollte. „Die den gesamten Staatsorganismus Waldecks durchdringenden Beziehungen, in welchen dieses Land zu Preußen stand, würden durch ein feindliches Gegenüberstellen gegen Preußen sofort gelöst und damit Waldeck einer Lage anheimgefallen sein, welche die staatliche Vernichtung des Landes fast mit unausbleiblicher Gewißheit zur Folge gehabt hätte". [1])

C. Der Beitritt Waldecks zum Norddeutschen Bund und seine finanziellen Folgen.

Noch während des preußisch-österreichischen Krieges, am 6. Juni 1866, hatte die preußische Regierung 19 norddeutsche Kleinstaaten, darunter auch Waldeck-Pyrmont, eingeladen, mit ihr ein Bündnis auf den Grundlagen einzugehen, die mit einem baldigst zu berufenden Bundesparlament zu vereinbaren sein würden. Preußischerseits war dagegen für den Fall, daß dieser Einladung entsprochen werde, den für einen neuen Bund in Frage kommenden Staaten die Zusicherung erteilt worden, die Unabhängigkeit und Integrität ihres Gebietes werde nach Maßgabe der „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung" vom 10. Juni 1866 von dem Könige von Preußen gewährleistet werden. Am 4. August wurde der Bündnisvertrag von der preußischen Regierung vorgelegt und am 18. August von 15 Staaten, darunter Waldeck, abgeschlossen. Gerade Waldeck mußte ja nach seiner ganzen politischen Struktur daran gelgen sein, sich so schnell wie möglich unter die schützenden Fittiche eines starken Staatswesens zu begeben, das es gegen Uebergriffe mächtigerer Nachbarn zu verteidigen imstande war.

Auf der anderen Seite zeigte sich aber bald, daß Waldeck-Pyrmont nicht in der Lage sein würde, die ihm von Preußen zugemuteten finanziellen Lasten für den Bund zu tragen. Wichtig in dieser Beziehung war vor allem der Artikel IX, Absatz 6 der von Preußen aufgestellten Grundzüge. In diesem war nämlich der Grundsatz aufgestellt, die Höhe der Matrikularbeiträge für das Militärbudget solle sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten richten. In dieser Bestimmung kam also ganz deutlich zum Ausdruck, daß Preußen wenigstens vom finanziellen Gesichtspunkte aus den Bund nicht als einen Bundes„staat", sondern als einen „Staaten"bund betrachtete; denn ein Staat würde nach dem ihm immanenten „kommunistischen Prinzip" [2]) die Staatslasten niemals auf seine einzelnen Provinzen oder Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung verteilt haben, sondern stets die Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesteile und der einzelnen Bürger als Maßstab für deren Heranziehung zu den Staatslasten angenommen haben.

---

[1]) S. Landtagsprotokoll 1866 Anlage Nr. 2 (Anlage A). Aus einer Rede des Regierungsvertreters in der Landtagssitzung vom 2. August 1866.

[2]) Der Ausdruck stammt von Adolph Wagner. A. a. O. S. 563.

Ein ähnliches Verhältnis wäre auch für einen solchen eng zusammengefaßten Bundesstaat wie den Norddeutschen Bund denkbar gewesen, der nach außen hin doch nur e i n Staat und dessen Militärwesen vor allem ein geschlossenes Ganzes bilden sollte. Nach dem im Artikel IX aufgestellten Grundsatz sollten aber die leistungsschwachen [1]) Kleinstaaten verhältnismäßig dieselben Lasten zu tragen haben, wie die Großmacht Preußen. Diese Regelung lag nun sowohl im Sinne der preußischen Staatspolitik als im Interesse der preußischen Steuerzahler, die von einer gleichmäßigen Verteilung der Militärlasten auf alle Bundesangehörigen mit gutem Grunde eine wesentliche steuerliche Entlastung erhoffen durften, während die preußische Regierung diese Art der Lastenverteilung allem Anschein nach auch als eines derjenigen Mittel ansah, die dazu dienen sollten, die Konfliktsperiode zu beenden und den Frieden mit dem preußischen Landtage wieder herzustellen. [2]) Diese Art der Verteilung der Militärlasten des Norddeutschen Bundes bedeutete natürlich auf der anderen Seite eine erhebliche Mehrbelastung der Kleinstaaten. Während z. B. von Waldeck bisher an Ausgaben für das Militär auf den Kopf der Bevölkerung 22 Sgr. 6 Pfg. entfallen waren, betrug der entsprechende Anteil in Preußen, das 1866 zwar 560 000 Mann unter Waffen hatte, aber trotzdem unter den Großmächten Europas das geringste Militärbudget aufwies, etwa 2 Reichstaler.

Trotz der größten Bedenken wurde von Waldeck der von der preußischen Regierung vorgelegte Bündnisvertrag [3]) am 18. August 1866 in Berlin unterzeichnet. Dieser Vertrag beschränkte sich darauf, die Voraussetzungen und Zusicherungen der Note vom 16. Juni in die vertragsmäßige Form zu bringen. Die Zwecke des Bündnisses sollten alsbald durch eine Bundesverfassung definitiv bestimmt werden, die von dem auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. März 1849 zu wählenden Bundesparlament zu beschließen war.

Waldeck war in eine regelrechte Zwangslage geraten. Eine Ablehnung des Bundesverhältnisses wäre aus politischen und anderen Gründen äußerst bedenklich gewesen, während sein Eintritt in den Norddeutschen Bund bei Bestehenbleiben seiner damaligen staatlichen Verhältnisse das Land und durch die notwendig werdende Mehrbelastung seine Steuerzahler ruinieren mußte. Für Waldeck-Pyrmont bestanden

[1]) Den Grund für die mindere finanzielle Leistungsfähigkeit der Kleinstaaten erblickte schon damals, als das Wort „Rationalisierung der Verwaltung“ noch nicht geprägt war, der waldeckische Landtagsausschuß in der Kleinheit dieser Staaten, die die Staatsverwaltung verhältnismäßig weit kostspieliger mache.

[2]) In einer im Jahre 1866 gehaltenen Thronrede wurde nämlich nach Erwähnung des Budgetkonfliktes ausgesprochen: der König hoffe, daß der bisherige Konflikt für alle Zeit umso sicherer werde zum Abschluß gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staats und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig würden getragen werden. Diese Eröffnung wurde in der preußischen Volksvertretung und in der preußischen Presse mit Freude begrüßt und vielfach ausgesprochen, daß auf die strengste Durchführung der fraglichen Gleichmäßigkeit gerechnet werde (s. Akten des Landesdirektoriums betr. d. Ausscheidens der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont aus dem Deutschen Bunde . . .).

[3]) Reg.-Bl. 1866 S. 69 ff.

danach nur noch zwei Möglichkeiten: entweder gelang es der waldeckischen Regierung, in Unterhandlungen mit Preußen, die aus Artikel IX Absatz 6 der Grundzüge des Norddeutschen Bundes entstehenden Kosten gemäß der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Fürstentümer zu modifizieren, oder sie war genötigt, unter Verzicht auf staatliche Selbständigkeit einen engeren Anschluß Waldecks an Preußen zu suchen. Zwar leitete die Arolser Regierung Schritte ein, um zusammen mit den anderen kleineren Staaten (Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Reuß (Gera), Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe und Schaumburg-Lippe) dahin zu wirken, daß deren Matrikularbeiträge nach ihren finanziellen Kräften bemessen und sie insbesondere von einem Beitrag für die Unterhaltung der Spezialwaffen (Artillerie, Kavallerie, Pioniere) ähnlich, wie dies im früheren Deutschen Bunde der Fall gewesen war, verschont blieben. Die Kleinstaaten vermochten aber selbstverständlich ihren Wünschen keine Geltung zu verschaffen. Auch in der am 16. April 1867 angenommenen Bundesverfassung [1]) war den von Preußen veröffentlichten Grundsätzen entsprechend bestimmt: „Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen". [2])

Die durch den Beitritt Waldecks zum Norddeutschen Bund entstandene Mehrbelastung der waldeckischen Steuerzahler zeigt folgendes Bild: Dadurch, daß nach der Bundesverfassung sämtliche Zölle und Verbrauchssteuern (die sog. Zollvereinsgelder) in die Bundeskasse flossen, hatte der waldeckische Staat einen Einnahmeausfall von 95 000 Rtlrn. [3])
außerdem fielen an Einnahmen weg die Beiträge des Domaniums zu den Landesausgaben im Betrag von 11 992 Rtlrn.

Der Gesamteinnahmeausfall betrug also 106 992 Rtlr.

Demgegenüber kamen von den Landesausgaben in Fortfall:

1. die Besoldungen für das Konsistorium	=	2 278 Rtlr.
2. die Gesandtschaftskosten	=	630 Rtlr.
3. die Beiträge zu Bundeszwecken	=	2 275 Rtlr.
4. die Aufwendungen für indirekte Steuern	=	267 Rtlr.
5. die Aufwendungen für das Militär	=	48 231 Rtlr.
zusammen also		53 681 Rtlr.

Demgegenüber trat durch den Zugang an Matrikularbeiträgen [4]) eine Ausgabeerhöhung ein von 11 357 Rtlrn.

---

[1]) Reg.-Bl. 1867 S. 29 ff.

[2]) Wegen der Bestreitung des Militäraufwandes s. Art. 62 der Bundesverfassung.

[3]) Nach dem Finanzgesetz für beide Fürstentümer. Reg.-Bl. 1866 S. 22 ff.

[4]) Da direkte Bundessteuern nicht erhoben wurden, mußten die Ausgaben des Bundes durch Zölle und Verbrauchssteuern, die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung und sonstige Einnahmen gedeckt werden. Das Fehlende wurde dann in Form von Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten erhoben. (S. Artikel 70 der Bundesverfassung.) An Matrikularumlage entfielen im Jahre 1868 auf den Kopf der Bevölkerung 23 Sgr. 1½ Pfg. Dem waldeckischen Staat, dessen Bevölkerung mit 60 326 Seelen angenommen war, wuchsen an Ausgaben 46 457 Rtlr. zu. Nach Abzug des Waldeck zu gewährenden Nachlasses an Militärausgaben in Höhe von 35 100 Rtlrn. blieben demnach an Matrikularumlage zu zahlen 11 357 Rtlr.

Hiernach betrug also der Einnahmeausfall	106 992 Rtlr.
Die Ausgabeerhöhung	11 357 Rtlr.
Also das Defizit	118 349 Rtlr.
An Ausgaben kamen in Wegfall	53 681 Rtlr.
Also blieb ein zu deckender Fehlbetrag in Höhe von	64 668 Rtlrn.
Nach Abzug des im Etatsjahre 1868 verbleibenden Ueberschusses in Höhe von	6 003 Rtlrn.
verblieb schließlich ein endgültiges Defizit von	58 665 Rtlrn.

Da nach dem Finanzgesetz für das Jahr 1868 die direkten Steuern [1]) (mit Ausnahme der Hundesteuer) 81 900 Reichstaler betrugen, wäre demnach zur Deckung des entstandenen Fehlbetrages von 58 665 Reichstalern eine Erhöhung der direkten Steuern um 71,6 Prozent notwendig gewesen. [2]) Ein Anziehen der Steuerschraube war aber damals nach der Auffassung der Regierung allenfalls bei den höheren Sätzen der Klassen- und Gewerbesteuer möglich, während für die kleinen Grundbesitzer, also die große Mehrzahl der waldeckischen Bevölkerung, eine Erhöhung ihrer Steuerbeträge unerträglich gewesen wäre. Die steuerliche Belastung war nämlich ohnehin in Waldeck keineswegs niedrig [3]). Bei 59 143 Einwohnern entfielen im Jahre 1866 [4]) durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 1 Reichstaler 12 Silbergroschen 3 Pfennig an direkten Staatssteuern, während in Preußen nach dem Voranschlag für 1867 die entsprechende Kopfquote bei der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer 1 Reichstaler 14 Silbergroschen 6 Pfennig betrug. Dabei war aber Preußen ein reiches und Waldeck ein verhältnismäßig armes Land; allerdings hatten in Preußen bei der in höherem Maße ausgebildeten Selbstverwaltung dieses Staates die Gemeinden und Kreise ebenfalls zu den Kosten der Staatsverwaltung in nicht unerheblichem Maße beizutragen.

Nach der ganzen Lage der Sache war es nur ein Gebot der Selbsterhaltung, daß die waldeckische Ständeversammlung in einer am 17. Juni 1867 abgehaltenen Sitzung ihre Zustimmung zur Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes nur unter der ausdrücklichen Bedingung erklärte, daß mit der Krone Preußen ein Vertrag zustande komme, durch den die waldeckischen Staatsangehörigen vor Ueberbürdung

---

[1]) Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer.

[2]) Der obigen Berechnung sind zugrunde gelegt: die Denkschrift der preußischen Regierung (abgedruckt in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1867, 1. Bd. Aktenstück Nr. 13) und ein vorläufiges Promemoria eines waldeckischen Regierungsmitgliedes (s. Akten des waldeckischen Landesdirektoriums in betreff des Ausscheidens der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont aus dem Deutschen Bunde) .... Die Berechnung selbst wurde der besseren Uebersichtlichkeit halber, ähnlich wie dies im Promemoria geschehen, auf etwas andere Weise durchgeführt, als die der preußischen Regierung in ihrer Denkschrift, kommt aber natürlich bei Benutzung derselben Zahlenangaben zu dem gleichen Ergebnis wie diese.

[3]) Die folgenden Zahlenangaben nach einem an den waldeckischen Unterhändler in Berlin (Reg.-Rat Klapp) gerichteten Brief des waldeckischen Geheimrats Varnhagen vom 27. Mai 1867.

[4]) In diesem Jahre wurden in Waldeck erhoben an Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer 84 052 Rtlr.

mit Steuern gesichert würden. Verhandlungen mit Preußen waren waldeckischerseits bereits zu Beginn des Jahres 1867 angeknüpft worden. Gegen Ueberlassung des von allen Abgaben befreiten Domanialvermögens in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont an das fürstliche Haus, also unter für ihn sehr vorteilhaften Bedingungen (!), hatte sich der Fürst der preußischen Regierung gegenüber bereit erklärt, sein Land mit allen Souveränitätsrechten an Preußen abzutreten. Des Fürsten Bestreben ging einzig und allein darauf hinaus, für sein Haus möglichst günstige Vertragsbedingungen herauszuholen, und im übrigen wollte er die Sorge für sein Land Preußen überlassen. Bismarck lehnte diesen Vorschlag ab; er äußerte sich damals dem waldeckischen Abgesandten (dem Vertrauten des Fürsten, Kabinettsrat v. Stockhausen) gegenüber dahin, daß königlich-preußischerseits die Einverleibung von Waldeck zur Zeit noch nicht gewünscht werde,[1]) daß aber schon jetzt eine bindende Verabredung über die künftige Abtretung der Souveränität zu einer der Krone Preußen gelegenen Zeit zu treffen sein möge.

Der preußische Unterhändler (Geh. Legationsrat König) war es, der den Gedanken dabei in die Debatte warf, daß der befürchteten Ueberbürdung der Fürstentümer dadurch vorgebeugt werden könne, daß in ähnlicher Art, wie dies durch die preußisch-waldeckische Konvention vom 23. Februar 1862 bezüglich der militärischen Leistungen und schon vorher durch den Vertrag vom 1. Februar 1851 wegen der Bestellung des preußischen Obertribunals zum obersten Gerichtshof von Waldeck geschehen sei, nunmehr die gesamte Verwaltung des Landes an Preußen übertragen werde. Er wurde damit zum Urheber eines Vertrages, der in seiner Art wohl kein Gegenstück in der neuesten deutschen Geschichte aufzuweisen hat. Nur zu begreiflich ist es, daß der waldeckische Abgesandte sich nicht gleich klar machte, wie eine mit der beizubehaltenden Souveränität vereinbare Form für ein Abkommen dieser Art zu finden sein möge, und daß er schließlich diesen Vorschlag überhaupt für unausführbar hielt.

---

[1]) In seiner Rede im preußischen Landtag vom 11. Dezember 1867 anläßlich der Abstimmung über den Akzessionsvertrag (s. S. 115 f.) gab Bismarck für diese Haltung der preußischen Regierung vor allem folgende Gründe an: „Nach der Bundesverfassung“, erklärte er, „haben wir ebenso wie alle Bundesgenossen die Souveränität der einzelnen Staaten garantiert. Es ist das eine Kollektivgarantie, und man kann vielleicht nicht unrichtig sagen, daß wir dem Königreich Sachsen, dem Großherzogtum Oldenburg die Souveränität Waldecks ebenso garantiert haben, als wir sie dem Fürsten von Waldeck direkt garantiert haben . . . . Politisch bedürfen wir eines weiteren nicht, als wir von Waldeck (durch den Akzessionsvertrag) haben und mehr zu erstreben nach dieser Richtung hin, als man bedarf, das hat sich meiner Ueberzeugung nach immer als ein politischer Fehler herausgestellt . . .“ Als ein Abgeordneter erklärte, die Existenz der Kleinstaaten sei eine Unmöglichkeit, erwiderte Bismarck: „Ich muß in meiner Eigenschaft als Bundeskanzler im Namen der Bundesversammlung mich dagegen verwahren. Wir haben die Existenz dieser Kleinstaaten verfassungsmäßig garantiert, also ist sie möglich.“ Ferner führte er aus: „Was ist außerdem das Schicksal der Bundesverfassung in der Oekonomie ihres Stimmverhältnisses, wenn die Stimmenanzahl anfängt, sich zu vermindern?“ Schließlich war Bismarck auch der Meinung, daß die waldeckische Stimme im Bundesrate wohl einige Opfer Waldeck gegenüber wert sei.

3. Abschnitt.

Das Akzessionsverhältnis Waldeck-Pyrmonts mit Preußen.

1. Der Akzessionsvertrag Waldeck-Pyrmonts mit Preußen vom 18. Juli 1867.

A. Sein Inhalt.

Tatsächlich ist am 18. Juli 1867 der sog. Akzessionsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont zustande gekommen. [1]) Er war auf zehn Jahre geschlossen. Preußen übernahm danach vom Anfang des Jahres 1868 an die innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, an deren Spitze anstelle der bisherigen fürstlichen Regierung ein vom König von Preußen zu ernennender Landesdirektor trat. Ausgeschlossen und somit dem Fürsten vorbehalten blieb nur diejenige Verwaltung, welche dem fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zustand, und die des Stiftes Schaaken. Die staatlichen Hoheitsrechte, die dem Fürsten neben dem Begnadigungsrecht ganz gegen seinen Wunsch verblieben, waren bei näherem Hinsehen ziemlich bedeutungslos. Das ihm belassene Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und -gesetzen, ausgenommen die die Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffenden, war dadurch sehr eingeschränkt, daß der Fürst sich verpflichtete, [2]) von diesem Rechte keinen der preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch zu machen. Ebenso verlor die dem Fürsten verbliebene „Vertretung nach außen“ dadurch an Bedeutung, daß er diese durch den von Preußen zu ernennenden Landesdirektor unter dessen Verantwortlichkeit ausüben und die Bundesratsstimme später durch einen preußischen Ministerialbeamten führen ließ. Anscheinend rechnete Preußen darauf, diese Vertretung nach außen werde nicht in Anwendung

---

[1]) Reg.-Bl. 1867 S. 133 ff. Wie dieser Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, „der zwar nicht eine Einverleibung, aber doch denjenigen Zustand im Auge hatte, welchen man nach dem zivilrechtlichen römischen Wortgebrauch accessio Waldecks zu Preußen nennen könnte, dazu kam, Akzessionsvertrag genannt zu werden“, war schon 1867 dem Berichterstatter im preußischen Landtage nicht klar, auch er wußte nicht, „wem wir die Bereicherung des Kreises unserer technischen Begriffe im Völkerrecht zu verdanken haben“. (S. Stenographische Berichte über d. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1867, 14. Sitzung am 11. Dezember). Bis dahin verstand man unter einem Akzessionsvertrag im Völkerrecht einen Vertrag, durch den eine Macht einem zwischen anderen Mächten abgeschlossenen Abkommen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die das Abkommen Schließenden beitrat.

[2]) S. Schlußprotokoll zum Akzessionsvertrag 2.

kommen; denn die gesamten Ausgaben, die im Budget für 1868 für diese Zwecke bewilligt waren, wurden von Preußen gestrichen.

Bald nach Abschluß des Akzessionsvertrages, nämlich am 16. August 1867, kam auch eine neue Militärkonvention[1]) mit Preußen zustande. Die in ihr enthaltene Bestimmung, daß die waldeckischen Untertanen fortan in preußische Truppenteile eingereiht werden sollten, führte das Ende eines eigenen waldeckischen Militärwesens herbei.

B. Die finanzielle Tragweite des Akzessionsvertrages.

Im Mittelpunkte des Akzessionsvertrages von 1867 stand der Artikel III: „Preußen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer (außer denjenigen aus dem Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögen) und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben". Soweit also die Landeseinnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten, war Preußen genötigt, die Fehlbeträge aus eigenen Mitteln zu decken.[2])

Das Seltsame und Einzigartige in diesem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Preußen und Waldeck lag also darin, daß Waldeck-Pyrmont als souveräner Staat erhalten blieb auf Kosten eines anderen Staates. Mit Recht sah daher der Berichterstatter im preußischen Landtag bei der Beratung des Akzessionsvertrages in dem mit 58 665 Reichstalern in das Budget für das Jahr 1868 eingesetzten preußischen Verwaltungskostenzuschuß, da die Bevölkerung Waldecks etwa ebensoviel Einheiten zählte, ein hübsches Beispiel einer umgekehrten Kopfsteuer in Höhe von einem Reichstaler pro Person. Umgekehrt, insofern nicht die Waldecker, sondern die preußischen Steuerzahler diese Kopfsteuer bezahlten. Die finanzielle Mehrbelastung des preußischen Staates wäre bei einer völligen Einverleibung Waldeck-Pyrmonts vor allem insofern geringer gewesen, als dann für Waldeck kein eigener, immerhin kostspieliger Regierungsapparat nötig gewesen wäre und ein Teil der Aufgaben, die jetzt dem waldeckischen Staate oblagen, von den Organen der Selbstverwaltung zu erfüllen gewesen wären. An Staatssteuern hätte auch Preußen nicht erheblich mehr herausholen können, als schon von Waldeck herausgeholt wurde. Das Waldeck-Pyrmonter Domanium wäre im Falle einer Einverleibung Waldecks als Einnahmequelle für den preußischen Staat ja deshalb nicht in Betracht gekommen, weil sich die preußische Regierung in geheimen Nebenabreden, wie unten des Näheren zu zeigen sein wird, verpflichtet hatte, bei einer Einverleibung Waldeck-Pyrmonts dem Fürsten das Domanialvermögen in seinem ganzen Umfange zugute kommen zu lassen.

Eine ausgesprochene Verbesserung erfuhr die finanzielle Lage des Fürstenhauses. Ihm blieb nicht nur die Verwaltung des Domanialvermögens überlassen[3]), sondern der Vertrag enthielt auch die Bestimmung, daß ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landesausgaben ferner-

---

[1]) Reg.-Bl. 1867 S. 137 ff.

[2]) Preußischerseits ist später bei Abschluß des neuen Akzessionsvertrages von 1877 die Auffassung vertreten worden, durch den Wortlaut des Art. III des Vertrages von 1867 sei eine Verpflichtung Preußens, einen Zuschuß zu den Landesverwaltungsausgaben der Fürstentümer zu leisten, staatsrechtlich nicht begründet worden. Ganz abgesehen davon, daß diese Auffassung sicherlich unzutreffend war, ist tatsächlich regelmäßig ein derartiger Zuschuß nötig gewesen und ohne Vorbehalt geleistet worden.

[3]) Die gesamte Domanialverwaltung wurde der neu errichteten „Fürstlich waldeckischen Domänenkammer" unterstellt. (Reg.-Bl. 1867 S. 117 ff.)

hin nicht zu entrichten sei, sondern lediglich die bisher von der Landeskasse gezahlten Unterhaltungskosten des waldeckischen Konsistoriums [1]) aus den Domanialeinkünften zu bestreiten seien. Der Vorteil für die fürstliche Familie lag auf der Hand, wenigstens wenn man von der jüngsten Entwicklung des Domanialetats ausging. Während nämlich in den ersten Jahren nach Abschluß des Domanialrezesses von 1853 die Einkünfte aus dem Domanialvermögen zur Deckung des dem Fürsten gewährten Präzipuums nicht ausgereicht hatten, und der waldeckische Domanial-Solletat [2]) für die Jahre 1854 bis 1856 ein jährliches Defizit von 32 786 Reichstalern und für die von 1857 bis 1859 sogar ein solches von 35 010 Reichstalern aufgewiesen hatte, hatten die Jahre 1860 bis 1862 einen jährlichen Ueberschuß von 9 070 und die von 1863 bis 1865 Ueberschüsse in Höhe von 13 058, 15 638 und 11 105 Reichstalern ergeben. Auch für die beiden Jahre 1866/67 waren die Beiträge des Domaniums beider Fürstentümer zu den Landesausgaben mit 8347 bezw. 11 521 Reichstalern angegeben. Außerdem war das fürstliche Haus und dessen gräfliche Linie nicht nur von allen direkten persönlichen Steuern befreit, sondern diese Steuerfreiheit galt auch für das in deren Besitz befindliche Domanial- und Fideikommißvermögen, soweit dieses bis zum Jahre 1847 Steuerfreiheit genossen hatte. Zu den Kreis- und Gemeindesteuern wurden allerdings von da ab die Aecker, Wiesen und Gärten des Domaniums unter Zustimmung des Fürsten und der preußischen Regierung herangezogen. [3])

In der Annahme, daß die Abtretung der Zivilverwaltung an Preußen doch nur ein Zwischenzustand sei, welcher zu künftiger Aufhebung der Souveränität führen müsse, [4]) hatte der Fürst alle Anstrengungen darauf verwendet, für diesen erwarteten Fall die materiellen und politischen (= Standes-) Rechte seines Hauses schon beim Abschluß des ersten Akzessionsvertrages in einem mit Preußen abzuschließenden Geheimvertrag sicherzustellen und darin vor allem das Recht des Fürstenhauses auf Abtretung des gesamten Domanialvermögens als fideikommissarisches Eigentum für den Fall eines völligen Aufgehens Waldeck-Pyrmonts in Preußen festzulegen. Dieses Verlangen, erklärte der preußische Unterhändler, sei nicht allein billig, sondern auch mäßig. Tatsächlich ist ein den Wünschen des Fürsten entsprechender Geheimvertrag [5]) abgeschlossen worden. Die Fortdauer der Souveränität des Fürsten, d. h. also der Zeitpunkt, zu dem der Geheimvertrag in Wirk-

---

[1]) Diese betrugen z. B. im Jahre 1877 8 500 Mark.

[2]) In Pyrmont hatte der Domanialetat für die Jahre 1854—1856 (Reg. Bl. 1854 S. 157 ff.) mit einem Defizit von 2 570 Rtlrn. und der von 1857—1859 (Reg.-Bl. 1857 S. 107 ff.) mit einem Ueberschuß von 1 250 Rtlrn. abgeschlossen. Die Jahre 1860—1862 (Reg.-Bl. 1860 S. 27 ff.) hatten nach dem Voranschlag ein Plus von 7 020 und die von 1863—1865 Ueberschüsse in Höhe von 1 195, 1 688 und 2 389 Rtlrn. (Reg.-Bl. 1863 S. 56) aufgewiesen.

[3]) S. Ausschußbericht der waldeckischen Ständeversammlung vom Jahre 1867 und Böttcher a. a. O. S. 156.

[4]) S. Verhandlungsprotokoll des nach Berlin entsandten Vertrauten des Fürsten (v. Stockhausen) in den Akten des Landesdirektoriums.

[5]) Eine Einsichtnahme in den Geheimvertrag ist dem Verfasser von der Fürstlichen Hauptverwaltung zu Arolsen leider nicht gestattet worden. Sein hauptsächlicher Inhalt geht aber aus den Verhandlungsakten des Landesdirektoriums deutlich hervor.

samkeit treten sollte, war darin lediglich von der Entschließung des Königs von Preußen abhängig gemacht.

Obwohl der König von Preußen von seinem Rechte keinen Gebrauch machte, der Geheimvertrag also nicht zur Wirksamkeit gelangte,[1]) war dennoch die finanzielle Lage des Fürstenhauses während der Dauer des Akzessionsvertrages von 1867 günstiger als vielleicht jemals vorher. Obwohl nämlich die Apanagen, die bis zum Jahre 1813 für jedes männliche Mitglied der Familie 2000 und von da ab 3000 Reichstaler betragen hatten, und dann in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts auf 9000 Reichstaler normiert worden waren, im Jahre 1868 von dem Fürsten für die Dauer des Akzessionsvertrages von 1867 um weitere 8000 Reichstaler erhöht wurden, würden die jetzt dem Fürsten zugute kommenden Einnahmen des Landes aus dem Domanium während des Zeitraumes von 1868—1875 im ganzen 110 158 Reichstaler, also im Durchschnitt jährlich 13 777 Reichstaler[2]) betragen haben, wenn nicht durch den Akzessionsvertrag die Beitragspflicht des Domaniums aufgehoben worden wäre. Die Einnahmen aus dem Waldeck-Pyrmonter Domanium vermehrten sich infolge der durch die erheblich gestiegenen Preise der Forstprodukte herbeigeführten Erhöhung der Forsteinkünfte[3]) von 1868 bis 1875 einschließlich[4]); nur das Kriegsjahr 1870 machte eine Ausnahme, weil die Einnahmen aus Bad Pyrmont in diesem Jahre stark heruntergegangen waren. Obwohl der Einnahmesteigerung eine ansehnliche Ausgabevermehrung teils infolge allgemeiner Preissteigerungen, teils infolge von Gehaltsaufbesserungen der Domanial- und Forstbeamten gegenüberstand, stellte sich doch der Reinertrag aus dem Domanialvermögen im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1875 einschließlich auf jährlich 122 846 Reichstaler, also 368 538 Mark.[5]) Zwar war für die Zukunft ein Rückgang der Domanialeinkünfte schon deshalb zu erwarten, weil kaum anzunehmen war, daß die damals unverhältnismäßig gestiegenen Holzpreise sich bei dem zunehmenden Steinkohlenverbrauch auf der von ihnen erreichten Höhe würden halten können, auf der anderen Seite mußte aber vom Jahre 1883 an eine nicht unbedeutende Steigerung der Einnahmen dadurch eintreten, daß mit Tilgung der Rothschildschen Schuld der Zins- und Amortisationsbetrag von jährlich 31 500 Reichstalern der Einnahme zuwuchs.

---

[1]) Auf den Geheimvertrag hat sich der letzte regierende Fürst auch bei den Verhandlungen über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und Fürstenhaus in den Jahren 1919/21 nicht berufen.

[2]) Zu der Berechnung dieser Summe ist folgendes zu sagen: Von den Domanialeinnahmen ist vorweg außer der Kompetenz des Fürsten in Höhe von 75 000 Rtlrn. die Apanagevermehrung im Betrage von 8 000 Rtlrn. in Abzug gebracht und von dem so entstehenden Ueberschuß sind dann noch die Amortisationsquoten der Rothschildschen Schuld abgesetzt worden, die aus den laufenden Domanialeinkünften zu zahlen waren, in Wirklichkeit aber aus dem Domanialstammvermögen gezahlt worden sind.

[3]) Diese betrugen 1868 289 948 Mk., 1873 451 733 Mk., 1874 484 346 Mk. und 1875 491 114 Mk.

[4]) Diese betrugen 1868 675 467 Mk., 1873 807 659 Mk., 1874 841 016 Mk. und 1875 847 671 Mk.

[5]) Eingeschlossen sind darin 5 000 Rtlr. für Naturalabgaben an das Fürstenhaus, 8 000 Rtlr. für Aufbesserung der Apanagen und die Amortisationsbeträge der Rothschildschen Schuld.

2. Die Abänderungen des Akzessionsvertrages von 1867 in den Jahren 1877 und 1887.

Das Ergebnis des Akzessionsvertrages von 1867 war somit günstig sowohl für das Land als auch für das Fürstenhaus, und von waldeckischer Seite wäre eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse niemals gewünscht worden. Dagegen wurde der Vertrag am 3. Mai 1876 zum 1. Januar 1878 von der Gegenseite gekündigt. Preußen wünschte die Beitragspflicht des Domaniums zu den Landesausgaben in dem vor Abschluß des Akzessionsvertrages vom 18. Juli 1867 in Kraft gewesenen und durch die rezeßmäßigen Vereinbarungen vom 16. Juli und 15. November 1853 geregelten Umfange wieder herzustellen und dadurch eine erhebliche Steigerung des preußischerseits zu den waldeckischen Verwaltungskosten zu entrichtenden Zuschusses zu vermeiden. Nur unter dieser Voraussetzung glaubte die preußische Regierung, die „aus Gründen der deutschen inneren Politik großen Wert darauf legte, das Zustandekommen eines neuen, das bisherige Verhältnis der Fürstentümer zu Preußen aufrecht erhaltenden Vertrages zu fördern und sicherzustellen",[1]) die Zustimmung des Landtages der Monarchie zu einem neuen Abkommen mit Waldeck-Pyrmont finden zu können.

Der von Preußen jährlich zu zahlende Verwaltungskostenzuschuß, der im Jahre 1868 58 665 Reichstaler betragen hatte, war nämlich immer mehr angewachsen und belief sich bei Ablauf des Akzessionsvertrages von 1867, d. h. in der Finanzperiode von 1875—1877 bereits auf 240 000 Mark. Bei Nichtzustandekommen eines neuen Vertrages mußte aber vom Jahre 1878 an außerdem noch ein weiterer Fehlbetrag von 100 000 bis 120 000 Mark entstehen, da von Beendigung des deutsch-französischen Krieges 1870/71 ab bis dahin eine Jahresquote in dieser Höhe aus dem „Anteile Waldecks an der französischen Kriegskontribution" zur Bestreitung der Ausgaben verwendet worden war. Da Waldeck absolut außerstande war, wieder eine eigene Landesverwaltung einzurichten und die dem Lande obliegenden bundesvertrags- und reichsverfassungsmäßigen Leistungen gegenüber dem Reiche zu erfüllen, war der Fürst genötigt, die von Preußen verlangte Grundlage zu einem neuen Vertrage anzuerkennen.

Am 24. November 1877[2]) kam der neue Akzessionsvertrag (wieder auf 10 Jahre) zustande. Die wesentlichste Abweichung bestand darin, daß wiederum die Beitragspflicht des Domaniums zu den Landesausgaben und demgemäß auch die Bestimmungen wegen Festsetzung einer Kompetenz für das Fürstenhaus in Höhe von 75 000 Reichstalern gemäß den Vereinbarungen des Domanialrezesses von 1853 in Geltung gesetzt wurde. Da die preußische Regierung ein begreifliches Interesse an einer den rezeßmäßigen Vereinbarungen entsprechenden Berechnung des Beitrages des Domaniums zu den Landesausgaben besaß, behielt sie sich das Recht der Einsichtnahme in die Etatsrechnungen und Akten der fürstlichen Domänenkammer vor. Ebenso bedurften Veräußerungen und Verpfändungen von Domanialstücken hinfort nicht nur, wie es ja auch schon im Domanialrezeß vorgesehen war, der Zustimmung der Stände, sondern

---

[1]) v. Bülow am 11. April 1877 an den Fürsten. S. Akten des Landesdirektoriums.

[2]) Reg.-Bl. 1878 S. 1 ff.

auch der Genehmigung der preußischen Staatsregierung. Weiter hatte der Fürst, dem auch künftig die Verwaltung des Domanialvermögens überlassen blieb, neben den Ständen der Fürstentümer auch der preußischen Regierung alljährlich eine Uebersicht des Domanialstammvermögens nebst einer Nachweisung der darin eingetretenen Veränderungen vorzulegen. Die Verwaltung des Stiftes Schaaken übernahm von jetzt an Preußen. [1])

Mit den Wirkungen des Akzessionsvertrages von 1877 war freilich auf die Dauer weder der Fürst noch Preußen zufrieden. Der Fürst wünschte eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses auf dieser Grundlage vor allem deshalb nicht, „weil dieser Vertrag die bei seinem Abschluß im Jahre 1877 bereits befürchteten nachteiligen Wirkungen, sowohl hinsichtlich der finanziellen Lage des Fürstenhauses als auch in bezug auf die Stellung des regierenden Fürsten dem Lande und der fürstlichen Domänenverwaltung gegenüber zur Folge gehabt hatte". [2]) Von fürstlicher Seite wurde deshalb ein neues Abkommen unter Rückkehr zum ursprünglichen Akzessionsvertrag von 1867 angestrebt. Eine endgültige Lösung durch völlige Einverleibung Waldeck-Pyrmonts in Preußen herbeizuführen, die ganz im Sinne des Waldeck-Pyrmonter Landtages gelegen hätte, [3]) war die preußische Regierung „aus zwingenden Gründen der deutschen Politik" auch jetzt ebensowenig wie vor zehn und vor zwanzig Jahren geneigt. [4]) Dagegen trug sie keine Bedenken, bei Abschluß eines neuen Vertrages den Wünschen des Fürsten zu entsprechen. Die finanziellen Vorteile nämlich, [5]) welche Preußen bei Abschluß des Akzessionsvertrages von 1877 von der Wiedereinführung der Beitragspflicht des Domaniums zu den Landesausgaben für das Land Waldeck-Pyrmont und damit natürlich auch für sich selbst erwartet hatte, waren nicht eingetroffen. Während bei Abschluß des Vertrages vom 24. November 1877 der zu erwartende Beitrag des Domaniums zu den Landesausgaben nach den Ergebnissen der Vorjahre zunächst auf 40 000 Mark jährlich veranschlagt worden war, waren die Domanialeinkünfte in den Jahren 1878 bis 1887 vor allem infolge der geringen Erträgnisse aus den Forsten in den Jahren 1878 bis 1882 so weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, daß das Land entweder nur wenige tausend Mark erhalten hätte oder unter Umständen sogar für einen Fehlbetrag von etwa 200 000 Mark hätte aufkommen müssen. [6])

---

[1]) Am gleichen Tage, an dem der Akzessionsvertrag von 1877 abgeschlossen wurde, wurde die Militärkonvention von 1867 den Bestimmungen der Reichsverfassung entsprechend erneuert. (Reg.-Bl. 1878 S. 5 ff).

[2]) Aus einem den Vertragsabschluß betreffenden Aktenstück des Landesdirektoriums.

[3]) S. Ausschußbericht im Landtagsprotokoll v. Jahre 1887 Nr. 1 Anlage 2.

[4]) S. Landtagsprotokoll 1887 Nr. 1 Anlage 2.

[5]) Vgl. insbes. die Denkschrift der preußischen Regierung vom April 1887 in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

[6]) Diese zwei Eventualitäten erklären sich aus einer zwischen dem Fürsten und den Ständen entstandenen Streitfrage, auf die wir, wenigstens anmerkungsweise, eingehen wollen. Diese Streitfrage war schon vor 1867 aufgetaucht, hatte aber seit diesem Jahre dadurch wieder praktische Bedeutung erlangt, daß während des Akzessionsvertrages vom 18. Juli 1867, also vom Beginn des Jahres 1868 an, die jährlichen Amortisationszahlungen an das Haus Rothschild in Frankfurt dem Domanialstammvermögen entnommen worden waren. Es handelte sich dabei darum, ob auch während des Akzessionsvertrages die zur Amortisation der bei Rothschild kontrahierten Schuld jährlich zu zahlende Quote,

Der neue Akzessionsvertrag [1]) wurde am 2. März 1887 mit Preußen abgeschlossen und zwar nicht wie die beiden früheren auf eine bestimmte Zeit, sondern er sollte so lange gelten, als er nicht von dem Könige von Preußen oder dem Fürsten von Waldeck gekündigt wurde. Die von beiden Seiten einzuhaltende Kündigungsfrist wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Im wesentlichen kehrte das Abkommen auf den Boden des Vertrages von 1867 zurück, indem die Verwaltung und die Erträgnisse des Domanialvermögens wieder ungeschmälert dem Fürsten überlassen wurden. Von da an waren also ebensowenig vom Domanium Geldbeiträge zu den Landesausgaben zu leisten, als Zuschüsse aus Landes=

[1]) Reg.=Bl. 1887 S. 21 ff.

ebenso wie dies hinsichtlich der Verzinsung geschah, aus den laufenden Einkünften der Domanialverwaltung zu bestreiten sei [Dies hatte vor dem Abschluß des ersten Akzessionsvertrages ein von Jenaer Rechtsgelehrten gefällter Schiedsspruch (vom 22. Februar 1864) bestimmt und nach Ansicht der waldeckischen Stände war darin auch durch den Akzessionsvertrag mit Preußen keine Aenderung eingetreten] oder ob die Domänenkammer berechtigt sei, die Amortisation der Rothschildschen Schuld während der Dauer des Akzessionsvertrages aus dem Domanialstammvermögen zu leisten, eine Auffassung, die ein an Bismarck im Jahre 1877 mitgeteiltes Gutachten der Juristenfakultät in Leipzig vertrat und die auch vom Fürsten geteilt wurde. Jedenfalls hatte sich das Domanialstammvermögen dadurch, daß die Amortisation der Rothschildschen Schuld während der Jahre 1866 bis 1877 aus ihm bestritten worden war, um 662 662,50 Mk. verringert. (Vgl. Akten des Landesdirektoriums, insbes. „Bemerkungen zu den Darlegungen der Domänenkammer" vom 16. 3. 1877.) Erkennt man diese Verminderung des Domanialstammvermögens als berechtigt an, so gelangt man für die Zeit von 1878 bis 1882 zu einem vom Lande zu deckenden Defizit von rd. 364 650 Mk. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt der Waldeck=Pyrmonter Landesvertretung, so vermindert sich dieses Defizit um den Betrag der Zinsen, die während der fünf Jahre die dem Domanialstamm entzogenen Vermögensteile abgeworfen haben würden, und es würde dann, die Zinsen zu 4½ % eingesetzt, seitens des Landes nur ein Fehlbetrag von rd. 215 550 Mk. zu decken gewesen sein. Nun ergaben sich zwar infolge der im Jahre 1882 beendeten Tilgung der erwähnten Rothschildschen Domanialschuld seit dem Jahre 1883 bei den Domanialeinkünften alljährlich Ueberschüsse zugunsten des Landes. Diese erreichten aber niemals auch nur annähernd die früher erwartete Höhe von mehr als 80 000 Mk. jährlich, sondern betrugen:

	nach der Auffassung d. Fürsten	nach der d. Stände
für 1883	rd. 11 678 ℳ	35 748 ℳ
für 1884	rd. 20 572 ℳ	40 195 ℳ
für 1885	rd. 39 816 ℳ	54 725 ℳ
also 1883—1885	rd. 72 060 ℳ	130 660 ℳ

Für die Zeit von 1878 bis einschließlich 1885 kommt man also zu dem Ergebnis, daß das Land in dieser Periode einen Höchstfehlbetrag von rd. 292 600 ℳ (364 650—72 060 ℳ) und einen Mindestfehlbetrag von 84 900 ℳ (215 550—130 660 ℳ) hätte decken müssen. Auch wenn in den beiden Jahren 1886 bis 1887 die dem Lande zustehenden Ueberschüsse der Domanialeinkünfte die seit 1883 erzielte Durchschnittshöhe von 43 553 ℳ erreichten oder wohl auch überstiegen, so bestand doch das finanzielle Gesamtergebnis für die Vertragsperiode von 1878 bis 1887, wie oben gesagt, darin, daß das Land im Falle einer ihm günstigen Entscheidung eine Bareinnahme von nur wenigen tausend Mark erhalten hätte, während es andernfalls für einen immer noch erheblichen Fehlbetrag (von etwa 200 000 ℳ) aufzukommen verpflichtet gewesen wäre.

Unter der Voraussetzung, daß der neue mit Preußen abgeschlossene Vertrag Rechtskraft erlangte, wurde die leidige Streitfrage wegen der Amortisation der Rothschildschen Schuld, die auf Antrag der waldeckischen Stände ebenfalls

mitteln für den Unterhalt des fürstlichen Hauses und das Konsistorium als Oberkirchenbehörde zu gewähren. Die preußische Regierung hatte umso bereitwilliger ihre Zustimmung zur Abschaffung der Beitragspflicht des Domaniums gegeben, als sie sich während der abgelaufenen Vertragsepoche in den auf die Erträgnisse des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens gesetzten Hoffnungen getäuscht sah und für künftige Jahre mit einer Unzulänglichkeit der Domanialeinkünfte zur Deckung der dem Fürsten nach dem Domanialrezeß von 1853 zustehenden Sustentationssumme rechnen mußte, wobei ein Fehlbetrag vom Lande, indirekt also von Preußen, hätte getragen werden müssen.

Die den Ständen der Fürstentümer im Domanialrezeß von 1853 zugestandenen und im Artikel 10 des bisherigen Vertrages bestätigten Rechte (Zustimmung zu Veräußerungen von Domanialvermögen usw.) wurden durch dieses neue Abkommen nicht berührt. Dagegen wurde die für beide Teile unerwünschte, aber bisher notwendige Kontrolle der Domanialverwaltung durch die preußische Regierung künftighin entbehrlich. [1]

3. Die Finanzlage Waldeck-Pyrmonts von 1887—1918.

Die in dem Akzessionsvertrage vom Jahre 1887 getroffene Regelung erwies sich als außerordentlich vorteilhaft besonders für das Waldeck-Pyrmonter Fürstenhaus. Der Gesamtertrag des Domaniums (einschließlich des fürstlichen Präzipuums) betrug in den Jahren 1878 bis 1917 (also auch einschließlich des, wie gezeigt, wenig ergiebigen Jahrzehntes 1878—1887) 11 754 141 ℳ, [2] also im Jahresdurchschnitt 293 853 ℳ. Die rezeßmäßige Beteiligung des Landes an den Domanialerträgen würde bei Nichtbestehen eines Akzessionsvertrages in diesem Zeitraum

[1] Vgl. Artikel 9—11 des Akzessionsvertrages von 1877.

[2] Diese Angaben nach einer im besonderen Auftrage des Fürsten im Jahre 1919 an die Waldeck-Pyrmonter Landesvertretung gerichteten Denkschrift.

den Bundesrat beschäftigt hatte (s. Landtagsprotokoll 1887 Nr. 2), durch einen zwischen den Landständen und dem Fürsten abgeschlossenen für das Land ziemlich vorteilhaften Vergleich beigelegt. Der Landtag verzichtete endgültig auf jede weitere Verfolgung der Streitsache, während der Fürst sich bereit erklärte, nach erfolgter Ratifikation des Vertrages der Landeskasse bis zum Schlusse des Jahres 1887 die Summe von 331 331,25 ℳ, also genau die Hälfte des dem Domanialstammvermögen entzogenen Betrages, mit der Maßgabe zu überweisen, daß diese ausschließlich den vier Kreisen der Fürstentümer für Kreiszwecke zugute komme, wobei die nähere Bestimmung der Verwendung und die Verteilung der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb. Wenn der Fürst sich nicht zu einer Zurückerstattung der dem Domanialstammvermögen entzogenen Summe in voller Höhe entschloß, so war dafür neben der Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche auch seine finanzielle Lage bestimmend. Durch eine völlige Rückzahlung der in Frage stehenden Amortisationsbeträge würden nämlich die Einnahmen aus dem fürstlichen Privatvermögen einschließlich des unbedeutenden Vermögens der Fürstin um mehr als den dritten Teil geschmälert worden sein (vgl. darüber den 1877 an Bismarck erstatteten Bericht des Landesdirektors in den Akten des Landesdirektoriums). Schließlich wurden nachträglich die Bestimmungen des Rezesses wegen der Beitragspflicht des Domaniums auch für den Vertrag von 1877 faktisch beseitigt.

2 125 932 ℳ (= 18 Prozent des Gesamtertrages) und im Jahresdurchschnitt 53 140 ℳ betragen haben. Daß tatsächlich das Land keinen Anteil an den Domanialerträgen hatte, war wohl für Preußen, nicht aber für Waldeck-Pyrmont ein finanzieller Verlust, denn dessen Beteiligung an den Ueberschüssen hätte nur die Wirkung gehabt, die preußischen Zuschüsse zu den Waldeck-Pyrmonter Staatsausgaben entsprechend zu kürzen. Ja, dadurch, daß die Erträge des Domaniums nicht zu den Staatsausgaben herangezogen wurden, war erst die Möglichkeit geschaffen, weitgehende Verbesserungen seiner Vermögenssubstanz durchzuführen. Der Fürst behielt nämlich die Verwaltungsüberschüsse nicht für sich, sondern steckte sie in das Domanium, namentlich in das Bad Pyrmont (Kurhausbau usw.) wieder hinein.

Auch für die Waldeck-Pyrmonter Steuerzahler war das Akzessionsverhältnis günstiger, als eine völlige Einverleibung der Fürstentümer gewesen wäre, da Preußen höhere Steuern hatte. Das waldeckische Steuerwesen entwickelte sich nämlich nur langsam fort. Es verfiel, am Maßstab der Fortschritte anderer Bundesstaaten gemessen, sozusagen in Erstarrung. Nach wie vor bildeten die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer [1]) in Waldeck-Pyrmont die drei hauptsächlichsten Landessteuern; sie behielten ihre beherrschende Stellung im Etat während des ganzen Zeitraumes von 1887 bis 1918.

Die Grundsteuer änderte sich während dieser langen Periode überhaupt nicht, war also immer noch eine Präzipualbelastung in Ertragssteuerform, die neben der personellen Klassensteuer herging.

Auch die Gewerbesteuer wurde dadurch zu einer mäßigen Präzipualbelastung, daß im Jahre 1893 [2]) unter gleichzeitiger Ermäßigung dieser Steuer die Gewerbetreibenden der Klassensteuer mitunterstellt wurden. Die Gewerbesteuer war in der ihr gegebenen Einrichtung [3]) keine eigene Ertragssteuer mehr, sondern nur ein Zuschlag zur Einkommensteuer der Gewerbetreibenden für ihr speziell gewerbliches Einkommen und hatte insofern mehr Personal- als Ertragssteuercharakter. Die Steuerpflicht begann mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb in Höhe von 1500 ℳ. Für den Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie eines Kleinhandels mit Branntwein, Likör oder Spiritus war wie in Preußen eine besondere Betriebssteuer und von den Hausierern eine (Hausier-) Gewerbesteuer zu entrichten. Neben und unabhängig von dieser Hausiersteuer bestand seit 1881 [4]) eine Wanderlagersteuer, deren Isteinnahmen allerdings vom Staate jeweils den Gemeinden überwiesen wurden, in denen der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hatte. Daß der Ertrag der Gewerbe-, Betriebs- und der Hausiersteuer zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und -lehrerinnen bis zur Höhe der jeweiligen preußischen Sätze gesetzlich festgelegt war und daß merkwürdigerweise gerade die Gewerbetreibenden allein diese allgemeine Staatslast zu tragen hatten, erklärt A. Wagner für Anomalien, die aus der ganzen Finanzlage folgten, die wieder eine Konsequenz der staatlichen Selbständigkeit solcher Kleinstaaten sei. [5])

---

[1]) Näheres s. insbes. A. Wagner a. a. O. S. 566.

[2]) Reg.-Bl. 1893 S. 41 ff.

[3]) Die Veranlagung erfolgte nach Maßgabe des bei der Umlegung zur Klassensteuer gefundenen Einkommens aus dem Gewerbebetrieb (s. § 6 des Steuergesetzes).

[4]) Reg.-Bl. 1881 S. 3.

[5]) s. Ad. Wagner a. a. O. S. 568

Die Klassensteuer behielt zwar auch noch in der Gestalt, die sie durch die Gesetze von 1893,[1] 1897[2]) und 1908[3]) erhielt, ihren alten Namen, sie wurde aber zu einer Einkommensteuer dadurch, daß sie schon von der zweiten Hauptklasse und 900 ℳ Einkommen an ausschließlich nach diesem veranlagt wurde. Es zeugt auch hier für die gespannte Finanzlage und für den geringen Wohlstand der Bevölkerung beim Fehlen größerer Einkommen, daß ein steuerfreies Existenzminimum nur ganz bedingt und in geringem Maße gewährt wurde.[4])

Eine allerdings unbedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen trat seit dem Jahre 1907 dadurch ein, daß Preußen mit Waldeck einen Lotterievertrag[5]) abschloß, durch den der steuer- und abgabefreie Vertrieb der Lose der Preußischen Klassenlotterie auf waldeckischem Staatsgebiete gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 15 000 ℳ gestattet wurde, während Waldeck seinerseits auf Eröffnung eines eigenen Lotterieunternehmens bezw. auf eine Beteiligung an einem solchen verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, andere Geldlotterien (außer gewissen Wohlfahrtslotterien) nur im Einverständnis mit der preußischen Regierung zu genehmigen.

Als Einnahmequellen kamen für den waldeckischen Staat in Betracht neben den Landessteuern, Gerichtskosten, Sporteln usw. die Ueberweisungen vom Reich und von Preußen. Der Voranschlag für das Jahr 1915,[6]) der sich auf 1 723 600 ℳ belief, bietet folgendes Bild:

Das Land selbst brachte auf	936 300 ℳ
und zwar betrug:	
der Ertrag der Grundsteuer	123 200 ℳ
der Ertrag der Klassensteuer	370 500 ℳ
der Ertrag der Gewerbesteuer	30 200 ℳ
der Ertrag der Hundesteuer	12 400 ℳ
die Landessteuern zusammen	536 300 ℳ
dazu kamen Gerichtskosten und Geldstrafen . . .	176 000 ℳ
Sporteln und Gebühren	18 200 ℳ
Vermögenszinsen und zurückgezahlte Kapitalien . .	14 600 ℳ
Domäne Cappel	13 600 ℳ
Außerordentliche Einnahmen (Anleihen für Bauten) .	135 000 ℳ
Sonstiges und Verschiedenes	42 000 ℳ
Aus der **Reichskasse** flossen dem waldeckischen Staate zu:	
1. Ueberweisungen in Höhe von	193 400 ℳ
2. Veteranenbeihilfe in Höhe von	38 900 ℳ
zusammen:	232 300 ℳ
Der preußische Verwaltungskostenzuschuß betrug . .	530 000 ℳ
und der Anteil Waldecks an der preußischen Lotterie	15 000 ℳ
zusammen	545 000 ℳ

[1]) Reg.-Bl. 1893 S. 29.
[2]) Reg.-Bl. 1898 S. 1.
[3]) Reg.-Bl. 1908 S. 27.
[4]) S. auch A. Wagner a. a. O. S. 566.
[5]) Reg.-Bl. 1907 S. 85.
[6]) S. Reg.-Bl. 1914 S. 7 ff. und Friedr. Naumann a. a. O. S. 61 ff

Unter den Ausgaben standen an erster Stelle mit rund einem Viertel der Gesamtausgaben die Beamtengehälter, die einschließlich der Reisekosten usw. . . . erforderten.	416 500 ℳ
Die persönlichen Ausgaben (also außer den eben genannten auch die Apanagen, Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) beliefen sich insgesamt auf nicht weniger als	720 500 ℳ
für die sächlichen Ausgaben blieben also	1 003 100 ℳ
davon waren eingesetzt für:	
Matrikularbeiträge an das Reich	240 500 ℳ
Schuldentilgung und Verzinsung	94 600 ℳ
Bauten, Straßen und ihre Unterhaltung	200 000 ℳ
für höhere Schulen	73 300 ℳ
für die Volksschulen	175 900 ℳ
für kirchliche Zwecke	30 200 ℳ

Unter den geschilderten Umständen ist es begreiflich, daß die in Waldeck-Pyrmont aufkommenden Staatseinnahmen seit dem Beitritt der Fürstentümer zum Norddeutschen Bunde bezw. dem Eingehen des Akzessionsverhältnisses mit Preußen niemals auch nur annähernd hinreichten, die notwendigen Ausgaben zu decken. Die finanziellen Opfer, die notwendig waren, die staatliche (Schein-) Selbständigkeit der Fürstentümer zu erhalten, hatte daher Preußen zu tragen, dessen Hoffnung, mit fortschreitender Assimilation der Einrichtungen in den Fürstentümern im Anschluß an die preußische Verwaltung werde sich auch der zu leistende Zuschuß vermindern,[1]) nicht in Erfüllung ging. Vielmehr wiesen die preußischen Verwaltungskostenzuschüsse von 1868 bis 1899 eine dauernd ansteigende Tendenz auf. Von ursprünglich 58 665 Reichstalern wurden sie bald auf 240 000 ℳ, dann im Jahre 1878 auf 310 000 ℳ, 1876 auf 400 000 ℳ erhöht und erreichten im Jahre 1899 ihren Höchstbetrag von 530 000 ℳ. Diese Summe entsprach etwa dem Matrikularbeitrage, den in jener Zeit Waldeck an das Reich zu zahlen hatte und der sich im Jahre 1899 auf 540 260 ℳ belief. Im Effekt wurden also die Matrikularbeiträge Waldecks damals aus der preußischen Staatskasse gezahlt. Auf dieser Höhe von 530 000 ℳ blieben die jährlichen preußischen Verwltungskostenzuschüsse bis zu dem Inflationsjahre 1923 stehen.

Trotz dieser erheblichen preußischen Zuschüsse, die schon um die Jahrhundertwende größer waren als sämtliche im Etat der Finanzperiode 1899—1901 verzeichneten Staatseinnahmen Waldeck-Pyrmonts aus Domänen (14 141 ℳ), Forsten (700 ℳ), Zinsen (21 180 ℳ) und direkten Steuern (361 210 ℳ) zusammen, betrugen damals die Staatssteuern in Waldeck fast 6¼ ℳ auf den Kopf. Ohne die preußischen Verwaltungszuschüsse hätten sie jedoch auf über 15 ℳ pro Kopf der Bevölkerung gesteigert werden müssen.[2]) Im Jahre 1913 betrug nach Gerloff[3]) die Gesamtbelastung mit direkten Steuern in Waldeck 22,61 ℳ, im Reich

---

[1]) S. Denkschrift d. preuß. Regierung vom November 1867 in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der ersten Session der 10. Legislaturperiode vom 15. November 1867 bis 29. Februar 1868, I. Bd. Nr. 1—203, Aktenstück Nr. 13.

[2]) S. Adolph Wagner a. a. O. S. 565/66.

[3]) S. Gerloff a. a. O. S. 32.

41,49 ℳ pro Kopf der Bevölkerung. Im selben Jahre [1]) stellte sich die Belastung mit staatlichen Steuern in Waldeck auf 8,25 ℳ gegen 12,72 ℳ in Preußen und diejenige mit gemeindlichen Abgaben auf 13,03 ℳ in Waldeck gegen 24,25 ℳ in Preußen. Eine auf Veranlassung des damaligen preußischen Finanzministers Hergt zum Zwecke der geplanten Umgestaltung der waldeckischen Steuergesetze im Dezember 1917 angeordnete Nachweisung eines Vergleiches der steuerlichen Belastung zwischen Waldeck und den angrenzenden preußischen Bezirken führte zu dem Ergebnis, [2]) „daß die steuerliche Belastung in Waldeck-Pyrmont und den preußischen Nachbarbezirken (d. h. den Kreisen Wolfhagen, Frankenberg, Fritzlar, Brilon und Hameln) eine ungefähr gleichhohe ist und in Waldeck daher künftig eine weitere Belastung in demselben Umfange erfolgen kann, wie sie in Preußen stattfinden wird."

Bei dieser Untersuchung sind nur die Staatssteuern berücksichtigt. Da sich jedoch der Umfang der steuerlichen Belastung in einem Lande ohne Berücksichtigung auch der Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- und unter Umständen auch der Kirchensteuern nicht erkennen läßt, so gibt weder dieser Bericht noch die Ansicht Adolph Wagners, die direkten Staatssteuern Waldecks mit fast 6¼ ℳ auf den Kopf bedeuteten bei der wirtschaftlichen Lage des Landes [3]) einen hohen Betrag, genügenden Aufschluß. Bezieht man nämlich in die Untersuchung die kommunalen Abgaben mit ein, wie das für 1913 auch Gerloff getan hat, so zeigt sich, daß keineswegs auch bei Berücksichtigung der geringeren steuerlichen Leistungsfähigkeit der Waldeck-Pyrmonter Bevölkerung diese in demselben Verhältnis mit Kommunalabgaben belastet war wie der preußische Staatsbürger, denn das Verhältnis von 13,03 in Waldeck zu 24,25 in Preußen entsprach wohl nicht völlig der verschiedenen durchschnittlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit der waldeckischen und der preußischen Steuerzahler. Während nämlich bei den Staatssteuern auf den Kopf der Bevölkerung in Waldeck 35,14 Prozent weniger entfielen als in Preußen und dieses Verhältnis als der Leistungsfähigkeit der Angehörigen der beiden Länder entsprechend angenommen werden kann, entfielen auf den Kopf der Bevölkerung in Waldeck an Kommunalsteuern 46,27 Prozent weniger als in Preußen. Diese auffällig geringe Belastung der Waldeck-Pyrmonter mit kommunalen Abgaben erklärt sich vor allem daraus, daß in Waldeck im Gegensatz zu Preußen Provinzial- bezw. Bezirksabgaben überhaupt nicht besonders erhoben wurden, sondern in den staatlichen Steuern mitenthalten waren.

Eine Landeskirchensteuer wurde in Waldeck erstmalig im Jahre 1895 mit 10 Prozent der Klassen-, Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer erbeten und 1899 mit 3½ Prozent vom Landtage bewilligt. Weitere Erhöhungen genehmigte der Landtag 1906 und zwar auf 6 Prozent, ebensoviel wie in Preußen, 1908 auf 17 Prozent der gesamten in Waldeck-Pyrmont aufkommenden direkten Staatssteuern.

Dies alles dürfte die Meinung rechtfertigen, daß die steuerliche Gesamtbelastung in Waldeck-Pyrmont während der Periode von 1867 bis 1918 nicht nur absolut, sondern sicherlich auch relativ weit geringer war als in Preußen.

[1]) S. Gerloff a. a. O. S. 17 ff. und S. 79.

[2]) Nach einem Bericht des Finanzministers an den Landesdirektor vom 28. September 1918 in den Akten des Landesdirektoriums.

[3]) S. Adolph Wagner a. a. O. S. 565, 566.

An Versuchen Preußens darauf hinzuwirken, daß die Steuerquellen des Landes Waldeck-Pyrmont mindestens in demselben Maße erschlossen wurden, wie dies in Preußen der Fall war, hat es denn auch nicht gefehlt.[1]) In erster Linie dachte dabei das preußische Finanzministerium an die Einführung einer Ergänzungssteuer in Verbindung mit einer Umgestaltung der waldeckischen Klassensteuer nach dem Vorbilde der preußischen Einkommensteuer. Auch die in Waldeck bestehende kontingentierte Grundsteuer entsprach nach Ansicht der verantwortlichen Stellen nicht den neueren steuerlichen Anschauungen. Von einem Ausbau der Grundsteuer in Verbindung mit der Einführung einer besonderen Gebäudesteuer, die es bisher in Waldeck nicht gab, erhoffte man nicht unerhebliche Mehreinnahmen. Allerdings sollten bei den geplanten Steuerreformen nicht die preußischen Gesetze einfach unverändert übernommen, sondern den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Fürstentümer Rechnung getragen werden. Der Ausbruch des Weltkrieges machte jedoch die Umgestaltung des waldeckischen Steuerwesens unmöglich.

4. Die Besoldungsverhältnisse der Beamten, Pfarrer und Volksschullehrer in Waldeck-Pyrmont vor und nach dem Eintritt des Akzessionsverhältnisses mit Preußen.

Da es eine bekannte Erscheinung ist, daß kleine, finanziell schwache Länder ihre staatliche Selbständigkeit auf Kosten schlechter Bezahlung ihrer Beamten und mangelnder finanzieller Unterstützung der kulturellen Bestrebungen aufrecht zu erhalten suchen, so ist es nützlich, an dieser Stelle noch ganz kurz die Gehalte der Waldeck-Pyrmonter Staatsbeamten, Pfarrer und Lehrer mit denen ihrer Kollegen im Großstaate Preußen zu vergleichen und vor allen Dingen zu untersuchen, welchen Einfluß das Eingehen des Akzessionsverhältnisses Waldeck-Pyrmonts mit Preußen auf die Höhe dieser Besoldungen ausgeübt hat.

Noch zur Zeit des Abschlusses des Akzessionsvertrages von 1867 waren die waldeckischen Beamtengehälter teilweise ganz erheblich niedriger als die der entsprechenden Beamtenkategorien in Preußen, wenngleich in einigen Punkten sonst (z. B. Pension und Wartegeld) das waldeckische Staatsdienstgesetz vom Jahre 1855[2]) günstigere Bestimmungen enthielt als das preußische. Im Jahre 1862 schrieb Speyer,[3]) die waldeckischen Staatsdiener seien, soweit sie nicht ein ererbtes Vermögen zuzusetzen hätten, mit ihren von jeher kärglichen, jetzt bei dem gesunkenen Werte des Geldes fast durchaus unzureichenden Gehalten in steter Verlegenheit und wenn keine Abhilfe komme, so dürfte für Waldeck ein Staatsdienerproletariat und mit ihm eine Zeit drohen, wo die Staatsämter nicht mehr an den Meistbietenden, sondern an den Mindestfordernden vergeben werden müßten.

---

[1]) Für das Folgende s. die Akten des waldeckischen Landesdirektoriums betr. Neuordnung des Steuerwesens in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont 1914 Bd. I.

[2]) Reg.-Bl. 1855 S. 191 ff.

[3]) Speyer a. a. O. S. 678.

Unter der preußischen Verwaltung[1]) wurde unstreitig die Lage der waldeckischen Beamten wesentlich dadurch verbessert, daß ihre Gehälter mehr und mehr den Normalgehältern in Preußen angenähert und schließlich von wenigen sachlich begründeten Ausnahmen abgesehen mit denen der entsprechenden preußischen Beamtenklassen gleichgestellt wurden. Grundsätzlich ist allerdings von preußischer Seite immer wieder die Auffassung abgelehnt worden, daß aus dem Akzessionsvertrage eine völlige Gleichstellung der Beamten, sei es der Staatsbeamten, sei es der Geistlichen oder Volksschullehrer in Waldeck-Pyrmont mit den entsprechenden Beamtenklassen in Preußen herzuleiten sei. Vielmehr seien, wie es noch am 26. Juni 1914 in einem Erlaß des preußischen Finanzministers heißt, die besonderen geschichtlich gewordenen Verhältnisse in den beiden Fürstentümern in Betracht zu ziehen.

Das Einkommen der Pfarrer war vor Abschluß des Akzessionsvertrages von 1867 in Waldeck-Pyrmont zum größten Teile so niedrig, daß sich damals kaum noch junge Leute fanden, die Theologie studieren mochten.[2]) Nach Abschluß des Akzessionsvertrages von 1867 wurden dann die Bezüge der Geistlichen aufgebessert. Zu diesem Zwecke leistete das Waldeck-Pyrmonter Domanium wenigstens in den beiden letzten Jahrzehnten vor dem Kriege stets in fast gleicher Höhe wie der Staat Beiträge. Eine Neuregelung und Aufbesserung der Pfarrergehalte, die noch im letzten Vorkriegsjahre angestrebt worden war, wurde durch den Krieg vereitelt. Abgesehen davon, daß in Waldeck-Pyrmont die Gehälter der Pfarrer auch damals noch niedriger waren als die der preußischen Geistlichen, waren die waldeckischen Pfarrer auch dadurch wesentlich ungünstiger gestellt, daß sie in vollem Umfange sowohl zu den kommunalen wie zu den kirchlichen Steuern herangezogen wurden. Die von ihnen angestrebte Gehaltserhöhung würde für 1918 einen Mehraufwand von 41 000 ℳ und für 1919 einen solchen von 39 000 ℳ erforderlich gemacht haben. Dabei war aber in den vorhergehenden Jahren die Landeskirchensteuer bereits stets in ihrer vollen gesetzlich zulässigen Höhe (s. oben S. 126) erhoben worden. Ja, bei einigermaßen normaler Besetzung der Pfarrstellen reichte das Aufkommen aus der Kirchensteuer zusammen mit den sonstigen gleichfalls voll in Anspruch genommenen Einnahmequellen der Landeskirchenkasse nicht einmal aus, die Bezahlung der Pfarrergehälter in ihrer damaligen Höhe sicherzustellen. Demgemäß war denn auch die ihrer Art nach wohl einzig dastehende Gesetzesvorschrift getroffen, daß die Pfarrer bei Mangel an Mitteln in der Landeskirchenkasse sich sogar eine Kürzung bereits bewilligter Alterszulagen gefallen lassen mußten.

Zur Unterhaltung der Volksschulen waren von jeher auch in Waldeck-Pyrmont[3]) in erster Linie die Gemeinden verpflichtet, während die Zuschüsse des Staates nur zur Entlastung leistungsschwacher Gemeinden dienen sollten. Bereits zu Beginn der 60er Jahre waren die materiellen Verhältnisse des Lehrerstandes so weit verbessert, wie es bei dem Zustande der Kommunal- und Staatsfinanzen und bei den damals noch üblichen Ansichten über die Bedeutung der Arbeit eines Volksschullehrers möglich war. Jedenfalls war der Lehrer endlich der früher

[1]) Vgl. die Akten des waldeckischen Landesdirektoriums betr. Neuordnung des Steuerwesens in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont 1914 Bd. I.

[2]) Vgl. Akten d. waldeckischen Landesdirektoriums. Aus einem Gesuche des kirchlichen Hilfsvereins vom 26. 6. 1867.

[3]) S. insbes. § 11 der Schulordnung. Reg.-Bl. 1855 S. 210.

nicht ungerechtfertigten Besorgnis vor dem Hungertode enthoben. Das Minimum des Gehaltes betrug für Volksschullehrer 120 Reichstaler jährlich, war also auch in Anbetracht der damaligen Geldverhältnisse sehr bescheiden. [1])

Nach Abschluß des Akzessionsvertrages wurden die Gehaltsbezüge der Waldeck-Pyrmonter Lehrer nur langsam denen ihrer preußischen Amtsgenossen angeglichen. Das Eingehen des Akzessionsverhältnisses hatte also für den Waldeck-Pyrmonter Volksschullehrerstand und seine materielle Lage nicht dieselbe große Bedeutung wie für das Staatsbeamtentum. Preußen seinerseits weigerte sich noch 1914, um eine entsprechende Besserstellung der waldeckischen Lehrer und Pfarrer zu ermöglichen, seine Staatszuschüsse zu erhöhen, bevor nicht Waldeck eine Angleichung der Steuerlasten an diejenigen in Preußen vorgenommen habe. So ist es denn erklärlich, daß noch für das Jahr 1919 zur völligen Gleichstellung der Waldeck-Pyrmonter mit den preußischen Lehrern eine Mehrausgabe von 37 700 ℳ als erforderlich bezeichnet wurde.

Da die Kriegszeit zu grundsätzlichen Aenderungen nicht geeignet war, konnte es sich nur darum handeln, daß während dieser Zeit mit Kriegszulagen usw. wie für die Beamten so auch für die Volksschullehrer und Geistlichen möglichst in der Weise gesorgt wurde, wie dies die Kriegsverhältnisse für Preußen mit sich brachten. Dies geschah und führte, wie die Abschlüsse der Landeskasse ergeben, in steigendem Maße zu sehr erheblichen Ueberschreitungen des preußischen Bedürfniszuschusses. Diese betrugen 1914 16 000 ℳ, 1915 rd. 113 000 ℳ, 1916 61 000 ℳ und 1917 rd. 173 000 ℳ.

Nach Beendigung des Krieges wurden in Waldeck die Gehälter der Beamten, der Pfarrer und Volksschullehrer und zwar weitestgehend nach preußischem Muster neu geregelt.

5. Die staatliche Umwälzung im Jahre 1918 und ihre nächsten Folgen.

(Regierungsverzicht des Fürsten, Aenderung der waldeckischen Verfassung und Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und Fürstenhaus.)

In dem finanziellen und politischen Abhängigkeitsverhältnis, in dem Waldeck-Pyrmont zu Preußen seit dem Jahre 1868 stand, trat auch durch die Revolution von 1918 und die staatsrechtlichen Umwälzungen, die sie im Gefolge hatte, keine prinzipielle Aenderung ein. Wie in allen deutschen Ländern brachte das Jahr 1918 auch in Waldeck die Monarchie zum Verschwinden. Der regierende Fürst Friedrich (reg. von 1893 bis 1918) wurde am 13. November durch den Arbeiter- und Soldatenrat zum Regierungsverzicht genötigt. Da die auf Anordnung der preußischen Staatsregierung 1919 gewählte „Verfassunggebende Waldeck-Pyrmonter Landesvertretung" den Anschluß Waldeck-Pyrmonts an Preußen anstrebte, hielt sie es nicht für notwendig, eine neue Verfassung zu schaffen. So galt denn auch weiterhin trotz der gänzlich

[1]) Vgl. darüber Speyer a. a. O. S. 667.

veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse die Verfassungsurkunde von 1852 fort. Sie wurde durch ein „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt“ [1]) lediglich dahin abgeändert, daß die Ausübung der nach dem Akzessionsvertrage mit Preußen dem Fürsten von Waldeck vorbehaltenen Staatshoheitsrechte bis auf weiteres auf einen aus drei Mitgliedern bestehenden Landesausschuß überging, der von der verfassunggebenden Landesvertretung gewählt wurde und zu seiner Amtsführung deren Vertrauens bedurfte. War schon, wie nebenbei bemerkt sei, der Einfluß des früheren Fürsten im Staate recht bescheiden gewesen, so ist der Landesausschuß bei seiner abhängigen Stellung zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken und hat es zu einem selbständigen Handeln nicht bringen können. [2]) Die Verwaltung des Domanialvermögens wurde bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen Staat und Fürstenhaus der Aufsicht des sog. Domanialausschusses unterstellt, [3]) der aus drei Mitgliedern bestand, die ebenfalls von der verfassunggebenden Landesvertretung gewählt wurden.

Die wesentlichsten Staatshoheitsrechte übte das preußische Staatsministerium aus, auf das (in sinngemäßer Anwendung des Artikels 82 Abs. 1 der preußischen Verfassung) diejenigen Rechte übergegangen waren, die nach dem Akzessionsvertrage bisher dem Könige von Preußen zugestanden hatten.

Die in der Verfassungsurkunde vorgesehene Steuerbefreiung des Domanial- und Fideikommißvermögens des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie sowie deren Befreiung von allen direkten persönlichen Steuern wurde rückwirkend vom 1. Dezember 1918 an aufgehoben. [4])

Daß ein Anschluß Waldeck-Pyrmonts an Preußen vor Durchführung der erforderlichen Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und waldeckischem Fürstenhause auf Ablehnung stieß, zeigte sich sehr schnell, als die Waldeck-Pyrmonter Landesvertretung mit Preußen Anschlußverhandlungen anzuknüpfen suchte, und so mußte der Waldeckische Landtag zunächst daran gehen, diese Auseinandersetzung durchzuführen. Bei den langwierigen Verhandlungen stand für die Vertreter des Landes an entscheidender Stelle die Bodenfrage, während den Kernpunkt für den Fürsten das zum Gesetz gewordene Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 bildete. Die Einziehung dieses Notopfers bedrohte den Fürsten nämlich mit dem Verlust der Hälfte seines gesamten Vermögens, also auch der etwaigen Abfindung aus dem Domanialbesitz. Endlich kam dann im Jahre 1921 ein Vergleich [5]) zwischen Staat und Fürstenhaus zustande. Danach wurde der Grund und Boden des Waldeck-Pyrmonter Domaniums dergestalt geteilt, daß von den Forsten das Land acht Neuntel, das Fürstenhaus ein Neuntel, [6]) von den Domänen das Land elf Zwölftel

[1]) Reg.-Bl. 1919 S. 157.

[2]) Vgl. Hufnagel a. a. O. S. 204.

[3]) S. Dominialaufsichtsgesetz vom 8. August 1919, Reg.-Bl. 1919 S. 29.

[4]) Reg.-Bl. 1919 S. 141,

[5]) Reg.-Bl. 1921 S. 37 ff.

[6]) Das Land erhielt 10 Forsten in einer Ausdehnung von rd. 23 591 ha, der Fürst die Oberförsterei Arolsen (mit rd. 3 160 ha).

und der Fürst ein Zwölftel [1]) [2]) erhielt. Neben verschiedenen anderen Verpflichtungen gegenüber dem fürstlichen und gräflichen Hause [3]) ist von besonderer Wichtigkeit, daß die vom waldeckischen Fürstenhause zu entrichtenden Reichs- und Staatssteuern, soweit sie bis zum 1. Oktober 1930 veranlagt oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung vorausbezahlt werden, in erster Linie das Reichsnotopfer, bis zum Betrage von 3,5 Millionen Mark vom Lande zu erstatten sind. [4])

Das in Staatseigentum überführte Domanialvermögen wurde durch Gesetz vom 8. April 1921 [5]) für ein Sondervermögen innerhalb des Staatseigentums erklärt und damit aus dem Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung herausgehoben. Die Verwaltung des Domanialvermögens führte die Domänenkammer unter Verantwortlichkeit gegenüber der Waldeck-Pyrmonter Landesvertretung und zwar für Waldeck und

---

[1]) Dem Lande verblieben die wertvollen Quellen von Wildungen und Pyrmont, und es erhielt 11 Domänen (von denen allerdings eine bereits für Siedlungszwecke in Anspruch genommen worden war) mit einer Gesamtfläche von rd. 2 065 ha, dem Fürsten wurde die Domäne Hünighausen mit rd. 224 ha, die später gegen die Domäne Eilhausen eingetauscht worden ist, das Schloß Pyrmont mit Hofgarten und Park in Größe von rd. 10 ha und schließlich das fürstliche Erbbegräbnis in Rhoden (rd. 1 ha) als Eigentum zugesprochen.

[2]) S. auch Anlage zu den Landtagsprotokollen 1920 Nr. 21.

[3]) Der Staat gewährte dem fürstlichen Hause den Nießbrauch an dem Residenzschlosse in Arolsen mit Umgebung (rd. 49 ha Fläche). Baulast und Brandversicherungspflicht trägt zum größten Teile der Staat. Der Nießbrauch am neuen Schloß wurde der Fürstin-Witwe auf deren Lebenszeit überlassen. Die Apanagen seiner Mitglieder übernahm das Fürstenhaus. Lasten erwuchsen dem Staate ferner daraus, daß er das fürstliche Haus von allen Ansprüchen frei stellte, welche die im fürstlichen Haus- und Hofdienst beschäftigten und beschäftigt gewesenen Beamten und Angestellten sowie Hinterbliebene von solchen gegen das fürstliche Haus hatten, wenigstens, soweit ihre Bezüge der fürstlichen Revenuenverwaltung zur Last fielen. Ebenso war die Fürsorge für die aktiven und inaktiven Domanialbeamten und deren Hinterbliebenen Sache des Staates.

Die Auszahlung der im November 1918 vom waldeckischen Arbeiter- und Soldatenrat dem Fürsten gesperrten Domanialüberschüsse aus den Jahren 1914 bis 1918 in Höhe von rd. 485 000 ℳ war schon durch einen am 17. Juni 1920 erfolgten Beschluß der Landesvertretung angeordnet worden. Vom 1. Januar 1925 an hatte der Staat ferner das fürstliche Haus von allen Ansprüchen und Rechten freizustellen, die das gräfliche Haus an dieses hatte, ganz einerlei, ob sie nun die Apanagen oder das fürstliche Haus- und Fideikommiß betrafen.

Der Staat übertrug dem gräflichen Hause das Schloß zu Bergheim zu Eigentum, den Nießbrauch der Domäne Bergheim und den Besitz der Fischerei und Jagd in bestimmten Bezirken, gewährte ihm das Recht auf den unentgeltlichen Bezug von jährlich 650 Rm. Buchenscheitholz und vom 1. Januar 1921 an eine Jahresrente von 19 500 ℳ.

[4]) Diese Verpflichtung konnte der waldeckische Staat nach dem Vorbilde anderer Länder, in denen eine solche Auseinandersetzung bereits früher stattgefunden hatte, umso eher eingehen, als zur Zeit des Vertragsabschlusses infolge der allgemeinen Hochkonjunktur auf dem Nutzholzmarkt (das Brennholz wurde an die waldeckische Bevölkerung zum Selbstkostenpreise abgegeben) die Ueberschüsse der Forstverwaltung eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatten und somit das Land auch bei größeren finanziellen Opfern auf die fernere Zukunft dadurch nicht allzusehr belastet wurde.

[5]) Vgl. das Gesetz „Ueber die weitere Verwaltung des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staate Waldeck-Pyrmont und dem fürstlichen Hause vom 8. April 1921 an bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Waldeck-Pyrmonts“.

Pyrmont gesondert. Die eigenen Betriebskosten hatte jedes Domanium für sich zu bestreiten, während die gemeinsamen etatmäßigen und außeretatmäßigen Verpflichtungen [1]) sowie die aus dem Abfindungsgesetz sich ergebenden Lasten zu 84 Prozent vom Waldecker und zu 16 Prozent vom Pyrmonter Domanium zu tragen waren. Die Ueberschüsse beider Domanien verblieben diesen, soweit sie nicht erforderlich waren, um die preußischen Verwaltungskostenzuschüsse vom Rechnungsjahre 1919 an auf den etatmäßigen Betrag von 530 000 ℳ jährlich zu beschränken. Mit Inkrafttreten des Abfindungsgesetzes gingen die Befugnisse des bisherigen Domanialausschusses auf den Landesdirektor als Vertreter der preußischen Staatsregierung und auf den Gesetzgebungsausschuß der Waldeckischen Landesvertretung über. Für alle Maßnahmen der Domänenkammer, welche die Substanz des Domanialvermögens berührten oder geeignet waren, auf dessen Ertrag wesentlich einzuwirken, war hinfort die Zustimmung dieser beiden Faktoren erforderlich.

Daß zur Zeit der Annahme des Gesetzes über die weitere Verwaltung des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens bei der überwiegenden Mehrheit der Landesvertretung bereits die ernsthafte Absicht bestand, nicht nur Pyrmont, sondern auch das eigentliche Waldeck an Preußen anzuschließen, läßt sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes deutlich ersehen. So ist vor allem die Festlegung des Domanialvermögens als eines Sondervermögens des Staates einzig und allein durch dieses Streben nach einem Aufgehen Waldecks und Pyrmonts in Preußen veranlaßt; auch die für beide Landesteile getrennte Verwaltung der Domänen hatte ihren Grund nur in dem Umstande, daß mit der zu erwartenden Trennung der beiden im Staate Waldeck-Pyrmont vereinigten ehemaligen Fürstentümer auch eine solche des gemeinsamen Domanialvermögens verbunden sein mußte. Ja, die waldeckischen Landesvertreter vergaßen nicht, in dem Domanialverwaltungsgesetz sogleich für den Fall eines Anschlusses Waldecks an Preußen die Gründung eines Landeskommunalverbandes vorzusehen, dem das waldeckische Domanialvermögen als Eigentum überwiesen werden sollte.

6. Der Anschluß des Kreises Pyrmont an Preußen im Jahre 1922.

A. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen Waldeck und Pyrmont.

Nachdem die Eigentumsverhältnisse am Domanialvermögen zwischen Staat und Fürstenhaus geregelt waren, ergab sich, da mit einer staatsrechtlichen Trennung der im Staate Waldeck-Pyrmont vereinigten ehemaligen Fürstentümer für die allernächste Zukunft zu rechnen war, die Notwendigkeit, auch die Rechtsverhältnisse der als Staatseigentum festgestellten Domanialvermögensstücke zwischen den beiden Landesteilen klarzustellen. Diese Klarstellung brachte ein in bedingter Form, also für den Fall des Eintritts dieser staatlichen Trennung, erlassenes Ge-

[1]) Zu den gemeinsamen Ausgaben gehörten die Aufwendungen für die Zentralverwaltung und das Konsistorium sowie die Lasten, die auf Grund des Auseinandersetzungsvertrages vom Staate übernommen, aber auf das Domanialvermögen fundiert waren.

setz,[1]) das als Stichtag für diese Auseinandersetzung in Uebereinstimmung mit dem Stichtag für jene zwischen dem Staate und dem Fürstenhause rückwirkend den 1. Januar 1922 festsetzte. Diesem Gesetz zufolge gingen in das Eigentum des ehemaligen Fürstentums Pyrmont über: alle in ihm gelegenen Domanialvermögensstücke, d. h. also in der Hauptsache das Bad und die etwa 1900 ha großen Waldungen, sowie im Kreise Hameln gelegene Grundstücksparzellen. Die überragende Bedeutung, die innerhalb dieses gesamten Pyrmonter Domanialvermögens dem Bade zukam, ergibt sich daraus, daß z. B. nach den Betriebsergebnissen der Jahre 1913 bis 1919 zu dem finanziellen Gesamtergebnis des Domaniums im Jahresdurchschnitt das Bad etwa 60 Prozent, die übrige Vermögensmasse dagegen nur etwa 40 Prozent beigetragen hatte.

In das Eigentum des ehemaligen Fürstentums Waldeck fielen: alle übrigen Vermögensstücke, insbesondere auch alle Kapitalien[2]) und diejenigen Renten, die das Land an das Domanium zu zahlen hatte und die den verschiedensten Ursprung hatten,[3]) mit Ausnahme einer solchen in der sehr geringen Höhe von 1800 ℳ, die Pyrmont verblieb.

Die auf dem Domanialvermögen ruhenden Lasten wurden in der Weise verteilt, daß die für die Pyrmonter Kurbauten (während der Jahre 1897—1909) aufgenommenen Domanialanleihen und die zu demselben Zwecke eingegangene Darlehnsschuld der demnächstige Eigentümer des Pyrmonter Domanialvermögens zu übernehmen hatte, während die im Jahre 1884 für die gemeinsame Verwaltung aufgenommene Domanialanleihe zu ⅘ der zukünftige Eigentümer des Waldecker und zu ⅕ derjenige des Pyrmonter Domanialvermögens übernahm. Die aus dem Abfindungsgesetz dem Staate Waldeck-Pyrmont erwachsenen erheblichen Verpflichtungen wurden in dem nach dem Werte der beiderseitigen Domanialvermögensmassen errechneten Verhältnis von 84:16 verteilt. Der gleiche Verteilungsmaßstab lag auch dem beiderseitigen Anteil an dem dem Fürstenhause zu entrichtenden Steuerzuschuß in Höhe von 3,5 Millionen Mark zugrunde. Tatsächlich zahlte allerdings Waldeck 2 514 720 ℳ und Pyrmont 985 280 ℳ. Die nach dem oben angegebenen Verhältnis zu hohe Belastung Pyrmonts bildete einen Ausgleich für die erheblich höhere Ueberweisung von Grundbesitz, die es aus dem Waldeck-Pyrmonter Domanium erhalten hatte. Von den aus dem Domanialvermögen im Jahre 1917 zur Bezahlung der Pyrmonter Kurhausneubauten entnommenen 671 695 ℳ waren von dem Pyrmonter an das Waldecker Domanium vergleichsweise 474 134 ℳ zurückzuzahlen. Die Restlast verblieb nach der völligen Verselbständigung beider Domanien dem waldeckischen Domanium. Selbstverständlich kamen nunmehr die 12 000 ℳ in Wegfall, die seit 1864 zur Hebung der Pyrmonter Kur-

[1]) Vgl. Reg.-Bl. 1921 S. 49 ff. Gesetz über die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens bei einer staatsrechtlichen Trennung der im Staate Waldeck-Pyrmont vereinigten ehemaligen Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

[2]) Diese bestanden insbesondere aus Aktien der Wildunger Mineralquellen A.G., aus in Wertpapieren angelegten beim Verkauf von Waldecker Domanialsubstanzteilen erlösten Summen und aus Darlehen an waldeckische Domanialbeamte.

[3]) Diese Renten beruhten auf der Aufhebung des Verlags- und Krugrechtes, der Abtretung der landwirtschaftlichen ungemessenen Dienste und auf Ablösungen in den Jahren 1848—1854; auch besaß die Domänenkammer beim Lande von diesem zu verzinsende Guthaben.

und Badeanstalten von der Kammerkasse des Waldeck-Pyrmonter Domaniums aus den Erträgnissen des Pyrmonter Domanialvermögens jährlich gezahlt worden waren. Dem Grundgedanken entsprechend, daß den Vermögensstücken auch die auf ihnen ruhenden Lasten folgen, wurde bestimmt, daß die Fürsorge für die aktiven und inaktiven Domanialbeamten, soweit sie im Dienste des Pyrmonter Domaniums gestanden hatten bezw. noch standen, und für deren Hinterbliebene Sache des Pyrmonter, die Fürsorge für die waldeckischen Domanialbeamten bezw. deren Hinterbliebene hingegen Pflicht des waldeckischen Domaniums sei.

B. Das Ausscheiden Pyrmonts aus dem Waldeck-Pyrmonter Staatsverband und die Begründung des Pyrmonter Zweckverbandes.

Zu dem Anschluß Pyrmonts an Preußen ist es denn auch sehr bald gekommen. Die Verhandlungen gingen umso glatter vonstatten, als eine Vereinigung dieses Gebietsteiles des Freistaates Waldeck-Pyrmont mit dem großen Nachbarstaate dem Willen der überwiegenden Mehrheit der Pyrmonter entsprach. [1]) Der treibende Gedanke für den Anschluß war das Streben der Kurgemeinden nach einem Ausbau des Bades Pyrmont zum Weltbad, dessen Verwirklichung man mit gutem Grunde am ehesten von dem Großstaat Preußen erwarten durfte.

Nachdem durch waldeckisches [2]) und preußisches Landesgesetz dem Anschluß Pyrmonts an Preußen zugestimmt war, schied dieses durch Reichsgesetz [3]) vom 24. März 1922 mit Wirkung vom 1. April 1922 aus dem waldeckischen Staatsverbande aus und wurde mit dem preußischen Kreise Hameln (Provinz Hannover) zum Kreise Hameln-Pyrmont vereinigt. Damit trat also die für den Fall einer staatsrechtlichen Trennung beider Landesteile schon vorher getroffene und oben (S. 132 ff.) geschilderte Regelung der Rechtsverhältnisse des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens in Kraft. Das auf den Gebietsteil Pyrmont entfallende Staatsvermögen einschließlich des Domanialvermögens ging nunmehr mit allen Aktiven und Passiven [4]) auf Preußen über, das seinerseits von diesem Staats- bezw. Domanialvermögen die Forsten [5]) einem aus den Gemeinden des Kreises Pyrmont gebildeten Zweckverband überließ.

---

[1]) Dieser Wille war durch eine den verfassungsmäßigen Formen der Reichstagswahlen angepaßte private Abstimmung der Bevölkerung unter Leitung der Bürgermeister dahin festgestellt, daß 2546 (= 40 % der gesamten Stimmberechten) Pyrmonter für und nur 640 (= 10 % der gesamten Stimmberechtigten) gegen den Anschluß stimmten. Allerdings enthielten sich, wohl aus Interesselosigkeit, 50 % der abstimmungsberechtigten Einwohner ihrer Stimme.

[2]) Reg.-Bl. 1922 S. 55 ff.

[3]) R.-G.-Bl. I S. 922.

[4]) Das auf Pyrmont entfallende Kapitalvermögen betrug etwa 100 000 ℳ, während sich die Schulden (einschließlich der Domanialschulden) auf etwa 1,9 Mill. ℳ beliefen.

[5]) Der übrige Grundbesitz des Pyrmonter Domaniums bestand im wesentlichen aus 2 kleinen Meiereien (Kleinenberg und Butze), die seit langem in Einzelparzellen an die bäuerliche Bevölkerung verpachtet waren, nunmehr aber der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des früheren Kreises Pyrmont zu Vorzugspreisen nach den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1429) zur Verfügung gestellt wurden.

Die Aufgaben dieses Zweckverbandes waren folgende: [1]) Einmal hatte er von dem aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen Waldeck-Pyrmont und dem Fürstenhause herrührenden, von dem Eigentümer des Pyrmonter Domanialvermögens aufzubringenden Anteil in Höhe von 16 Prozent der Gesamtverpflichtung 6 Prozent zu übernehmen, während die übrigen 10 Prozent das Bad bezw. die zu gründende Bad Pyrmont A.-G. zu tragen hatte. [2]) Zur finanziellen Entlastung der Gemeinden dient der Zweckverband auch insofern, als ihm nicht nur, wie bisher dem Domanium, die Unterhaltung der Holzabfuhrwege innerhalb der in seinem Eigentum stehenden Forsten, sondern auch derjenigen außerhalb dieser Forsten obliegt, die bis dahin auf Grund besonderer Vereinbarungen von den Gemeinden zu unterhalten waren. Der Verband übernahm ferner die Unterhaltung verschiedener öffentlicher Gemeindewege [3]) und trat außerdem in die bis dahin bestehende Verpflichtung der Gemeinden ein, an den Kreis zu den Unterhaltungskosten der Vizinalstraßen bestimmte Beiträge abzuführen. Wie der Verband in alle den Pyrmonter Domanialbeamten, Angestellten, Arbeitern usw. gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten eintrat, so übernahm er gegenüber Preußen auch die Verpflichtung zur Erstattung der bisher vom Pyrmonter Domanium zu leistenden stiftungsmäßigen Gehälter, Pensionen usw. Von den übrigen auf dem Domanium ruhenden Lasten übernahm der Verband die feste Summe von jährlich 30 000 ℳ.

Von dem Reingewinn, bezw. Fehlbetrag, der sich nach Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen und nach Bildung eines Rücklagestockes ergibt, entfällt auf den preußischen Staat und den Pyrmonter Zweckverband je die Hälfte.

Das Organ des Zweckverbandes bildet der aus den Abgeordneten der 11 Pyrmonter Gemeinden bestehende Verbandsausschuß mit dem von diesem gewählten Verbandsvorsteher an der Spitze.

C. Maßnahmen zugunsten des Bades Pyrmont.

So wichtig für die am Bade Pyrmont nicht unmittelbar interessierten Gemeinden die Art der Verwendung der Pyrmonter Domanialforsten und die Begründung des Zweckverbandes sein mochte, im Mittelpunkte der Anschlußverhandlungen stand doch die Frage: was geschieht mit dem Bade Pyrmont, das ein sehr bedeutendes Vermögen darstellte und dessen fernere Blüte für die Stadt Pyrmont und die übrigen Kurgemeinden eine Lebensfrage bedeutete?

Obwohl es nicht möglich ist, für ein Vermögensobjekt, wie es ein Bad darstellt, einen genauen Wert anzugeben, kam man doch, wenn man von den Herstellungskosten der Badeanlagen ausging, zu dem Ergebnis, daß der damalige Wert des gesamten, dem Betriebe des Bades gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Vermögens mit 5—6 Millionen Goldmark nicht zu hoch angegeben sei. Was die Rentabilität und damit den Ertragswert anlangt, so hatte allerdings das Bad trotz aufsteigender allgemeiner Konjunktur und trotz eigener günstiger Entwickelung, die allerdings durch den Kurhausbrand im Jahre 1911

---

[1]) S. insbes. Schlußprotokoll, Art. 6.

[2]) S. Gesetz über die Gestaltung der Rechtsverhältnisse vom 8. Febr. 1921.

[3]) Es handelt sich um diejenigen von Baarsen nach Neersen und von Großenberg nach Kleinenberg.

zeitweilig stark beeinträchtigt worden war, noch in den Jahren 1908 bis 1914 erhebliche Zuschüsse und zwar in dieser Zeit zusammen in Höhe von etwa 600 000 ℳ erfordert. Solche Zeiten des Zuschußbedarfes konnte das Bad deshalb ohne Schaden für seine Entwickelung überstehen, weil hinter ihm das kapitalkräftige Waldeck-Pyrmonter Domanium stand. Seit 1915 hatte dann aber der Betrieb erhebliche und wachsende Ueberschüsse [1]) abgeworfen, die bis zum Jahre 1920 auf ungefähr 600 000 ℳ (allerdings schon stark entwerteter Währung) angestiegen waren. Mit Recht sah man darin, daß Pyrmont zu einer Zeit Ueberschüsse abwarf, in der andere und zwar gut geleitete Bäder mit Verlust abschlossen, [2]) einen Beweis für die gesunden Grundlagen des Bades.

Die Pyrmonter Kurgemeinden legten bei den Verhandlungen mit Preußen daher den größten Wert darauf, einerseits einen weiteren Ausbau des Bades mit Preußens Hilfe sicherzustellen, andererseits aber sich für die Zukunft einen möglichst starken Einfluß auf die Badeverwaltung zu verschaffen. Den dahin gerichteten Forderungen wurde von Preußen bereitwillig stattgegeben und zwar in folgender Weise: Mit Einwilligung der preußischen Regierung wurde zwischen dem Staate Waldeck und der neu gegründeten Bad Pyrmont A.-G. ein Vertrag [3]) wegen des Bades abgeschlossen, in dem der Eigentümer, also der damalige Staat Waldeck-Pyrmont, der Gesellschaft den Nießbrauch an dem Bade auf die Dauer von 60 Jahren, vom 1. Januar 1922 an gerechnet, einräumte. An der Bad Pyrmont A.-G., die mit einem Gründungskapital von 4,5 Millionen Mark im Mai 1922 ins Leben gerufen wurde, sind beteiligt der Staat Preußen mit ⅓, die drei Kurgemeinden zusammen [4]) mit ⅓, sowie der Kreis Pyrmont mit ⅙. Das übrige Sechstel der Aktien wurde von den Pyrmonter Banken mit der Verpflichtung übernommen, den verbleibenden Rest in Höhe von 750 000 ℳ den Bewohnern des Kreises Pyrmont zum Bezuge anzubieten.

Die Verteilung der zwölf Aufsichtsratssitze entsprach genau dieser Aktienbeteiligung, es entfielen also auf Preußen und die Badegemeinden je 4, das Pyrmonter Privatkapital und den Kreis Hameln-Pyrmont je 2 Sitze. Der überwiegende Einfluß der Kurgemeinden auf das Bad ist damit also gesichert und bleibt es auch für die Zeit nach Ablauf der 60-jährigen Nießbrauchfrist. [5])

Als Vergütung für den Nießbrauch sind jährlich von den Reinerträgnissen 20 Prozent, mindestens aber 100 000 ℳ an den Eigentümer abzuführen. Eine eventuelle Ermäßigung dieser Mindestsumme ist für den Fall eines längere Zeit anhaltenden sehr schlechten Geschäftsganges vorgesehen.

[1]) Nach einer Zusammenstellung des Pyrmonter Kurdirektors vom 23. Juni 1921, die den Mitgliedern der Ministerialkommission bei Besichtigung des Bades als Material übergeben wurde, betrugen nach Deckung der Betriebsunkosten, nach Abzug der Zinsen für Pyrmonter Anleihen, die aus der Kammerkasse bezahlt wurden, und der ordentlichen Abschreibungen die Ueberschüsse des Bades 1915 = 119 761 ℳ, 1916 = 144 668 ℳ, 1917 = 167 352 ℳ, 1918 = 308 454 ℳ, 1919 = 542 316 ℳ und 1920 mindestens 600 000 ℳ.

[2]) z. B. betrug im Jahre 1922 der Fehlbetrag bei Bad Oeynhausen rd. 1 Million Mark, bei Bad Nenndorf 650 000 Mark.

[3]) Nießbrauchvertrag vom 25. März 1922.

[4]) Die Stadt Pyrmont beteiligte sich mit 1 075 000 ℳ, Oesdorf mit 375 000 ℳ und Holzhausen mit 50 000 ℳ.

[5]) Vgl. § 9 des Staatsvertrages.

Für den Ausbau des Bades ist einmal in der Weise Vorsorge getroffen, daß der preußische Staat für die Erbohrung einer Thermalquelle einen Betrag bis zur Höhe von 1 Million Mark und ferner für die bauliche Hebung des Bades 6 Millionen Mark zinslos zur Verfügung stellte und sich schließlich verpflichtete, auf Wunsch der Gesellschaft zu diesem Zwecke einen weiteren Betrag nach Maßgabe eines von ihm zu genehmigenden Bauprojektes als weiteres mit nur 4 Prozent zu verzinsendes Darlehen herzugeben.

Daß der preußische Staat seinen eingegangenen Verpflichtungen bisher auf die großzügigste Weise nachkam, dafür legen die mit seiner Hilfe errichteten imposanten Kurbauten beredtes Zeugnis ab.

4. Abschnitt.

Der Anschluß Waldecks an Preußen.

A. Die finanzielle Lage des Landes bis zur Kündigung des Akzessionsvertrages durch Preußen. (29. Juni 1926).

Wenn nach Erledigung der Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und Fürstenhaus und nach Vereinigung des Gebietsteiles Pyrmont mit Preußen nicht alsbald auch die Eingliederung Waldecks erfolgte, obwohl sie von der damals links gerichteten Mehrheit der Verfassung gebenden waldeckischen Landesvertretung erstrebt wurde, sondern das Hauptland des ehemaligen Freistaates Waldeck-Pyrmont als Freistaat Waldeck seine Selbständigkeit auch weiterhin aufrecht erhielt, so lag der maßgebende Grund dafür darin, daß 1922 die Neuwahl des waldeckischen Landtages eine rechts gerichtete Mehrheit brachte, die das Ziel verfolgte, die bisherige staatliche Selbständigkeit ihres Heimatländchens „zum Zwecke der Aufrechterhaltung der waldeckischen Eigenart" [1]) so lange zu erhalten, wie diese Selbständigkeit finanziell gesichert erscheine. Tatsächlich schien zunächst eine Aenderung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Preußen und Waldeck aus finanziellen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich. Denn während der Inflationszeit flossen dem waldeckischen Staate unerwartet große Erträge aus den Forsten des waldeckischen Domaniums zu und, obwohl nach erfolgter Festigung der deutschen Währung die Bedeutung der Forsteinkünfte für den waldeckischen Staatshaushalt wieder auf ein normales Maß zurückgeführt und außerdem im Jahre 1923 der jährliche preußische Zuschuß auf die Summe von nur 50 000 Goldmark festgesetzt wurde, blieb dennoch die Finanzlage des kleinen Freistaates zunächst günstig. Zur Deckung des Finanzbedarfs standen dem Staate außer den Einkünften aus den Domänen und Forsten, den Landessteuern, sowie aus den Gebühren und Strafen nach Regelung des Finanzausgleiches [2]) insbesondere zur Verfügung die nach Abzug der Ueberweisungen des Landes an die Gemeinden diesem verbleibenden Steueranteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, der Umsatz-, Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuer; diese zusammen übertrafen bei weitem die Einkünfte aus den eigenen waldeckischen Landessteuern, vor allem also aus der Grund- und Hundesteuer, der Gewerbesteuer, [3]) die allerdings erst seit

---

[1]) Aus einem Wahlaufruf des Waldeckischen Landbundes.

[2]) Vgl. Landessteuergesetz v. 30. März 1920, R.-G.-Bl. S. 402, abgeändert am 23. Juni 1923, in neuer Fassung unter der Ueberschrift „Finanzausgleichsgesetz", s. R.-G.-Bl. I S. 494, abgeändert R.-G.-Bl. 1923 S. 1004, weiter 3. Steuernotverordnung 1924 und deren Abänderungsgesetze, R.-G.-Bl. I S. 74, 1925 I S. 29, 1925 I S. 254 und das Gesetz vom 27. April 1926.

[3]) Reg.-Bl. 1926 S. 11.

dem 1. April 1926 auch als Staatssteuer erhoben wurde, sowie schließlich aus den seit 1925 eingeführten „Vorausleistungen für den Wegebau". [1]) An dem Reinüberschuß aus der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie war Waldeck vom Jahre 1924 an nach Maßgabe seiner reduzierten Bevölkerungszahl beteiligt.

Besondere Lasten waren dem waldeckischen Staate seit 1924 dadurch entstanden, daß durch die 3. Steuernotverordnung vom 24. Februar jenes Jahres [2]) ein bedeutender Teil der Wohlfahrtslasten des Reiches (Sozial- und Kleinrentnerunterstützung usw.) den Ländern zugeschoben wurde. Die dadurch für Waldeck sich ergebenden Mehrausgaben stellten sich nach dem Staatshaushaltsplan für 1924 auf 450 000 RM. Dieser Mehrbedarf wurde in Waldeck zunächst durch Umlegung auf die Gemeinden aufgebracht, [3]) während diese zwecks Deckung der Umlage ermächtigt wurden, von den im Gemeindebezirk bebauten Grundstücken, die nicht dauernd und ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Zwecken dienten, eine Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleichssteuer) zu erheben. Als dann aber der im Jahre 1925 [4]) zustande gekommene Finanzausgleich den Ländern eine wesentliche Verminderung der Reichssteuerüberweisungen brachte und das Reich demgemäß den Ländern eine schärfere Heranziehung der Hauszinssteuer vorschrieb und anordnete, daß von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer zu erheben sei, deren Aufkommen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes einschließlich des Aufwandes für Wohlfahrtszwecke sowie zur Förderung des Wohnungsbaues verwendet werden solle, war auch für Waldeck eine Neuregelung der Hauszinssteuer notwendig. Die vom 1. April 1927 an in Waldeck geltende Hauszinssteuerverordnung lehnte sich eng an die preußischen Vorschriften an. [5])

Die Aufrechterhaltung des Staates Waldeck war aber doch eigentlich verknüpft mit einer in Rücksicht auf die leistungsschwachen Staaten geschaffenen im § 35 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 [6]) enthaltenen Bestimmung, die vorsah, daß dann, „wenn der Anteil eines Landes (an der Reichseinkommensteuer) auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet in einem Steuerjahre um mehr als 20 vom Hundert hinter dem Durchschnittssatze zurückbleibt, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, der Anteil des

---

[1]) Der Vorausleistungspflicht wurden alle diejenigen unterworfen, welche die Staatsstraßen und Vizinalwege mit Fahrzeugen über das gemeinübliche Maß hinaus benutzen bezw. durch Dritte benutzen ließen, sowie die Unternehmer derjenigen Privatbetriebe, die nach ihrer Art eine über das allgemeinübliche Maß hinausgehende Benutzung der Verkehrsanlagen verursachten. S Reg.-Bl. 1925 S. 215.

[2]) R.-G..-Bl. I S. 74.

[3]) Reg.-Bl. 1924 S. 136, 172, 175, 201, 202.

[4]) R.-G.-Bl. I S. 29 u. S. 254 und R.-G.-Bl. 1926 I S. 1.

[5]) Die beiden wichtigsten Abweichungen bestanden darin, daß für die Höhe des Nutzungswertes der Gebäude in Waldeck ein bestimmter Prozentsatz derjenigen Versicherungssumme maßgebend war, zu der die betreffenden Gebäude, berechnet auf den Stand vom 1. Juli 1914, für die Waldeck-Pyrmonter Feuerversicherungsanstalt eingeschätzt waren und daß in Waldeck, anders als in Preußen, auch die Landwirtschaft zu dieser Steuer mitherangezogen wurde.

Eine ausführliche Darstellung der waldeckischen Steuergesetze während der letzten Jahre des Bestehens des Freistaates Waldeck findet sich in den Staatshandbüchern der Jahre 1926—1928.

[6]) R.-G.-Bl. I S. 203.

Landes für dieses Jahr bis zur Erreichung der Grenze von 20 vom Hundert nachträglich vom Reich zu ergänzen ist". Diese Bestimmung hatte für Waldeck die Wirkung, daß ihm im Rechnungsjahre 1924 393 652 RM, 1925 304 957 RM und 1926 716 267 RM als Ergänzungsquoten zuflossen. In diesen drei Jahren machten diese Sonderzuweisungen 16 Prozent, 11 Prozent und 20 Prozent seiner Bruttoeinnahmen aus. Für 1927 würde sich bei Weitergeltung des § 35 in der alten Fassung der Anteil des Landes Waldeck sogar auf 859 762 RM gestellt haben. In jenen Jahren gehörte daher die Finanzwirtschaft Waldecks zu den günstigsten aller deutschen Länder. Da das Land sozusagen vom Reiche lebte, war die Regierung und der Landtag in der Lage, den Haushaltsplan ohne Schwierigkeiten zu balanzieren. Nur zu verständlich ist es daher, daß die in den Jahren 1925 und 1926 unter der Hand geführten Anschlußverhandlungen Waldecks mit Preußen zu keinem Ergebnis führten. Daß das Reich (nach Ablauf der Sperrfrist des Artikels 167 der Reichsverfassung) unter den Voraussetzungen und Formen des Art. 18 der Reichsverfassung einen Zwang zur Aufgabe seiner staatlichen Selbständigkeit auf Waldeck ausüben könne, scheint damals in Waldeck keiner der verantwortlichen Männer befürchtet zu haben, und doch war schon im Jahre 1922 im Rechtsausschuß des Reichstages beantragt worden, der Reichstag solle bei der Reichs- und preußischen Regierung auf eine Aufhebung des Akzessionsvertrages mit Waldeck und auf dessen Einverleibung in Preußen im Interesse einer besseren Gliederung des Reiches hinwirken. Auch die Zentralstelle für Gliederung des Reiches hatte sich im Januar jenes Jahres dahin ausgesprochen, daß für Waldeck eine Vereinigung mit Preußen das Gegebene sei.

B. Die Kündigung des Waldecker Akzessionsvertrages durch Preußen und die Anschlußverhandlungen.

Da erfolgte plötzlich am 29. Juni 1926 die Kündigung des Akzessionsvertrages vom 2. März 1887 durch das preußische Staatsministerium auf den 31. Dezember 1928. Der Grund für die Lösung des Akzessionsverhältnisses lag für Preußen weniger auf finanzpolitischem als auf verfassungsrechtlichem Gebiete und war folgender: Bekanntlich schreibt Artikel 17 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 vor, jedes Land müsse eine freistaatliche Verfassung haben und die Landesregierung bedürfe des Vertrauens der Volksvertretung. Nun konnte man aber den waldeckischen Landesdirektor, der als preußischer Beamter von den Weisungen der preußischen Staatsregierung abhängig war, schlechterdings nicht als waldeckische Regierung im Sinne der Reichsverfassung ansehen. Die Regierung für den Freistaat Waldeck bildete staatsrechtlich das preußische Gesamtministerium in Berlin. Da es aber, wie der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern schon in einer Reichstagssitzung im Jahre 1922 [1]) erklärte, „einigermaßen unwahrscheinlich war, daß der preußische Ministerpräsident sich entschließen würde, seinen Rücktritt zu nehmen, wenn etwa die Waldeckische Landesvertretung ihm sein Vertrauen nicht weiter votieren würde", so war hier eine Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen der Volksvertretung nicht gegeben,

[1]) 186. Sitzung des Reichstages v. 15. März 1922.

sondern „das preußische Staatsministerium der unverantwortliche, konstitutionelle Monarch von Waldeck". [1])

Um in Waldeck zu reichsverfassungsmäßigen Verhältnissen zu gelangen, mußte also das Land entweder die volle Verwaltung wieder selbst übernehmen oder seine formelle Selbständigkeit aufgeben und sich einem anderen Staate anschließen. Als nun im Jahre 1926 auch in der Waldeckischen Landesvertretung der Wunsch laut wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse in einer neuen Verfassung eingehend zu regeln, sah sich das preußische Ministerium veranlaßt, den Akzessionsvertrag zu kündigen, „um dem Lande Waldeck die Möglichkeit zu geben, frei von jedem preußischen Einfluß seine Verfassungs- und Regierungsform entsprechend den Erfordernissen der Reichsverfassung zu gestalten". [2]) Irgendein erhebliches Interesse, Waldeck weiterhin selbständig zu erhalten, hatte Preußen ja nicht mehr. Bei der ausschlaggebenden Stellung des Bundesrates nach der Bismarckschen Verfassung hatte Preußen wenigstens bis zum Jahre 1918 den Vorteil gehabt, daß es über die waldeckische Bundesratsstimme verfügen und damit seinen Einfluß auf das Reich verstärken konnte. Bei der verminderten Bedeutung des Reichsrates und der Herabsetzung des preußischen Stimmrechts in ihm nach der Weimarer Verfassung konnte ihm an dem Verluste der waldeckischen Reichsratsstimme nicht mehr allzuviel gelegen sein, ja, Preußen nahm sogar den durch das Eingehen der waldeckischen Stimme eintretenden Verlust eines weiteren eigenen Reichsratssitzes mit in Kauf.

Die Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit wäre Waldeck unter Umständen aber auch jetzt, wo es Dank des § 35 des Finanzausgleichs von 1926 auf einen preußischen Verwaltungskostenzuschuß nicht mehr angewiesen schien, noch möglich gewesen, wenn Preußen auch nach Ablauf des Akzessionsvertrages wie bisher die kostenlose Mitbenutzung einer ganzen Reihe seiner Verwaltungs- und Justizbehörden gestattet hätte. Bis dahin waren nämlich das höhere Schulwesen und die Lehrerbildung dem Provinzialschulkollegium in Kassel unterstellt und u. a. das Land- und Oberlandesgericht, die Landesversicherungsanstalt, das Landeskulturamt und die Landesgestütsverwaltung in Kassel als obere Instanzen auch für Waldeck zuständig. Tatsächlich trat Waldeck mit einem dahingehenden Wunsche (allerdings erst im Frühjahr 1927) an das preußische Staatsministerium heran. Die Bedingungen, auf die sich Preußen einlassen wollte, liefen aber praktisch nur auf ein Hinausschieben des Anschlusses Waldecks um ein bis zwei Jahre hinaus. Das Ministerium vertrat eben die Auffassung, daß die Reichsverfassung, wenn sie das Bestehenbleiben der Länder vorsehe, dabei jedenfalls nur Länder im Auge gehabt habe, die auch die für ein Land erforderlichen eigenen Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen zu unterhalten in der Lage seien. [3]) Da Waldeck zur Uebernahme aller dieser Lasten nicht in der Lage war, mußte es sich entschließen, Verhandlungen über seinen Anschluß an Preußen einzuleiten.

---

[1]) so Hufnagel a. a. O. S. 208.

[2]) S. Begründung der preußischen Regierung zu dem Gesetzentwurf über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaate Preußen in den Drucksachen des Preußischen Landtages 1928 Nr. 11 und 89.

[3]) S. Begründung der preußischen Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaate Preußen in den Drucksachen des Preußischen Landtages 1928 Nr. 11 und 89.

Ebenso wie bei den im Frühjahr geführten Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Verwaltungsgemeinschaftsvertrages wurde auch bei diesen Unterhandlungen, die im Herbst 1927 aufgenommen wurden, die Position Waldecks insbesondere dadurch geschwächt, daß seine finanzielle Lage seit der Abänderung des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes durch Gesetz vom 9. April 1927 eine ganz außerordentliche Verschlechterung erfahren hatte. Die (S. 139 f.) genannten jährlichen Anteile des Landes sollten nämlich vom 1. April 1927 ab zwar nach wie vor bis zur Erreichung einer um 20 vom Hundert hinter dem Reichsdurchschnittssatz zurückbleibenden Grenze, jedoch nicht über ein Drittel der Anteile des Landes hinaus nachträglich aus den dem Reich verbliebenen Einnahmen aus Einkommen- und Körperschaftssteuer ergänzt werden. Dieser neue Beisatz hatte für Waldeck zur Folge, daß dessen Ergänzungsanteil für 1927 von voraussichtlich rd. 860 000 RM auf 297 000 RM herabgesetzt wurde. Die Sonderzuweisung betrug damit nur 8 Prozent der Bruttoeinnahmen des Landes gegenüber 20 Prozent im vorangegangenen Jahre. Diese Schlechterstellung traf sowohl das Land als die waldeckischen Gemeinden, da der Staat sie an diesen Ergänzungsanteilen in gleicher Weise beteiligt hatte, wie dies bei den eigentlichen Anteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer der Fall war, und zwar hatten 55 Prozent des Aufkommens der Staat und 45 Prozent die Kommunen erhalten. Auf der Ausgabenseite wurde außerdem wegen einer auch für Waldeck nach preußischem Vorbild (am 10. Oktober 1927) automatisch in Kraft getretenen Erhöhung der Beamtenbesoldung ein Mehraufwand von 350 000 RM erforderlich. [1])

Im Staatsetat betrug also der Ausfall an Sonderzuweisungen

(55 Prozent von 563 000 RM)	310 000 RM
der Mehrbedarf infolge Besoldungsaufbesserungen . .	350 000 RM
zusammen	660 000 RM

Diese Mindereinnahmen bezw. Mehrausgaben hätten in dem Haushaltsjahre 1928 bei Nichtzustandekommen des Anschlußvertrages nur durch Steigerung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) gedeckt werden können. Da im Haushaltsplan für 1928 die Grundsteuer (= 226 000 RM) und die Gewerbesteuer (= 50 000 RM) zusammen mit 276 000 RM eingesetzt waren, wäre zu den bisherigen Realsteuern ein Zuschlag von 239 Prozent erforderlich gewesen. Die Inangriffnahme des unbedingt notwendigen Neubaues einer Wandelhalle in Bad Wildungen hätte den waldeckischen Staatsetat weiterhin mit jährlich mindestens 70 000 RM belastet und den erforderlichen Steuerzuschlag auf 265 Prozent hinaufgetrieben. Selbstverständlich wäre eine solch enorme Steuererhöhung ein Unding gewesen.

Bestätigt wurde die Notwendigkeit eines Anschlusses Waldecks an Preußen dann auch durch den im Juli 1928 von der Landesvertretung verabschiedeten letzten Staatshaushaltsplan. Dieser wies eine Zunahme der gesamten laufenden Ausgaben um 1 003 900 RM

[1]) Den 3 waldeckischen Kreisen stand außerdem damals im Falle eines Selbständigbleibens des Landes Waldeck eine neue finanzielle Belastung in Höhe von 845 000 Reichsmark bevor. Die waldeckischen Kreise waren nämlich genötigt, nach preußischem Vorbild ebenfalls eine Erhöhung des Aufwertungssatzes für Spareinlagen von 12½ auf 15 % vorzunehmen. Da aber in Waldeck kein Ausgleichsstock vorhanden war, aus dem, wie in Preußen, die schwächeren Kassen Zuschüsse erhielten, hätten in Waldeck die Kreise einspringen müssen.

auf, d. h. gegenüber der vorjährigen Etatssumme um rund 31 Prozent. Dieser Ausgabesteigerung stand allerdings eine Vermehrung der laufenden Einnahmen um 417 800 RM, d. h. um rund 13 Prozent gegenüber. Während der Haushalt des vorhergegangenen Jahres ausgeglichen war, ergab sich für das Rechnungsjahr 1928 aber ein Fehlbetrag in Höhe von 607 100 RM. Zur Deckung wäre eine Erhöhung der waldeckischen Realsteuern um rd. 220 Prozent erforderlich gewesen, die bei der schwierigen Lage, in der sich besonders die waldeckische Landwirtschaft befand, schlechterdings untragbar erschien. Die Verhältnisse drängten also mit zwingender Macht auf einen Anschluß Waldecks an Preußen hin. Bei dieser Lage mußten auch diejenigen Parteien, die bis dahin einem Anschluß Waldecks nicht geneigt gewesen waren (vor allem also der sehr starke waldeckische Landbund und die Deutschnationalen), einlenken.

Nebenbei sei hier bemerkt, daß damals in weiten politischen Kreisen das Bestreben vorhanden war, den § 35 des Finanzausgleichsgesetzes von 1926 überhaupt ganz zu beseitigen, um auf diese Weise die kleinen Länder zu zwingen, entweder aus eigener Kraft zu leben oder ihre Selbständigkeit aufzugeben. Tatsächlich war es ja eine Unbilligkeit, den Reichssteuerzahlern, wie dies z. B. bei Waldeck bis dahin der Fall gewesen war, zuzumuten, Hunderttausende mehr aufzubringen, nur um die Lebensfähigkeit solcher Kleinstaaten vorzutäuschen.

C. Der Staatsvertrag über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928.

Die im Oktober 1927 von Waldeck mit Preußen angeknüpften Verhandlungen führten zu dem Staatsvertrag über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaat Preußen vom 23. März 1928 [1]), der am 2. April 1928 die Zustimmung der waldeckischen und am 25. Juli die der preußischen Landesvertretung erhielt. Am 16. November 1928 wurde das „Gesetz über die Vereinigung Waldecks mit Preußen“ vom Reichstage in dritter Lesung angenommen.

Vorweg sei gesagt, daß Waldeck alle Ursache hat, mit dem Ergebnis der Anschlußverhandlungen zufrieden zu sein. Zu dieser Ansicht wird jeder gelangen, der sich die Positionen der beiden vertragschließenden Teile klarmacht.

Waldeck kam allerdings als schuldenfreies Land, war aber infolge der völlig veränderten Verhältnisse seiner Finanzen gezwungen, auf jeden Fall, selbst unter den größten finanziellen Opfern, den Anschluß an Preußen zu suchen. Seine Stellung wurde noch dadurch wesentlich geschwächt, daß der überwiegende Teil der Bevölkerung des Uplandes (d. h. des nordwestlichen Gebietes Waldecks) 1927 völlig überflüssigerweise [2]) die Herbeiführung eines Volksentscheides wegen des Anschlusses Waldecks an Preußen beantragt hatte und daß auch die Gemeinde-

---

[1]) Reg.-Bl. 1928 S. 89 ff. Preußische Gesetzessammlung 1928 S. 179 f.

[2]) Damals bestand zwischen den beiderseitigen Landesregierungen über den Anschluß Waldecks an Preußen im wesentlichen Einigkeit, sodaß also verfassungsmäßig die Voraussetzungen für einen Volksentscheid gar nicht vorlagen.

körperschaften der Stadt Bad Wildungen,[1]) die die Zukunft des Bades bedroht sahen, eine gleiche Absicht in der Oeffentlichkeit zu erkennen gaben.[2])

Die einzige Rücksicht, die auf der anderen Seite Preußen bei der Aufstellung seiner Bedingungen zu nehmen hatte, war die auf seine besondere Stellung innerhalb der deutschen Länder. Vor allem mußte es sich davor hüten, durch übertriebene Forderungen die Anschlußfreudigkeit bei den übrigen anschlußreifen Klein- und Mittelstaaten zu schwächen. Zur Gewährung günstiger Bedingungen konnte sich Preußen umso mehr bereit finden, als es nach dem Aufgehen Waldecks in Preußen infolge Fortfalles eines eigenen Regierungsapparates in Arolsen usw. mit erheblichen Ersparnissen in der Verwaltung Waldecks rechnen konnte.

Der wesentliche Inhalt des Staatsvertrages ist folgender:

Mit Wirkung vom 1. April 1929 wird das Gebiet des Freistaates Waldeck mit demjenigen des Freistaates Preußen zu einem einheitlichen Staatsgebiet Preußen in der Weise vereinigt, daß die drei waldeckischen Kreise als preußische Kreise übernommen und mit dem Tage der Vereinigung dem Regierungsbezirk Kassel bezw. dem Bezirksverbande dieses Regierungsbezirkes und der Provinz Hessen-Nassau eingegliedert werden. Bevor die im Mittelpunkt des Anschlußvertrages stehende Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen den beiden Kontrahenten besprochen wird, sei zunächst kurz auf die wichtigsten sonstigen finanziellen Folgen für Waldeck hingewiesen.

Da ist zunächst zu erwähnen, daß den waldeckischen Kreissparkassen ein Anteil in Höhe von 845 000 RM an dem in Preußen aus Anlaß der Aufwertung der Sparkassenguthaben auf 15 Prozent gebildeten Ausgleichsfonds zugebilligt wurde. Erst diese Beteiligung ermöglichte den waldeckischen Kreissparkassen, ohne selbst in Schwierigkeiten dadurch zu geraten, ebenfalls die Heraufsetzung des Aufwertungssatzes in diesem Umfange.

Der kulturelle Stand Waldecks wurde in befriedigender Weise für die Zukunft dadurch gesichert, daß Preußen die Verpflichtung übernahm, die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der höheren Schulen des Landes zur Verfügung zu stellen. Ferner wurde durch die Uebernahme des städtischen Realgymnasiums zu Arolsen die bisherige Residenzstadt finanziell entlastet. Andererseits werden allerdings die Kosten der waldeckischen Gemeinden für die Unter-

---

[1]) Von dem Bürgermeister Bad Wildungens wurde nachträglich auf dem Städtetag in Schmalkalden im Jahre 1928 das damalige Streben der Wildunger Gemeindevertretung folgendermaßen gekennzeichnet: „Das Bad litt seit Jahrzehnten daran, daß es auf lange Zeit hinaus an eine Aktiengesellschaft verpachtet war, die für die Kureinrichtungen nicht das tat, vielleicht auch nicht tun konnte, was erforderlich war, um dem Bade seinen alten Ruf zu erhalten, während der ja immer wirtschaftlich notleidende Staat die großen Einkünfte, die er als Eigentümer aus dem Bade herauszog, notgedrungen zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs mitverwandte, also auch nicht dazu gelangte, größere Summen wieder in dem Bade zu investieren. . . Da Preußen bekanntlich für seine Staatsbäder erhebliche Mittel aufzuwenden pflegt, erstrebte auch die Bevölkerung Wildungens die Uebernahme des Bades als preußisches Staatsbad."

[2]) S. die Begründung der preußischen Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaate Preußen in den Drucksachen des Preußischen Landtages 1928, Nr. 11, Nr. 89.

haltung ihrer Volksschulen künftig steigen.[1]) Zum Beispiel wird eine Gemeinde mit einer Schule von 140 Kindern und 4 Lehrern, die bisher nach waldeckischem Recht monatlich 1063,50 RM aufzubringen hatte, in Zukunft aus eigenen Mitteln 1349 RM zu leisten haben. Die vom preußischen Staat zugesagten erhöhten Besoldungszuschüsse an die Landeskirche werden die Möglichkeit geben, die Kirchensteuern um mindestens 50 Prozent zu senken.[2])

Die im Anschlußvertrage vorgesehene Eingliederung Waldecks in den Regierungsbezirk sowie in den Bezirksverband Kassel äußert sich in finanzieller Hinsicht folgendermaßen: gewisse Aufgaben, die in Waldeck dem Staate oblagen, sind künftig vom Bezirksverband Kassel zu erfüllen. Dahin gehört vor allem der Bau und die laufende Unterhaltung der Staats(=Durchgangs=)straßen sowie die Wohlfahrtspflege. Was die erstere Aufgabe angeht, so übernimmt der Bezirksverband Kassel die Unterhaltung der Durchgangsstraßen auch innerhalb der einzelnen Städte und Dörfer, allerdings unter gewisser Beteiligung der Gemeinden, im Gegensatz zu der bisher in Waldeck üblichen Gepflogenheit, und stellt außerdem den Kreisen das erforderliche Wegebaupersonal unentgeltlich zur Verfügung. Die Beihilfen zum Vizinalwegebau werden erhöht. Die dem Freistaate Waldeck als Landesfürsorgeverband obliegenden Verpflichtungen gehen nach seinem Anschluß auf den Bezirksverband Kassel über. Insbesondere bedeutet hier die Uebernahme des Kindererholungsheimes in Reinhardshausen (sog. Walderholungsheim) auf den Bezirksverband für den Kreis der Eder eine beträchtliche Verminderung seiner Schuldenlast (nämlich um etwa 200 000 RM), während die längst notwendige Ausgestaltung des Landkrankenhauses in Arolsen überhaupt erst durch dessen Uebernahme auf denselben Verband ermöglicht wird. In der mit Unterstützung des preußischen Staates, des Bezirksverbandes Kassel und der dortigen Landwirtschaftskammer erfolgenden Errichtung einer theoretischen Ackerbauschule liegt eine reichliche Entschädigung für den Verlust, den das Waldecker Land durch die Aufhebung seiner Landwirtschaftskammer erlitten hat.

Die für Waldeck wichtigste und schwierigste Frage bei den Verhandlungen mit Preußen bildete die nach dem Verbleibe des waldeckischen Domanialvermögens. Daß mit dem Staate Waldeck auch dessen allgemeines Vermögen auf Preußen überzugehen habe, war selbstverständlich. Was sollte aber mit dem Waldeck verbleibenden Domanialvermögen geschehen, dessen Eigenschaft als Sondervermögen innerhalb des Staatseigentums, wie S. 131 f. gezeigt, noch in dem Gesetze vom 8. April besonders festgestellt worden war? Allerdings war ja hier für den Fall eines Anschlusses Waldecks an Preußen die Begründung eines Landeskommunalverbandes, dem das Domanialvermögen als Eigentum zu überweisen sei, in Aussicht genommen worden. Die Schaffung eines eigenen Landeskommunalverbandes, d. h. also einer Organisation mit eigenen kommunalen Rechten und Pflichten, erschien aber dem preußischen Staatsministerium nachträglich deshalb nicht angängig, weil dadurch eine außerordentliche Erschwerung der Verwaltungsorganisation herbeigeführt worden wäre. Die Lösung wurde in der Bildung eines Gemeindezweckverbandes als Träger des Waldeck verbleibenden weitausgrößten Teiles des bisherigen Sondervermögens gefunden.

---

1) Vgl. Waldeckische Landeszeitung 1928 Nr. 306.
2) Vgl. Waldeckische Landeszeitung 1928 Nr. 70.

Im einzelnen[1]) wurde folgende Regelung getroffen: das allgemeine Staatsvermögen ausschließlich des Staatsgutes Cappel ging mit allen auf ihm ruhenden Lasten auf Preußen als Gesamtrechtsnachfolger über. Außerdem mußte die Mitbeteiligung der waldeckischen Staatsbürger an dem preußischen Staatsvermögen, insbesondere an den preußischen Forsten und Domänen, für die die Einbringung des allgemeinen waldeckischen Staatsvermögens in den preußischen Staatsverband keinen hinreichenden Ausgleich bildete, durch Abtretung eines Teiles des waldeckischen Sondervermögens erkauft werden. Jeder Waldecker hatte also an Staatsvermögen in die Ehe mit Preußen so viel einzubringen, wie jeder preußische Staatsbürger besaß. Nun entfiel davon auf den Kopf der waldeckischen Bevölkerung 1,58 RM, auf den Kopf der preußischen dagegen nur 0,28 RM.[2]) Auf Grund dieser Berechnung hatte Waldeck insgesamt 4 802 ha Grundbesitz,[3]) nämlich 4160 ha Forsten und 4 zusammen 600 ha umfassende Domänen an Preußen abzugeben. Bedeutend schmerzlicher als der Verlust dieser Vermögensteile war aber der großen Mehrzahl der Waldecker, mit Ausnahme allerdings der Wildunger Bürgerschaft selbst, die Abtretung des Bades Wildungen an Preußen. Der Betrieb des Bades, der bis zum Jahre 1949 an eine Aktiengesellschaft verpachtet ist, brachte im Jahre 1928 dem waldeckischen Domanium eine Pachteinnahme von rd. 300 000 RM. Begründet[4]) wurde die Forderung Preußens auf Abgabe des Bades damit, daß der zu gründende Zweckverband nicht in der Lage sei, es in einer seinem Weltruf entsprechenden Weise zu unterhalten und zu fördern und daß andererseits Waldeck nur dadurch, daß Preußen Jahrzehntelang beträchtliche Zuschüsse zu den Kosten der waldeckischen Staatsverwaltung geleistet habe, in die Lage versetzt worden sei, sein staatliches Domanialvermögen zu erhalten. Waldeck mußte sich dazu verstehen, das Eigentum am Bade unter Vorbehalt einer gewissen Beteiligung des Zweckverbandes an den Erträgnissen lastenfrei auf den preußischen Staat zu übertragen.

Zur Förderung des Bades übernahm der preußische Staat seinerseits die Verpflichtung, alsbald nach Annahme des Vereinigungsvertrages durch die waldeckische Landesvertretung für den Bau einer Wandelhalle und sogleich nach deren Fertigstellung für den weiteren Ausbau des Bades insbesondere durch Errichtung eines seiner Bedeutung entsprechenden Kurhauses Sorge zu tragen. Die zur Ausführung dieser Bauprojekte erforderliche Summe wird auf mindestens 6—8 Millionen Mark angegeben.

Zu dem dem Zweckverband zufallenden übrigen Sondervermögen kamen aber auch noch andere Vermögensteile hinzu, nämlich 180 ha in der preußischen Enklave Eimelrod gelegener Wald, der von Preußen an Waldeck abzutreten war, weiter aus dem allgemeinen waldeckischen

[1]) Daß die Vermögensauseinandersetzung zwischen Waldeck und Preußen hier ausführlich dargestellt worden ist, findet seine Begründung einmal darin, daß sie für die bei dem Anschluß Waldecks in erster Linie materiell interessierte waldeckische Bevölkerung naturgemäß von der größten Bedeutung war, dann aber auch darin, daß die hier getroffene Regelung möglicherweise in Zukunft in ähnlichen Fällen als Muster dienen wird.

[2]) Vgl. Waldeckische Landeszeitung 1928 Nr. 78.

[3]) Vgl. Waldeckische Landeszeitung 1928 Nr. 70.

[4]) S. die Begründung der preußischen Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaate Preußen in den Drucksachen des Preußischen Landtages 1928 Nr. 11 und Nr. 89.

Staatsvermögen das Staatsgut Cappel in Größe von 132 ha, sowie eine 30prozentige bis zum Ende des Jahres 1949 mit mindestens 75 000 RM jährlich garantierte Gewinnbeteiligung am Bade Wildungen. [1])

Das beträchtliche Vermögen des waldeckischen Zweckverbandes setzt sich demnach zusammen aus Forsten mit rd. 17 772 ha, [2]) Domänen mit rd. 1055 ha, [3]) Schlössern mit rd. 72 ha, Einzelgrundstücken mit rd. 351 ha, Fischereiberechtigungen, der Gewinnbeteiligung am Bade Wildungen und Wertpapieren.

Die Verwaltung der dem Zweckverband zugefallenen Forsten übernimmt der preußische Staat gegen Erstattung der Selbstkosten. Ebenso übernimmt dieser auch die Verwaltung der in Waldeck belegenen Gemeindeforsten, die bisher dem waldeckischen Staate oblag, gegen Zahlung von Pauschalbeträgen und damit zugleich die bisher vom Lande Waldeck geleisteten Beförsterungszuschüsse. Die auf dem bisherigen Domanial-(=Sonder=)Vermögen ruhenden Lasten hat nach dem Staatsvertrag der Zweckverband zu tragen, soweit sie nicht ausdrücklich von Preußen übernommen sind. Preußen seinerseits entlastet von der Vereinigung ab das Domanialvermögen von den Geldleistungen, die dieses bisher zum Zweck der Pfarrerbesoldung und zur Unterhaltung der obersten Kirchenbehörde gemacht hatte. Diese Entlastung um jährlich etwa 105 000 RM [4]) war umso gerechtfertigter, als es sich dabei nach preußischen Verwaltungsgrundsätzen ja nicht um eine Verpflichtung des Sondervermögens, sondern um eine solche des allgemeinen Staatsvermögens handelte. [5]) Bei der Uebernahme der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge der ehemaligen Beamten im Dienste des waldeckischen Domaniums in Höhe von 222 000 RM durch Preußen handelt es sich nicht um dauernde, sondern um künftig in Wegfall kommende Leistungen. Daß auch die bisherigen Zuschüsse des Domanialvermögens zu den Kosten der waldeckischen Staatsverwaltung erlöschen, versteht sich von selbst.

Zu berücksichtigen bleiben schließlich noch, abgesehen von den durch die Verminderung des Domanialvermögens eintretenden Minderausgaben folgende bedeutende Ersparnisse. Durch die Uebernahme der Forstverwaltung auf Preußen vermindern sich die Ausgaben für die Unterhaltung einer Zentralverwaltung von 129 000 RM auf 16 500 RM, während bei den Beförsterungskosten (z. T. infolge Ueberganges der Beförsterung der Gemeindewaldungen auf Preußen, z. T. infolge Ab-

[1]) Wichtig ist, daß bei Berechnung des auf den Zweckverband entfallenden Gewinnanteiles die Zins- und Tilgungslasten für den Bau der neuen Wandelhalle und des Kurhauses nicht in Ansatz kommen. Der preußische Staat muß sich also trotz seiner weit höheren Beteiligung am Bade wenigstens in den ersten Jahren mit geringeren Ueberschüssen begnügen als der Zweckverband. Wird nach Beendigung des bis 1949 währenden Pachtverhältnisses für das Bad Wildungen eine Eigentümer- oder Betriebsaktiengesellschaft errichtet, so erhält der Zweckverband in Abgeltung seiner Gewinnbeteiligung 30 % d. Aktienkapitals.

[2]) Vgl. Wildunger Zeitung 1928 Nr. 283.

[3]) An den dem Zweckverband gehörigen Domänen und Forsten hat der preußische Staat ein binnen zweier Monate auszuübendes Vorkaufsrecht, wenn es sich um den Verkauf von ganzen Domänenbetrieben oder von Forsten in einem Umfange von mehr als 50 ha handelt.

[4]) Vgl. Waldeckische Landeszeitung 1928, Nr. 70.

[5]) S. die Begründung der preuß. Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaate Preußen in den Drucksachen des Preußischen Landtages 1928 Nr. 11 und Nr. 89.

tretung von 4000 ha Wald), eine Ausgabeverminderung von 365 000 RM auf 256 000 RM eintritt. Der Vollständigkeit halber sei schließlich erwähnt, daß auch die Lasten aus dem Fürstenvergleich durch Uebernahme einer Holzrente auf Preußen von 75 000 auf 69 000 RM eingeschränkt worden sind.

Um das Zweckverbandsvermögen wenigstens in den ersten Jahren des Bestehens des waldeckischen Gemeindezweckverbandes zu entlasten, in denen noch mit später wegfallenden Ansprüchen, wie solchen der Hofbeamten usw., zu rechnen ist, verpflichtete sich der preußische Staat die dem Zweckverband zur Last fallende staatliche Grundvermögenssteuer während der ersten zehn Jahre nach der Vereinigung außer Hebung zu lassen. Diese zeitweilige Freistellung bedeutet für den Zweckverband eine Ausgabeersparnis von insgesamt 530 000 RM.

In einer Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Anschlußvertrages kam der waldeckische Landesdirektor zu dem Ergebnis,[1] daß diese Lastenbefreiung das Zweckverbandsvermögen für die Zukunft wertvoller macht, als es bisher war. Nach ihm soll sich der Sollüberschuß des Domaniums infolge sämtlicher Entlastungen um rd. 160 000 RM erhöhen.

D. Die Begründung des waldeckischen Gemeindezweckverbandes, seine Organisation und seine Möglichkeiten.

Die im Staatsvertrage über die Vereinigung Waldecks mit Preußen[2]) vorgesehene Begründung eines waldeckischen Zweckverbandes sollte durch Erlaß eines besonderen waldeckischen Gesetzes erfolgen, das nach der Vereinigung der beiden Länder aufrecht zu erhalten ist und nur im Wege förmlicher Gesetzgebung von Preußen geändert oder aufgehoben werden kann. Dieses Spezialgesetz wurde von der waldeckischen Landesvertretung am 28. Dezember 1928 in zweiter Lesung angenommen und mit Zustimmung des preußischen Staatsministeriums und des waldeckischen Landesausschusses bald darauf verkündet. Der damit ins Leben gerufene waldeckische Zweckverband bildet eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Gemeindezweckverband Waldeck“. Seinen Sitz hat er in Corbach, während die Verwaltung — wenigstens vorläufig — in Arolsen geführt wird.

Die einzige Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der Verwaltung seines Vermögens zum Besten der Verbandsmitglieder, insbesondere zum Zwecke ihrer steuerlichen Entlastung.[3])

Verbandsmitglieder sind sämtliche waldeckische Gemeinden sowie die bis dahin zum preußischen Kreise Frankenberg gehörigen Ortschaften der Enklaven Höringhausen und Eimelrod,[4]) die nunmehr auch politisch mit dem sie umschließenden bisher waldeckischen Kreise des Eisenbergs vereinigt worden sind.

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als Beschlußorgan und der von dieser auf 5 Jahre gewählte Verbandsvorsteher als ausführendes Organ. Durch Satzung können außerdem weitere

---

1) Vgl. Waldeckische Landeszeitung 1928 Nr. 70.
2) S. § 6 Abs. 3 des Staatsvertrages.
3) S. § 7 Abs. 4 des Staatsvertrages und § 1 Abs. 2 des Zweckverbandsges.
4) Zu der Enklave Eimelrod gehören außer Eimelrod selbst noch die Ortschaften Deisfeld und Hemmighausen.

Organe (wie Verbandsvorstand oder Verbandsausschüsse) vorgesehen werden. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und den gewählten Abgeordneten; auf je angefangene 3000 (!) Einwohner des Verbandsgebietes ist ein Abgeordneter zu wählen. Die Zahl der Abgeordneten beträgt bei dem annähernd 60 000 Einwohner zählenden Verbandsgebiet also mindestens 19. Diese hohe Mitgliederzahl hat eine nicht gerade ansprechende Aehnlichkeit mit der der bisherigen waldeckischen Landesvertretung. Jedenfalls ist es merkwürdig, daß man in einer Zeit, in der doch überall im Deutschen Reiche von Rationalisierung der Verwaltung und nicht gerade mit Begeisterung von dem Luxus der allzuvielen Parlamente mit ihren allzuvielen Abgeordneten geredet wird, es nicht fertig gebracht hat, bei diesem neuen, rein wirtschaftlichen Aufgaben dienenden Selbstverwaltungsorgan mit der Einsparung unnötiger Verwaltungsausgaben Ernst zu machen. Alle von Mitgliedern der Waldeckischen Landesvertretung unternommenen Versuche, bei Beratung des Zweckverbandsgesetzes eine Verminderung der Abgeordnetenzahl und damit eine Verbilligung der Verwaltung des Zweckverbandes herbeizuführen, scheiterten bei der allerdings sehr schwachen Mehrheit an der übertriebenen Betonung der Notwendigkeit lokaler Interessenvertretung.

Da die Verteilung des Reingewinns an die Mitglieder des Zweckverbandes im Mittelpunkte des ganzen Zweckverbandsgesetzes steht, sei der § 12, in dem diese Verteilung ihre Regelung gefunden hat, wörtlich hierhergesetzt:

„Der Reingewinn wird wie folgt verteilt:

a) Zunächst ist mindestens 1 v. H. des Reingewinns in einer Sicherheitsrücklage so lange einzustellen, bis diese 1 v. H. des Verbandsvermögens und 10 v. H. der etwa aufgenommenen Anleihen erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage dient zur Deckung eines sich etwa ergebenden Verlustes.

b) Die Verbandsversammlung kann beschließen, bis zu 10 v. H. des weiteren Reingewinnes zum Zwecke von Sonderrücklagen zu verwenden.

c) Die Verbandsversammlung kann ferner beschließen, bis zu 5 v. H. des weiteren Reingewinnes zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden zu verwenden.

d) Der alsdann noch verbleibende Rest des Reingewinns wird, falls nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist, zu ⅖ auf die Städte Arolsen, Corbach und Bad Wildungen und zu ⅗ auf die übrigen Verbandsglieder verteilt. Die Unterverteilung dieser Anteile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe der Belastung der Verbandsglieder durch die Bezirksverbandssteuern des Regierungsbezirks Kassel für das betreffende Rechnungsjahr und zur anderen Hälfte nach der bei der letzten amtlichen Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl der Verbandsglieder (Wohnbevölkerung)."

Ein etwa entstehender Fehlbetrag wird auf die Verbandsglieder in derselben Weise wie der Reingewinn umgelegt.

Die im § 12 Abs. d) des Zweckverbandsgesetzes vorgesehene Verteilung des Reingewinnes, die für die drei Kreisstädte und die Landgemeinden getrennte Anteilsquoten vorsieht, wurde aus folgendem

Grunde im besonderen Interesse der Landgemeinden getroffen.[1]) Da die Bevölkerung in den Landgemeinden nur unerheblich zunehmen wird, unter Umständen auch stehen bleibt oder zurückgeht, auf der anderen Seite aber bestimmt mit einer dauernden Zunahme der Bevölkerung in den Kreisstädten zu rechnen ist, war zu befürchten, daß beim Fehlen dieser für Kreisstädte und Landgemeinden getrennten Reingewinnverteilung der Anteil der Kreisstädte zu Ungunsten der Landgemeinden immer stärker werden würde. Ferner befürchtete man, die Benachteiligung der Landgemeinden würde bei einer anderen Regelung dadurch noch vermehrt werden, daß die Anteile der Kreisstädte an den Realsteuern (insbesondere auch infolge Einführung der preußischen Grundvermögensteuer und der damit verbundenen Grundsteuerpflicht des Gebäudebesitzes) und an der Einkommen- und Körperschaftssteuer in Zukunft stärker steigen würden als die der Landgemeinden. Zwar ist ja eine spätere Aenderung des Verteilungsschlüssels im Wege der Satzungsänderung möglich, aber sicherlich schwer zu erreichen, da zu einer solchen Satzungsänderung nach dem Gesetz eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Wenn auch diese Regelung der Reingewinnverteilung vielleicht mehr im Sinne der Landgemeinden als der der Kreisstädte gelegen ist, so wird sie doch dazu dienen, wenigstens vorläufig, Kämpfe zwischen beiden Teilen um Abänderung des Verteilungsschlüssels hintan zu halten.

Bei der Unterverteilung der Anteile in der Weise, daß 50 Prozent von dem nach Vornahme der gesetzlichen Rücklagen usw. verbleibenden Reingewinn nach dem Maßstabe der Belastung der Verbandsglieder durch die Bezirkssteuern verteilt werden, spielten folgende Erwägungen die Hauptrolle. Eine sog. Bezirksabgabe, wie sie in Preußen den Finanzbedarf der Provinzen bezw. der Bezirksverbände zu decken hat, insoweit die diesen zufließenden Reichssteuerüberweisungen und sonstigen Einnahmen nicht dazu ausreichen, war in Waldeck bis dahin unbekannt, da hier diejenigen Aufgaben, die z. B. in der Provinz Hessen-Nassau den Bezirksverbänden (Kassel und Wiesbaden) oblagen, (insbesondere also Straßenbau und Wohlfahrtspflege) vom Staate zu erfüllen waren. Die dazu erforderlichen Mittel wurden in Waldeck zusammen mit den Staatssteuern erhoben.

Die nunmehr auch in Waldeck zur Erhebung kommende Bezirksabgabe ist eine den Stadt- und Landkreisen auferlegte Repartitionssteuer, die die Landkreise wieder auf die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden nach denselben Grundsätzen umlegen, die auch für die Höhe der von ihnen aufzubringenden Anteile maßgebend sind, so daß also diese Abgabe schließlich von den einzelnen gemeindesteuerpflichtigen Personen als Teil der Gemeindesteuer zur Erhebung gelangt. Diese in Waldeck neu zur Erhebung kommende Bezirksabgabe, die heute in erster Linie die Realsteuerpflichtigen treffen würde, soll also zunächst aus den Reineinkünften des Zweckverbandes abgedeckt werden.

Die Frage, inwieweit der Zweckverband in der Lage sein wird, Reineinkünfte herauszuwirtschaften und durch deren Verteilung zum Besten der Verbandsglieder und insbesondere zu ihrer steuerlichen Entlastung beizutragen, läßt sich heute folgendermaßen beantworten. Nach bisher veröffentlichten Voranschlägen[2]) über die erwartbaren Einnahmen

[1]) Vgl. auch Wildunger Zeitung 1929 Nr. 5.
[2]) Veröffentlicht in der Waldeckischen Landeszeitung 1928 Nr. 287 u. 289.

und Ausgaben des künftigen Zweckverbandes kann mit einem jährlichen Reinüberschuß von rd. 250 000 RM gerechnet werden. Nach vorläufigen Berechnungen beträgt auf der Ausgabeseite die zu erwartende Bezirksabgabe für Waldeck rd. 96 000 RM. Da den Gemeinden aber voraussichtlich insgesamt ein Betrag von 125 000 RM (also die Hälfte des Gesamtüberschusses aus dem Zweckverbandsvermögen) überwiesen werden kann, so müßte diese Summe selbst im Falle einer nicht unbeträchtlichen Erhöhung der Bezirksabgabe zu deren Abdeckung ausreichend sein. Aller Voraussicht nach verbleibt also außer der nach der Wohnbevölkerung zu verteilenden zweiten Hälfte des Reingewinnes (125 000 RM) auch noch von der zur Zahlung der Bezirksabgabe bestimmten ersten Anteilhälfte ein Restbetrag, der dann ebenfalls zur weiteren Entlastung der Zweckverbandsgemeinden dienen kann. Alle Berechnungen über die Höhe der aus dem Zweckverbandsvermögen zu erwartenden Reinerträge müssen aber zu einem falschen Ergebnis führen, wenn die Voraussetzung einer möglichst zweckmäßigen und billigen Verwaltung des Gemeindezweckverbandes nicht erfüllt wird.

Quellennachweis.

Ungedruckte Quellen:

Waldeckische Cabinetsakten des Staatsarchivs Marburg. (Abgekürzt Cab.)
Waldeckische Kammerakten des Staatsarchivs Marburg. (Abgekürzt Cam.)
Akten der waldeckischen Landesregierung zu Arolsen.
Akten der waldeckischen Domänenkammer zu Arolsen.
Akten des Kurhessischen Staatsschatzes. (Staatsarchiv Marburg.)

Gedruckte Quellen:

Regierungsblätter, Protokolle, Zeitungen und Zeitschriften:

Drucksachen des (preußischen) Hauses der Abgeordneten und des Preußischen Landtages.
Journal de l'Empire 1807.
„Mein Waldeck", heimatkundliche Beilage zur „Waldeckischen Landeszeitung" und „Wildunger Zeitung".
Preußische Gesetzessammlung.
Protokolle der Waldeckischen Landesvertretung.
Pyrmonter Anzeiger.
Pyrmonter Zeitung.
Reichsgesetzblatt.
Reich und Länder, Vierteljahrsschrift, Karlsruhe 1927, Heft 2 und 3.
Waldeckscher Anzeiger. 1852 und 1853.
Waldeckische Gemeinnützige Zeitschrift. Jahrgg. 1—4 (1837, 1840, 1841 u. 1845).
Waldeckische Landeszeitung.
Waldeckische Regierungsblätter von 1811 bis 1928.
Waldeck'scher Volksbote, Jahrgg. 1848, 1849 und 1850.
Wildunger Zeitung.

Buchliteratur:

Böttcher, F.: „Das Staatsrecht von Waldeck" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes 1888 S. 149—164.
Brockhaus: Conversations-Lexikon, Leipzig 1841.
Curtze, L.: „Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck", Arolsen 1850.
Darmstaedter, Paul: „Das Großherzogtum Frankfurt", Frankfurt 1901.
Dreves: „Abriß der waldeckischen Bergwerksgeschichte", in Waldeckische Gemeinnützige Zeitschrift, 1. Jahrgg. S. 132—172.
Fritz, M.: „Führer für Bad Wildungen", Bad Wildungen 1916.
Gabert: „Arolsen, eine fürstliche Residenz des 18. Jahrhunderts". Mengeringhausen 1909.
Gebhardt, B.: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. II. Stuttgart 1913.
Gerloff, W.: „Steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre". Gutachten 1916.
Glasenapp: Artikel „Waldeck" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Tübingen 1914.
Hildebrand, M.: „Die Finanzwirtschaft des Königreichs Westfalen". Marburger Diss. v. Jahre 1924.

Hufnagel: „Der waldeckische Staat, eine verfassungsgeschichtliche Betrachtung" in Archiv für öffentliches Recht, Bd. 46, Jahrgg. 1924, S. 194—208.
Lotz, W.: „Finanzwissenschaft". Tübingen 1917.
Mannel, G.: „Die Eisenhütten und Hämmer des Fürstentums Waldeck". Leipziger Diss. Mengeringhausen 1908.
Naumann, Friedr.: „Wirtschaftliche Landesbeschreibung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont". Bad Pyrmont 1914.
Schumacher, W.: „Die Domainen-Frage im Fürstenthum Waldeck", Abschnitt I, Forsten (Sammlung von Aktenstücken). Abschnitt II, Domainen (Erörterung). Arolsen 1848.
Speyer, O.: „Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont und seine sociale und politische Entwickelung seit 1848", in „Unsere Zeit", Jahrbuch zu Brockhaus Conversations-Lexikon, Bd. 6, Leipzig 1862, S. 657—699.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1927, 1928.
Stracke, A.: „Die Bevölkerungsverhältnisse des Fürstentums Waldeck auf agrargeschichtlicher Grundlage". Berliner Diss. Marburg 1907.
Varnhagen, Fr.: „Adreßbuch der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1822", Arolsen 1822.
Wagner, Adolph: „Finanzwissenschaft", 4. Teil, Leipzig 1901.
Waldeckische Landeskunde, Mengeringhausen 1909.
Waldeckisches Staatshandbuch, 1926, 1927, 1928. Mengeringhausen.
Weigel, F.: „Einleitung in das waldeckische Landesrecht". Mengeringhausen 1846.
Wilken, Caroline (geb. Tischbein): „Aufzeichnungen über ihren Vater Joh. Fr. Aug. Tischbein . ." S. in Stoll, Adolf: „Der Geschichtsschreiber Friedrich Wilken", Kassel 1896, S. 254—338.
Zimmermann, F. W. R.: „Geschichtliche Entwicklung und derzeitiger Stand der Rechtsverhältnisse am Domanium in Deutschland". Artikel im Finanzarchiv, 35. Jahrgg. Bd. 2, Stuttgart u. Berlin 1918.

Lebenslauf.

Als Sohn des Zeitungsverlegers und Buchdruckereibesitzers Wilhelm Bing wurde ich, Hermann Bing, am 20. Januar 1905 zu Corbach in Waldeck geboren. Ich besaß bis zum 31. März 1929 die waldeckische und besitze jetzt die preußische Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1911 bis Ostern 1915 besuchte ich die Volksschule in meiner Vaterstadt und darauf neun Jahre das dortige Landesgymnasium, das ich Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Rechts- und Staatswissenschaften sowie Geschichte und zwar vom Sommersemester 1924 bis zum Wintersemester 1924/25 an der Universität Gießen und vom Sommersemester 1925 bis zum Wintersemester 1926/27 an der Universität München. Dort bestand ich am 26. April 1927 mit der Note „Sehr gut" das Examen als Diplom-Volkswirt. Im Sommersemester 1927 und im Wintersemester 1927/28 setzte ich meine Studien an der Universität Marburg fort und besuchte hier neben juristischen Uebungen die volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Seminare des Herrn Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Troeltsch und des Herrn Professor Dr. Koeppe. Das Rigorosum bestand ich c. l. am 24. Juli 1929. Seitdem halte ich mich in Corbach auf.